

13. I. 1917

Landtbl.

37

L 70000

1917-1918

3. I. - 8. VI.

Opprov. 4.

Bier 3

Die Weinpreise im Rathauskeller.

Wir erhalten folgende Zeilen: Bezugnehmend auf die in der Nummer 15 Ihres sehr geschätzten Blattes erschienene Notiz „Neue Preiserhöhungen im Rathauskeller“, ersuche ich namens des Magistrats in Ihrer nächsten Nummer unter derselben Ueberschrift folgende Mitteilung zu veröffentlichen:

„Im Wiener Rathauskeller wurde bis in die letzten Tage noch Wein zum Preise von sechzig Heller per Viertelliter ausgesetzt. Daß dieser gewiß außerordentlich billige Preis, mit dem der Wiener Rathauskeller wohl ganz vereinzelt dastand, auf die Dauer nicht zu halten war, wird jeder nur einigermaßen mit den jetzigen Verhältnissen im Weinoeschaße, insbesondere den dermaligen Weinkaufspreisen Vertraute nicht

nur ohne weiters zugeben, sondern vielmehr anerkennen, daß es ein besonderes Entgegenkommen der Verwaltung des Wiener Rathauskellers war, den obigen billigen Verkaufspreis, zu dem schon seit geraumer Zeit in Wien Wein nicht mehr zu bekommen ist, solange aufrechtzuhalten. Hochachtend: Magistrat Wien, Abt. 22. Der Abteilungsvorstand: Dr. Ederer, Magistratsrat.“

Höchstpreise für Bier.

Zu der Frage, ob Höchstpreise für Bier zu erwarten sind, können wir folgendes mitteilen: Die Verhandlungen über diese Frage haben lange gedauert und sind auch jetzt noch nicht ganz abgeschlossen. Sicher ist es, daß Höchstpreise für die Bierhersteller, also für die Brauereien, kommen. Als Höchstpreis sind 32 M. für den Hektoliter in Aussicht genommen. Endgültig ist aber die Festsetzung noch nicht. Nicht ganz ausgeschlossen ist es, daß noch etwas niedriger gegriffen wird. Diese Höchstpreisfestsetzung erfolgt, um die Gewinne der Brauereien einigermaßen zu beschränken. Dagegen werden Höchstpreise für den Bierauschank wahrscheinlich nicht bestimmt werden, obgleich die dem Ernährungsbeirat angehörenden Mitglieder des Reichstages, die auch zu dieser Frage gehört wurden, wiederholt ihrer Ansicht dahin Ausdruck gegeben haben, daß Höchstpreise für Bier nur dann Zweck hätten, wenn sie nicht nur für die Brauereien, sondern auch für die Gastwirtschaften festgesetzt würden. Wenn man, ungeachtet dieser Auffassung, sich entschließt, von Bierhöchstpreisen für die Gastwirtschaften abzusehen, so geschieht das, weil man der Ansicht ist, daß wegen der großen Verschiedenheiten der Verhältnisse in den einzelnen Orten und Wirtschaften derartige Höchstpreise nicht durch-

föhrbar seien. — Hand in Hand mit den Höchstpreisen für Bier, die für Brauereien gelten werden, wird eine Verordnung gehen, die sich auf den Gehalt, auf die sogenannten Stammwerte des Bieres bezieht. Hier war zu erwägen, ob man nicht nur einen Mindestgehalt des Bieres, sondern auch einen Höchstgehalt festsetzen solle. Nach langen Verhandlungen hat man sich dahin entschieden, nur einen Mindestgehalt festzusetzen.

26.7. 1917

Gerste für Bier? Wie vom Amte für Volksernährung festgestellt wird, entspricht die Meldung, den in den letzten Tagen in diesem Amte erschienenen Vertretern der Brauindustrie sei auf das Bestimmteste versprochen worden, daß den österreichischen Brauereien im Laufe des nächsten Monats tausend Waggons Gerste zugewiesen werden würden, nicht den Tatsachen; eine endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit ist vielmehr bisher nicht getroffen worden. Ebenso unrichtig ist die Nachricht, daß im Falle der Nichtzuweisung von Gerste einer weiteren Erhöhung der Bierpreise zugestimmt werden würde.

30. I. 1917

4

Das „Pilsner.“

Böhmische Blätter melden. Das bürgerliche Bräuhaus in Pilsen sieht sich veranlaßt, infolge von Mangel an Gerste und Malz den Ausstoß von Bier neuerdings zu beschränken, und es dürfte diese Brauerei im Monat März ganz zum Stillstand kommen. — Eine ähnliche Nachricht wurde schon Anfangs Dezember in Pilsen herausgebracht. Ist es mit der Ankündigung Ernst, oder ist sie bloß Mittel zum — Zweck?

Pester Lloyd *Abmüller*
31./I. 1917

21a
5

(Die Bierstiebereien bei der Wiener Depositenbank.) Wir haben vor einigen Tagen berichtet, daß in Wien wegen fraudulöser Preistreiberien im Bierhandel der Direktor der Depositenbank Dr. Richard Freund und sein Schwiegervater Rubel Eising verhaftet worden sind. Aus Gründen, deren Beseitigung nicht in unserer Macht lag, weil sie mit dem Ausnahmezustande zusammenhängen, waren wir bisher verhindert, nähere Einzelheiten über diese Angelegenheit in die Öffentlichkeit zu bringen. Nunmehr berichtet N. Z. G., daß Dr. Freund und sein Schwiegervater 9.000 Hektoliter Bier, die von der k. und k. Biereinkaufsstelle bei der Depositenbank von den Brauereien zum Preise von 56 Kronen erworben worden waren, an österreichische Gastwirte zu einem wesentlich höheren Preise (75 bis 80 Kronen) weiterverkauft haben. Es liegen auch dafür Anzeichen vor, daß im Zusammenhang mit diesen unerlaubten Geschäften auch Malzstiebereien stattgefunden haben. Erleichtert wurde dem Direktor Dr. Richard Freund die Durchführung dieser unerlaubten Geschäfte durch den Umstand, daß er nicht bloß Direktor der Bierabteilung der Depositenbank, sondern auch der amtlichen k. u. k. Biereinkaufsstelle war. An den Biergeschäften der Depositenbank war auch das Bankhaus S. M. Reizes, ein Hauptaktionär dieser Bank, mit vierzig Prozent beteiligt. Die Untersuchung ist nun auch auf die Geschäftstätigkeit des Prokuristen dieses Bankhauses, kaiserlichen Rat Dr. Adolf Schönwald und dessen Sohn Paul Schönwald, erstreckt worden, die beide auch dem Verwaltungsrat der Depositenbank angehören.

31./I. 1917

31
6

* Eine neue Erhöhung der Bierpreise. Mit dem heutigen Tage soll, so wird uns geschrieben, — möglichst geräuschlos — der Berliner Bierpreis in ziemlich erheblichem Umfange eine weitere Steigerung erfahren, und zwar in der Weise, daß allgemein der Ausschank in $\frac{1}{2}$ -Liter-Gläsern eingestellt wird und im Höchstmaße nur noch $\frac{1}{10}$ -Liter-Gläser Verwendung finden dürfen. Wo der Preis für $\frac{1}{2}$ Liter helles Bier noch 30 Pf. betrug, wird dieser Preis von jetzt ab schon für $\frac{1}{10}$ -Liter-Gläser beansprucht werden, und der Preis für dunkles Berliner Bier soll 40 Pf. für $\frac{1}{10}$ Liter betragen. Damit wäre alsdann der Preis für dunkles Berliner Bier im Mindestmaße auf 1. M. für einen Liter und für helles Bier auf 75 Pf. bemessen. An dieser Preissteigerung nehmen die Brauereien selbst keinen unmittelbaren Anteil. Ihren Versuchen zur Erhöhung der Bierpreise sollen, wie in Berlin das Oberkommando, in den Provinzen die Generalkommandos einmütig entgegengetreten sein. Sie haben sich angesichts der Knappheit der Rohstoffe und der Einschränkung des Braukontingents allgemein damit geholfen, daß sie das Bier gestreckt haben. In dieser Hinsicht dürfte durch weiteres Strecken eine Mehrerzeugung völlig undurchführbar sein. Sie werden sich an dem Preise von 32 M. für helles, 35 M. für dunkles Bier genügen lassen müssen, wobei sie allerdings befugt werden sollen, die Beförderungskosten bis zum Verbrauchsorte besonders zu berechnen, wovon bisher abgesehen worden ist.

Die neue Preiserhöhung sichert den Gastwirten jedenfalls einen Mindestverdienst um 100 v. H. beim Bierauschank. Sie suchen ihn damit zu begründen, daß jetzt weniger Bier für den Verbrauch zur Verfügung steht. Die Biertrinker müssen also auch das Bier bezahlen, das nicht getrunken wird und nach dem Ausspruch eines verschiedenen witzigen Parlamentariers „den Beruf verfehlt hat“. Es bleibt abzuwarten, ob die nach Berlin eingeführten, insbesondere die bayerischen und Pilsener Biere angesichts der neuen Bierpreissteigerung ihren bisherigen Stand behaupten werden. Für Pilsener Bier ist ja schon vor einigen Monaten ein außerordentlicher Preisaufschlag durchgesetzt worden.

Die Höchstpreise für Bier.

Wie wir hören, ist die Frage der Festsetzung von Höchstpreisen für Bier in den letzten Tagen abermals Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Der Grund, daß die Entscheidung über die Frage abermals hinausgeschoben worden ist, liegt darin, daß die Verteilung der Gerste an die Brauereien noch nicht festgestellt werden kann. Es kann jetzt dahin kommen, daß der in Aussicht genommene Höchstpreis von 32 M. für den Hektoliter Bier erhöht wird, und daß anderseits der Gehalt oder die Stammwürze des Bieres, für die 7 bis 8 v. H. in Aussicht genommen waren, noch weiter herabgesetzt wird. Ob Bayern sich in dieser Angelegenheit dem Vorgehen der norddeutschen Brausteurgemeinschaft anschließen wird, ist fraglich.

(Pures Wasser statt Pilsner Bier.) Dem Josefstädter Bezirksrichter Dr. Pahl wurde gestern aus der Haft der ehemals bei der Bierfirma Strahnißky bedienstete Kutscher Josef Kraschitzky vorgeführt, um sich wegen Betruges zu verantworten. Der Beschuldigte hatte, nachdem er von der Firma Strahnißky entlassen war, mehrere ehemalige Kunden der Firma aufgesucht, die leeren Bierflaschen abgeholt und sie ihnen dann wieder mit Pilsner Bier gefüllt geliefert; auch bot er mehreren Personen je zehn Flaschen Pilsner Bier zum Preis von 66 Heller pro Flasche an. Die betreffenden Personen, die froh waren, Pilsner Bier zu erhalten, kauften auch ohne weiteres dem Kraschitzky das Bier ab; doch als sie die erste Bierflasche öffneten, entdeckten sie zu ihrer peinlichen Ueberraschung, daß in den Flaschen durchweg pures Wasser enthalten war. Auf Grund einer von dem Expeditior der Firma Strahnißky erstatteten Anzeige wurde Kraschitzky, der wegen des gleichen Delictes erst kürzlich eine Arreststrafe von 14 Tagen erhalten hatte, verhaftet und dem Bezirksgericht Josefstadt eingeliefert. Der Angeklagte gab gestern die ihm zur Last gelegten Thatten zu und erklärte, er habe aus Not gehandelt. Der Richter verurtheilte den Angeklagten zu zwei Monaten strengen Arrest.

Die Bier-Höchstpreise.

Es erschien notwendig, einer weiteren anangemessenen Verteuerung des Bieres durch Festsetzung von Höchstpreisen vorzubeugen. Zu diesen Zwecken ist die Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 ergangen. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse konnte eine Regelung nur für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuer-Gemeinschaft erfolgen, während für die übrigen Brausteuergebiete den Landesgesetzgebungen die Regelung vorbehalten ist.

Die Regelung ist zunächst nur für untergäriges Bier erfolgt, während für obergärige Biere den Landeszentralbehörden überlassen ist, einzugreifen. Es wird bestimmt, daß untergäriges Bier mit einem geringen Stammwürzegehalt als 6 vom Hundert an Extraktstoffen nicht hergestellt werden darf. Die Frage der Zulässigkeit der Herstellung von untergärigem Einfachbier ist den Landeszentralbehörden vorbehalten worden. Im Falle der Zulassung solcher Biere darf der Stammwürzegehalt nicht mehr als 5 vom Hundert an Extraktstoffen enthalten.

Der Preis für untergäriges Bier in Fässern beim Verkauf durch den Hersteller darf nach der Verordnung 31 Mark und für untergäriges Einfachbier in Fässern 20 Mark für 100 Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier im eigenen Ausschank des Herstellers. Zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung laufende Verträge, die zu einem höheren Preis abgeschlossen sind, gelten für die noch zu erfüllenden Lieferungen als zum Höchstpreis der Verordnung abgeschlossen. Den Landeszentralbehörden ist die Festsetzung niedrigerer Preise vorbehalten sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für den Weiterverkauf und für den Verkauf von Bier in Flaschen.

Da dem Hersteller bei Einfuhr von Bier in das Norddeutsche Brausteuergebiet in dem ausführenden Brausteuergebiet eine Ausfuhrvergütung gewährt wird, ermäßigt sich im Falle der Einfuhr der Höchstpreis um diese Vergütung. Der Anschlag der Verkaufspreise für Bier in den Ausschank- und Verkaufsräumen wird allgemein angeordnet. Da besondere Verhältnisse für die Bierlieferungen an die Feldtruppen vorliegen, war ihre Befreiung von den Be-

stimmungen der Verordnung notwendig; die gleiche Notwendigkeit ergab sich für Farbbiere. In besonders dringlichen Fällen kann der Reichsanzler weitere Ausnahmen zulassen.

Wie uns hierzu aus den Kreisen der Brauereien mitgeteilt wird, werden die Preise für den Ausschank durch die Herabsetzung des Preises für 1 Hektoliter Bier von 32 auf 31 Mark nicht betroffen. Höchstpreise im Ausschank hält man nicht für durchführbar, da die Bemessung des Preises nicht einheitlich geregelt werden kann. Die Bierpreise im Ausschank richten sich nach Lage, Ausstattung und Umfang der Gastwirtschaft.

Höchstpreise für Bier.

Infolge der niedrigen Festsetzung der Malzkontingente der Bierbrauereien hat trotz wesentlicher Herabsetzung des Stammwürzegehalts eine erhebliche Erhöhung der Bierpreise stattgefunden. Es erschien notwendig, einer weiteren unangemessenen Verteuerung des Bieres durch Festsetzung von Höchstpreisen vorzubeugen. Hierzu war die gleichzeitig gesetzliche Festsetzung der Mindestgrenze der bei der Biererzeugung zu verwendenden Extraktstoffe erforderlich. Zu diesem Zwecke ist die Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 erlassen. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse konnte eine Regelung nur für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft erfolgen, während für die übrigen Brausteuergebiete den in Frage kommenden Landesgesetzgebungen die Regelung vorbehalten ist.

Die Regelung ist zunächst nur für untergäriges Bier erlassen, während für obergärige Biere den Landeszentralbehörden überlassen ist, einzugreifen.

Der Preis für untergäriges Bier in Fässern beim Verkauf durch den Hersteller darf nach der Verordnung 31 M. und für untergäriges Einfachbier in Fässern 20 M. für 100 Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier im eigenen Ausschank des Herstellers. Zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung laufende Verträge, die zu einem höheren Preis abgeschlossen sind, gelten für die noch zu erfüllenden Lieferungen als zum Höchstpreis der Verordnung abgemessen. Den Landeszentralbehörden ist die Festsetzung niedrigerer Preise vorbehalten, sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für den Weiter-

verkauf und für den Verkauf von Bier in Flaschen. Da dem Hersteller bei Einfuhr von Bier in das Norddeutsche Brausteuerg Gebiet in dem ausführenden Brausteuerg Gebiet eine Ausfuhrvergütung gewährt wird, ermäßigt sich im Falle der Einfuhr der Höchstpreis um diese Vergütung.

Der Aufschlag der Verkaufspreise für Bier in den Ausschank- und Verkaufsräumen wird allgemein angeordnet. Hierdurch sollen die Abnehmer vor Uebervorteilung durch die Wiederverkäufer geschützt werden.

Da besondere Verhältnisse für die Bierlieferungen an die Feldtruppen vorliegen, war ihre Befreiung von den Bestimmungen der Verordnung notwendig; die gleiche Notwendigkeit ergab sich für Karabiere. In besonders dringlichen Fällen kann der Reichsfinanzminister weitere Ausnahmen zulassen.

Die Biererzeugung.

In Deutschland und bei uns.

Berliner Zeitungsmeldungen zufolge befürchtet man in der deutschen Brauinindustrie, vielleicht schon Anfang Mai die Erzeugung von Bier vollständig einstellen zu müssen, weil die Brauereien seit dem 15. Februar keine Gerste mehr erhalten haben. Bekanntlich hat auch in Oesterreich die Biererzeugung infolge des Mangels an Rohmaterial eine bedeutende Einschränkung erfahren, und es wird, wenn sich die diesbezüglichen Verhältnisse nicht in Bälde bessern, ebenfalls die Einstellung der Brauereibetriebe verfügt werden müssen. Ueber die gegenwärtige Situation der österreichischen Brauinindustrie und die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse in Deutschland geht uns von kompetenter Seite folgende Darstellung zu:

Wir glauben nicht, daß der in der deutschen Meldung angegebene Termin von Anfang Mai richtig ist. Denn dadurch, daß die Brauereien seit 15. Februar keine Gerste mehr zugewiesen erhalten haben, kann als eine Schließung der Betriebe für Anfang Mai nicht geschlossen werden, denn wir haben hier, in Oesterreich, in diesem Jahre überhaupt keine Gerste zugewiesen erhalten. Die Brauereien verarbeiten ihre Vorräte, die sie noch hatten, und deckten sie anderseits durch Surrogate. In Deutschland hat man bisher nur mit Gerste oder Mais gebrant, während Surrogate nicht erlaubt waren. Wenn die deutschen Brauereien also vom 15. Februar ab keine Gerste mehr erhalten haben, dann werden sie eben daselbe tun müssen, was die österreichischen Brauereien schon seit Monaten tun.

Was die Aussichten für die Zukunft der Biererzeugung in Oesterreich anbelangt, so hat die Regierung versprochen, von den rumänischen Vorräten sechs Prozent der Friedenserzeugung zuzulassen. Allerdings hängt es noch davon ab, ob dieses Versprechen eingelöst wird. In Ungarn sind bereits den Brauereien 18 Prozent der Friedenserzeugung zugekommen.

Wie lange die Vorräte der österreichischen Brauereien noch reichen? Das ist bei den Brauereien verschieden; während jetzt schon eine Anzahl kleiner Brauereien hat sperren müssen — da handelt es sich um Brauereien in der Umgebung von Wien und in Mähren — werden die ganz großen Brauereien wohl noch bis zur neuen Ernte durchhalten können, die übrigen reichen mit ihren Vorräten bis zu den Monaten Juni, Juli, August. Sollte den Brauereien aber auch von der neuen Ernte nichts zufallen, dann müßten auch die größten Brauereien ihre Betriebe sperren, und wir wären ganz ohne Bier.

Präsident Viktor Ritter v. Mautner macht hierzu folgende Mitteilungen: „Wir sind ja eigentlich schon beinahe

Stillstand angelangt. Wir haben jedoch Hoffnung, noch etwas Gerste aus Rumänien zu bekommen, doch ist dies noch nicht sicher. Es scheint jedoch, wenn Deutschland bereits im Mai zu brauen aufhört, daß auch wir dann unsere Betriebe vollständig stilllegen werden müssen. Mit den Vorräten, die wir haben und die sehr gestreckt werden müssen, weshalb auch der Vorrat sehr beschränkt ist, können wir nicht mehr allzu lange herhalten.“

Die Verteilung der Bierproduktion.

N Berlin, 8. März. (Priv.-Tel.) In Berlin finden seit einigen Tagen unter den Vertretern der deutschen Brauereiverbände und in Gegenwart von Vertretern verschiedener Regierungsbehörden Beratungen über die Verteilung der Bierproduktion statt. Die Brauereien sollten nach dem Kriegswirtschaftsplane mit 25 Prozent Gerste beliefert werden, davon sollte ein bestimmter Prozentsatz für Heereslieferung von vornherein weggenommen werden. Dieses Kontingent hat aber nicht eingehalten werden können. Die größeren mit Heereslieferungen beauftragten Brauereien haben bis jetzt etwa über 16 Prozent an Gerste erhalten, die kleineren nur etwa 13 Prozent des Friedensverbrauches. 6 Prozent gehen davon ab für die Feldtruppen, so daß für die Zivilbevölkerung etwa 10 Prozent übrig bleiben. Die geringere Belieferung an Gerste erklärt sich daraus, daß einige Monate

hindurch die Gerste für Broistreckung benutzt werden mußte, und daß dafür etwa 1 Millionen Zentner geliefert worden sind, außerdem ist die Gerste in erhöhtem Maße zur Erzeugung von Graupen und anderen Nahrungsmitteln verwendet worden. Es ist nicht damit zu rechnen, daß die Gerstelieferung noch wesentlich höher werden wird, sondern die Brauereien müssen sich damit einrichten, mit den vorhandenen Beständen auszukommen. Das bedeutet für manche Brauereien, die mit ihren Vorräten nicht haushälterisch umgegangen sind, daß sie in einiger Zeit die Bierproduktion einstellen müssen. Die Großbrauereien werden dagegen mit ihren Vorräten weiter reichen, da sie bereits stark eingespart haben. Aber der Prozentsatz, der für die Zivilbevölkerung freigegeben werden kann, wird sich trotz allem sehr stark vermindern, da die Ansprüche des Heeres dauernd steigen und außerdem die Vorratsbelieferung für die Rüstungsarbeiter vorgesehen ist. Wie groß dieser Bedarf sein wird, läßt sich noch nicht übersehen. Aber es ist mit Bestimmtheit damit zu rechnen, daß die freigegebenen Biermengen allmählich immer kleiner werden müssen. Zu prüfen wäre unter diesen Umständen, ob nicht noch eine Änderung in dem Prozentsatz des Stammwürzegehaltes unter Berücksichtigung der technischen Vorschriften eintreten könnte.

Im September kein Bier mehr.

Nach einer Äußerung des Leiters der Vereinigten Brauereien Schwchat, St. Mary, Simmering-Dreher, Mautner, Mechl A. G., Direktors Alfons Erhard werden die großen Wiener Brauereien mit ihren Vorräten noch ungefähr bis Ende August aushalten können. Alle Bemühungen, von den zuständigen Behörden weitere Mengen an Gerste zur Biererzeugung zur Verfügung gestellt zu bekommen, sind fehlgeschlagen und es ist für die Brauindustrie von der 1916er Ernte nicht ein Lot zu erwarten. Ein großer Teil der Brauereien, vor allem die kleineren, haben ihre Betriebe bereits eingestellt und die restlichen werden bis Juni-August ihre Betriebe noch aufrecht erhalten können. Demnach gibt es kein Bier mehr. Alle noch vorhandene Gerste wird anderen Bedürfnissen zugeführt werden, keinesfalls mehr der Brauindustrie.

**Schließung von Branntweinbrennereien in
Polen.**

Aus Lublin wird uns berichtet: In Lublin wurde eine Kundmachung des Generalgouverneurs über die Nothwendigkeit der Schließung der Spiritusbrennereien verlautbart. Diese Verfügung wird infolge des aus vielen Kreisen der Bevölkerung geäußerten Wunsches getroffen und geschieht mit Rücksicht auf die Ersparnis von Kartoffeln einerseits und die Beschränkung des Alkoholgenusses anderseits.

Das Ende des Bieres.

Neuerlich liegen verschiedene Nachrichten vor, aus welchen hervorgeht, daß die Brauindustrie in den nächsten Monaten mangels Rohprodukten ihre Betriebe einzustellen gezwungen sein wird und auch in der vorgestrigen Vollversammlung der Prager Brauzentrale lauten die Mitteilungen in diesem Sinne.

Direktor Alfons Erhard, Leiter der Vereinigten Brauereien Schwechat, St. Marx, Simmering-Dreher, Mautner, Meißl u. S., äußerte sich über die Stilllegung der Brauindustrie wie folgt: Die großen Wiener Brauereien werden mit ihren Vorräten noch ungefähr bis Ende August aushalten können. Alle Bemühungen, von den kompetenten Behörden weitere Kontingente an Gerste zur Biererzeugung zur Verfügung gestellt zu bekommen, sind fehlgeschlagen und es ist für die Brauindustrie von der 1916er Ernte nicht ein Lot zu erwarten. Ein großer Teil der Brauereien, vor allem die kleineren, haben ihre Betriebe bereits eingestellt und die restlichen werden bis Juni-August ihre Betriebe noch aufrecht erhalten können. Danach gibt es kein Bier mehr. Alle noch vorhandene Gerste wird anderen Bedürfnissen zugeführt werden, keinesfalls mehr der Brauindustrie.

Was die Notstandsaktion für die kleineren und mittleren Brauereien anbelangt, die von der Brauzentrale angeregt wird, so hängt die Durchführung derselben hauptsächlich vom Finanzministerium ab. Das Grundprinzip dieser Notstandsaktion ist, daß man die Kontingente bewerten will. Die Kontingente bilden Werte und diese Werte können dann in Friedenszeiten von den betriebsfähigen Brauereien gegen eine entsprechende Entschädigung übernommen werden. Das ist der Charakter der Notstandsaktion, die aber als solche noch im Stadium des Werdens ist.

*** Anstellen — ums Bier.** Seit kurzem haben die meisten Wiener Wirte den Ausschank von Bier über die Gasse ganz eingestellt. Dort, wo ein solcher noch erfolgt, spielen sich nunmehr in den Abendstunden gegen 7 Uhr zur Zeit des „Anschlagens“ lebhafteste Szenen ab. Hauptsächlich in der Innern Stadt pflegen sich um die angegebene Stunde die Dienstmädchen und Haustöchter der ganzen Umgebung mit Krügen, Gläsern vor den betreffenden Wirtshäusern einzufinden, um das zugemessene Bierquantum abzuholen. Der Andrang ist so stark, daß der Einlaß durch Anstellen geregelt werden muß. Verabfolgt wird höchstens 1 halber Liter Bier.

26. III. 1917

119

* Keine Besserung der Bierknappheit. Die Gerstensperre der Brauereien wird, wie wir erfahren, nunmehr aufgehoben werden und der noch ausstehende Rest der zweiten Rate kommt in den nächsten Tagen zur Anlieferung. Damit wird dann insgesamt 15 v. H. des in Aussicht gestellten Kontingents (25 v. H. der Normalproduktion) geliefert sein. Da von dem ursprünglich in Aussicht gestellten Kontingent von 25 v. H. 11 v. H. zur Biererzeugung für Heereszwecke, 14 v. H. für Schwerarbeiter und Zivilbevölkerung bestimmt waren, so wird, da nur 15 v. H. zur Verfügung stehen und die Heeresversorgung mit Bier natürlich in erster Reihe in Betracht kommt, für die Zivilbevölkerung nur ein ganz geringer Prozentsatz verbleiben. Die Bierknappheit wird daher in absehbarer Zeit keinesfalls beseitigt werden können.

26. III. 1917

Die hohen Weinpreise.

Im Abendblatt vom 23. v. M. veröffentlichten wir unter der Überschrift: *Weinwucher* zwei Zuschriften, von denen namentlich die erste, die die enormen Preissteigerungen, die auf den Weinversteigerungen erzielt werden, scharf geistete, eine Reihe von Erwiderungen herausgefordert hat. Da sie zum Teil umfangreicher sind als die Zuschrift war, gegen die sie sich wenden, müssen wir uns auf die Wiedergabe der wichtigsten daraus beschränken, was um so eher geschehen kann, als Gedankengang und Gegenstände in fast allen Erwiderungen ziemlich übereinstimmen. In einer Zuschrift des Verbandes der deutschen Naturweinversteigerer aus Deidesheim heißt es:

Die große Preissteigerung für Wein, die bei der allgemeinen Verteuerung und Entwertung des Geldes wohl früher erwartet hätte werden können, hat erst im Frühjahr 1916 allmählich eingesetzt. Noch im Späthjahr 1915 verliefen viele Naturweinversteigerungen in Ermangelung von Geboten ergebnislos. Die Gründe der Teuerung sind abgesehen von der Geldentwertung vor allem: Aufhören des hauptsächlichsten Weinimports, Aufkauf sehr großer Mengen von Wein durch Schaumweinfabriken und vor allem durch Brennerien, die bei den enorm gestiegenen Alkoholpreisen noch zu beträchtlichen Wein kaufen und brennen konnten, zu denen man früher kleinere bis mittlere Qualitätsweine kaufen konnte. Dazu kommen die gerade in der Pfalz ganz kleinen Ernten seit vielen Jahren, besonders aber in den Jahren 1913 und 1914, auch in 1915, das für alle anderen deutschen Weingebiete ein reiches Jahr war, und die völlige Missernte von 1916. Der Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung ist in der Pfalz bei den großen Weingütern seit etwa 60 Jahren herkömmlich, natürlich treten aber die allgemeinen Weinverhältnisse hierbei klarer und öffentlicher zu Tage als bei den freihändigen Verkäufen. Wo aber soll von „Wucher“ und „Spekulation“ geredet werden können, wenn ein Erzeuger sein Gewächs im bisher üblichen Wege veräußert? Gerade bei den mit den Höchstpreisen von 48 000 und 52 000 Mark angeführten Versteigerungen ist auch nicht ein Tropfen Wein versteigert worden, der nicht eigenes Gewächs der Versteigerer gewesen wäre; was ist daran wucherisch und spekulativ? Die Käufer haben bei allen Versteigerungen die Qualität sehr wohl unterschieden und nicht beliebig hohe Preise bewilligt, die Preise haben vielmehr geschwankt zwischen etwa Mk. 8000 (darunter ist aus den oben angegebenen Gründen kaum mehr ein Qualitätswein zu haben) und 40–50 000 Mark die 1000 Liter; die seltensten Höchstpreise sind natürlich nur für einzelne mit größter Mühe erzeugte Beeren-Auslesen bewilligt worden. Die Durchschnittspreise haben für den Liter 1914er etwa 3–5, für 1915er etwa 7–13 Mark betragen. Diese Preise sind gegen früher gewiß hoch, aber bedeutet das eine hohe Rentabilität des Weinbaus? Gerade in der Pfalz ist durch den seit fast 20 Jahren andauernden Wurmfraß die Rentabilität des Weinbaus völlig vernichtet worden; erst infolge der hohen Preise für 1915er und 14er wurden die Güter mit rückwirkender Kraft zu einer kleinen Rente kommen, die nach Abzug der öffentlichen Lasten etwa 8 Prozent nicht übersteigen dürfte. Ohne diesen Verkauf der 15er und 14er wäre die Rente null. Die derzeit in der Pfalz erzielten hohen Weinpreise sind übrigens bei guten Jahrgängen wie 1893 im Rheingau schon früher erlöst worden. Was endlich die wieder herbeigerufene „Zugzwangssteuer“ betrifft, so sind solche Wünsche hauptsächlich an der unwiderleglichen Tatsache gescheitert, daß jede Flaschenweinsteuer einen ungeheuren Rückschritt für die ganze Weinkultur als Strafe auf den sachgemäßen Ausbau der Weine bedeuten und das Publikum wieder mit den verdorbenen Flaschenweinen und dergleichen beglücken würde.

In einer Zuschrift aus der Moselgegend wird darauf hingewiesen, daß am Rhein und der Mosel trotz der sehr guten Presse, die für den 1915er erzielt wurden, die Preise des 1893er, 1895er, 1897er, 1904er und 1911er nicht überall erreicht und nur selten überschritten wurden. Bei den Erloser Versteigerungen z. B. sei das teuerste Fuder 1915er mit 22 250 Mark noch immer um 2750 Mark hinter dem teuersten 1904er zurückgeblieben. Ein Verbot der Versteigerungen fordern, heiße Wucher und Bedeutung dieser Versteigerungen völlig verleugnen. Die Versteigerer bilden eine Vereinigung, deren einzelne Mitglieder bei hohen Strafen gehalten seien, nur ihr eigenes, naturreines Wachstum zur Versteigerung zu bringen; jeder Zulauf von Trauben oder Wein, jede Verbesserung des Weins sei ihnen untersagt. Wollte man das freie Spiel der Kräfte durch ein Verbot der Versteigerungen beschränken, so würde man den Bau von Qualitätsweinen unterbinden. Handelte es sich wirklich um Spekulation, so sei es immer noch besser, diese Spekulation arbeite in der Öffentlichkeit des Versteigerungssaales als auf Schleichwegen.

Zum Schluß sei noch die Zuschrift einer süddeutschen Weinimportfirma erwähnt. Sie verweist darauf, daß heute für 1916er Rotweine 3000 bis 3200 Mark die 1000 Liter von Pfälzer Weinproduzenten gefordert werden, während noch im vorigen Jahre sogar bessere Qualitäten zu 800 Mark zu kaufen waren. Ein 1916er Dürkheimer Rotwein, mit 15 Prozent Alicante verschnitten, der der Firma Ende Januar mit 2975 Mark die 1000 Liter angeboten, aber nicht genommen worden war, ging wenige Tage darauf für 3250 Mark in andere Hände über. Noch andere Beispiele maßloser Verteuerung von Getränken werden in dem Schreiben angeführt, da sie aber nicht unmittelbar mit dem Weinwucher-Artikel zu tun haben, mögen sie hier vorerst unerwähnt bleiben.

Die von uns veröffentlichte Zuschrift stammte nicht, wie die Zuschrift eines Interessenten aus dem Felde spottend meint, von einem Konsumenten, der sich in seinem Stammschoppen gestört sieht, sondern von einem Manne, der vermöge seiner sozialen und beruflichen Stellung einen guten Einblick in das Wesen der Vorgänge, gegen die seine Zuschrift sich wandte, gewonnen hat und daher wohl berufen sein mag, eine Meinung auszusprechen, auch wenn sie von denen, deren Interessen dabei etwas unangenehm berührt werden, gewiß nicht angenehm empfunden wird.

Die Bierindustrie als Mittel zur Förderung der Volksernährung.

Von Leop. Löwy.

Man muß der Regierung die Anerkennung zollen, daß sie mit rühmenswerthem Eifer bemüht ist, das schwierige Ernährungsproblem so gut als möglich zu lösen.

In diesem Sinne muß die Lahmlegung der Brauindustrie im heurigen Jahre als ein verhängnisvoller Fehler bezeichnet werden.

Die Stilllegung dieser Industrie hat die Mehlforsorgung nicht erleichtert, im Gegenteil, die Versorgung mit Brot erschwert, breiten Kreisen des Volkes schwere wirtschaftliche Schäden zugefügt und in den Einnahmen des Staates und der Städte riesengroße Ausfälle verursacht.

Um den Brauereibetrieb zur Not aufrechtzuerhalten, hätte eine Teilzuweisung von 1.5 Millionen Meterzentner Gerste an die österreichischen Brauereien genügt.

1.5 Millionen Meterzentner Gerste geben bei der Verfütterung rund 300.000 Meterzentner Fleisch; und bei der Verarbeitung in der Brauerei resultieren etwa 10 Millionen Hektoliter Bier.

Die hierbei gewonnenen Brauereiausfälle können wieder verfüttert, beziehungsweise in Fleisch umgesetzt werden, und entsprechen:

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: 400.000 Mtz. Trockentreber (cca. 85.000 Mtz. Fleisch), 70.000 Mtz. Malzkeime (cca. 18.000 Mtz. Fleisch), 103.000 Mtz. Fleisch (abfällen produziert cca. 103.000 Mtz. Fleisch), Ausfall an Staatssteuer (cca. 110.000.000), Ausfall an Stadtsteuer (cca. 20.000.000), Ausfall an Einkommensteuer der Wirte und Brauer (cca. 30.000.000), zusammen (cca. 661.500.000), Daraus Verlust bei der Stilllegung der Brauereien (cca. 150.000.000), daher ein Abgang von (cca. 511.500.000).

Die Verfütterung von 1.5 Millionen Meterzentner Gerste würde somit einen wirtschaftlichen Ausfall von 511.500.000 Kronen herbeiführen. Aber auch das Defizit in der Volksernährung ist ein riesengroßes, denn 300.000 Meterzentner Schweinefleisch (ich nehme diese Fleischsorte an, weil der Nährwert des fetten Schweinefleisches wesentlich größer ist als der des Rindfleisches) repräsentieren 138.000 Millionen Kalorien.

In 10 Millionen Hektoliter Bier, à 450 Kalorien pro Liter, sind enthalten 450.000 Millionen Kalorien dazu kommen die aus den Abfällen gewonnenen 103.000 Mtz. Fleisch mit 47.380 Millionen Kalorien zusammen also 497.380 Millionen Kalorien.

Es entsteht daher durch die Verfütterung der Gerste gegenüber ihrer Aufarbeitung zu Bier in der Volksernährung ein Nahrungsdefizit von ungefähr 360.000 Millionen Kalorien, die sicherlich viel dazu beigetragen hätten, die Unterernährung vieler Menschen hintanzukalten.

Abgesehen von diesem Mißverhältnis ist zu berücksichtigen, daß Fleisch bei den gegenwärtig hohen Preisen nur für die bemittelten Kreise erreichbar ist, während Bier ein Volksernährungsmittel darstellt, das um so eher zum Ausdruck kommt, wenn durch entsprechende Zuweisung von Rohmaterialien auf die Preisabsetzung der Bierpreise eingewirkt werden kann.

Die Aufbringung der benötigten Brauergerste müßte den Brauereien eventuell zu einem die anderen Gersteforten übersteigenden Preis gestattet werden, und hätten sich diese nicht nur verpflichtet, das erforderliche Quantum herbeizuschaffen, sondern auch einen entsprechend großen Ueberschuß, der nötigenfalls der Regierung zur Verfügung gehalten werden müßte.

Wäre ein solcher Vorgang, der rechtzeitig an maßgebenden Stellen im vergangenen Herbst in Vorschlag gebracht wurde, zur Durchführung gelangt, so wäre ein doppelter Zweck erreicht worden: Einerseits die Befriedigung der Brauer, beziehungsweise die Aufrechterhaltung einer für die Volkswirtschaft und Volksernährung wichtigen Industrie, und andererseits die Aufbringung von Getreidemengen, die hingereicht hätten, den gesamten Mehlbedarf der Großstädte und Industriezentren Oesterreichs zu decken.

Gute Geschäfte mit Most. Aus Wels wird uns berichtet: Mit Rücksicht auf die geringe Obsternte im vergangenen Jahre fand eine Anhäufung von Mostvorräten statt, die dann zu übermäßigen Preisen angeboten und auch verkauft wurde. Zum Wirtschaftsbesitzer Franz Schatzl in Straßlau im September ein gewisser Handel aus Payerbach und kaufte 100 Eimer zu je K. 40. Gleich darauf bot ein Wiener Händler K. 50 für den Eimer, worauf Schatzl den gleichen Preis von den anderen Abnehmern begehrte. Da damals der Höchstpreis 24 S. per Liter betrug, wurde Schatzl wegen Preistreiberei angeklagt und vom Bezirksgericht in Eferding zu tausend Kronen Geldstrafe verurteilt. Er meldete die Berufung an, worauf das hiesige Kreisgericht die Strafe auf zweitausend Kronen erhöhte. — Weiter beschäftigte sich das Berufungsgericht mit Anklagen wegen Preistreiberei mit Most und es wurde die Strafe der Bäuerin Katharina Wittenhaler von K. 500 auf K. 1200 und des Wirtschaftsbesitzers Karl Maher aus Oberbartheim von K. 1000 auf K. 2000 erhöht.

Die Regelung des Bierverbrauchs.

Berlin, 8. April. (B. V.) Zu der Verordnung des Reichskanzlers über Bier vom 20. Februar 1917 (R.G.B. S. 162) sind am 23. März 1917 durch die zuständigen Ministerien Ausführungsbestimmungen für das Königreich Preußen ergangen.

Nach § 1 der Verordnung darf untergäriges Bier, dessen Stammwürzegehalt weniger als 6 vom Hundert an Extraktstoffen enthält, nicht hergestellt werden, jedoch ist es nach Absatz 2 dieses Paragraphen den Landeszentralbehörden vorbehalten, die Herstellung von untergärigem Einfachbier, dessen Stammwürzegehalt 5 vom Hundert oder weniger an Extraktstoffen enthält, zuzulassen, um eine weitere Streckung des Bieres, die namentlich im Interesse der Versorgung der Arbeiter der Rüstungsindustrie mit Bier während des Sommers erwünscht erscheint, zu ermöglichen, ist für Preußen durch Anweisung der zuständigen Minister die Herstellung von Einfachbier, dessen Stammwürze 5 vom Hundert oder weniger an Extraktstoffen enthält, allgemein zugelassen. Dieses Bier darf jedoch nur unter der Bezeichnung „Einfachbier“ in den Verkehr gebracht werden.

Nach § 2 Absatz 3 der Verordnung gelten Verträge über Lieferung von untergärigem Bier durch den Hersteller, die zu einem höheren als den nach der Verordnung zulässigen Höchstpreise abgeschlossen sind, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Entsprechend dieser Bestimmung ist angeordnet worden, daß der Käufer in den genannten Fällen auch nur die Lieferung eines den Vorschriften der Verordnung entsprechenden Bieres verlangen kann, also grundsätzlich eines Bieres mit einem Stammwürzegehalt von 6 v. H.

Nach der Verordnung über Bier darf beim Verkauf durch den Hersteller der Preis für untergäriges Bier in Fässern 31 Mark und für untergäriges Einfachbier in Fässern 20 Mk. für 100 Liter nicht übersteigen. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt worden, niedrigere als die in der Verordnung bestimmten Höchstpreise für Bier festzusetzen. Dies wird insbesondere bei Herstellung von Einfachbier mit einem geringeren Stammwürzegehalt als 6 v. H. in Frage kommen, da bei Festsetzung des Höchstpreises für Einfachbier in Höhe von 20 Mk. von einem Stammwürzegehalt von 6 v. H. auszugehen ist. Die genannten Behörden können ferner die Festsetzung von Höchstpreisen für den Zwischenhandel sowie eine Regelung des Verkehrs mit obergärigem Bier anordnen. Dagegen wird die Festsetzung der Kleinhandels- und Höchstpreise (Auschankepreise) mit Rücksicht auf die erheblichen Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse im allgemeinen durch die Gemeinden gemäß § 12 ff. der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 23. September 1915 zu erfolgen haben.

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, sind nach der Verordnung über Bier verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aufschlag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise in den zum Auschank oder Verkauf kommenden Maßen bekanntzugeben, und dürfen die angeführten Preise nicht überschreiten. Die Ueberschreitung dieser Vorschriften wird durch die zuständigen Polizeibehörden verfolgt.

Keine Beschlagnahme der Weinvorräte.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlichten wir in der Abendausgabe vom 5. April unseres Blattes (Nr. 94 B) eine Mitteilung des Kriegs-ernährungsamtes in Berlin, daß in Kreisen des Weinhandels und Weinbaues immer wieder Gerüchte über eine bevorstehende Beschlagnahme der Weinvorräte ausliefen. Eine solche Maßregel sei weder vom Kriegsernährungsamt noch von militärischer Seite in Aussicht genommen. Vielmehr scheine es, daß dieses Gerücht von beteiligten Kreisen zur Erlangung ungerechtfertigter Preissteigerungen verbreitet werde, denn es werde gleichzeitig unter Hinweis auf die bevorstehende Beschlagnahme zum Ankauf von Wein aufgefordert. Mit Bezug hierauf bringt die „Deutsche Weinzeitung“ in Mainz in ihrer Ausgabe vom 7. April einen Artikel, in dem gegen die Mutmaßung, als sei der Weinhandel die treibende Kraft. Verwahrung eingelegt wird. Es wird weiter ausgeführt, daß der Weinhandel seine Vorräte zurückhält, er gibt seinen Kunden nur noch gewisse Mengen ab und lehnt oft Aufträge völlig ab, wie auch in Berlin nicht unbekannt sein sollte. Die Gerüchte über eine Beschlagnahme seien entstanden lediglich durch behördliche Maßnahmen, wie Bestandserhebungen aller Art, sei es durch Einkaufsstellen, sei es durch Steuerämter und dergl. mehr. Diese Tatsachen in Verbindung mit der schwierigen Lage des Gesamtfaches, insbesondere der Preisbildung, an der ebenfalls der Weinhandel wahrhaft keine Schuld trägt, gegen die er sich vielmehr mit Händen und Füßen wehrt, haben einzig und allein die Gerüchte verursacht.

Der Vorstand Hamburger Wein- und Spirituosenhändler, dem wir vorstehende Mitteilungen verdanken, schreibt dazu, daß auch in Hamburg die Weinhändler mit Aufträgen bedrängt werden und wegen Personalmangel nicht einmal im Stande sind, ihre Kundschaft so pünktlich zu bedienen, wie sie es gewohnt sind. Schon seit längerer Zeit haben sich die meisten Weinhändler genötigt gesehen, ihren Kunden nur einen Teil des Bestellten zu liefern, um zu bewirken, daß die ohnehin stark verkleinerten Vorräte nicht in die Hände einzelner gelangen, sondern vielmehr möglichst gleichmäßig verteilt werden. Bei einer solchen Sachlage ergibt sich schon die Unwahrscheinlichkeit, daß der Weinhandel zu solchen Mitteln gegriffen haben sollte, ganz abgesehen davon, daß eine derartige unlautere Handlungsweise überhaupt nicht zu den Gewohnheiten des durch den genannten Verein vertretenen ehrenhaften hamburgischen Weinhandels gehört. In den Kreisen der Weinhändler ist der in der Mitteilung des Kriegsernährungsamtes enthaltene ungerechte Vorwurf als eine schwere Ehrenkränkung empfunden worden.

13./IV. 1917

* Einführung eines leichten „Einfachbieres“. Der „Berein der Brauereien Berlins und der Umgegend“ schreibt uns: Infolge der vollkommen ungenügenden Belieferung der Brauindustrie mit Rohmaterial hat sich herausgestellt, daß die vorhandenen oder im Laufe des Wirtschaftsjahres noch herstellbaren Biermengen für den Inlandsbedarf unter keinen Umständen mehr ausreichen, weshalb auch die Zuteilung von Bier an die Abnehmer bereits seit längerer Zeit nur noch in einem sehr beschränkten Maße erfolgen konnte. Nachdem nun die Anforderungen an Bier, besonders durch die in der Kriegs- und Rüstungsindustrie beschäftigten Arbeitnehmer, in den letzten Monaten ständig gewachsen sind, ohne auch nur annähernd Befriedigung zu finden, hat sich ein erheblicher Notstand herausgebildet, der befürchten läßt, daß das gesamte über die Bestände der Heeresverwaltung hinaus überhaupt noch vorhandene Bier für die Schwerarbeiter beschlagnahmt werden müßte. Damit würde dem gesamten übrigen Publikum jeglicher Biergenuß abgeschnitten werden.

Angeichts dieser Sachlage haben sich die Berliner Brauereien entschlossen, nachdem die Erlaubnis hierzu von der Regierung erteilt ist, zur Herstellung eines leichten „Einfachbieres“ überzugehen. Dieses wird in aller Kürze auf den Markt gebracht werden und in Zukunft bis auf weiteres fast ausschließlich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung dienen. Der für das Einfachbier festgesetzte Verkaufspreis beträgt 20 M. für 100 Liter ab Herstellungsort.

Eine neue Gerstensperre.

r Berlin, 12. April. (Priv.-Tel.) Nachdem von der dem Braugewerbe zugestanden Gerstenmenge, die in drei Raten geliefert werden sollte, kürzlich ein Teil der zweiten Rate geliefert worden ist, ist nunmehr eine neue Gerstensperre angeordnet worden, weil für die Brauindustrie eine große Menge Gerste angefordert wurde. Von dem der Brauindustrie zugewilligten Kontingent von 25 Prozent des Friedensverbrauches sind einzelnen Brauereien nunmehr knapp 15 Prozent geliefert worden; andere Brauereien, die durch die Reichsgerstengesellschaft bisher die zweite Rate noch nicht erhalten haben, sind jetzt, nachdem die neue Gerstensperre dazwischengekommen ist, noch schlechter daran, und es scheint auch zunächst, daß sie diese zweite Rate überhaupt nicht mehr erhalten. Der Verein Berliner Brauereien wird heute über die Verhältnisse im Braugewerbe beraten, insbesondere über die Verteilungsart, Preisfrage und Herstellung des von der Regierung genehmigten Brauens von Bier mit weniger als 5 Prozent Stammwürzgehalt.

N Berlin, 12. April. (Priv.-Tel.) Der Verein der Brauereien Berlins und Umgebung veröffentlicht folgende Mitteilung:

Infolge der vollkommen ungenügenden Belieferung der Brauindustrie mit Rohmaterial hat sich herausgestellt, daß die vorhandenen bezw. im Laufe des Wirtschaftsjahres noch herstellbaren Biermengen für den Inlandsbedarf unter feinen Umständen mehr ausreichen, weshalb auch die Zuteilung von Bier an die Abnehmer bereits seit längerer Zeit nur noch in einem sehr beschränkten Maße erfolgen konnte. Nachdem nun die Anforderungen an Bier speziell durch die in der Kriegs- und Rüstungsindustrie beschäftigten Arbeitnehmer in den letzten Monaten ständig gewachsen sind, ohne auch nur annähernd Befriedigung zu finden, hat sich ein erheblicher Notstand herausgebildet, der befürchten läßt, daß das gesamte über die Bestände der Heeresverwaltung hinaus überhaupt noch vorhandene Bier für die Schwerarbeiter beschlagnahmt werden müßte. Damit würde dem gesamten übrigen Publikum jeglicher Biergenuss abgeschnitten werden. Angesichts dieser Sachlage haben sich die Berliner Brauereien entschlossen, nachdem die Erlaubnis hierzu von der Regierung erteilt ist, zur Herstellung eines leichten „Einfachbieres“ überzugehen. Dieses wird in aller Kürze auf den Markt gebracht werden und in Zukunft bis auf weiteres fast ausschließlich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung dienen. Die Berliner Brauindustrie hofft, durch diese Kriegsmäßnahme nicht nur den Schwerarbeitern genügende Mengen des altgewohnten Erfrischungsgetränks bereitzustellen zu können, sondern daneben auch noch die dringendsten Bedürfnisse der gesamten Zivilbevölkerung wenigstens teilweise zu befriedigen. Der für das Einfachbier festgesetzte Verkaufspreis beträgt 20 Mark pro 100 Liter ab Herstellungsort. Angesichts der für die Brauindustrie zur Zeit bestehenden Produktionsverhältnisse ist die Durchführung dieser Maßnahme, die im Interesse der gesamten Bevölkerung gelegen ist, davon abhängig, daß der Brauindustrie dieser Preis gewährleistet wird.

N Berlin, 12. April. (Priv.-Tel.) Der Reichstagsabgeordnete Dr. Trendel (Zentrum), hat folgende Anfrage an den Reichskanzler gerichtet:

„Nach Mitteilung des Geheimen Landesökonomierates Dr. Heim in der „Kriegswirtschaftlichen Beilage“, des „Bayer. Kurier“ vom 8. April 1917 Nr. 15 hatten Ende März elf Regierungsbezirke Preußens noch nicht einmal die Hälfte ihrer Lieferungspflicht für Gerste erfüllt. Ist diese Tatsache dem Herrn Reichskanzler bekannt? Wie steht es mit der Beschaffung dieser noch nicht gelieferten Pflanzgerste als Brotstärkungsmittel? Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um die Erfüllung dieser Gerstenlieferpflicht zu sichern?“

Mineral Eisen, der bedeutendste Artikel der amerikanischen Marine, ist in London eingetroffen.

Außenpolitik der Verflechtung: aber es weiß doch jeder, daß es bei uns jenseits der borblichen Vorurteile noch andere Möglichkeiten gibt, und ich habe in Witten so den Eindruck gewonnen, daß der wohlhabende Bürger sich immer noch unter den Schranken der Gesetze durchzusetzen und mit einem Silo Mehl oder Butter zurückzuführen weiß, für das er keine Karten abgegeben hat. In Witten, wo ein gewisses Behagen am festen Leben zur gelunden Natur des Menichentums gehört, fügt man sich viellecht noch weniger bereitwillig in die parantische Strenge der Lebensmittel, gefesse als anderswo. Es scheint, als ob dort auch der Großhändler bisher weniger entbehrte als etwa der Wiener. Nur die Preise sind im großen und ganzen kaum weniger hoch und manchmal protest. Witten liegt eine halbhunde entfernt vom Wömerwald; der ganze herrliche Wömerwald ist im Sommer und Herbst voll von Garrenwälen; hartfüge Ruben sammeln sie und sind froh, wenn sie einige Keller für jeden Wils bekommen; es ist in keiner Weise eingesehen, wie der Krieg diese Lasten verändert haben sollte — und man zahlt in Witten für ein Silo getrockneter Gerrenwäle dreißig bis vierzig Kronen! Für dieses Geld konnten vor nicht langer Zeit vergnügte junge Leute eine ganze Woche im Wömerwald leben. Jetzt freilich nicht; die armen Gebirgsleute haben für Fremde keine Lebensmittel, und die ärgerlichen Vorurteile an der borblichen Grenze behindern das Wandern allseits.

Die hohen Preise aller Lebensbedürfnisse in Witten werden durch die hohen Löhne einiger

sen sind durch ihre geringe Zahl zu beschränkter Schwindelei verurteilt. Während das städtische Theater als vortrefflich gilt, ist das deutsche eine Schmitze; vor einigen Tagen warf man einem beliebigen Komiker am Tage seines Benefices Butter und andere Lebensmittel auf die Bühne. Die deutsche Zeitung Witten merkte das höchst billigend. Das Blatt ist noch unbedeutender als andere österreichische Provinzzeitungen, weil die Prager Witter bei normalen Wittererfahrungen schon morgens in Witten sein können und lieber gelesen werden. Aber warum enthalten die deutschen Buchhandlungen Witten keine guten neueren Bücher? Es ist ein gewisses Stagnieren, an deutsch: Versumpfen, unvertennbar. Aber man darf nicht nach Schaufenstern urteilen. Ich kenne einen jungen Witter Geschäftsmann, der eine der schönsten und verbotenen Privatbibliotheken des Reichs und nebenbei noch unermessliche Schätze an Sinn, Glas, Porzellan, Bildern, Möbeln nicht brutal zusammengekauft, sondern mit unendlicher Liebe zusammengelegt hat; es steht in der alten Stadt doch sehr viel seine Kultur.

Natürlich will man wissen, wie es in Witten mit den Lebensmitteln und dergleichen steht. Ich gestehe, daß ich von Geschäft zu Geschäft „kramern“ gegangen bin; aber ich konnte den Wittern nicht viel wegzutragen. Sie haben wie wir wenig Kartoffeln und keinen Kaffee; Gist gibt es in dieser Stadt nicht, in deren Nähe die großen Leiche liegen. Das Gist ist erheblich billiger als in Wien; Eier sind in jeder Menge zu haben. Das alles ist, sagen wir, die offizielle

So ist mit dem Wals, auch der Kopfen verloren.

Vor dem Krieg, so ist das Leben, hat man sofort an gutes Bier gedacht, wenn von Witten die Rede war; jetzt sind die Soda-Mörter entfallen wichtiger. Indessen hat die Witter Wirterschaft auch während des Krieges mit dem Bier ausgezeichnete Geschäfte gemacht; der Sekolliter kostet ja jetzt weit mehr als achtzig Kronen. Da auch die Kanoneneinfuhr natürlich viel Geld in die Stadt bringt, ist Witten, wenn eben Geld heutzutage noch reichlich ist, durch den Krieg nicht gerade ärmer geworden. Die Einwohnerzahl ist rasiel gewachsen; Witten hat jetzt mehr als hunderttausend Einwohner und ist damit zur wirklichen Großstadt geworden. Aber man merkt wenig davon; nie war eine so große Stadt primitiver. Witten ist still und ein biskhen schießgerüst. Das einzige große Hotel ist in dem Zustand, in dem es weilsand der Herr Generalleutnant von Nicolomini; gesehen haben mag, als er in Witten gegen Wallenstein intriguierte; er muß unbedingt in diesem Hotel abgeliefert sein, und damals war es modern und gut geleitet.

Der Großstadt fehlt Witten nicht die Größe, aber noch alles andere. Die Vorstädte sind ausgedehnt, das Straßennetz nicht. Es sollen oft tragikomische Gründe dafür maßgebend sein, warum die Straßendahn in irgendein solches Arbeiterviertel nicht geleitet wird; kleinräbige Gegendepolitik mit Rücksichten auf Vaterbesitz.

Das gesellschaftliche und das geistige Leben mögen recht zage sein, aber die Witter Deut-

Witten.

Die Wirterschaft von Oesterreich hat kein Bier mehr. Der Urquell fließt nicht mehr; gerade daß er noch tröpfelt. Wenn man gegen Abend in Witten spazieren geht, kann man auf den Straßen endlose Reihen von Angestellten sehen, die geduldig auf das kleine Glas Bier warten, das nur einige von ihnen nach Hause tragen werden. Das Bürgerliche Brauhaus dieses Metka aller Durligen, hat in der letzten guten Zeit etwa eine Million Sekolliter jährlich erzeugt; jetzt sind es kaum hunderttausend, und in einigen Monaten soll überhaupte der letzte Tropfen aus dem Faß fließen. Man kann die großartigen Anlagen dieses Brauhauses und der anderen Brauhäuser mit Vorteil zum Gehörhören verwenden. Die eingetragenen alten Witter schändeln das Bier schmecke schon jetzt nach gedörrten Kartoffeln. Der Fremde, der nicht in der berühmten Bierkneipe von Salaman studiert hat, findet, wenn es ihm jetzt in Witten noch gelingt, Bier zu kosten, den Unterschied gegen früher nicht, ist geneigt, ein Krügel Wils immer noch für die gleiche gute Sache zu halten. Aber die Witter und Sachverständigen schütteln launig die Köpfe. Es ist aus mit der Wirterschaft Witten. Gewisse böhmische Kopfenbesitzer mögen ihre geharnisten Koffelworräte als Solat aufstellen; jetzt, wo die Preise ihnen endlich noch genug erscheinen und sie geneigt wären, zu beschaffen, steht zu dem Kopfen das nötige Wals.

Der Aufschwung des Brauhauses der Stadt Wien.

Die Erfolge der letzten Jahre.

Die Leitung des Brauhauses der Stadt Wien legt soeben ihren Rechnungsabluß für die Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 vor; er schließt erfreulicherweise mit einem Reingewinn von 421.297 Kronen, die von dem Verlustvortrage per 875.547 Kronen abgeschrieben werden wird.

Wie sich das Brauhaus der Stadt Wien bei schwierigen Anfängen allmählich zu einem konsolidierten, ertragsfähigen Unternehmen entwickelte, das nicht nur einer mächtigen Konkurrenz gegenüber seinen Stand behauptet, sondern auch die wirtschaftliche Festigkeit zur Ueberwindung ernster Krisen besitzt, geht am deutlichsten aus der Reihe der bisherigen Erfolgsschiffen hervor:

		Kronen	
I. Geschäftsperiode.	Verlust	per 31. Dez.	1906 446.888.—
II. "	"	" 31. "	1907 426.721.—
III. "	"	" 31. "	1908 286.264.—
IV. "	"	" 31. "	1909 120.813.—
V. "	"	" 31. "	1910 83.052.—
VI. "	Gewinn	" 31. "	1911 192.629.—
VII. "	Verlust *)	" 31. "	1912 251.551.—
VIII. "	Gewinn	" 31. "	1913 117.732.—
IX. "	Gewinn	" 30. Juni	1914 139.111.—
X. "	Gewinn	" 30. "	1915 377.721.—
XI. "	Gewinn	" 30. "	1916 421.297.—

Der aus den früheren Verlusten hervorgegangene Verlustvortrag erreichte im Jahre 1912 den Höchstbetrag und belief sich auf 1.473.110 Kronen. Derzeit erübrigt von dieser namhaften Verlustziffer bloß ein Vortragssrest von rund 454.250 Kronen, dessen Tilgung bei Wiederkehr normaler Erzeugungs- und Absatzverhältnisse nur mehr die Frage kurzer Zeit sein kann!

Schließlich entnehmen wir dem Rechenschaftsberichte der Brauhausleitung noch folgende Angaben: Die schwierige Lage, in welche das Braugewerbe durch den alle Befürchtungen überbietenden Rohstoffmangel verfiel, veranlaßte die Brauereien, schon ab September 1915 ihren einzelnen Kunden den Bierbezug von Monat zu Monat zuzumessen, eine Vorkehrung, welche schon im ersten Kriegsjahre ernstlich in Erwägung gezogen, aber von den Gastwirten als undurchführbar bezeichnet worden war.

Bedenklicher Weise hätte diese, in die Erwerbsverhältnisse des Gastwirstandes tief einschneidende, Härte aber zwingend notwendige Maßnahme den wirtschaftlichen Zusammenbruch so mancher kleiner Gastwirte zur Folge. Aber auch zahlreiche kleine Brauer waren infolge der für die Brauindustrie geschaffene Lage gezwungen, ihre Betriebe zu sperren. Die geradezu horrende Preiserhöhung nicht nur der Rohstoffe, sondern auch aller brautechnischen Bedarfsartikel hatte im Laufe des Berichtsjahres eine ansehnliche Erhöhung der Bierpreise zur Folge. Das Brauhaus der Stadt Wien nahm bei all diesen Anlässen zwar stets eine zuwartende Haltung ein, sah sich aber unter dem Drucke der gleichen Not schließlich auch veranlaßt, seine Bierpreise den Gestehungskosten anzupassen.

*) Rückfall infolge Kopferhöhung.

Der Abend
25. IV. 1917

25
a
28

Der Wein.

Es ist sonst nicht Sache des „Abend“, sich über hohe Alkoholpreise aufzuregen. Wenn diesmal von Weinpreisen die Rede ist, so geschieht es, weil die Tatsachen, die hier angeführt werden, als ein Teil des landwirtschaftlichen Buchers zu werten sind, der im vorliegenden Falle zwar den Wein betrifft, gegen dessen Unentbehrlichkeit viele Gründe sprechen, aber auch vor maßloser Verteuerung von Lebensmitteln nicht zurückschreckt, die, wie Kartoffeln oder Rüben, schon längst von Höchstpreisen erfasst sind und täglich knapper und unentbehrlicher werden.

Wir finden in der Nummer der „Allgemeinen Weinzeitung“ vom 19. April 1917 folgende zwei Weinberichte aus der Pöysdorfer Gegend:

Herrnbaumgarten, 12. April 1917. Infolge der ungünstigen Witterung mußte der Rebenjchnitt wiederholt unterbrochen werden, so daß bis jetzt nur die halben Weingärten beschnitten sind. Über Frostschaden wird nicht geklagt. Vor Ostern war nach Wein lebhaftere Nachfrage. Verkauft wurden zwei Wagenladungen 1911er Weißwein zum Preise von K 8 per Liter ab Kellerei an einen Wiener Gasthofbesitzer.

Wilhelmsdorf, Post Pöysdorf, 17. April 1917. Nach mehreren Unterbrechungen konnte der Rebenjchnitt endlich beendet werden. Soweit sich bisher zeigt, haben die Reben durch die Kälte nicht gelitten. Der ständige Temperaturwechsel hält die Vegetation auf und die Feuchtigkeit alle Feldarbeiten. Mit wahrem Grauen denkt man hinterm geheizten Ofen an die Arbeiten, den Arbeitermangel und den leeren Keller. Gegenwärtig werden für 1915er Weine K 4 per Liter verlangt, für ältere Jahrgänge K 8 bis 10 per Liter. Der 1916er läßt nach und dürfte den 15er an Güte nicht erreichen. Neuanlagen werden dieses Jahr nicht gemacht, dagegen Rodungen vorgenommen. Die jungen Verschulungen haben stark von der Peronospora gelitten, sind schwach im Solze und vertragen ein Aussetzen kaum. Aus dem gleichen Grunde konnte kein entsprechendes Schnittmaterial gewonnen werden. Außerdem fehlen die geschnittenen Hände.

Daraus geht hervor, daß Pöysdorfer Wein aus der Lese 1915 heute bei den Weinbauern 4 K kostet. Im Frieden wurde für diese Ware höchstens — 1 K bezahlt, aber auch nur dann, wenn es sich um ausgesuchten Wein von besonderer Güte handelte. Der Preis von 4 K ist deshalb besonders bemerkenswert, weil das Weinjahr 1915 sehr gut war und in der Pöysdorfer Gegend so viel Ertrag gab wie ein sehr gutes Friedensjahr. Der alte 1911er Wein, der heute vom Weinbauer mit 8 K berechnet wird (die Fässer hat der Käufer beizustellen, der auch die Fracht zu zahlen hat) würde unter gewöhnlichen Verhältnissen etwa 1 K 50 h gekostet haben.

Die Preise sind Zeichen der Zeit. Wenn der Weinbauer in der Pöysdorfer Gegend 8 K für einen Liter Wein fordern darf, dann muß man es erklärlich finden, daß ein Großgrundbesitzer im Marchfeld für seine Rüben 28 Seller verlangt.

Der Peltauer „Dreimännerwein“.

In der „Grazzer Tagespost“ lesen wir folgende Verlautbarung:

„E b i t t.“

Am 1. Mai 1917, vormittags 10 Uhr, wird in Stermetz bei Leskovec an Ort und Stelle der im Nachlasse der Bäuerin Maria Merc vorgefundene Wein vom gefertigten Gerichte öffentlich versteigert.

Vorhanden ist Weißwein aus den Jahren 1913 und 1916, zusammen zirka 80 Hektoliter. Er ist geschätzt auf K 2-60 bis K 3 für den Liter je nach der Güte. Als geringstes Gebot gilt der Schätzwert. Unterm Schätzwert wird nicht verkauft. Der Preis versteht sich ab Keller. Vom Augenblick des Zuschlages geht die Gefahr auf den Käufer. Die

Käufer haben den Wein längstens binnen 14 Tagen in eigenen Gebinden abzunehmen. Vom Meistbot sind sofort zwei Drittel zu erlegen; der Rest bei der Übernahme.

K. k. Bezirksgericht Peltan, Abt. VII.
am 18. April 1917.“

Wozu nur zu bemerken ist, daß der „Peltauer“, um den es sich hier handelt, ein ob seiner Sauerkeit und Härte bekannter, wahrer „Dreimännerwein“, im Frieden 50 bis 90 h für den Liter ab Peltan überall zu haben war. Heute wird er amtlich auf K 2-60 bis K 3 „geschätzt“! Daß der Liter in Wien — und wer wollte zweifeln, daß nicht auch aus Peltan alle Wege nach Wien führen? — dann mindestens K 4 kosten wird, ist doch selbstverständlich.

Flaschenbierhandel.

Nach einer heute verkündeten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern kann die politische Landesbehörde einzelnen Unternehmungen, die zum Abfüllen des Bieres in Flaschen berechtigt sind, die Bewilligung auf Widerruf erteilen, für die Dauer des nachweisbaren Fortmangels an Stelle des im § 8 vorgeschriebenen Verschlusses einen anderen geeigneten, in gesundheitlicher Beziehung einwandfreien, mit dem Namen, beziehungsweise der Firma des Abfüllers versehenen Verschluss zu verwenden. Die der erteilten Bewilligung entsprechend verschlossenen Flaschen gelten für den Vertrieb des Flaschenbieres (§ 6) als vorschriftsmäßig verschlossene Flaschen.

Plan der Abhaltung eines alljährlichen Weinmarktes im Rathause. Ob. Alfons Gerold hat dem Gemeinderate folgende Anregung unterbreitet: In Zukunft soll ein alljährlicher Weinmarkt in großem Stil in den Höfen und Gassen des Wiener Rathauses stattfinden, dessen Zeitpunkt und Dauer vom Bürgermeister zu bestimmen ist. Die Ausführung dieser wirtschaftlich wichtigen Angelegenheit untersteht der Wiener Rathausstellerkommission unter Beihilfe des Wirtschaftsamt der Gemeinde Wien und unter Zuziehung von Sachverständigen und Fachleuten. Die Schaffung von Rosthallen, Abhaltung von belehrenden Vorträgen usw., sowie alle Unkosten, die beim Weinmarkt der Gemeinde erwachsen, sollen vom Reingewinn des Wiener Rathausstellers bestritten werden. Der Weinmarkt hat vor allem den Zweck, korrigierend auf die Preise und Beschaffenheit der österreichischen Weine zu wirken, sowie die Ausfuhr zu erhöhen. Die Hauptaufgabe des österreichischen Weinmarktes soll die sein, daß unsere heimischen Weine wie Gumpoldskirchner, Gringinger, Rahlenberger, Klosterneuburger, Reher, Buckmanteler, Pöysdorfer, Pfaffstätten, Märchensteiner, Böstlauer, Mahner usw., und weiter unsere guten Tiroler und kräftigen Dalmatiner-Weine mehr zur Geltung und Würdigung kommen. Ein besonderes Augenmerk soll aber auch auf die Förderung der dalmatinischen Likörfabrikation gerichtet werden und auch darauf, daß der „Österreichische Schaumwein“ jene Bedeutung erlangt, die er wohl verdient und das Vorurteil gebrochen wird, welches man den inländischen Schaumweinen entgegenbringt.

Alkohol und Ernährung.

In der „Medizinischen Klinik“ (15. April) lesen wir: Vor ungefähr drei Wochen brachte die „Zeit“ einen Artikel, „Die Bierindustrie als Mittel zur Förderung der Volksernährung“ betitelt, in dem streng wissenschaftlich, mit vielen exakten Zahlen „bewiesen“ wird, daß durch die Einschränkung der Bierproduktion der Gesamtheit ein großer Verlust erwachse, und zwar erstens für Staat und Gemeinden ein Entgang von Steuern in der Höhe von 511.500.000 Kronen und zweitens für die Volksernährung ein Ausfall von 497.380 Millionen Kalorien, daß also, das ist zwischen den Zeilen zu lesen, die Einschränkung der Bierproduktion in jedem Sinne nachteilig und die ungehemmte Biererzeugung in jedem Sinne zu begünstigen ist.

Man kennt ja diese Selbstverteidigung der in ihrer schrankenlosen Existenz gefährdeten Gistindustrie schon seit Jahren zur Genüge. Schon seit Jahren wehrt sie sich gegen die stetig wachsende Antialkoholpropaganda und ab und zu schickt sie irgend eine wissenschaftlich aufgepumpte, ja sogar mit einem akademischen Titel ausgestattete Puppe in den Kampf und „beweist“, daß das Bier nicht nur unschädlich, sondern natürlich auch ein hochwertiges Nahrungsmittel sei. In der letzten Zeit ist die Brauindustrie noch nervöser und noch energischer geworden und verteidigt sich noch heftiger, denn in der letzten Zeit hat der Kampf gegen sie etwas praktischere und für sie empfindlichere Formen angenommen; der Staat hat ihr nämlich notgedrungen, um die Gerste für die menschliche und tierische und damit mittelbar wieder für die menschliche Ernährung zu retten, den Gerstenkorb bedeutend höher gehängt. Daher, hilft, was helfen kann, diese „wissenschaftlichen“ Abwehrversuche.

Wie es sich nun mit dem Steuerverlust verhält, das zu untersuchen soll den Volkswirtschaftern überlassen bleiben. Die mögen entscheiden, ob ein Steuereingang, und mag er noch so hoch sein, wenn er mit einem ungeheuren Verlust an Volksgesundheit erkauft wird, in der Tat ein Gewinn sei und nicht vielmehr so viel bedeutet, wie mit dem Klavier einheizen. Daraus, daß die Drosselung der Brauindustrie, daß die energische und not-

wendige Umwandlung des für die menschliche und tierische Ernährung dringend erforderlichen Getreides für den Staat einen Verlust an Steuern bedeutet, schließt der ins Treffen geschiedene Fachmann nicht, daß unsere Steuergesetzgebung auf einer sehr ungesund und geradezu selbstmörderischen Basis aufgebaut sei auf der Verührung der Bevölkerung zur Alkoholvergiftung, sondern er schließt natürlich — wie denn anders! —, daß man die Brauindustrie nicht beeinträchtigen und in ihrer Entfaltung nicht behindern dürfe.

Denn die Brauindustrie — hört es, ihr verstorbenen Alkoholgegner und Volksfeinde, und vor allem höre es du leichtgläubige Regierung, die du dich jetzt im vermeintlichen Interesse der Volksernährung hast verleiten lassen, den Profit der Brauindustrie ein bißchen zu schmälern! — fördert ja die Volksernährung! Nicht weniger als 497.380 Millionen Kalorien seien im vorigen Jahre für die Volksernährung dadurch verlorengegangen, daß man die Biererzeugung nur ein ganz klein wenig eingeschränkt hat! Und diesen 497.380 Millionen Kalorien stehen nur 138.000 Millionen Kalorien gegenüber, die durch die Verfütterung der gleichen Menge Gerste an Schweine und demnach durch Gewinnung von Schweinefleisch gewonnen werden. „Es entsteht daher“, erzählt der bewundernswert fingerfertige Mann, „durch die Verfütterung der Gerste gegenüber ihrer Aufarbeitung zu Bier in der Volksernährung ein Nahrungsdefizit von ungefähr 360.000 Millionen Kalorien, die sicherlich viel dazu beigetragen hätten, die Unterernährung vieler Menschen hintanzuhalten!“

Der Mann stellt als Grundlage seiner Berechnung die Behauptung auf, daß ein Liter Bier 450 Kalorien enthält. Das ist aber nicht ganz richtig. Ein Liter Bier enthält schon mit dem Alkohol 420 Kalorien, ohne den Alkohol aber, dessen Wärmeeinheiten für die Ernährung völlig wertlos sind, nur 230 Kalorien, die aber bei dem geringen Eiweißgehalt von 6 Gramm (= 24 Kalorien) ebenfalls gar nicht in Betracht kommen. Man könnte also im besten Falle nur von der Hälfte, von 230.000 Millionen Kalorien, in Wirklichkeit aber nur von 24.400 Millionen Kalorien, die in den zehn Millionen Hektoliter Bier enthalten sind, sprechen, und eigentlich auch von denen nicht, denn Bier ist kein Nahrungsmittel, sondern ein Gift an der Volksgesundheit und ein Nahrungsmittel nur für die Brauindustrie und deren Lobpreiser; für diese allerdings ein sehr nahrhaftes, wie gerade der Prozeß der jüngsten Tage beweist.

Dabei ist dem Manne aber auch noch ein anderer kleiner Irrtum unterlaufen. Aus irgend welchen nicht ganz klaren Gründen zeigt er, daß, wenn man die zur Erzeugung dieser 10 Millionen Hektoliter Bier nötigen $1\frac{1}{2}$ Millionen Meterzentner Gerste an Schweine verfüttert hätte, man in dem so gewonnenen Schweinefleisch 138.000 Millionen Kalorien gewonnen hätte. Das mag vielleicht richtig sein; es ist ja nicht für jeden kontrollierbar. Wenn wir aber ohne die unkontrollierbaren Umwege über das Schwein näher prüfen, wie viel Kalorien dem Menschen dadurch verloren gehen, daß man ihm die $1\frac{1}{2}$ Millionen Meterzentner Gerste entzieht, dann gelangt man zu ganz anderen Resultaten. In einem Kilogramm Gerste sind 3740,2 Kalorien enthalten, in $1\frac{1}{2}$ Millionen Meterzentner daher 561.030 Millionen Kalorien. Daraus ergibt sich, daß, wenn man diese $1\frac{1}{2}$ Millionen Meterzentner Gerste, die die Bierindustrie natürlich nur aus Sorge für die Volksgesundheit, nur „um die Unterernährung vieler Menschen hintanzuhalten“, zu Bier verarbeiten will, der Volksernährung grabaus zuführt, ohne Rechenkünste mit dem Schweinefleisch, aber auch ohne den Umweg über das Bier, man der Volksernährung nicht, wie der Verfasser behauptet, bloß 138.000 Millionen, sondern 561.030 Millionen Kalorien zuführt, also das Bierfache dessen, was er mit dem Schweinefleisch ausrechnet, und bedeutend mehr, als er angeblich durch sein Bier für die Volksernährung tun will.

Und jetzt begreift man auch, warum der brauindustrielle Ernährungstechniker den so umständlichen Weg über das Schweinefleisch gewählt hat, warum er just nur das angibt, wie viel Schweinefleisch diese anderthalb Millionen Meterzentner Gerste liefern würden, warum er aber nicht, was doch viel näher läge und viel einfacher wäre, angibt, wie viele Kalorien man durch diese Gerste der menschlichen Ernährung zuführen könnte. Das kann nämlich jedermann nachprüfen, den Umweg über das Schweinefleisch kann aber niemand nachprüfen. Und man könnte beinahe, wenn man nicht gerade in der Alkoholfrage und in unserer großen Zeit überhaupt schon an so manches gewöhnt wäre, über die Dreistigkeit erstaunt sein, mit der durch „wissenschaftliche“ Beweise auf die öffentliche Meinung und damit auf die Regierung ein Druck ausgeübt werden soll. Das ist wohl schon der Gipfelpunkt der Dreistigkeit, daß die ärgsten Schädiger der Volksgesundheit über Schädigung der Volksgesundheit schreien, wenn man ihnen ihr Handwerk nur ein bißchen erschwert. Oder sollte wie so vieles in dieser Welt auch diese Bemühung der Brauindustrie nur verkannt werden und wirklich selbstlos sein? Warum schafft sie sich aber auch so unnütze Sorgen? So unge der Besen nicht mit der Bäuerin die Stube ausfegt und die Stiefel nicht mit dem Hans davonrennen, wird alles Bier der Welt nicht imstande sein, die Unterernährung vieler Menschen hintanzuhalten. Wenn wir die anderthalb Millionen Meterzentner Gerste zu essen bekommen, ist uns diese „Unterernährung“ doch lieber als ihre „Hintanhaltung“ durch die Brauindustrie, die sich hübsch um ihre eigenen Angelegenheiten kümmern und die Sorge für die Volksernährung den Hygienikern überlassen möge.

Schlechte Aussichten für Biertrinker.

Die tschechische Brauereizeitschrift „Kvas“ will wissen, daß das in den Brauereien noch vorhandene Bier sowie das noch aus den geringen Malzvorräten und Ersatzstoffen zu erzeugende Quantum zum größten Teile für den ausschließlichen Bedarf der bei der Kriegsmaterialerzeugung beschäftigten Arbeiterschaft mit Beschlag belegt werden soll. Das sind trübe Aussichten sowohl für die Gastwirtschaft wie für die Bierkonsumenten.

[Die Ungültigkeit von Bierabnahmever-
trägen.] Durch eine gestern veröffentlichte Verordnung
des Justizministers, welche im Einvernehmen mit dem Handels-,
dem Finanzminister und dem Amte für Volksernährung erlassen
wurde, werden die seit 9. Juni 1915 geschlossenen Bierlieferungs-
verträge aufgehoben. Das bedeutet einen scharfen Eingriff in die
freien Vertragsrechte, der folgende Vorgeschichte hat: Seit dem
9. Juni 1915, das ist jenem Zeitpunkte, in welchem eine Ein-
schränkung der Bierproduktion erfolgte, haben einige Brauereien,
welche zufällig über größere Biervorräte verfügten oder welchen
die Deckung des Bedarfes der Kundschaft in der nächsten Um-
gebung nicht so wichtig schien, den Versuch gemacht, auf dem
Wiener Platz sowie in einigen anderen Großstädten, nach welchen
sie bisher nicht als Lieferanten austraten, festen Fuß zu fassen.
Es wäre bei den heutigen Verhältnissen jeder Brauerei möglich
gewesen, in ihrem gewohnten Absatzgebiete die Produktion und
die Vorräte zu verkaufen, weil in allen Orten die Nachfrage
die Erzeugung weit überstieg, und wenn einzelne Provinz- sowie
ungarische Brauereien in Wien Bier abzustossen trachteten, so
lag der Grund ausschließlich darin, daß sie infolge der außer-
gewöhnlichen Verhältnisse ihre Erzeugnisse dauernd auf dem
Wiener Plage einbürgern wollten. Diese Tatsache hätte natürlich
zu keinem Eingriff der Regierung Veranlassung geboten, wenn
nicht die Staatsverwaltung angenommen haben würde, daß die
Mittel, die angewendet wurden, um sich diesen im Kriege
errungenen Absatz auch für den Frieden zu sichern, nicht ent-
sprechende gewesen seien. Heute ist nämlich jeder Gastwirt bereit,
alle Opfer zu bringen, um Bier zu erlangen, weil dadurch der
lohnende Betrieb des Gastwirtgewerbes gesichert wird, und ein
Wirt, welcher nicht genügend Bier hat, bald seine Kundschaft
verliert. Der Gastwirt ist daher geneigt, zunächst höhere Preise
zu zahlen und sie solchen Brauereien, welche seinen Bedarf besser
befriedigen können als die gewohnten Lieferanten, zu bewilligen.
Es wäre daher den nach Wien arbeitenden Provinz- und
ungarischen Brauereien möglich gewesen, höhere Preise zu
erzielen; sie gingen aber um einen Schritt weiter und lieferten
das Bier nur unter der Bedingung, daß die Gastwirte sich ver-
pflichteten, für mehrere Jahre nach dem Frieden,
teilweise sogar zu hohen Preisen, weiter das Bier von diesen
Aushilfsbrauereien zu beziehen. Durch solche Verträge, welche
viele Wirte einzugehen gezwungen waren, würden sich Ver-
schiebungen in den Absatzgebieten vollzogen haben, und manche
Brauerei wäre um eine gewohnte langjährige Kundschaft gebracht
worden. Diese Umstände haben die Regierung zu einem weit-
gehenden Eingriff in Privatrechte veranlaßt, gegen den aller-
dings auch verschiedene Bedenken geltend gemacht werden können.

Verkehr mit Brennspritus.

Eine Bekanntmachung über Brennspritus im „Reichsanzeiger“ vom 3. Mai bestimmt: Die Sicherstellung des in erster Reihe zu befriedigenden Bedarfs an Branntwein für die Zwecke der Landesverteidigung macht es erforderlich, die im Vorjahre auf 25 Prozent des früheren Verbrauchs für den einzelnen Monat freigegebene Menge während der Sommerzeit auf zwei Monate zu verteilen, und zwar 25 Prozent der Verbrauchsmenge des Monats Mai 1915 für die Monate Mai und Juni 1917 zusammen und 25 Prozent der Verbrauchsmenge des Monats Juli 1915 für die Monate Juli und August 1917 zusammen. Von dieser Menge werden 20 Prozent zum Bezugspreise von 55 Bfg. für das Liter gegen Bezugsmarken, die, wie bisher, von den einzelnen Verwaltungsstellen verteilt werden, in den Verkehr gelangen, während 5 Prozent zu dem höheren Bezugspreise von 1,50 Mark für das Liter ohne solche Marken verabsolgt werden dürfen. Während bisher die Marken häufig ohne Prüfung des tatsächlich vorliegenden Bedarfs ausschließlich an Winterbemittelte verteilt wurden, dürfen die Marken in Zukunft an diese nur insoweit abgegeben werden, als sie den Brennspritus unbedingt zu Nochweden benötigen und dies nachzuweisen in der Lage sind. Sollten bei dieser Verteilungsart Marken übrigbleiben, so können diese auch an andere Verbraucher abgegeben werden, soweit der Brennspritus ausschließlich zum Erwärmen von Milch für Wöchnerinnen und kleine Kinder oder für Kranke gebraucht wird. In keinem Falle dürfen in Zukunft Marken für Spiritus zu Beleuchtungszwecken verteilt werden.

Zur Frage der Weinhöchstpreise.

N Berlin, 18. Mai. (Priv.-Tel.) Mehrere Reichstagsabgeordnete haben folgende kleine Anfrage im Reichstage eingebracht:

Nach uns bekannt gewordenen Mitteilungen finden Erwägungen darüber statt, für die neue Weinernte des Herbstes 1917 Weinhöchstpreise festzusetzen. Dadurch ist in den Kreisen der Winzer und des Weinhandels eine große Beunruhigung entstanden. Ist der Herr Reichstanzler bereit und in der Lage, über diese Erwägungen Auskunft zu geben, insbesondere darüber, welche Maßnahmen des Reiches auf diesem Gebiet geplant sind? Gedankt der Herr Reichstanzler infolge solcher Maßnahmen die qualitative Verschiedenheit der einzelnen Weinbaugebiete und Weinbergslagen, sowie die Tatsache dabei zu berücksichtigen, daß ein Teil der Winzer im Herbst ungekellert verkauft, während ein anderer Teil ihn selbst kellert und dann erst nach kürzerer oder längerer Behandlung zur Veräußerung bringt?

19. IV. 1917

(Ungarischer Brauerverband.) Der Ungarische Brauerverband hielt gestern unter dem Vorsitze seines Präsidenten Georg Nisch seine ordentliche Generalversammlung. Der Vorsitzende gedachte in seiner Eröffnungsrede des schweren Verlustes, den der Verband durch das vor zwei Wochen erfolgte Hinscheiden seines Direktionsmitgliedes Heinrich Haggemann junior erlitten und würdigte in warmen Worten die großen Verdienste, die sich der Verbliebene um den Verband, wie um die ungarische Brauindustrie erworben. Die Generalversammlung beschloß, ihrem Schmerz ob des Hinscheidens Haggemanns, der zu den Gründern der Vereinigung zählte, deren Vizepräsident er auch in früheren Jahren war, im Protokoll Ausdruck zu verleihen, in dem auch seine Verdienste bereinigt werden. Gleichzeitig wurde auf Antrag Georg Lóth's beschlossen, das Bild des Verbliebenen für den Sitzungssaal des Verbandes malen zu lassen. Mit aufrichtigem Bedauern wurde zur Kenntnis genommen, daß Geheimer Rat Dr. Josef Schmidt infolge vielfacher anderweitigen Inanspruchnahme seine Stelle als Mitglied des Direktionsrates zurückgelegt hat und ihm für seine erprießliche Tätigkeit Dank votiert. Hierauf gelangte der Jahresbericht zur Unterbreitung, der die außerordentlichen Schwierigkeiten schildert, mit welchen die ungarische Brauindustrie im abgelaufenen Jahre zu kämpfen hatte, da ihr der größte Teil der vor dem Kriege zur Biererzeugung verwendeten Gerstenmengen entzogen wurde, so daß die Produktion sich nur in sehr engen Grenzen zu bewegen vermochte. Die Herabsetzung des ursprünglich ins Auge gefaßten Gerstenkontingents der Brauereien auf 13 Prozent und der Malzfabriken auf 10 Prozent hatte einerseits die Reduktion der vertragsmäßigen Lieferungsverpflichtungen, andererseits aber eine Erhöhung der Bierpreise zur Folge. In der laufenden Kampagne gestalten sich die Produktionsverhältnisse im Hinblick auf die Erschöpfung der Vorräte, sowie mit Rücksicht

darauf, daß nebst der Herabsetzung des Gerstenkontingents auch die Malzsurrogate immer mehr zur Approvisionierung der Bevölkerung herangezogen wurden, noch mißlicher als in der Kampagne 1915/16. Während in der ersten Hälfte der letzten Kampagne noch 1.411.451 Hektoliter Bier in den ungarischen Brauereien erzeugt werden konnten, ist die Produktion in den ersten sechs Monaten der laufenden Kampagne auf 289.064 Hektoliter gesunken und voraussichtlich noch erheblich größer wird der Rückgang in der zweiten Hälfte dieser Kampagne sein, da namentlich die kleinsten Brauereien ihren Gerstenvorrat zum großen Teil bereits verarbeitet haben und gar manche schon gezwungen waren, den Betrieb ganz einzustellen. Der Bericht erwähnt dann, daß einzelne Agenten den durch die Beschränkung der Produktion verursachten Mangel an Bier dazu benützten, um schwaches österreichisches, namentlich Budweiser Bier hereinzubringen, und bemerkt: Das Merkwürdige an der Sache ist, daß ein Teil der Gerste, aus dem dieses österreichische Bier hergestellt wurde, aus Ungarn stammt, da die Regierung das Kontingent der ungarischen Brauereien unter anderem auch aus dem Grunde so wesentlich reduziert hat, um einen Teil der ungarischen Gerstefabrikation Oesterreich überlassen zu können. Es erleidet allerdings keinem Zweifel, daß damit die Approvisionierung des mit uns so eng verbundenen Staates verbessert werden sollte, und diesen höheren Rücksichten des gemeinsamen Durchhaltens bis zur siegreichen Beendigung des Krieges haben sich die ungarischen Brauer trotz ihrer finanziellen Schädigung auch wortlos gefügt. Wenn die ungarischen Brauer jedoch sehen, daß die vortreffliche ungarische Gerste dazu mißbraucht wird, um als schlechtes österreichisches Bier wieder nach Ungarn zurückgebracht zu werden, so müssen sie dagegen ihre Stimme erheben. Sie geben der Erwartung Ausdruck, daß die Regierung in Zukunft die Verwendung der Oesterreich zu Approvisionierungszwecken zu überlassenden Gerste kontrollieren wird, da es nicht ihre Aufgabe sein kann, den Oesterreichern hilfreiche Hand zur Konkurrenzierung des ungarischen Bieres im eigenen Lande zu bieten, wenn dieses auch bei seiner anerkannt vorzüglichen Qualität den Wettbewerb mit dem österreichischen Bier nicht zu fürchten hat. Die Generalversammlung nahm den Bericht zustimmend zur Kenntnis. Ebenso wurden die vom Kassier Johann Redelkowitz unterbreiteten Schlußrechnungen zur Kenntnis genommen und dem Kassier wie der Direktion auf Grund des Berichtes der Rechnungsrevisoren das Absolutum erteilt. Bei den hierauf vorgenommenen Wahlen wurden gewählt: in den Direktionsrat der Generaldirektor der Ungarischen Landeszentralsparkasse Dr. Eugen Meßler und Robert Haggemann, zum Kassier Johann Redelkowitz, zu Rechnungsrevisoren Anton Widter, Adolf Krämer und Wilhelm Ernst Seifert. Zum Schluß wurde auf Antrag des königlichen Rates Dr. Friedrich Halász dem Präsidenten, dem Direktionsrat und dem Sekretär Dank votiert, worauf Präsident Georg Nisch für die Anerkennung dankend die Generalversammlung für geschlossen erklärte.

Der Absatz der Brauereien.] Aus den Kreisen der Brauindustrie erhalten wir über die Lage dieses Produktionszweiges folgende Mitteilungen: Obwohl die Brauereien in der Gärungsindustrie eine erste Stelle einnehmen, fanden sie bei den kompetenten Stellen seit Ausbruch des Weltkrieges keine Berücksichtigung, und ihre Lage gestaltete sich durch die fortwährend getroffenen behördlichen Maßnahmen immer schwieriger.

Von den in Oesterreich bestehenden circa 1100 Brauereien mußten bereits mehr als die Hälfte gezwungen ihre Betriebe einstellen. Den Brauereien wurde bekanntlich für die Betriebsperiode 1916/17 nur ein Quantum von $\frac{1}{4}$ Prozent ihres Normalbedarfes an Gerste und Malz zugewiesen und sie konnten trotz der vielen Darlegungen erster Sachleute über die volkswirtschaftlichen Vorteile und erster Nahrungsphysiologen über die Bedeutung der Bierproduktion von den maßgebenden Stellen bisher keine weitere Gerste- oder Malzzuteilung erhalten. Daß die Brauereien trotzdem zu Beginn der Kampagne ihre Betriebe teilweise fortführen konnten, ist darauf zurückzuführen, daß sie in Voraussicht der kommenden Verhältnisse schon im Vorjahre ihre Materialien unter Verwendung von Surrogaten strecken, um sich für die heurige Kampagne größere oder kleinere Vorräte zu sichern. Da die vorjährige, nicht ungünstige Gerstenernte zufolge behördlicher Requisitionen ausschließlich zu Brotzwecken herangezogen worden ist, mußte sich eine große Zahl Brauereien darauf beschränken, die vorhandenen ohnehin geringen Materialien aufzuarbeiten und die Biervorräte zu verkaufen, was noch weitere Betriebseinstellungen zur Folge hatte. Nur eine ganz kleine Anzahl der Brauereien, insbesondere jene, die dem alpenländischen Schutzverbände angehören, haben im Interesse ihrer Beamten- und Arbeiterschaft ihre Vorräte noch weiter so gestreckt, daß sie bis Ende September oder Oktober dieses Jahres ihre Betriebe aufrecht erhalten können, allerdings bei einem bis auf 5, höchstens 10 Prozent reduzierten Bierausstoß, welcher nicht einmal an jenes Quantum heranreicht, welches die Brauereien laut Verordnung trotz der ohnehin großen Produktionseinschränkung auszustossen berechtigt gewesen wären. Wenn der Bierverkauf bis auf 5 höchstens 10 Prozent eingeschränkt wurde, so war hierbei auch die Rücksicht auf die Gastwirtschaft maßgebend, die vor der vollständigen Erwerbslosigkeit bewahrt werden sollte. Bis Ende der Kampagne 1915/16 hatte die Mehrzahl der Brauereien mit Rücksicht auf die vorhandenen Vorräte, wie auch aus den Bilanzergebnissen ersichtlich ist, nur mit geringer Einschränkung der Bierzeugung zu rechnen und daher noch Ueberflüsse erzielt, welche von denen der normalen Zeiten nicht sehr abwichen. Jetzt steht jedoch diese für die Volkswirtschaft bedeutende Industrie, in welcher eine Milliarde Kronen investiert sind, vor einer Krise, und wenn die Brauereien im nächsten Jahre hinsichtlich der Zuweisung von Rohstoffen nicht berücksichtigt werden, so werden sich wohl nur die sehr kapitalstärkigen unter Zuhilfenahme vorhandener Reserven aufrecht erhalten können. Es würden dadurch die Beamten und die Arbeiterschaft sowie die bestehenden circa 170.000 Gastwirtschaften, im ganzen etwa eine Million Menschen, in Schwierigkeiten geraten. Wenn man dagegen den Brauereien den Einkauf unter Heranziehung des freien Handels und Außerachtlassung der Höchstpreise unter dem Vorbehalt, die Gerste vorerst für Brotzwecke in den Brauereien reserviert zu halten, gestattet hätte, dann wäre sicherlich von der im Jahre 1916 gezeigten Gerste weniger verfüttert worden, da der Ueberpreis für Gerste, welcher naturgemäß im freien Handel erzielt worden wäre, den Landwirten mehr Anreiz zur Abgabe derselben gegeben hätte. Es wäre dann ein so großes Quantum Gerste aufgebracht worden, daß der Brotbedarf der Bevölkerung dadurch ergänzt hätte werden können und auch für die Brauindustrie eine entsprechende Menge abgefallen wäre. Selbst das geringste Quantum hätte genügt, nicht nur die Betriebe aufrecht zu erhalten, sondern auch die Existenzen der in den Brauereien beschäftigten Beamten- und Arbeiterschaft zu sichern. Die Zentralisierung des gesamten Getreideverkaufs hatte aber zur Folge, daß die Landwirte, angereizt durch die erzielten hohen Fleischpreise, lieber ihre Gerste verfütterten. Dies bewirkte, daß die seit Jahrzehnten angestammte Verbindung zwischen der Landwirtschaft und der Brauindustrie auf viele Jahre hinaus gänzlich unterbrochen werden wird.

Einstellung des Betriebes des Wiener städtischen Brauhauses.

Der Bürgermeister wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Mitteilung davon machen, daß das Wiener städtische Brauhaus am 1. Juli den Betrieb einstellt.

Die immer geringer werdenden Zuweisungen an Getreide haben nach der allmählich intensiver werdenden Erzeugungseinschränkung der Brauereien erwarten lassen, daß im Sommer des heurigen Jahres eine große Anzahl der Betriebe stillgelegt werden wird. Für den Wiener Konsum ist die Betriebseinstellung in Mannersdorf deshalb von Bedeutung, weil von den 5000 Wirten in Wien etwa der zehnte Teil Kunden des Brauhauses sind und daher vom 1. Juli ab auf die Bierlieferung werden verzichtet müssen.

4./VI. 1917.

Kontingentierung und Preiserhöhung des Biers

Der schweizerische Bierbrauerverein macht folgende Mitteilungen:

In den letzten Monaten ist fast kein Malz mehr in die Schweiz gekommen. Seitdem Amerika auch noch in den Krieg getreten ist, sind die Aussichten für weitere Malzbeschaffung vollends geschwunden. Die schweizerischen Brauereien sehen sich deshalb gezwungen, mit den ihnen noch zur Verfügung stehenden Vorräten an Rohmaterialien und Bier hauszuhalten und den Verkauf so einzuteilen, daß sämtliche Brauereien in der Lage sind, ihre Abnehmer noch möglichst lang mit Bier zu bedienen. Insbesondere sollen auch diejenigen Brauereien, deren Vorräte schon in den nächsten Wochen oder Monaten ausgehen würden, in diese Lage versetzt werden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden durch eine systematische Einschränkung (Kontingentierung) des Bierverkaufs aller Brauereien. Gestützt auf Berechnungen, die von Monat zu Monat von einer besondern Kommission gemacht werden, wird das Maß der Einschränkung bestimmt. Ohne diese Maßregeln müßten im Verlaufe dieses Monats 18 Brauereien ihren Betrieb einstellen und könnten ihre Kunden nicht mehr bedienen; im dritten Quartal dieses Jahres kämen 48 Brauereien, welche die Hälfte der Gesamtproduktion umfassen, in die gleiche Lage. Die übrigen Brauereien würde in kürzester Frist dasselbe Schicksal treffen. Die Betriebseinstellung der Brauereien hätte verhängnisvolle Folgen für deren Angestellte und Arbeiter, wie auch für die Abnehmer, vor allem für die Wirte. Es wäre letztern unmöglich, Bier aus einer andern Brauerei zu erhalten, weil die Rücksicht auf die eigene Kundschaft es jeder Brauerei verunmöglicht, neue Kunden anzunehmen, da ja die Vorräte auch der best versehenen Brauerei beschränkt sind. Die Eisversorgung müßte mit der Stilllegung der Betriebe natürlich auch aufhören.

Die Schaffung einer großzügigen Organisation unter den schweizerischen Brauereien, die solidarisch alle Interessen tunlichst zu berücksichtigen bestrebt sind, ermöglicht es, Tausende von Wirten, aber auch andere Bierverkäufer, vor dem finanziellen Ruin zu bewahren, indem allen Abnehmern noch während eines vollen Jahres ab 1. Juni 1917 Bier zugesichert werden kann — allerdings in reduzierter Menge. Mit der Einschränkung des Absatzes muß notwendigerweise eine Bierpreiserhöhung verbunden werden. Nur so wird ein Ausgleich der Vorräte ermöglicht und ein allzugroßer Verlust infolge des Minderverkaufs für die Brauereien und deren Abnehmer vermieden. Auch die ganz enormen Mehrausgaben für die Rohmaterialien, Kohlen, Löhne usw. rechtfertigen den Bierpreisaufschlag. Im erhöhten Ausschankpreis beziehungsweise Verkaufspreis des Faß- und Flaschenbieres soll ein Ausgleich zugunsten des Wirtes und Wiederverkäufers geschaffen werden. Es wäre unbegreiflich, wenn die Abnehmer unter solch ernsten Verhältnissen das Vorgehen der Brauereien, das im beidseitigen Interesse liegt, erschweren wollten. Die Brauereien rechnen im Gegenteil auf volles Verständnis und tatkräftige Unterstützung seitens ihrer Abnehmer.

Hirse genug für — Brauereien.

Im Lagerhaus der Stadt Wien liegen gegenwärtig eine größere Zahl von Waggons Hirse, die nicht der Gemeinde gehören. Wie wir erfahren, werden diese gegenwärtig für Wiener Brauereien bezettelt. So erhielt die Ruffner'sche Brauerei allein 2 Waggons. — In einer Zeit der Nahrungsmittelknappheit.

7./VII. 1917.

Der Bierpreis. Das Kriegsernährungsamt hat auf eine Anfrage folgenden Bescheid erteilt: „Die Bestimmung über den Stammwürzgehalt und die Preise für obergäriges Bier ist den Landeszentralbehörden vorbehalten. Für obergäriges Bier und für Biererlassgetränke sind in neuerer Zeit weit höhere Preise gefordert worden, als sie für untergäriges Bier mit mit entsprechendem Stammwürzgehalt gefordert werden dürfen, obwohl die Herstellung leicht eingebrauter Biere wegen der Gerstenknappheit erwünscht ist, dürfen Brauereien die angemessenen Preise nicht überschreiten. Obergäriges Bier, soweit sein Gehalt an Extraktstoffen nicht höher als 5 v. H. ist, darf keinesfalls höher als 20 M. für 100 Liter, und Biererlassgetränke zu entsprechend niedrigeren Preisen verkauft werden.“

Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat an die Bundesregierungen der norddeutschen Brausteuergemeinschaft zur Unterrichtung der Preisprüfungsstellen folgenden Erlaß gerichtet: „Die Erhebung einer besonderen Vergütung für die Abholung der leeren Gefäße ist unzulässig, da die Anlieferung der vollen Gefäße bisher ohne Vergütung allgemein üblich war.“

* **Wein-Höchstpreise.** Der Fränkische Wein-
händlerverband erachtet angesichts der ständig
fortschreitenden und auch künftig noch unüberseh-
baren Preissteigerungen für Wein den Erlaß von
Höchstpreisen für die nächste Weinernte als uner-
läßlich; der Verband richtet daher an das Kriegs-
ernährungsamt in Berlin eine Vorstellung mit dem Er-
suchen, für die Herbstpreise der Weinerzeuger sowie für die
Zuschläge im Großhandel und Kleinverkauf bestimmte Fest-
setzungen zu erlassen. Außerdem beantragt der Verband die
Einschränkung der Weinversteigerungen auf das Ausgebot
selbstgebauter Weine, ferner die Wiedezulassung der Ein-
fuhr von Wein aus befreundeten und neutralen Staaten
und endlich die Förderung der Ersatzgetränke, insbesondere
der Obst- und Beerenweine sowie die Freigabe des Ver-
kaufes von Tresterwein unter bestimmter Bezeichnungspflicht
und Kontrolle. Nur durch solche Maßnahmen, insbesondere
durch die rechtzeitige Festsetzung von Höchstpreisen für den
kommenden Herbst, verbunden mit der Aufhebung aller
Vorkaufsverträge über die nächste Ernte, läßt sich eine
weitere Preissteigerung vermeiden und eine
Marktlage erzielen, die einerseits dem Erzeuger und Händler
angemessene und befriedigende Preise, andererseits aber auch
dem Verbraucher die Möglichkeit des Weingenußes zu ent-
sprechenden Preisen bietet.

13. VI. 1917

43

Die Biernot und die Lage der Gastwirte.

In der Gemeinberatsitzung führte gestern Herr Wimmerberger, der bekanntermaßen Besitzer des großen Hotels auf dem Mariahilfer Gürtel ist, über die wirtschaftliche Lage der Wiener Gastwirte Klage; er sagte: Die Wirte sind jedenfalls die meist in Mitleidenschaft gezogenen Geschäftsleute in diesem Krieg. Er hat kein Bier, die Weinpreise sind sehr stark gestiegen und die Küche ist vollständig lahmgelegt, da Fleisch, Mehl, Erbsen usw. sehr schwer aufzutreiben sind. Es haben daher von den Tausenden von Wiener Wirten eine große Anzahl es vorgezogen, den Betrieb über Kriegsbauer einzustellen, da sie in diesem Falle nichts verlieren, sondern nur profitieren können und auch nicht der Gefahr ausgesetzt sind, wegen Preistreiberei angeklagt zu werden. Die Wirte, die ihre alten Weine liegen haben, können unmöglich diese Weine zum seinerzeitigen Einkaufs-

preis mit der jetzt erlaubten Spannung verkaufen, da doch die Händler mit riesigem Nutzen gearbeitet haben und Riesengewinne einheimsten. Er bittet den Bürgermeister, seinen Einfluß für den Schutz des Gewerbes geltend zu machen.

Bürgermeister Dr. Weisskirchner erwiderte, daß ihm die traurige Lage Hunderten von kleinen und mittleren Wirten sehr wohl bekannt ist, er würde sicherlich veranlassen, was ihm möglich sei. Er sehe sehr wohl ein, daß bei der Ausschaltung des Bierverkaufes infolge der Einschränkung in der Biererzeugung, bei den teuren Weinpreisen und der Knappheit der Lebensmittel die Geschäftsführung der Gastwirtschaften außerordentlich mühevoll und schwierig ist.

Wird Wien Bier haben?

Der Biermangel. — Brauereien, die Sodawasser erzeugen. — Ungarn hat es besser. — 80.000 Personen in der Brauindustrie. — Vergnügungslokale und Pratergasthäuser.

Im letzten großen Preistreiberprozeß wies der erste Staatsanwalt Dr. Hoepfer gelegentlich seines Plädoyers ausdrücklich darauf hin, daß Bier als unentbehrlicher Artikel zu betrachten sei. Mit Schlagworten vom „Alkoholgenuß“ kann bei diesem unentbehrlichen Volksgetränk in einer Zeit, da andere Nähr- und Genußmittel für die Bevölkerung sehr beschränkt sind, nicht das tatsächliche Bedürfnis geleugnet werden. Der Sommer macht die Bierfrage aktuell und die Frage: „Wird Wien im Sommer Bier haben und wieviel?“ ist eine wichtige. Berlin ist in der letzten Zeit in Erkenntnis der Bedeutung des Bieres vorangegangen und dort wird im Sommer bereits ein neues „Einfachbier“, das „Seidel“ zu 20 Pfennig, mit Ersatzmitteln hergestellt, geschenkt werden. Damit hofft man dort „durchzuhalten“.

Wie wird es nun in Wien im Sommer sein? Als Antwort seien die nachstehenden Mitteilungen

„Gasthaus“ und das „Kaffeehaus“ spielen. Das Gasthaus ist genötigt, um eine Stunde früher zu sperren, als das Kaffeehaus. Nun hat das Kaffeehaus früh, mittags und abends ohnehin die bekannten „Kulminationsstunden“ des Gästeverkehrs. Der Etablissementbesitzer aber, der zu den Gastwirten gerechnet wird, hat bloß mit den paar Abendstunden bis 10 Uhr zu rechnen. Der Gast, der den „Hinauswurf“ um die frühe Stunde nicht riskieren will, geht lieber gleich ins Kaffeehaus, wo er nicht bloß eine Stunde länger sitzen kann, sondern auch kaltes Nachtmahl und Konzert vorfindet. Wir Etablissementbesitzer haben deshalb Eingaben an sämtliche maßgebenden Stellen gerichtet, uns bezüglich der Sperrstunde den Kaffeehäusern gleichzustellen.

Wie sich bei dem verringerten Bierquantum der Besuch der Kongertgärten im Hochsommer gestalten wird? Sicher nicht sonderlich lebhaft. Kongerte werden ja wieder abgehalten werden, von Zivilkapellen natürlich. Bei dem geringen verfügbaren Bierquantum können freilich heuer dichtbesetzte Gärten nicht erwartet werden. Der versuchsweise in einem Restaurant eingeführte Ausschank von Viertellitern Bier in eigenen „Viertelgläsern“ soll beitragen, das Quantum gleichmäßiger zu verteilen. Ein zweites, ein drittes Viertel wird immer von dem verfügbaren Vorrat abhängig sein. Jeder soll eben womöglich etwas bekommen.

Die volkstümlichen Gasthausgärten.

Tausende Wiener Familien saßen in früheren Jahren im Sommer im Prater beim Glas Bier, das nebst den frugalen Genüssen, die teils mitgebracht, teils ambulant verkauft wurden, wirklich nur die Rolle des unbedingt notwendigen „Bedarfsartikels“ hatte. Sollen diese Volkswirtsgärten heuer im Sommer ohne Bier bleiben?

Die Befürchtung ist, wie Gemeinderat Gustav Schäfer versichert, unbegründet. Auch der volkstümliche Biergarten, den im Hochsommer Tausende nach schwerer Arbeit aussuchen, um in freier Luft ein wenig Erholung zu suchen, wird nicht ganz ohne Bier bleiben. Ja, allerdings — viel wird's eben auch hier nicht sein. Das gänzliche Ausbleiben des Bieres soll ja erst im Herbst drohen. Im Sommer aber ist das Vorhandensein von Bier für den Bestand der offenen Gartenlokale förmlich eine Lebensfrage. Vielleicht wird es möglich sein, den Wirten einen Mehrbezug von Bier in Aussicht zu stellen. Es hängt dies freilich von einer Erhöhung des freigegebenen Quantums Brauergerste ab, von der aber bis jetzt keine Rede ist. Die Verhältnisse sind für die Wirte schwere und viele Betriebe mußten schon sperren. Ich würde mir — schloß Gemeinderat Schäfer — doch etwas von neuen bittlichen Vorstellungen versprechen. Sechstaufend erhaltene Dankschreiben beweisen mir, daß es der richtige Weg ist, den ich mit meinen Aktionen für den hartbedrängten Gastwirtstand einschlug. Warum darf man denn jetzt sich sein Bierquantum so einteilen, wie man es selbst am besten beurteilen kann? Weil die Behörden eingesehen haben, daß der Bedarf in jedem Lokal verschieden ist. Und so erwarten wir, daß die Behörden auch bei weiteren Verfügungen diejenigen Geschäftsleute zu Rate ziehen werden, die durch diese Verfügungen betroffen werden, damit nicht unnötig Schwierigkeiten entstehen, die man erst später durch neue Verordnungen beseitigen muß — falls es nicht schon zu spät ist.

Die Befürchtung ist, wie Gemeinderat Gustav Schäfer versichert, unbegründet. Auch der volkstümliche Biergarten, den im Hochsommer Tausende nach schwerer Arbeit aussuchen, um in freier Luft ein wenig Erholung zu suchen, wird nicht ganz ohne Bier bleiben. Ja, allerdings — viel wird's eben auch hier nicht sein. Das gänzliche Ausbleiben des Bieres soll ja erst im Herbst drohen. Im Sommer aber ist das Vorhandensein von Bier für den Bestand der offenen Gartenlokale förmlich eine Lebensfrage. Vielleicht wird es möglich sein, den Wirten einen Mehrbezug von Bier in Aussicht zu stellen. Es hängt dies freilich von einer Erhöhung des freigegebenen Quantums Brauergerste ab, von der aber bis jetzt keine Rede ist. Die Verhältnisse sind für die Wirte schwere und viele Betriebe mußten schon sperren. Ich würde mir — schloß Gemeinderat Schäfer — doch etwas von neuen bittlichen Vorstellungen versprechen. Sechstaufend erhaltene Dankschreiben beweisen mir, daß es der richtige Weg ist, den ich mit meinen Aktionen für den hartbedrängten Gastwirtstand einschlug. Warum darf man denn jetzt sich sein Bierquantum so einteilen, wie man es selbst am besten beurteilen kann? Weil die Behörden eingesehen haben, daß der Bedarf in jedem Lokal verschieden ist. Und so erwarten wir, daß die Behörden auch bei weiteren Verfügungen diejenigen Geschäftsleute zu Rate ziehen werden, die durch diese Verfügungen betroffen werden, damit nicht unnötig Schwierigkeiten entstehen, die man erst später durch neue Verordnungen beseitigen muß — falls es nicht schon zu spät ist.

Die Befürchtung ist, wie Gemeinderat Gustav Schäfer versichert, unbegründet. Auch der volkstümliche Biergarten, den im Hochsommer Tausende nach schwerer Arbeit aussuchen, um in freier Luft ein wenig Erholung zu suchen, wird nicht ganz ohne Bier bleiben. Ja, allerdings — viel wird's eben auch hier nicht sein. Das gänzliche Ausbleiben des Bieres soll ja erst im Herbst drohen. Im Sommer aber ist das Vorhandensein von Bier für den Bestand der offenen Gartenlokale förmlich eine Lebensfrage. Vielleicht wird es möglich sein, den Wirten einen Mehrbezug von Bier in Aussicht zu stellen. Es hängt dies freilich von einer Erhöhung des freigegebenen Quantums Brauergerste ab, von der aber bis jetzt keine Rede ist. Die Verhältnisse sind für die Wirte schwere und viele Betriebe mußten schon sperren. Ich würde mir — schloß Gemeinderat Schäfer — doch etwas von neuen bittlichen Vorstellungen versprechen. Sechstaufend erhaltene Dankschreiben beweisen mir, daß es der richtige Weg ist, den ich mit meinen Aktionen für den hartbedrängten Gastwirtstand einschlug. Warum darf man denn jetzt sich sein Bierquantum so einteilen, wie man es selbst am besten beurteilen kann? Weil die Behörden eingesehen haben, daß der Bedarf in jedem Lokal verschieden ist. Und so erwarten wir, daß die Behörden auch bei weiteren Verfügungen diejenigen Geschäftsleute zu Rate ziehen werden, die durch diese Verfügungen betroffen werden, damit nicht unnötig Schwierigkeiten entstehen, die man erst später durch neue Verordnungen beseitigen muß — falls es nicht schon zu spät ist.

* **Höchstpreis für Einfachbier.** Der Berliner Magistrat veröffentlicht eine Verordnung über den Höchstpreis von Einfachbier. Danach darf in Schank- und Speisebetrieben jeglicher Art beim Verkauf von Einfachbier der Preis von 50 Pfennigen für das Liter nicht überschritten werden. Beim Verkauf von kleineren Mengen darf der Preis den entsprechenden Teilbetrag des Literpreises nicht übersteigen; hierbei ist jedoch die Abrundung von Bruchteilen eines Pfennigs auf volle Pfennige zulässig. In jedem Betrieb, in dem Einfachbier ausgeschenkt wird, ist dessen Verkaufspreis durch eine deutlich lesbare Ankündigung im Ausschankraum bekannt zu geben. Die Abgabe der in Gastwirtschaften üblichen Mengen an Verbraucher gegen Barzahlung darf nicht verweigert, insbesondere nicht von dem gleichzeitigen Verkauf anderer Gegenstände abhängig gemacht werden. Zuwiderhandlungen sind unter Strafe gestellt.

Bier aus Honig.

H. Aus B o d e n b a c h wird berichtet: Die Versuche, welche in der fürstlich Thun'schen Brauerei mit Honig statt des nicht vorhandenen Malzes gemacht wurden, fielen günstig aus. Es wurde Honig in Fässern aus Ungarn in großen Mengen (Kosten über 30.000 Kronen) bezogen und als Gär- und Süßstoff verwendet. Die Erzeugung des Bieres erfolgt nun im großen und da die behördliche Bewilligung bereits erteilt wurde, wird mit dem Ausstoß des Honigbieres am 20. d. begonnen werden.

29. IV. 1917

49

Bierersatz.

Oder soll es richtiger Ersatzbier heißen? Ich weiß es nicht. Es ist aber auch ganz gleichgültig. Die Hauptsache ist, daß es Leute gibt, die sich jetzt ihr Bier selbst brauen und die noch dazu behaupten, daß ihr Gebräu von einem echten Bier nicht zu unterscheiden ist. Seit die Quellen des Schwabacher, des Löwenbräu und des Pilsner immer dünner zu fließen begannen, hat sich ein ehrlicher Kummer aller derer bemächtigt, die ohne ihr Krügel Bier nicht leben können. Um sich den unentbehrlichen Trunk zu retten, sind sie auf die unglaublichsten Tricks verfallen, und ihre Geduld kennt keine Grenzen, wenn es gilt, das schäumende Krügel zu erwarten. Drei Stunden schon, bevor angeschlagen wird, sitzen sie am Stammtisch und würgen einen Gespritsen nach dem anderen hinunter in selbiger Erwartung und in langer Sorge, daß der Bittolo trotz der Befestigungskrone im kritischen Moment auf sie vergessen könnte. Diese Beharrlichen sind immer noch glücklich im Vergleich zu jenen, die nicht so viel Zeit haben, um sich ihr Anrecht auf ein Krügelersitzen zu können. Und unter diesen sind die Amateure der Bierbraukunst zu suchen und zu finden. Hier ein Rezept, für das aber jede Verantwortung abgelehnt wird. Also, man nehme: 20 Deka Malzkaffee, 25 Deka Hopfen, 85 Deka Zucker und 12 Liter Wasser. Vorausgesetzt natürlich, daß man das alles hat und keine bessere Verwendung dafür weiß. Aber es soll Leute geben, die den Tee bitter trinken, bloß damit sie den Zucker zum Biermachen verwenden können. Das Geringemisch wird zwei bis drei Stunden verkocht, dann seiht man es durch, läßt es abkühlen und schließlich 72 Stunden lang offen gären. Schon ist das Bier fertig. Es braucht nur noch in Flaschen gefüllt und gut verkorkt werden. Man versichert, daß eine Fassliter-Flasche dieses herrlichen Getränkes sich bloß auf zehn Geller stellt.

Die Gastgewerbetreibenden an das Abgeordnetenhaus.

Der Reichsverband der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände Österreichs, der zehn Landesverbände umfaßt, wendete sich wegen der unter den Gastwirten ausgebrochenen Notlage in einer Deutschrift an die Reichsratsabgeordneten, in der diese gebeten werden, für die Erhaltung dieses in seinem Bestande bedrängten Standes mit allem Nachdruck raschest einzutreten und die gänzliche Einstellung der Biererzeugung hintanzuhalten. Die lange Kriegsdauer hat die Lage des einst so steuerkräftigen österreichischen Gastgewerbes immer unerträglicher gestaltet, so daß ein Eingreifen der öffentlichen Faktoren als unumgänglich notwendig angesehen werden muß. Soll dieser große und für die Volksernährung so wichtige Stand nicht zugrunde gehen. Im weiteren wird eine Reihe von Beschlüssen mitgeteilt, die die Biernot, die Konzeptionsangelegenheiten, den Einkauf, die Steuernachlässe, die Kriegsgewinnsteuer, die Unterhaltsbeiträge der unterstützungsbedürftigen Frauen und Kinder der Eingekerkerten und die Festlegung der einseitigen Sperrstunde von 11 Uhr auf 12 Uhr behandeln.

Der Kontingentierungsvertrag der Schweizerischen Brauereien

Man schreibt uns: Wir haben Gelegenheit gehabt, Einsicht zu nehmen in diesen zurzeit wohl einzig dastehenden Notvertrag, der sich als solcher gleich in seinem ersten Artikel ausweist, welcher lautet: „Auf den 1. Juli 1917 wird der Bierverkauf der Schweizer Brauereien durch Kontingentierung eingeschränkt.“ Wenn man bedenkt, daß den Brauereien vor Ausbruch des Krieges ständig die Jagd nach neuer Kundenschaft vorgeworfen wurde, wenn man weiß, was für Anstrengungen die Befürworter der Abstinenz gemacht haben, um auch das Biertrinken einzudämmen, wenn man die Konkurrenzierung des Bieres durch Wein, Most und alle möglichen andern Getränke berücksichtigt, so erkennt man sofort, daß die Entsagung der Brauereien keine freiwillige gewesen sein kann. In der Mitteilung über die Delegiertenversammlung des Kantonal-Bernischen Wirtvereins vom 12. Juni war zu lesen, daß ein Duzend Brauereien ihren Betrieb schon eingestellt haben, und daß eine große Zahl im nächsten Vierteljahr folgen müßte, wenn nicht andere Maßnahmen ergriffen würden. Um dies zu verhindern, haben sich die Brauereien mit diesem Vertrag zusammengeschlossen und vereinbart, die vorhandenen Vorräte an Bier und Rohmaterialien, die nach sorgfältigen Erhebungen den schon im Jahre 1916 wesentlich reduzierten Bierverbrauch in der Schweiz nicht mehr zu decken vermögen, wenigstens auf ein Jahr zu strecken. Um dieses Ziel zu erreichen, wären verschiedene Wege gangbar gewesen. So hätte man vorerst daran denken können, die Konzentration des Bieres zu verringern; um eine wirksame Streckung der Vorräte auf diesem Wege zu erzielen, wäre aber die Herabsetzung des Gehaltes des Bieres in einem Maße nötig geworden, welche die Qualität unbedingt gefährdet hätte. Ganz abgesehen von der Frage, ob die Behörde ihre Bewilligung hierzu gegeben hätte, ist es begreiflich, wenn ein Fabrikant darauf hält, seine Ware nicht zu verschlechtern, so lange ihm noch andere Mittel zu Gebote stehen, um den Schwierigkeiten der Zeit zu begegnen. Ein solches Mittel wäre auch eine bloße Bierpreiserhöhung gewesen, die so bemessen worden wäre, daß das Bier zu einem Luxusgetränk hätte werden müssen. Die Brauereien haben einen Mittelweg eingeschlagen durch die Verbindung einer Preiserhöhung mit einer gleichzeitigen zwangsweisen Einschränkung der Abgabe von Bier an ihre sämtlichen Abnehmer unter Beibehaltung der heutigen Qualität des Bieres. Etwas vollständig Neues ist dabei die Selbstverleugnung derjenigen günstiger gestellten Brauereien, deren Vorräte es ihnen erlaubt hätten, ihre Kunden ohne irgendwelche Einschränkung noch mindestens ein Jahr lang ungeschmälerzt bedienen zu können und damit den von ihnen bedienten Wirtschaften zuungunsten der andern, welche von ihrer bisherigen Lieferanten kein Bier mehr bekommen könnten, einen großen Aufschwung zu verschaffen. Diese Brauereien hätten ferner die Chance gehabt, daß ihnen die Kunden der andern, schlecht versorgten, als reife Frucht ohne ihr Zutun in den Schoß gefallen wären, wenn ihnen beispielsweise ein unerwartet rasch eintretender Friedensschluß wieder neue Zufuhren bringen würde. Statt dessen haben sich diese Brauereien herbeigelassen, den Bierverkauf an ihre eigenen Kunden ebenfalls einzuschränken und den dadurch erübrigten Teil ihrer Vorräte denjenigen zur Verfügung zu stellen, welche heute infolge der Ungunst der Verhältnisse daran Mangel leiden. Man kann daher den Schweizerischen Brauereien das Zeugnis nicht versagen, daß sie hier wirklich einen Akt der Solidarität bekundet haben, der aller Anerkennung wert ist.

Allerdings hat dieser Schritt seine Reversoite für das biertrinkende Publikum, das seinen Schoppen nun entsprechend teurer bezahlen muß. Aber dieser Preisausschlag ist eben die bekannte Folge der Einschränkung der Produktion, die unausbleiblich geworden. Ein Ueberblick über die veröffentlichten Bilanzen der Brauereien hat im letzten Jahre schon ein scharfes Zurückgehen der Rentabilität der Betriebe und ein Anspannen der Bankkredite gezeigt, und eine weitere Verschlimmerung der Situation müßte zur Folge haben, daß eine Anzahl weniger gut fundierter Brauereien (und diese Zahl ist heute im

Wachsen begriffen) sich nicht mehr zu halten vermöchten.

Diesen Brauereien kam der Schweizerische Bierbrauerverein mit seinem Kontingentierungsvertrag zur Hilfe, indem ein weiterer Abschnitt des Vertrages die Durchführung einer Notaktion ordnet, welche die Versorgung der Kundenschaft dieser Brauereien sichert, die sonst in eine schlimme Situation geraten wären. Es geht daraus hervor, daß wirklich nur auf diesem Wege eine gleichmäßige Versorgung aller Wirte, welche Bier ausgeben, ermöglicht werden kann. Der Schweizerische Wirtverein hat daher auch, nach unsern Informationen, gerade aus diesem Grunde der Kontingentierung der Bierlieferungen keinen Widerstand mehr entgegengesetzt, nachdem er sich von der wirklichen Notlage in bezug auf die Bierversorgung überzeugt hatte.

Das Publikum hat nun in der Berstimmung über den erhöhten Bierpreis die Kontingentierung für den Monat Juni im allgemeinen selber besorgt, indem das Bier offenkundig an vielen Orten (auffälligerweise am wenigsten in der Westschweiz) von den Konsumenten boykottiert wurde. Dieser Boykott bringt den Brauereien einen, wenn auch nicht in diesem Maße vorausgesehenen, automatischen Rückgang des Bierverbrauchs und damit die Erleichterung der Streckung der Malzvorräte. Darüber mußten sie wohl von vornherein klar sein, daß mit dem Moment, wo die Wirte ihre Kunden infolge der eigenen beschränkten Bierzufuhr nicht mehr in gleichem Umfang wie früher, mit Bier würden bedienen können, ebenfalls eine Berstimmung eintreten würde, denn unfreiwillig versagt sich der Gast ungern etwas, was er sogar mit einem höheren Preise bezahlen möchte.

Die Entstehung und die Wirkung dieses Kontingentierungsvertrages der Brauereien liefert auch einen Beitrag zu der Wirtschaftsgeschichte unseres Landes in dieser schweren Zeit. Daß die Brauereien in einer Lage sind, in welcher sie nichts zu verheimlichen haben, beweist der Umstand, daß sie den ganzen Vertrag sowohl dem Schweizerischen Wirtverein wie den Bundesbehörden übergeben haben.

5./VII. 1918

52

* **Dünnbier in München.** Die Münchener, die sich bisher noch so schön an „Vollbier“ laben konnten, sind jetzt auch bei ihrem „Nationalgetränk“ auf schmale Kost gestellt worden. Ueber das letzte Vollbier lesen wir in den „Münchn. N. N.“: In den meisten Wirtschaften gab es am Sonntag das letzte Glas Vollbier. Der Wirt versäumte es nicht, die Gäste darauf besonders aufmerksam zu machen, und so trank man die letzte Halbe mit Bedacht und ein klein wenig wehmütigem Gefühl. War das Vollbier auch schon lange nicht mehr das Bier, das man im Frieden oder in der ersten Zeit des Krieges getrunken hatte, so war es eben doch vollmundiger als das Dünnbier. Der Abschied war umso schwerer, als niemand weiß, wann die Stunde des Wiedertrinkens schlagen wird. Im Herbst wird es mit der Gerstezuweisung noch übler bestellt sein als im letzten Jahr. Am Montag vormittag wurde den Wirten, soviel bekannt ist, nurmehr Dünnbier geliefert. Das Einheitsbier, das wir nun glücklich haben, hat den großen Vorteil, daß dem Bedarf der Bevölkerung in der heißen Jahreszeit weit mehr Rechnung getragen werden kann. Die Lieferung des Vollbieres war bekanntlich auf ein Drittel des Friedensbedarfes eingeschränkt. Für 1 Hektoliter Vollbier dürfen nun 180 Liter Dünnbier geliefert werden. Ein Gastwirt, der in den Jahren 1912/13 in einem Monat einen Tagesauschank von 3 Hektolitern hatte, wird nunmehr im Tag 180 Liter Dünnbier ausschenken können, also immerhin mehr als die Hälfte des Friedensauschankes. Das Einheitsbier wird allerdings eine für die Allgemeinheit nicht erfreuliche Erscheinung bringen. Der Bierpreis wird erhöht werden, in welchem Ausmaß, steht noch nicht fest.

Die Sorgen der Biertrinker.

Dünnbier — Biererjak.

Die Freunde des braunen Gerstenjastes haben sich in der letzten Zeit wirklich bescheiden gelernt. Täglich ist ein Rückgang des Bierankaufes festzustellen, da von den österreichischen Brauereien jetzt nur mehr eine sehr geringfügige Anzahl im Stande ist, in äußerst beschränktem Maßstabe weiterzuarbeiten. Die Rohmaterialien, die noch vom Vorjahre verfügbaren Surrogatstoffe, Kartoffelpalzmehl u. sind nahezu zur Gänze aufgebraucht. Wenn nicht außerordentliche Auswege beschritten werden, so würde im August und September dieses Jahres ein gänzlicher Entfall des Bieres eintreten.

Soweit aber will man es, wie wir von kompetenter Seite erfahren, nicht kommen lassen. Weniger sind es die Interessen der durch den Krieg schwer in Mitleidenenschaft gezogenen Brauindustrie, die die maßgebenden Kreise bestimmt haben, für die Ermöglichung einer weiteren Biererzeugung Vorkehrungen zu treffen, als das gerade wieder in der letzten Zeit aus Schwer- und Munitionsarbeiterkreisen wiederholt betonte Verlangen nach dem Biergetränk, und vor allem auch der Notstand der Gastwirte, der auch in Abgeordnetenkreisen den Wunsch laut werden ließ, der weiteren Herstellung von Bier die Wege zu ebnen. Sollte es möglich werden, aus den Erträgen der heurigen Gerstenernte ein bescheidenes Quantum zur Vermahlung für die Bierindustrie zur Verfügung zu stellen, so wäre der erstrebenswerteste Weg wohl der, die Gerstenzuweisungen an die Brauindustrie in Ungarn, Oesterreich und Deutschland nach dem gleichen Schlüssel zu bewerkstelligen. Es ist aber in dieser Hinsicht noch nach keinerlei Richtung hin eine Entscheidung getroffen, weil man sich eben über das voraussichtliche Ergebnis der Gerstenernte heute noch kein richtiges Bild machen kann.

Man hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob man sich nicht mit der Erzeugung von Dünnbier — einem normalen Fabrikat aus Hopfen und Malz nur mit einer niedrigeren Grädigkeit als die gebräuchlichen Biere — behelfen soll, um an Malz zu sparen und doch Bier zu erzeugen. Die bezüglichen Versuche haben aber gerade keinerlei schmackhafte Biere ergeben, und auch im Reiche des Bieres, in Deutschland, hat man dem Dünnbier keine sonderliche Beliebtheit abzurufen vermocht. Endlich kam man aber auch darauf, den Ausweg zum Surrogatbier zu suchen, und man hat ihn auch in einem Kunstbier gefunden, das aus einem Hopfenabsud unter Zusatz von Süßstoff (Saccharin) unter nachträglicher Zuführung von Kohlensäure erzeugt wird und im Geschmack und im Aussehen dem Bier ähnlich ist. Zur Erzeugung dieses Kunstbieres würde man die nötigen Rohstoffe in einem solchen Ausmaße beschaffen können, daß die Brauereien im beschränktesten Umfang den Betrieb aufrecht zu erhalten in der Lage wären.

Um zu verhindern, daß die Kunstbierherzeugung von Personen, die der Brauindustrie oder dem Braugewerbe fernstehen, ausgeübt wird, und da die Bierproduktion auch eine Steuerfrage ersten Ranges ist, ist, wie wir hören, das Volksernährungsamt daran, eine Verordnung über die Zulassung von Betrieben zur Kunstbierherzeugung zu erlassen, die in jedem Falle von der Bewilligung des Volksernährungsamtes abhängig sein soll. Das Finanzministerium dürfte die für Bier geltenden Steuervorschriften und Steuersätze im unveränderten Maßstabe auch auf die Kunstbierherzeugung übertragen. Die Regierung würde sich naturgemäß auch die Preiskontrolle bei der Kunstbierherzeugung sehr angelegen sein lassen. Um vieles billiger als das jetzige Bier dürfte aber das zu erzeugende Kunstbier nicht sein.

Unbeschadet der Erzeugung von Kunstbier könnte aber auch normales Bier hergestellt werden, vorausgesetzt, daß von der heurigen Gerstenernte für die Brauindustrie etwas übrig bleibt, und wenn es auch nur einige tausend Waggons sind.

Für die Brauindustrie selbst wurde von der Regierung eine Notstandsaktion eingeleitet. Von den mehr als tausend österreichischen Brauereien sind eigentlich nur 60 Aktiengesellschaften, die in die schwere Zeit mit Rücklagen eintreten konnten, die meisten übrigen, schon seit Monaten stillliegend, haben es oft nicht einmal vermocht, ihre Betriebe zur Gemüsetrocknung, Fruchtjäfte- und Marmeladerzeugung zur Verfügung zu stellen.

17. VII. 1917

54

Viel Hopfen — kein Bier.

Aus Prag wird gemeldet: Nach übereinstimmenden Meldungen tschechischer Blätter aus den böhmischen Hopfengebieten steht die Hopfenernte nicht ungünstig. Die Hopfenbauern wissen aber nicht was sie mit der Hopfenernte anfangen sollen. Deutschland hat für die Hopfeneinfuhr ein Verbot erlassen und in Oesterreich wird kein Bier gebraut. Die Hopfenbauern befinden sich dadurch in einer großen Zwangslage und wollen deshalb die Hilfe der Regierung anrufen.

Der Abend
23. IV. 1917

55

Bier aus Honig.

Honig ist dieses Jahr bisher sehr spärlich, weil der strenge Winter viele Bienenstöcke vernichtet hat und die Imker ihren ausgehungerten Pfleglingen das Frühjahrsertragnis lassen mußten. Da überdies bei dem Mangel an Butter und Obstzucker die Nachfrage nach dem so seltenen Süßstoffe und Brotaufstrich groß ist, kann man Honig nur schwer und zu hohen Preisen bekommen. Nun hat sich aber auch da noch ein großartiger Wettbewerber gefunden, der den Kindern vor- ausichtlich auch diesen köstlichen Genußrest vollständig entziehen wird. Man macht Bier aus Honig; die k. k. Thunische Brauerei in Teschen hat es versucht, es geht! Sie hat um 30.000 K Honig in Fässern aus Ungarn bezogen und demnächst kommt das erste Honigbier zum Ausstoße. Ganz gewiß wird das kühne Beispiel Nachahmung finden, es wird auch einheimischer Honig diesem edlen Zwecke zugeführt werden, wenn nicht rechtzeitig eingeschritten wird. Die erste Organisation Neutraler Guttempler hat bereits eine Eingabe beim Kriegsernährungsamte überreicht, in der um umgehendes Verbot der Verwendung von Honig zur Herstellung geistiger Getränke gebeten wird. Es wäre wirklich unverantwortlich, wenn noch eines der spärlichen Nahrungsmittel vergeudet und zu Alkohol umgewandelt würde; ob das Verlangen Erfolg haben wird, steht bei den unerforschlichen Ratschlüssen der österreichischen Behörden freilich dahin; und ob nicht, wenn das Verbot wirklich käme, der ganze in Österreich erzeugte Honig nach berühmten Mustern auf dem Umwege über Ungarn doch den Weg in die Brauereien fände, wenn diese dabei auf ihre Rechnung kämen, kann man erst recht nicht wissen; es ist aber sehr wahrscheinlich, weil es gegen das Volkswohl wäre, und das geschieht bei uns ja gewöhnlich.

Dr. II.

Gegen die Bierhomsterei.

Unter dem Titel: „Bier nur für Speisegäste“ brachte kürzlich ein Wiener Mittagsblatt eine Notiz, daß seit kurzem an vielen Wiener Gastwirtschaften die rücksichtslose Ankündigung prange: „Bier wird nur an Speisegäste verabreicht“. Aus Gastwirtkreisen wird uns hierüber mitgeteilt: Die Behauptung, daß viele Gastwirtschaften diese Ankündigung veröffentlicht haben, ist wohl übertrieben. Die Praxis einiger kann doch nicht den 36.000 Gastwirten Wiens in die Schuhe geschoben werden, die sicherlich nicht alle gleicher Ansicht über diese Ankündigung sind. Jeder gerecht denkende Mensch wird übrigens einsehen, daß auch der Wirt wie jeder andere Geschäftsmann bei der jetzigen Knappheit erst auf seine langjährigen Kunden bedacht sein muß; übrigens ist jeder richtige Gastwirt bestrebt, jeder Kunde gerecht zu werden, soweit er kann. Aber seit der Bierknappheit hat sich übrigens eine Kundenspezialität, die sogenannten „Wandervögel“ herausgebildet, die genau wissen, welchen Tag und um welche Stunde bei dem oder jenem Wirte „angeschlagen“ wird. Es sind dies meist solche Leute, die schon in Friedenszeit über das notwendige Maß getrunken haben und jetzt alltäglich die Gastwirtschaften der Reihe nach aufsuchen. Diese „Wandervögel“ sind es auch zumeist, die gleich mit Anzeigen gegen die Wirte vorgehen. Wenn der Artikel verlangt, daß jeder ein Glas Bier, das zu den unentbehrlichen Nahrungsmitteln gehören soll, erhalten muß, so sei an einen bestehenden, durch die Statthalterei an die Polizeikommissariate ergangenen Erlaß erinnert, der besagt, daß Geschäftsleute nur wegen böswilliger Verweigerung von Lebensmitteln belangt werden können. Wenn der Gastwirt unter den eingeschränkten Verhältnissen nicht über genügend Bier verfügt, kann er auch seine Kundenzahl nicht erweitern. Ob das Bier tatsächlich ein unentbehrliches Nahrungsmittel ist, scheint man in behördlichen Kreisen noch nicht festgestellt zu haben, da sonst wohl mehr Gerste zur Erzeugung freigegeben werden würde.

Bier-Zukunftsfragen.

5 grädiges Bier? — Rein Pilsnerbier in Wien?

„Narodni Listy“ berichten: „Aus Fachreisen erfahren wir, daß die Wiener Brauereien bei der Regierung eingeschritten sind, sie möge bloß die Erzeugung fünfgrädigen Bieres zulassen. Diese Forderung erregt Aufregung in den böhmischen Brauereien, denn sie ist offensichtlich gegen das böhmische Braugewerbe zugeschnitten. Bekanntlich vertragen fünfgrädige Biere nicht den Transport und die Wiener Brauereien hoffen, sich dadurch der böhmischen, namentlich der Pilsner Konkurrenz zu entziehen, um mit ihren Erzeugnissen den Markt zu beherrschen. In dieser Angelegenheit hat bereits eine Beratung der böhmischen Brauer stattgefunden, auf der beschlossen wurde, gegen dieses Vorhaben Schritte zu unternehmen, da das böhmische Braugewerbe in seiner Verwirklichung eine Bedrohung ihrer ohnehin unermesslich erschwerten Existenz erblicken müßte.“

Bierersatz aus Queckenwurzeln.

Aus R o s l i z (Böhmen) schreibt man uns: In einer Zeit, wo die Bierzuteilung an die Gastwirte seitens der Brauereien immer knapper wird, hat der als tüchtiger Fachmann bekannte hiesige Braumeister Franz A l t n e r aus der im Erzgebirge reichlich vorkommenden isländischen Flechte, Lungenmoos genannt, und der Queckenwurzeln ein Bier gebraut, das wegen seiner Schmackhaftigkeit und Güte einen vorzüglichen Bierersatz abgeben soll. Wenn man dem „Reier“ Glauben schenken soll, so haben sich schon 50 Brauereien in Böhmen den Materialersatz der Quecken industriell zunutze gemacht.

Die Erzeugung von Biererfas.

Durch eine heute im Reichsgesetzblatte erschienene Ministerialverordnung wird die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Biererfas geregelt. Nach dem Wortlaute der Verordnung sind unter der Bezeichnung Biererfas Getränke zu verstehen, welche aus Wasser und Hopfen (Hopfenextrakt) oder einem Hopfen ersetzenden Bitterstoffe sowie aus sonstigen Beigaben bereitet werden und nach Aussehen und Geschmack Bierähnlich, jedoch nicht Bier sind. Die Erzeugung von Biererfas wird nur durch die Bierbrauereien erfolgen dürfen. Nach der Ansicht der Fachkreise wird es unerlässlich sein, auch ein gewisses, wenn auch beschränktes Quantum von Malz zur Erzeugung von Biererfas freizugeben. Die Brauereien werden nach einer Erklärung des Ernährungsamtes 12 Prozent des normalen Bedarfes an Gerste, das sind circa 6000 Waggons, zugewiesen erhalten. Mit diesem Quantum wird auch bei einem wesentlich eingeschränkten Verbrauch die Bierproduktion nicht im ganzen Jahre aufrecht erhalten werden können. Das Ernährungsamt hat infolgedessen Ernährungsphysiologen damit beauftragt, Surrogate ausfindig zu machen, welche die Erzeugung eines schwachgrädigen, etwa zwei- bis dreialkoholgrädigen Bieres ermöglichen könnten. Die wichtigsten bei der Erzeugung dieses Biererfases in Betracht kommenden Zugaben und Surrogatstoffe sind Zucker, Kartoffeln, Stärkemehl, Pferdebohnen, Hirse, Mais und Hafer. Von diesen Stoffen sind Zucker, Kartoffel und Stärkemehl im vorhinein auszuschalten, da sie für Ernährungszwecke reserviert bleiben. Pferdebohnen dürften dagegen voraussichtlich bei der Erzeugung von Biererfas stärkere Verwendung finden. Es sind auch Versuche mit Quecke und Edelkastanien gemacht worden. Quecke ist farnartiges Unkraut, das größtenteils in Böhmen gedeiht und dessen knollenartige Wurzel als Ersatzstoff verarbeitet werden könnten. Die Verwendung stößt aber vorläufig auf große technische Schwierigkeiten. Das zur Verfügung stehende Quantum an Edelkastanien ist verhältnismäßig gering. In Deutschland wird aus Hopfen, Malzertrakt und Saccharin das sogenannte Hopfenbier erzeugt, welches seinem Geschmacke nach dem Biererfas jedenfalls vorzuziehen wäre. In Oesterreich ist die Saccharinproduktion von wesentlich geringeren Umfange als in Deutschland, so daß die Erzeugung dieses Bieres bei uns vorläufig nicht in Frage kommen kann.

Der Stand der Weingärten in den Bezirken Floridsdorf, Gänseindorf Korneuburg, Oberhollabrunn und Mittelbach. Aus Mittelbach wird uns geschrieben: Nach aus vielen Orten des besprochenen Gebietes vorliegenden Berichten ist der Stand der Weingärten derzeit überall ein sehr befriedigender. Die Bitterung war im Juli ebenso heiß und trocken, wie im Vormonate, was für Entwicklung und Ausbildung der Trauben äußerst günstig war. Doch würde nun auch dem Rebstock ein ausgiebiger Regen, wie er für alle anderen Pflanzen dringendst notwendig wäre, nur vorteilhaft sein, den man sieht in manchen Lagen unterlag das Reblaub vielfach well herabhängen und erst abends wieder frisches Aussehen erlangen. Am 17. und 18. Juli gingen über einzelne Gebiete schwache Gewitterregen nieder, die alle Pflanzen an der Oberfläche etwas auffrischten, nirgends aber tiefer in den Boden eindringen. Die Trauben sind jetzt wohl ausgebildet und haben fast wie ihre volle Größe erreicht. Sie sind in genügender Zahl vorhanden, kräftig und vollbeurig. Der Frühburauder beginnt sich zu färben. Das Blattwerk ist üppig grün und gesund. Das Ausbreiten der Peronospora ist bisher nirgends beobachtet worden. Das gleiche gilt vom Oidium, welches nur an einzelnen Stellen auftritt. Das erste und zweite Spritzen wurde in jedem Weingarten vorgenommen. Viele Gauer haben in letzter Zeit auch das dritte Mal gespritzt. Da das Oidium nicht austrat, so konnte die Wirksamkeit des Natriumthio-sulphats, das heuer von verschiedenen Weingartenbesitzern verwendet wurde, nicht erprobt werden. Das gleiche gilt vom Grauschwefel, den das Landwirtschaftsministerium als Ersatz für Schwefel abgegeben hat. Neben der Reblaus, die vornehmlich in den alten Kulturen auftritt, zeigt sich gegenwärtig in den Weingärten kein Schädling. Die Bodenbearbeitung läßt manchenorts zu wünschen übrig; aber das ist, wie die Dinge nun einmal liegen, nicht zu vermeiden. Wenn wir weiter mit günstigen Witterungsverhältnissen rechnen, werden wir zweifellos eine frühe, der Qualität nach sehr gute und der Menge nach mittlere Weinlese gewärtigen können. Das Weingeschäft geht sehr flau. Die Preise für 1916er liegen bei Kr. 2.— bis 2.20, für 1915er Kr. 3.40 bis 4.—.

4./VIII. 1917

(Einschränkung des Hopfenanbaus.) Aus Saaz wird uns gemeldet: Ganz vereinzelt hat die Pflücke begonnen. Die warme Witterung hat die Dolbenbildung beschleunigt und der Stand der Gärten befriedigt allgemein wie je in den letzten Jahren. Man rechnet nicht nur auf einen reichen Ertrag im Verhältnisse des Anbaues, sondern auch auf vorzügliche Qualitäten, vorausgesetzt, daß die Witterung günstig bleibt und keine Zwischenfälle sich einstellen. Der Gesamtertrag dürfte aber trotzdem geringer sein, da der Anbau heuer um nahezu acht Prozent kleiner war als im Jahre 1916. Wie jüngst konstatiert wurde, haben 25 Gemeinden, die zum Saazer Hopfenbauverband gehören, den Hopfenanbau überhaupt aufgelassen. Viele Pflanzler fanden es lohnender, den Hopfen auszuroden und mit anderen Früchten zu bebauen. Es kann daher nur mit einer Mittelernte normaler Jahre gerechnet werden. In Nürnberg trafen schon die ersten Ballen neuem

Hopfens (Littwanger) ein. Bei 120 Mark per 50 Kilogramm fand solcher keinen Käufer.

Die Biererzeugung.**Sperre über 20 Prozent der Biervorräte.**

Das Amt für Volksernährung hat 20 Prozent der Biervorräte und der Rohmaterialienbestände in allen österreichischen Brauereien unter Sperre gelegt. Die Brauereien haben also ein Fünftel ihrer Vorräte beiseite zu lassen für den Fall einer allfälligen späteren Bierrequisition. Der diesbezügliche Erlaß des Amtes für Volksernährung besagt, daß es sich lediglich um vorläufige Sicherstellung zum Zweck einer allfälligen späteren Requisition der Vorräte handelt, wobei es keineswegs noch feststeht, ob die jetzt sichergestellten 20 Prozent zur Gänze angefordert werden.

Die Beschlagnahme ist bereits größtenteils durchgeführt worden. Zugleich wurden die gesamten Vorräte der Brauereien ausgenommen. Dadurch soll bewirkt werden, daß das Bier nicht als Luxusgetränk verbraucht wird. Die Beschlagnahme erfolgte vor allem zu dem Zwecke, um den Schwerarbeitern der industriellen Betriebe, und darunter besonders der Kriegseistungsbetriebe, Bier zukommen zu lassen. In letzter Zeit haben die Arbeiter in den Eisenwerken erklärt, daß sie bei der herrschenden Hitze nicht imstande seien, die schwere Arbeit zu leisten, wenn sie nicht mit Bier versorgt würden.

Die Bierproduktion hat übrigens in den letzten zwei Jahren stark gelitten, da die Gerste zu Brotzwecken verwendet werden mußte. Die Brauereien haben nun alle möglichen Ersatzstoffe für die Biererzeugung zu gewinnen getrachtet. Man versuchte Zuckerrübe und Rübenschnitzel zur Biererzeugung zu verwenden. Eine große böhmische Brauerei hat sogar kürzlich den Versuch gemacht, Honig zur Biererzeugung zu verwenden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß den Brauereien die Biererzeugung wieder in größerem Umfang ermöglicht werden dürfte, da die Gopferernte sehr gut ist und man sie nicht unverwertet lassen will.

4. VIII. 1917

63

**Gegen die Beschlagnahme der Istrianer
Weinernte.**

Aus Triest, 31. Juli, wird berichtet: In den Jahren 1915 und 1916 wurde bekanntlich die Weinernte Istriens der freien Verfügung der Weinbauern durch Beschlagnahme entzogen. Die dabei gemachten Erfahrungen veranlaßten nunmehr die Landesverwaltungscommission der Statthalterei, für das laufende und die folgenden Jahre das gänzliche Absehen von dieser oder einer ähnlichen Maßregel zu beantragen, falls derselbe Vorgang nicht in allen Kronländern und den Ländern der ungarischen Krone und gleichmäßig geregelt werden sollte.

Begründet wird der Antrag damit, daß den Erzeugern in Istrien Höchstpreise von Kr. 1,40 bis 1,80 aufgenötigt wurden, während in Triest und an anderen Orten die Kleinpreise für Istrianer Wein sechs bis acht Kronen für den Liter betragen. Es sei daher nicht zu verwundern, daß die Istrianer Landwirte der Ansicht sind die Kriegskosten für die Weinwucherer bezahlen zu müssen. Dem Istrien durch die Weinbeschlagnahme und Festsetzung der Höchstpreise zugesügten Schaden, infolge dessen dem Kronlande allein im Jahre 1916 ein mit 15 Millionen Kronen zu bewertender Ausfall erwuchs, steht weder für den Staat, noch die Verbraucher ein entsprechender Vorteil gegenüber. Wenn auch die Heeresverwaltung durch ihre in Istrien bewirkten Weineinkäufe irgend eine Minder Ausgabe erzielt haben sollte, bemerkt der Bericht so hegt die Landesverwaltungscommission die feste Ueberzeugung, daß der Armeeverwaltung die Erzielung von Vorteilen durch Verpflichtung der Weinbauern zur Lieferung ihres Produktes zu Unterpreisen vollständig fernliegt.

Die Istrianer Landesverwaltungscommission, welche behufs Schadloshaltung der geschädigten Landwirte schon beabsichtigt hatte, einer Erhöhung der Höchstpreise das Wort zu reden, ist nun nach reiflicher Ueberlegung und in der Ueberzeugung, daß eine solche Maßregel nur wieder den Händlern zugute käme, wodurch auch die Verbitterung der Erzeuger erhöht würde, zu dem eingangs erwähnten Schlusse, also der Nichtbeschlagnahme, gelangt.

Die Sperrung der Biervorräte.

Zu der bereits in unserem heutigen Morgenblatt angekündigten teilweisen Sperrung der Biervorräte erfahren wir von dem Generaldirektor einer hiesigen Großbrauerei folgende Einzelheiten: „Auf Beschluß des Volksnährungsamtes wurden 20 Prozent aller Biervorräte unter Sperre gelegt. Die Sperrung erstreckt sich nicht nur auf das fertige Bier, das in den Kellern lagert, sondern auch auf alle vorhandenen Braumaterialien. Das beschlagnahmte Bier will das Volksnährungsamt den Arbeitern der Schwerindustrie zuführen. Es wird in jeweils bestimmten Mengen von den Brauereien abgefordert werden, die es dann den Kantinen der Waffen- und Munitionswerke zuzuführen haben. Die Bezahlung seitens der Regierung erfolgt zu dem normalen Preisfuß. Durch diese Beschlagnahmeverfügung ist das Zivilpublikum natürlich stark getroffen, da es jetzt noch weniger Bier erhalten kann als bisher. Gatten die Brauereien bis heute einen für das Publikum zur Verfügung stehenden Ausstoß von etwa vier bis fünf Prozent im Rechnungsmonat Juli–August gegenüber normaler Friedensproduktion, so beträgt er nach der heutigen Beschlagnahme von 20 Prozent nur drei bis vier Prozent. Dieser weitere Rückgang bedeutet natürlich eine stark fühlbare Kürzung des hiertrinkenden Zivilpublikums. Selbstverständlich sind auch die Brauereien wenigstens indirekt Leidtragende insofern, als es ihnen zur Unmöglichkeit gemacht wurde, den Wünschen ihrer ständigen Abnehmer, der Gastwirte, Folge zu leisten. Da die Verordnung sofort in Kraft tritt, ist der morgige Tag bereits als der erste hierarme Sonntag zu betrachten; eine Aussicht, über die viele gewiß nicht erfreut sein werden.“

9./VIII. 1917

65

Zuweisung von Gerste an die Brauereien. Bei der heutigen knappen Versorgung mit Fleisch, Fett und Butter spielt das Bier in der Ernährungsfrage eine wichtige Rolle. Die Brauereien haben bisher wiederholt auf diese Tatsache hingewiesen und es scheint, daß diesmal ihren Vorstellungen wenigstens einigermaßen Rechnung getragen werden dürfte, da die Absicht besteht soll, den

Brauereien ein Quantum Gerste zu überlassen, das ihnen durch längere Zeit die Produktion ermöglichen würde. Welches Gerstenquantum ihnen zugeteilt werden soll, steht heute noch nicht fest; sicher ist, daß es im besten Falle nur hinreichen wird, um einen kleineren Teil der normalen Lebenserzeugung zu decken. Man spricht von der Zuweisung eines Gerstenquantums von einigen hunderttausend Meterzentner, mit dem vielleicht für 10 Prozent der regulären Produktion das Auslangen gefunden werden könnte. In Ungarn wurde den Brauereien schon im Vorjahre und auch heuer ein größeres Kontingent überlassen, das den dortigen Unternehmungen die Möglichkeit bot, einen Teil ihrer Produktion in Oesterreich abzusetzen, während hier die Braubetriebe im Vorjahre keine Rohstoffe zugewiesen erhielten und jetzt von einer 20prozentigen Beschlagnahme ihrer früher ersparten Vorräte an Materialien und Bier getroffen sind.

Die Schwierigkeiten der Brauereien.

Nachdem die beiden Brauereien Jedlesee und Schellenhof erst vor kurzem geschlossen haben, steht die Einstellung eines dritten großen Wiener Brauereibetriebes kurz bevor. Wie uns aus Brauereikreisen mitgeteilt wird, sind die Brauereien tatsächlich wegen Mangel an den erforderlichen Braustoffen nicht mehr in der Lage, weiterarbeiten zu können. Nachdem von den bestehenden 1100 österreichischen Brauereien schon annähernd 900 geschlossen haben, besteht nunmehr die Gefahr, daß auch der verbliebene kleine Rest, wenn sich die Verhältnisse nicht bald ändern, die Betriebe einstellen muß. Seit etwa einem halben Jahr unternehmen die Brauindustriellen ununterbrochen Schritte zur Besserung ihrer Lage, doch hatten diese bis jetzt keinen Erfolg. In letzter Zeit haben sich die Brauer für die Erzeugung eines Ersatzbieres interessiert und es wurde auch eine Verordnung des Volksernährungsamtes erlassen, durch die die Erzeugung von Bierersatz den Brauereien übertragen wird. Die reichliche Hopfenernte des heurigen Jahres wird es immerhin ermöglichen, diesen Stoff für den Bierersatz im größeren Maßstab heranzuziehen. Doch wird die Regierung die Weitererzeugung von Bier auch durch zureichende Zuführung von Saccharin an die Brauindustrie sowie durch Freigabe eines entsprechenden Gerstenquantums schon im Interesse der Munitions- und Schwerarbeiterschaft ermöglichen müssen, da unter den Forderungen gerade dieser Arbeiterkreise auch die Versorgung mit Bier eine Rolle spielte. Infolge des Süßstoffmangels haben ungarische und böhmische Brauereien in der letzten Zeit zahlreiche Honigankäufe in Ungarn und Oesterreich getätigt, wodurch der Honigpreis von dem normalen Friedensstand von 2 bis 3 Kronen wiederholt bis auf 30 Kronen für das Kilogramm hinaufstieg.

„Einfachbier“ in Wien.

Die Aufnahme der Produktion unmittelbar bevorstehend. — Zuweisung eines Gerstquantums an die Brauereien. — Die „Bierersatzreserve“. — Keine Vermehrung der Biermengen.

Die Augusthike hat die „Aktualität“ des Bierproblems für Wien verstärkt. Immer empfindlicher wirkt die steigende Einschränkung der Bierzuweisung. Es ist selbstverständlich, daß die verringerte Malzzuweisung an die Brauereien, die den täglichen „Biertrunk“ verursacht, gewichtige, in der allgemeinen Ernährung begründete Ursachen hat. Desto dringlicher wurde die Nachfrage nach „Bier“ — das heißt nach einem zu mindest bierartigen Getränk, das wenigstens quantitativ den Wünschen halbwegs entsprechen könnte. Vor zwei Wochen hat zunächst eine neue Verordnung die Erzeugung von „Bier-Ersatz“ geregelt. In dieser Verordnung sind ausschließlich „bierähnliche“ Getränke aus Wasser und Hopfen, beziehungsweise leichten erziehenden Bitterstoffen, sowie sonstigen Beigaben mit Kohlensäure vorgegeben. Dieser „Bier-Ersatz“ darf nur mit besonderer Bezeichnung als solcher in Ausschank gebracht werden. Titel, wie „Dünnbier“, „Kunstbier“, „Ersatzbier“ usw., sind als täuschend untersagt.

Es lag auf der Hand, daß dieser „Bierersatz“, dem das Malz als entschieden geschmackvoller und

wie manche behaupten, sogar nährhaften Zusatz gänzlich fehlen soll, nicht fortan das Um und Auf der gesamten so hochberühmten Bierproduktion Wiens bilden könne. Zu bedenken war schließlich, daß die vorgegebenen „sonstigen Beigaben“ ein sehr dehnbarer Begriff sind, in den eventuell wie beim „Tabakeratz“ alle möglichen Grasarten und sonstigen schwer kontrollierbaren Kräuter einbezogen werden können.

Desto erfreulicher ist die Nachricht, die wir heute der großen Gemeinde der labungsbedürftigen Wiens bringen können. Die Wiener Brauereien wollen es beim „Bierersatz“ nicht bewenden lassen. Sie planen für die unmittelbar bevorstehende Zeit die Herstellung eines neuen Wiener Biers, eines „Einfachbiers“. Dieses Einfachbier soll mit Hilfe einer allerdings bescheidenen Gerstenzuweisung, die man sich von der Regierung erhofft, gebraut werden und wird als ein wenn auch „schwaches“ aber doch echtes Biergetränk den Bierbedarf Wiens in dem eingeschränkten Maßstabe, den wir schon gewohnt sind, halbwegs befriedigen können.

Mitteilungen des Direktors Weigl.

Ueber die geplante Herstellung eines neuen Wiener Biers teilt Direktor Weigl der Brauereizentrale in Wien einem unserer Mitarbeiter folgende Einzelheiten mit:

Die nächste Entwicklung der Wiener Bierfrage kann natürlich noch nicht genau bestimmt werden. Vor 14 Tagen ist die neue Verordnung des Ministeriums für Volksernährung betreffend den neuen „Bierersatz“ erlassen worden. In dieser Verordnung ist die Erzeugung des Produktes wohl ausschließlich Brauereien vorbehalten worden, doch ist es uns zurzeit völlig unbekannt, welche Brauereien von dem darin verliehenen Recht Gebrauch machen werden.

Dagegen ist anzunehmen, daß im Falle einer — wie zu hoffen ist — bevorstehenden Zuweisung von Braugerste an die Brauereien, dieselben es vorziehen werden, das Publikum mit einem neuen Bier zu bedienen. Das „Einfachbier“ soll seinen Einzug in Wien halten, vorausgesetzt, daß die nötigen Vorbedingungen erfüllt werden sollten. Solange natürlich gar keine Gerste zu haben ist, wird der „Bierersatz“ unumgänglich sein. In dem Moment aber, da Gerste an die Brauereien, wenn auch in noch so bescheidenem Quantum zur Ausgabe gelangt, wird jede Brauerei es vorziehen, damit ich wäheres, aber wirkliches Bier — „Einfachbier“ — zu erzeugen.

In der allernächsten Zeit erwarten wir eine neue Verordnung, die den Vorläufer des Wiener Bieres der nächsten Zukunft bedeuten soll. In dieser Verordnung wird, wie in Deutschland, die Maximalstärke des zu erzeugenden neuen Bieres insofern festgesetzt werden, als Bier, das über diesen Stärkegrad hinausgeht, nicht mehr erzeugt werden darf. Zu bemerken ist, daß sich beispielsweise in Bayern das dortige „Einfachbier“ bereits sehr bewährt hat. Das Bier wird allgemein als gut und wohl schmeckend bezeichnet. Ein Urteil über das von den Wiener Brauereien herzustellende Einfachbier wird natürlich erst möglich sein, wenn die Zuweisung von Gerste den Beginn der Herstellung in beschränktem Maßstabe erlauben wird.

Man darf allerdings nicht etwa erwarten, daß auch im Falle der günstigen Erledigung der schwebenden Vorfragen Wien nun mit Einfachbier förmlich „überschwenunt“ werden kann. Es wird auch in Zukunft, wie bisher, nur möglich sein, nur einen kleinen Bruchteil des Bedarfes zu decken. Eine namhafte Vermehrung der Bierbörate ist ausgeschlossen. Schon heute finden die Wirte mit den paar Faß Bier, die ihnen zugewiesen werden können, bekanntermaßen nicht das bescheidenste Auslangen. In vielen Kronländern ist ohnehin das Bier fast völlig verschwunden. Von einer Besserung in diesem Sinne kann man sich also nichts versprechen.

Sollte die Gerstezuweisung, von der das Einfachbier abhängt, in Kürze erfolgen, dann könnte noch im August an die Erzeugung geschritten werden. Das neue Bier bedarf allerdings auch noch einer gewissen Weile, um konsumfähig zum Ausschank fertig zu werden.“

M. K.

Die Biererzeugung im kommenden Jahre.

Vorläufige Bestimmungen.

Im Hinblick darauf, daß die Gerste mit Rücksicht auf die Sicherstellung des Brotbedarfes, nur mehr in einem ganz eingeschränkten Umfange (wie verläutet 5000 Waggons, was einem Fünftel des Friedensbedarfes entspricht. D. Red.) für Brauzwecke verfügbar gemacht werden kann, hat, wie die „Mitt. der Zentral-Preisprüfungskommission“ berichten, das Ernährungsamt Ernährungsphysiologen damit beauftragt, Surrogate ausfindig zu machen, welche die Erzeugung eines schwachgrädigen, etwa 2 bis 3 alkoholgrädigen Bieres, ermöglichen könnten. Die wichtigsten bei der Erzeugung des Biererzases in Betracht kommenden Zugaben und Surrogate sind Zucker, Kartoffeln, Stärkemehl, Pferdebohnen, Hirse, Mais und Safer. Von diesen Stoffen sind Zucker, Kartoffeln und Stärkemehl im vorhinein auszuschalten, da sie für Ernährungszwecke reserviert bleiben. Pferdebohnen dagegen dürfen voraussichtlich bei der Erzeugung von Biererzaz stärkere Verwendung finden. Es sind auch Versuche mit Quade gemacht worden, einem farnartigen Unkraut, das größtenteils in Böhmen gedeiht und dessen knollenartige Wurzel als Ersatzstoff verarbeitet werden könnte, ferner mit Edelkastanien. Die Verwendung stößt aber vorläufig auf große technische Schwierigkeiten. Auch ist das zur Verfügung stehende Quantum an Edelkastanien verhältnismäßig gering. Die Erzeugung des sogenannten Hopfenbieres, wie es in Deutschland aus Hopfen, Malzextrakt und Saccharin hergestellt wird, kann in Oesterreich vorläufig nicht in Frage kommen, weil die Saccharinproduktion von wesentlich geringerem Umfange als in Deutschland ist.

Eine Verordnung des Volksernährungsamtes vom 28. Juli 1917 bindet nun die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Biererzaz an die Bewilligung des Amtes für Volksernährung, die einvernehmlich mit dem Finanzministerium erteilt wird. Biererzaz im Sinne dieser Verordnung sind Getränke, welche aus Wasser und Hopfen (Hopfenextrakt) oder einem Hopfen ersetzenden Bitterstoffe sowie aus sonstigen Beigaben unter Zusatz von Kohlensäure bereitet werden und nach Aussehen und Geschmack hierähnlich, jedoch nicht Bier (Bierwürze) sind. Solche Getränke dürfen nur in Brauereien hergestellt werden. Der Zusatz von Kräusen ohne Beschränkung der Menge sowie von bereits versteuerten Bierwürze oder fertigem Bier in der Brauerei ist gestattet. Hinsichtlich der Kontrolle der Erzeugung von Biererzaz haben die Bestimmungen über die Bierbesteuerung mit der Aenderung Anwendung zu finden, daß sich die amtliche Ermittlung des Erzeugnisses auf die Mengenermittlung zu beschränken hat, jedoch bleibt den Finanzorganen das Recht vorbehalten, das als Biererzaz angemeldete Erzeugnis auch auf den Extraktgehalt zu prüfen. Die in einem früheren Zeitpunkte getroffenen Ministerialverfügungen, betreffend die Einschränkung der Biererzeugung, finden auf Biererzaz in gleicher Weise Anwendung wie für Bierwürze, jedoch mit der Maßgabe, daß ein Hektoliter Biererzaz mit vier Hektolitergraden Extrakt anzurechnen ist.

Die Verordnung setzt ferner für den Handel wie für den Ausschank von Biererzaz die Bezeichnungspflicht fest. Auf den Fässern oder Flaschen sowohl, wie in Offerten, Fakturen wie in sonstigen geschäftlichen Briefverkehre müssen solche Getränke ausdrücklich als Biererzaz bezeichnet werden und der Ausschank dergartiger Getränke ist nur unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „Biererzaz“ gestattet. Alle Benennungen, welche die Meinung zu erwecken geeignet sind, daß Bier irgend welcher Art verabreicht wird, wie Dünnbier, Kunstbier, Ersatzbier oder dergleichen, sind untersagt.

(Förderung der Weinausfuhr.) Die Sektion für Weinhandel der Ungarischen Kaufmannshalle hielt heute eine Plenarsitzung. In derselben wurde zunächst beschlossen, den Handelsminister in einer Eingabe zu ersuchen, er möge mit Rücksicht auf die große Weinschneidung unverweilt im Interesse der raschen Beförderung leerer Fässer verfügen. Die Sektion beschäftigte sich auf Grund der Referate Ákos Zwad's und Franz Graf's mit der Frage der Weinausfuhr. Zum Gegenstande sprachen: Sigmund Balla, Arthur Belatin, Emanuel Fleischmann, Franz Jálcs, Eduard Klaber (Sopron), Heinrich Oppenheim, Stephan Polgár (Gyöngyhös), Franz Balogh (Bosony), Joseph Schiffer (Tosaj), Michael Steiner, Kammersekretär Joseph Vágó, Leopold Wolf sen. (Kismarton), Oskar Zerkowit, Julius Wendl, Eugen Zimmermann (Abaujhántó) u. A. Nach eingehender Beleuchtung dieser Frage sprach die Sektion die Nothwendigkeit der Schaffung eines besonderen Organs aus, dem die Aufgabe zufallen würde, die Ausfuhr zu dirigiren und die damit im Zusammenhange stehenden Fragen zu regeln. Die Sektion erwartet jedoch von der Wirksamkeit dieses Organs nur in dem Falle ein ersprießliches Resultat, wenn dasselbe mit Zuziehung von Vertretern des Handels von Fachleuten geleitet werden würde. In

diesem Sinne wird die Sektion dem Handelsminister Vorschläge unterbreiten.

Reichshopfenstelle und Mindestpreise.

Von Direktor Theodor Dauba.

Durch den Weltkrieg hat der Hopfenbau schwer gelitten. Nicht nur, daß die inländische Brauindustrie fast vollständig stillgelegt ist, sind auch die für den Absatz notwendigen Exportwege ins Ausland, hauptsächlich nach Uebersee, vollständig lahmgelegt. Seit fast Jahresfrist haben sich daher die maßgebenden Kreise des Saazer Hopfenbauverbandes bemüht, neue Organisationen zu schaffen, welche der Verwertung des Hopfen ab Saison 1917 die Wege ebnen sollten, nachdem die Hopfenproduzenten durch die letzten drei Jahre ihr Produkt mit schweren Verlusten verkauft haben.

Nach ununterbrochenen Vorarbeiten und Beratungen mit den Landeskulturärzten und den Agrarbanken Böhmens und Mährens wurde im Juli 1917 für das deutsche Hopfengebiet die „Deutsche Hopfenverkehrs-gesellschaft m. b. H. in Saaz“ und für die tschechischen Gebiete die „Böhmische Hopfen-Ein- und Verkaufsgesellschaft m. b. H.“, Sitz Saaz, gegründet. Beide Gesellschaften wurden durch einen Syndikatsvertrag zu einer „Reichshopfenstelle“ mit dem Sitz in Saaz vereinigt. Die beiden neugegründeten Hopfenverkehrs-gesellschaften werden ihre Tätigkeit auch auf die Friedenszeit überführen und hauptsächlich die Bedarfsartikel zur Hopfenkultur wie Draht, Spagat, Kokos, Hopfensäcke, Kunstdünger, Siegellack, Schwefel usw. im großen einkaufen und beschaffen und zu billigen Preisen an ihre Mitglieder abgeben. Die „Reichshopfenstelle“ hat hauptsächlich den Zweck, für die Hopfenernte des Jahres 1917 Mindestpreise zu schaffen, welches Ziel sie auch bereits erreicht hat. Die festgesetzten Preise, welche sich als **M i n d e s t p r e i s e** darstellen, betragen in 3 Qualitäts-einteilungen für

	Prima	Mittel	Geringe
	per 50 Kilogramm		
Saazer Stadt- u. Bezirkshopfen	Kr. 140.—	130.—	115.—
Saazer Kreishopfen	135.—	125.—	110.—
Auscha-Pölepper-Plattenhopfen	125.—	110.—	90.—
Auscha Rothhopfen	120.—	105.—	85.—
Daubaer Rothhopfen	80.—	70.—	60.—
Daubaer Grünhopfen	70.—	60.—	50.—
Mährischer Hopfen	105.—	95.—	80.—
Steirischer Hopfen	100.—	85.—	70.—
Oberösterreichischer Hopfen	70.—	60.—	50.—

Diese Preise verstehen sich für erste Kosten, welche der Produzent ab seiner Lagerstätte (Hopfenboden) ausbezahlt erhält. Werden diese Preissätze vom Handel in nächster Zeit unterboten, so wird die durch die staatliche Hilfe in Aussicht genommene Hopfenvalorisation der Ernte 1917 sofort einsetzen. Der so aufgekaufte Hopfen wird präpariert, gepackt und solange aufgehoben werden, bis sich günstigere Zeiten bei Friedensschluß einstellen.

Man hat es hier mit einer großzügigen auf kaufmännischer Grundlage aufgebauten, mit staatlichen Mitteln geförderte Valorisation (Werterhaltung) des Hopfens zu tun, wie dies zu wiederholten Malen in Brasilien mit dem überschüssigen Kaffee und in Griechenland mit den Rosinen unter Staatshilfe geschehen ist. Der Staat sah sich auch deshalb zur Mithilfe der durch den Weltkrieg schwer geschädigten Hopfenproduktion veranlaßt, weil der Exportartikel Hopfen in Friedensjahren jährlich zwischen 40 bis 50 Millionen Kronen fremde Valuta ins Land brachte, und die fremden Devisen nach Friedensschluß zur Hebung unserer eigenen Valuta dringend gebraucht werden. Es wäre übrigens vollkommen verfehlt, wollte man annehmen, daß sich Mindestpreise und Gestehungskosten vollkommen decken. Man hat berechnet, daß der Zentner Saazer Hopfen dem Produzenten selbst heuer auf 172 bis 213 Kr. zu stehen kommt d. i. weit mehr als der höchste Satz der Mindestpreise. Die Hopfenproduzenten kommen also im großen und ganzen auch heuer nicht auf ihre Rechnung. Trotzdem bedeutet aber die Valorisation eine wertvolle Hilfe, da sie derartig ruinöse Preise, wie sie noch am Tage der Festsetzung der Mindestpreise bezahlt wurden (80 bis 100 Kr. per Zentner) unmöglich macht.

24./VIII. 1917.

51

Bier aus Heidekraut. „Das Heidekraut“, schreibt der „Daily Chronicle“, „sollte das Getränke-Prüfungsamt daran erinnern, daß Heidekrautbier den Mangel an sonstigem Bier zu lindern vermag, der eine der treibenden Ursachen der Arbeiterunruhen ist. Nach einer von Sir Herbert Maxwell wiedergegebenen Legende ist zwar das Geheimnis der

Herstellung des echten ursprünglichen Heidebieres, das nur aus den Blüten des Heidekrautes (*Calluna vulgaris*) hergestellt wurde, mit dem Tode des letzten der Pisten verloren gegangen. Aber eine Abart dieses Bieres, das aus den Blütenrispen des Heidekrautes unter Zusatz von etwas Malz hergestellt wird, kann in den West-Grasschaften noch heute erprobt werden. Und es wird gesagt, daß es den Trinker dieses Getränkes nicht mehr berausche, als das neue Regierungsbier der britischen Inseln.“ Immerhin scheint auch dies neue Rezept die immer bedrohlicher werdende Biereinschränkung noch nicht verhindern zu können. In Wales wird sogar die Durchführung einer völlig bierlosen Woche geplant, gegen die die geschädigten Gasthofbesitzer bei dem Vorsitzenden des Getränke-Kontrollamtes bereits nachdrückliche Beschwerde eingelegt haben.

25./VIII. 1917

72

(Der Kampf gegen das Bier.) In der Zeit der Existenz eines Erfrischbieres, das aus gewöhnlichen Stärkern Initialalkoholter schaffen mag, ergreift Hofrat Professor Dr. Julius Stoklasa (Prag) in einer lehrreichen Broschüre das Wort und erklärt den Biergenuss gerade heute als direkt unentbehrliches Nahrungs- und Erfrischungsmittel. Der seit fünfzehn Jahren unermüdlich tätige Streiter für den „Dämon Bier“ weist diesem gleich nach dem Vollkornbrot den Platz in der Volksernährung an und nennt die heutige Brauindustrie eine Ruine, deren Schicksal ohne Gerste- und Haferzuteilung besiegelt ist. Abgesehen von der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Braugewerbes (vor dem Krieg existierten in Oesterreich 1018, in Böhmen 528 Brauereien), sei die alte Streitfrage über den Nährwert und die eventuelle Schädlichkeit des Alkohols nach den neuesten wissenschaftlichen Forschungen zugunsten der Biertrinker entschieden. Das Bier sei in mäßigen Mengen nicht nur kein Gift, sondern für den menschlichen Organismus bei den gegenwärtigen schlechten Ernährungsverhältnissen eine Quelle von Energie und Lebenskraft. Nach Professor Stoklasas Forschungsergebnissen erscheinen 60 Prozent

der nutzbaren Gerstennährstoffe im Bier wieder, bloß 15 Prozent nutzbarer Nährwerte gehen überhaupt bei der Bierbrauerei verloren, wobei besonders hervorgehoben werden muß, daß alle Malzkeime und Biertreber als vorzügliches Viehfuttermittel viel zu wenig verwendet werden; daß dadurch die Milchproduktion, die ständig zurückgeht, eine Steigerung erfahren könnte, sei noch hier hinzugefügt. Der Prager Gelehrte vertritt den Standpunkt, daß Nährstoffe, um wirksam zu sein, in wohlschmeckender Weise der unterernährten Menschheit zugeführt werden müssen und bei den herrschenden Depressionen Limonade, Tee, mit Saccharin bereite Getränke usw. weder eine Belebung noch eine Kräftigung der Lebensfunktionen darstellen. Mit Verzichtsschlagworten kann die Verdauung der an Bier gewöhnten Menschheit nicht begünstigt werden.

26. VIII. 1917

73

(Weineexport und Valuta.) Aus Budapest wird uns berichtet: Wenn auch die außerordentliche Trockenheit der jüngsten Wochen in Ungarn den Trauben in ihrem letzten Reifestadium insofern schädete, als ein Teil der Beeren von den Stöcken fiel, so ist doch andererseits zu konstatieren, daß kaum mehr als 2 bis 5 Prozent verlorengehen und die große Hitze die Qualität des Weines hingegen verbessert. Alle noch möglichen Eventualitäten in Kombination gezogen, läßt sich behaupten, daß Ungarn in diesem Jahre eine Rekordweinernte haben wird. Vielsach werden geradezu märchenhafte Schätzungen, die bis zu fünf Millionen Hektoliter aufsteigen, verbreitet, aber man kann nicht frühzeitig genug vor solchen Uebertreibungen warnen, die bereits von einem Export in der Höhe von drei Millionen Hektoliter sprechen und einen Valutaeingang von zirka einer Milliarde Mark als möglich, ja wahrscheinlich bezeichnen. Diesen optimistischen Mutmaßungen treten die Sachkreise entgegen, die wohl das außerordentlich günstige Ergebnis nicht leugnen, jedoch behaupten, daß Ungarn kaum mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Hektoliter neuen Weines für den Export erübrigen dürfte und dieses Quantum an Deutschland abgegeben werden sollte. Deutschland hat schon in Rumänien — das ebenfalls ein ausgezeichnetes Weinjahr haben wird — den Ueberschuß erworben und gute Preise bewilligt. In Ungarn bewegen sich derzeit die Preise für gewöhnliche Sorten zwischen 3 und 4 Kronen, und da bei den zahlreichen Qualitäten eine Feststellung von Höchstpreisen kaum möglich ist, die verschiedenen Sorten jedoch einen Durchschnittspreis von 4 bis 5 Kronen (die teuren

Deffertweine mit eingerechnet) ergeben dürfte, kann man wohl mit Sicherheit einen Eingang von einer halben Milliarde Mark in der heurigen Herbstsaison erwarten, wenn der Kettenhandel verhindert wird. Zu diesem Zwecke finden jetzt in den ungarischen Ministerien Enqueten statt, die die Vermittler im Weingeschäft soweit als möglich ausschalten und den Verkauf des Weines vom Produzenten in Ungarn an die Käufer in Deutschland durch behördliche Organe veranlassen wollen. Die Aufnahme der Vorräte wird von Amtswegen erfolgen, ebenso wird die Regierung trachten, rechtzeitig Gebinde zu liefern, damit der Wein rasch verkauft und versendet werden kann. Die Maische soll zur Branntweinerzeugung und zur Mästung benützt werden. Bei dem ungünstigen Stand der österreichisch-ungarischen Valuta kann man nur wünschen, daß diese Pläne der ungarischen Regierung je rascher durchgeführt werden können, weil es der Monarchie leider an Waren für den Export fehlt, wodurch sich bereits Rückwirkungen auf die Valuta ergaben, die für die Volkswirtschaft Oesterreichs und Ungarns nachteilig waren.

29. VIII. 1918

74

(Keine Valutaabgabe bei der Hopfenausfuhr.) Aus Prag wird uns telegraphiert: Die neugegründete Reichshopfensstelle in Saaz hat vor kurzem bei der Devisenzentrale in Wien um die Aufhebung der bisherigen Valutaverbindlichkeiten, wonach die für Hopfenexporte empfangene Valuta an die Devisenzentrale abzuführen sei, für alle Hopfenausfuhr angefragt. Daraufhin lief eine Depesche der Devisenzentrale ein, wonach auf die Valuta für Hopfenexporte der Reichshopfensstelle Verzicht geleistet wird. Der Valutaverzicht gilt auch für Exporte des Handels und der Bauindustrie. Dadurch sind die ausländischen Händler und Brauereien in die Lage versetzt, auf Guthaben in Oesterreich Hopfen hier einzukaufen und auszuführen, da von den Brauereien und Händlern durch diese Hopfeneinkäufe in Oesterreich keine neue Valutaverbindlichkeit eingegangen wird. Bisher konnten nämlich auch Firmen, die Guthaben in Oesterreich hatten, Hopfen nur nach vorheriger Bewilligung des Reichsbankdirektoriums in Berlin aus Oesterreich nach Deutschland einführen, wodurch unsere Hopfenausfuhr vollständig lahmgelegt war. Man hofft in Sachkreisen, daß aber das Reichsbankdirektorium auch Firmen, die keine Guthaben in Oesterreich haben, die Hopfeneinfuhr nach Deutschland gestatten wird, da Hopfen in Kronen- und nicht in Markwährung gezahlt wird. Die neue Verfügung ist zweifellos eine wichtige Errungenschaft der Reichshopfensstelle.

Die Hopfenbauern beim Ministerpräsidenten.

Vorgestern sprach eine Abordnung der Reichshopfenstelle (Sitz Saaz) unter Führung des Präsidenten der Deutschen Sektion des Landeskulturrates von Böhmen Theodor Zuleger, bestehend aus dem Präsidenten Josef Fischer (Saaz), Vizepräsidenten L. Wohl (Rakonitz) und Verwaltungsrat Direktor Theodor Gauda (Saaz), beim Ministerpräsidenten Dr. Ritter v. Seidler vor, um die Wünsche und Forderungen der schwer bedrängten Hopfenproduzenten vorzutragen. In der Frage der Hopfenproduktion handelt es sich jetzt hauptsächlich um die endgültige Lösung der Hopfenvalorisation, der Beschaffung von Schwefel und Säden sowie von Draht für die Hopfenkulturen 1918, um die günstige Erledigung der Angelegenheit der Hopfenausfuhr nach Deutschland und um die Abänderung der Verordnung bezüglich des Biererlasses. — Der Audienz beim Ministerpräsidenten waren des weiteren Sektionschef Baron Enobloch vom Ackerbauministerium und Sektionsrat Ritter v. Bärnklaus vom Finanzministerium beigezogen, welche letztere bereits den Sitzungen der Reichshopfenstelle in Saaz, die in Angelegenheit der Hopfenvalorisation Mitte August d. J. in Saaz stattfanden, beigewohnt hatten. Ministerpräsident Dr. Ritter v. Seidler, welcher in die Details der Hopfenfrage aus seiner früheren Stellung als Sektionschef bzw. als Leiter des Ackerbauministeriums eingeweiht ist, und zur Zeit der Schaffung des Hopfenprovenienzgesetzes im Jahre 1917 wiederholt in Saaz geweilt und an den bezüglichen Arbeiten hervorragend mitgearbeitet hat, brachte den Wünschen der wirtschaftlich notleidenden Hopfenproduktion volles Verständnis und das größte Wohlwollen entgegen. Die Besprechung führte zu einem vollen Erfolge, denn die hernach im Ackerbauministerium vorgestern nachmittags und gestern stattgefundenen Verhandlungen, an denen sich die obgenannten Vertreter der Hopfenbauern unter Vorsitz des Sektionschefs Baron Enobloch beteiligten, brachten die Verhandlungen über die Hopfenvalorisation zum Abschluß, wodurch einer weiteren Einschränkung im Saazer Lande Einhalt geboten und somit dem vollständigen Ruin des ohnehin während der drei Kriegsjahre schwer geschädigten Hopfenbauern vorgebeugt wird.

Erzeugung eines mindergradigen Einheitsbieres.

Wie wir erfahren, wird demnächst bereits eine Verordnung des Volksernährungsamtes erscheinen, die den Brauereien die Erzeugung eines Einheitsbieres vorschreiben wird. Dasselbe dürfte in zwei Sorten gebraut werden dürfen, und zwar 4- bis 5- und 7-gradig. Von der Erzeugung des aus Hopfenabkochungen bestehenden Biererlasses sind diejenigen Brauereien, die sich bisher damit befaßten, wieder zum größten Teil abgekommen, da dieses Getränk keinen rechten Anklang fand und für die kommende Kampagne 4000 Waggon Gerste der Brauindustrie zur Biererzeugung von der Regierung zugewiesen werden. Dadurch, daß die Brauereien verhalten sein werden ein mindergradiges Bier herzustellen, dürfte sich die Biererzeugung, die normaler Weise zuletzt 21 Millionen Hektoliter jährlich betrug, aus dem zugewiesenen Gerstenquantum in der kommenden Kampagne auf 5 Millionen Hektoliter bringen lassen. Von dieser Menge werden sofort 20 Prozent für Heeresapprovisionnement zwecks, für Kriegsdienstleistungs- und Schwerarbeiter beschlagnahmt. Der Rest wird den Wirten zugewiesen werden. Die Normalbiere waren 11- bis 12-gradig. Eine weitere Bierpreiserhöhung dürfte die Regierung nicht zulassen, da das Ansteigen der Produktionskosten mit der Herabsetzung der Ertragskraft der zu erzeugenden Biere kompensiert wird.

12./IX. 1917

77

Neuerliche Biervertenerung.

Aus Pilsen berichtet man uns: Das Bier wird immer seltener, minderwertiger und teurer. Die hiesigen

Brauereien sind neuerlich mit dem Preise für Pilsner Bier um 10 Kr. in die Höhe gegangen. Die Landbrauereien sind ihren städtischen Schwestern bereits am 1. d. mit einer Erhöhung von 8 bis 9 Kr. zuvor-
gekommen.

Die Erzeugung von Bier aus niedergrädigen Würzen.

Die „Wiener Zeitung“ bringt heute folgende die Erzeugung von Bier aus niedergrädigen Würzen betreffende Verordnung:

Die Erzeugung von Bierwürze von mehr als 6,5 Saccharometergraden Extrakt ist verboten. Dieser Vorschrift ist entsprochen, wenn die Bierwürze bei der amtlichen Erhebung auf dem Kühlschiffe mit nicht mehr als 6,5 und bei der amtlichen Erhebung mittels Bierwürzekontrollmeßapparates oder auf Grund der Stammstabanzeigen in der Pfanne mit nicht mehr als 6 Saccharometergraden festgestellt wird. Ueberschreitungen des gestatteten Extraktgehaltes um nicht mehr als 0,5 Saccharometergrade Extrakt sind zulässig. — Höhergrädige Bierwürze darf nur auf Grund fallweiser, vom Amte für Volksernährung für bestimmte Zwecke erteilter Bewilligungen erzeugt werden. Wenn das auf Grund einer solchen Gestattung erzeugte Bier der mit der erteilten Bewilligung bezeichneten Verwendung nicht zugeführt wird, so ist es mit Bier aus schwächergrädigen Würzen derart zu verschneiden, daß das fertige Bier dem vorgeschriebenen Stammwürzegehalte von nicht mehr als 7 Saccharometergraden Extrakt entspricht.

19./IX. 1917

79

Freigabe von versteuertem Spiritus.

Die knappen Vorratsbestände an Spiritus und ungünstigen Aussichten, welche sich im Betriebsjahre 1917/18 der Erzeugung von landwirtschaftlichem und gewerblichem Spiritus eröffnen, nötigen die Spirituszentrale, bei der Freigabe von Spiritus mit äußerster Sparsamkeit vorzugehen. Das Direktorium der Spirituszentrale hat nun in seiner letzten Sitzung mit Genehmigung seiner Regierungskommissäre beschlossen, für die Zeit bis zum 15. No-

vember 1917 ein Zwanzigstel des normalen Friedensbedarfes an versteuertem Spiritus zur Auslagerung und Zuweisung freizugeben. Die bisherige Freigabe betrug ein Achtel des Friedensbedarfes. Die Rücksichtnahme auf den Bedarf der Arbeiterschaft in den Kohlenbergwerken und in den Betriebsstätten der Kriegsindustrie, insbesondere auf den Bedarf der landwirtschaftlichen Arbeiter in der Zeit der Rüben- und Kartoffelernte umfassenden Freigabeperiode, haben die Spirituszentrale veranlaßt, derzeit von noch weitergehenden Einschränkungen der Freigabe abzusehen.

Behebung des Essigmangels in Wien.

Ämtlich wird mitgeteilt: In Wien macht sich während der letzten Wochen eine größere Knappheit an Speiseessig fühlbar, die einerseits auf die Einlegeperiode, anderseits auf größere Lieferungen für die Heeresverwaltung zurückzuführen ist. Die Organisation der Essigindustrie ist bemüht, Abhilfe zu schaffen und die Produktion der für den Wiener Konsum in Betracht kommenden Spriteessigfabrik mit allen Mitteln zu steigern, um den Bedarf der Bevölkerung an Speiseessig tunlichst decken. Ueber Einschreiten des Ämtes für Volksernährung gab das Kriegsministerium kürzlich eine bedeutende Menge von chemisch reiner Essigsäure zur Verteilung frei. Diese Verteilung wurde bereits vom Ämte für Volksernährung durchgeführt, wobei in erster Linie der Bedarf der Bevölkerung Wiens berücksichtigt wurde. Hierdurch wird es möglich sein, schon in allernächster Zeit einige hunderttausend Liter 2½%igen Speiseessig an die Verbraucher abzugeben. Was an Essigsäure noch erübrigt, wird im Wege der „Geos“, auf die Unternehmungen der Gemüse- und Obstversorgung und zur Deckung dringenden Bedarfes in der Provinz verwendet. Da in Wien mit rund 600.000 Haushalten gerechnet werden kann und der aus der freigegebenen Essigsäure hergestellte Speiseessig nur in Mengen von einem halben Liter pro Haushalt (für welchen Zeitraum?) D. Red.) zum Preise von höchstens 26 Heller pro Liter gegen Vorweisung des amtlichen Einkaufsscheines und Abtrennung des Abschnittes „33“ abgegeben wird, dürfte für die nächste Zeit der Essigknappheit in Wien wirksam gesteuert werden.

Reichs-Abmord
22. IX. 1917

22
17
87

Nichtpreise für Essig und Preßhese.

Ämtlich wird mitgeteilt: Die Zentral-Preisprüfungs-kommission hat für Gärungsessig nachstehende Nichtpreise festgesetzt: Für den Verkauf von Essigsprit gleichgültig welcher Stärke, jedoch mit einem Mindestgehalt von $7\frac{1}{2}\%$ Essigsäurehydrat (dreifacher Essig); im großen bei Abnahme von 1 Stückfaß (450 bis 650 Liter) und mehr Kr. 7.30 per Prozent Hydrat (Hektoliterprozent Essigsäurehydrat); im kleinen bei Abnahme von mindestens 100 Liter Kr. 9.— per Prozent Hydrat (Hektoliterprozent Essigsäurehydrat). Für den Verkauf von Speiseessig (Tafelessig) mit einem Mindestgehalt von $2\frac{1}{2}\%$ Essigsäurehydrat: im Kleinverschleiß an Wiederverkäufer in Mengen unter 100 Liter Kr. —.30 per Liter; im Anschauk an Verbraucher: in Mengen bis zu 2 Liter einschließlich Kr. —.45 per Liter; in Mengen über 2 Liter Kr. —.36 per Liter. Es wird bemerkt, daß bei Erstellung der Nichtpreise als Grundlage der Kalkulation der Gestehungskosten ein Spirituspreis von Kr. 143.— per 100 Liter angenommen wurde. Ferner hat die Zentral-Preisprüfungs-kommission für den Detailhandel mit Preßhese nachstehende Nichtpreise festgesetzt: Für reine, frische und gesunde Preßhese (Germ): Beim Verlaufe von $\frac{1}{2}$ Kilogramm und darüber: Kr. 2.30 Heller per Kilogramm, wenn die Ware im Verkaufsort abgegeben wird; Kr. 2.50, wenn die Ware ins Haus zugestellt wird. Bei dekaweisem Verlaufe: 4 Heller per Dekagramm, wenn der Verkaufsort an der Bahn gelegen ist; 5 Heller, wenn der Verkaufsort nicht an der Bahn gelegen ist; 6 Heller, wenn der Verkaufsort im Kriegsgebiet gelegen ist.

Nichtpreise für Essig und Preßhefe.

Die Zentralprüfungskommission hat für Gärungs-
essig nachstehende Nichtpreise festgesetzt: Essig-
sprit, gleichgültig welcher Stärke, jedoch mit
einem Mindestgehalt von $7\frac{1}{2}$ Prozent Essigsäure-
hydrat (dreifacher Essig): im Großen bei Abnahme
von 1 Stückfaß (450 bis 650 Liter) und mehr
R. 7.30 pro Prozent Hydrat (Hektoliterprozent Essig-
säurehydrat); im Kleinen bei Abnahme von min-
destens 100 Liter R. 9.— pro Prozent Hydrat
(Hektoliterprozent Essigsäurehydrat); Speise-
essig (Taflessig) mit einem Mindestgehalt von
 $2\frac{1}{2}$ Prozent Essigsäurehydrat: im Kleinvertrieb
an Wiederverkäufer in Mengen unter 100 Liter
R. —.30 pro Liter; im Ausschank an Verbraucher:
in Mengen bis zu 2 Liter einschließlich R. —.45
pro Liter, in Mengen über 2 Liter R. —.36 pro Liter.
Sämtliche Preise verstehen sich ausschließlich Emballage.
Nichtpreise für reine, frische und gesunde Preß-
hefe (Germ): Beim Verkauf von einem halben
Kilogramm und darüber: R. 2.30 pro Kilogramm,
wenn die Ware im Verkaufsort abgegeben wird;
R. 2.50 pro Kilogramm, wenn die Ware ins Haus
zugestellt wird. Bei belauweisem Verkauf: 4 Seller
pro Dekagramm, wenn der Verkaufsort an der Bahn
gelegen ist; 5 Seller pro Dekagramm, wenn der
Verkaufsort nicht an der Bahn gelegen ist; 6 Seller
pro Dekagramm, wenn der Verkaufsort im Kriegs-
gebiet gelegen ist.

Der 1917er Wein.

Das heurige Jahr wird bei den Weinkennern noch lange in gutem Angedenken stehen. Die Sonnenglut hat die Reben gut ausgekocht, die Winterfeuchtigkeit den tiefen Wurzeln genügend Wasser zugeführt. Die Weinernte ist im vollen Gange und in vielen Gegenden bereits vorüber. In allen Weinkellern sind die Pressen in Bewegung und mächtige Bottiche mit der Moste gefüllt. Das Ergebnis der Weinernte ist auch der Menge nach außerordentlich befriedigend ausgefallen. Der Most ist wunderbar süß, und der Sturm läßt schon das ganze künftige süße Feuer des jungen Weines ahnen. Es fehlt nur der nötige kleine Imbiß, ein Stückel Geselächtes und die obligaten Käschereien, dann könnte es beim Heurigen hoch hergehen, wenn — es gibt nämlich ein gewichtiges Hindernis für die künftigen Freuden beim Volksjäger — der Preis nicht geradezu unerhört hoch wäre. Im Keller verlangen die Herren Weinbauern für den Sturm als Minimalpreis 3 Kronen 60 Seller, ja in manchen Gegenden, wo der Name noch bezahlt werden muß, sogar 4 Kronen 50 Seller. Für den Wein wird sich also der Preis selbstverständlich noch bedeutend erhöhen. Die Wirte sind von diesen Preisen nicht entzückt. Sie verdienen ja bei dem Liter in der Regel nur 40 bis 50 Seller. Im gesegneten Weinjahr 1905 kostete der Liter Sturm 11 Kreuzer, man bekam aber auch um 6 Kreuzer einen ganz guten Tropfen. Damals kostete der Liter Wein 96 Seller, besser gesagt 48 Kreuzer, denn beim Heurigen gibt es noch keine Kronenwährung. Für die Höhe der Weinpreise führen die Produzenten natürlich allerhand Gründe an, wie das Steigen der Arbeitslöhne, die Verteuerung des Kupfervitriols, dann die enormen Kosten für neue Gebinde, endlich die Wertverminderung des Geldes. Ein Bauer führte für den hohen Preis seines Weines auch die Anschaffungskosten eines neuen Wolleibchens ins Treffen, für das er statt der gewohnten 6 Kronen — 70 Kronen bezahlen sollte. Er hat es zwar nicht gekauft, aber immerhin die Folgerung daraus gezogen, daß in so teurer Zeit auch der Wein nicht zurückbleiben darf. Allenthalben haben die Weinbauer ihre Kellereien neu hergerichtet, zum Teil vergrößert, und auch schon ein schönes Stück Geld in die Sparkasse gelegt. Wenn es nach dem alten Sprichwort ainge, müßte das goldene Zeitalter angebrochen sein, denn der Bauer hat so viel Geld wie noch nie. Leider aber ist die Welt anders, als sie sich im erbaulichen Sprichwort malt.

25./IX. 1917

8

Verwendung von Getreide für Bierbrauereien und Spiritusbrennereien.] Aus Budapest wird uns telegraphiert: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Feststellung jener Getreide- und Mehlmengen, welche die Bierbrauereien, Malzfabriken, Spiritusbrennereien sowie die sonstigen Getreide und Mehl verarbeitenden industriellen Betriebe in der Kampagne 1917/18 aus der heurigen Ernte anschaffen dürfen. Die Verordnung enthält unter anderem folgende Verfügungen: Die in Ungarn befindlichen Bierbrauereien dürfen während der Produktionskampagne 1917/18 zu Brauereizwecken insgesamt rund 240.000 Meterzentner Gerste zurückbehalten, respektive anschaffen. Mit Zustimmung der Minister für Handel und Finanzen sowie des Ministers für Volksernährung werden die Bedingungen und das Quantum des in den Brauereien zu verarbeitenden Malzes festgestellt. Die selbständigen Malzfabriken dürfen insgesamt 160.000 Meterzentner Gerste zurückbehalten, respektive anschaffen. Die Aufteilung der Gerstenmenge unter die einzelnen Brauereien, beziehungsweise Malzfabriken besorgt auf Grund des Extraktgehaltes des in der Produktionskampagne 1913/14 erzeugten Bieres, beziehungsweise des in dieser Kampagne erzeugten Malzes das ungarische Ministerium für öffentliche Arbeiten, beziehungsweise der Handelsminister. Bei den erst in der Kampagne 1913/14 in Betrieb gesetzten Brauereien und Malzfabriken dienen die Produktionsverhältnisse zur Grundlage der Aufteilung. Die Spiritusbrennereien dürfen für die Produktionskampagne 1917/18 für die Zwecke der Spirituserzeugung rund 10.000 Meterzentner Roggen und 200.000 Meterzentner Gerste zurückbehalten, respektive anschaffen. Roggen und Gerste dürfen als Grundprodukte nur jene Brennereien verarbeiten, die auch Preßhefe erzeugen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß für jeden Hektoliter Stammkontingent höchstens 220 Kilogramm Gerste berechnet werden können. Solche Brennereien, die keine Preßhefe erzeugen, dürfen nur Gerste in solcher Menge zurückbehalten oder beschaffen, als für die Herstellung des für das Maischen erforderlichen Malzes notwendig ist. Jene Brennereien, die Preßhefe nicht erzeugen, dürfen das halbe Quantum jener Gerste zurückbehalten, respektive beschaffen, das sie in der Kampagne 1913/14 verarbeitet haben. Später in Betrieb gesetzte Brennereien dürfen, wenn sie stärkehaltige Materialien verarbeiten, höchstens 15 Kilogramm für je einen Hektoliter Alkohol zurückbehalten oder anschaffen. Das Quantum und die Bedingungen der Spirituserzeugung stellt im Einvernehmen mit dem Finanzminister der Ernährungsminister fest. Die Aufteilung unter die einzelnen Brennereien obliegt den Finanzdirektionen. Der Minister für Volksernährung wird von Fall zu Fall die Bewilligung erteilen, welche Mengen von Gerste im Wege der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft für die Zwecke der Erzeugung von Malz, Gerste und Surrogatkaffee, ferner für Pilsenergerste angeschafft werden dürfen. Stärkefabriken dürfen im Wege der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft 20.000 Meterzentner anschaffen und den Vorschriften des Ernährungsministers entsprechend verarbeiten. Trockengebäck, Zwieback und ähnlichen Fabriken erteilt der Ernährungsminister von Fall zu Fall die Bewilligung, im Wege der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft die notwendigen Mehlmengen zu beschaffen. Das gleiche gilt für die Lachonys- und Mehlspeisefabriken. Brotfabriken, Zuckerbäcker, Hotels und Restaurants werden so wie sonstige Getreide und Mehl verarbeitenden Betriebe durch die Munizipien mit Mehl versorgt. Die Verordnung tritt sofort in Kraft und erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.

1/X. 1914

85

**Vereinigung galizischer Spiritus-
raffinerien.** Die Spiritusfabrik der Gebrüder Kapelus, S. m. b. H. in Alt-Brady, wird nach Lancut übersiedeln und der dort bestehenden Spiritusfabrik des Grafen Alfred Potocki angegliedert werden. Die vereinigten Fabriken werden unter Mitwirkung der Creditanstalt, der Galizischen Landesbank und Galizischen Industriebank zu einer Aktiengesellschaft vereinigt, deren Kapital 1.8 Millionen Kronen, bestehend aus 9000 Stück Aktien im Nominale von 200 K., beträgt. Das Kapital ist ohne besondere staatliche Bewilligung auf 2.5 Millionen Kronen erhöhbar. Amtlich wird hierüber folgendes verlautbart: Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels der Filiale der Oesterreichischen Creditanstalt in Lemberg im Vereine mit der Landesbank des Königreiches Galizien in Lemberg, der Industriebank für das Königreich Galizien in Lemberg, dem Alfred Grafen Potocki in Lancut, der Ersten Bradner Spiritusraffinerie, Rum- und Vikoriabrick, Gemischen Fabrik und Farbwerk Gebrüder Kapelus, S. m. b. H., in Alt-Brady die Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma Aktiengesellschaft für Spiritus- und chemische Industrie mit dem Sitze in Krakau erteilt und deren Statuten genehmigt.

Ein Weinamt in Triest.

Aus Triest, 20. v., wird berichtet: Eine Verordnung der Statthalterei ordnet die Errichtung eines Weinamtes an. Demselben wird, um die geordnete Versorgung der Zivilbevölkerung und des Militärs gewährleisten zu können, für Istrien das ausschließliche Einkaufsrecht für Wein eingeräumt. Die Festsetzung der Einkaufspreise erfolgt, unter Zugrundelegung der seitens der berufenen Preisbestimmungsstelle bestimmten Höhe, im gegenseitigen Uebereinkommen. Gleichzeitig regelt die Verordnung die Weinausfuhr aus Triest im Wege einer Transportkontrolle. Die Aufstellung des neuen Amtes erfolgt in den nächsten Tagen.

Der Verkehr mit Weintrestern. Die „Wiener Zeitung“ bringt heute eine Verordnung des Statthalters von Niederösterreich, betreffend den Verkehr mit Weintrestern. Die Verordnung enthält u. a. folgende Bestimmungen: Weinbaugemeinden sowie Gemeinden, in welchen Weintrester gewonnen werden oder Branntwein aus Weintrestern erzeugt wird, sind verpflichtet, unverzüglich eine verlässliche und sachkundige Person als Vertrauensmann der Landes-Futtermittelfstelle, Wien I., Wallnerstraße 8, zu bestellen und sie der genannten Stelle bis längstens 8. Oktober 1917 namhaft zu machen. Der Vertrauensmann hat die Aufgabe, die an die Landes-Futtermittelfstelle zu verkaufenden, bezw. abzuliefernden Weintrester und Trauben-

kerne für die genannte Stelle unter den in der erwähnten Verordnung festgesetzten Bedingungen zu übernehmen. Die abzuliefernden Weintrester, bezw. Traubenkerne werden vom Vertrauensmann nach Gewicht übernommen. Ueber die abgelieferte Menge an Weintrestern, bezw. Traubenkernen wird der Verkäufer vom Vertrauensmann einen Gutschein der Landes-Futtermittelfstelle eingehändigelt erhalten, welcher nach Abfuhr der Trester, bezw. Traubenkerne aus der Gemeinde einzulösen sein wird.

Die Biernot der Gastwirte.

49.761 Provinzgastwirte vor dem Ruin.

Dem Abgeordnetenhaus ist kürzlich eine im Namen von 49.761 Gastwirten in Böhmen, Mähren und Schlesien abgefasste Denkschrift zugegangen, in der eine neuerliche Zuteilung von Gerste an die Brauhäuser gefordert wird, da die Gastwirte durch die Drosselung des Bierauschankes in den Ruin getrieben werden.

In der Denkschrift, die ebenso ausführlich wie drastisch die wirtschaftliche Notlage des Gastwirstandes schildert, wird unter anderem ausgeführt:

Die erdrückende wirtschaftliche Notlage, die alle Zweige des Gast- und Schankgewerbes erfasst hat, hat ihren Hauptgrund in dem vollständigen Mangel aller Sortungen von Getränten, in erster Linie Bier, die im Gastgewerbe gewerbmäßig feilgeboten werden. Von dem Moment an, wo überaus zahlreiche Brauereien gezwungen waren, die Bierzeugung einzustellen, während die übrigen gebliebenen Brauhäuser bloß 4 Prozent des Normalverbrauchs aus Mangel an Roh- und Erzfahstoffen erzeugen, gerieten die Gastgewerbe in Böhmen in

der Zahl von 88.810 in harte Bedrängnis, die mit den Verhältnissen anderer Gewerbe- und Geschäftszweige keinen Vergleich zulassen. Die kleinen und die mittleren Gastgewerbe sind zum größeren Teile gesperrt, die großen Unternehmungen aber, soweit sie noch den gewerblichen Gang zu erhalten sich bemühen, vegetieren mit großen Opfern in der Furcht, daß einer nach dem anderen seinem Untergang sich nähert, der die Eigentümer und zahlreiche Hilfskräfte, die heute schon mit grausamem Hunger ringen, vernichten wird. Das Schließen eines Betriebes nach dem anderen verschlimmert aber noch im allgemeinen die Approvisionierungsverhältnisse, da die bisherigen Gasthausbesucher, zum Beispiel die Beamten aller Kategorien, die Militärgastisten, die Angestellten, die Geschäfts- und industriellen Arbeiter, aus Lokaltäten gezwungen ausgewiesen werden, in denen sie früher eine angemessene und der heutigen Zeit entsprechende Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gesucht haben.

Solange es aber möglich war, in den Gasthäusern regelmäßig ein Glas Bier zu bekommen, das der Konsument im Lokal oder in seinem Haushalt getrunken hat, wurde die Not um die Lebensmittel und mitunter auch die Untere Ernährung nicht so hart empfunden, weil sie das Bier ergänzte, verdrängte und die Hungrigen gesättigt hat. Die Steigerung des Biermangels in den Gastwirtschaften hatte unstreitig Einfluß auf die Verschlimmerung der Situation in der Ernährung, namentlich in den Kreisen der Arbeiter und in den Schichten des Mittelstandes. Daher riefen wir während des ganzen Jahres der laufenden Brauhauskampagne nach einer noch so geringen Zuteilung von Gerste für die Brauindustrie, weil uns aus der geschäftlichen Erfahrung der Nährwert des Bieres und dessen Beliebtheit dort, wo ein regelmäßiges und bequemes Leben nicht geführt werden kann, bekannt war.

Allen Bevölkerungskreisen, so schließt die Denkschrift, würde durch die Sicherung des regelmäßigen Bierverkaufes in den Gasthäusern geholfen, weil durch mäßigen Biergenuß eine bessere und ausgiebigere Verdauung sowohl des häufig so unverständlichen Brotes als auch mancher übrigen Nahrungsmittel und Erzfahstoffe, die mit Nährstoffen bloß prahlen, ohne sie zu besitzen, ermöglicht würde. Durch eine bestimmte Zuteilung von Gerste, eventuell mit Ergänzung durch eine bestimmte Menge Hafer und angemessener Erzfahstoffe, würde die Situation in der Vollernährung nicht verschlimmert werden, wie in dieser Hinsicht die Erfahrung aus dem Vorjahre lehrt, wo trotz der Verweigerung der Gerste den Brauhäusern und deren Bearbeitung für direkte allgemeine Approvisionierungszwecke Approvisionierungsschwierigkeiten entstanden sind, und zwar hier und da vielleicht weit größere als in Ungarn, ja auch im benachbarten Deutschen Reich, wo den Brauhäusern Gerste zugeteilt wird, und wo die Konsumenten den nährhaften Biergenuß bis Ende August dieses Jahres gesichert hatten. Daß die Einstellung der Bierzeugung das Gastgewerbe namentlich in Böhmen und Mähren wirtschaftlich vollständig zerrüttet hat, braucht nicht von neuem geschildert zu werden. Welche verzweifelten Verhältnisse jetzt in dem Gastgewerbe herrschen, fassen nicht nur unsere führenden Fachorganisationen, sondern sie können auch seitens der übergeordneten Gewerbebehörden bestätigt werden.

(Eine Verordnung über die Biererzeugung.) Das Ausblatt veröffentlicht heute u. Z. 3293/1917 M. E. eine Regierungsverordnung betreffend die Feststellung des Saccharimetergrades der Bierwürze, das Verbot der Anschaffung und Verwendung von Honig zu Brauzwecken und die Requirierung der Honigvorräte der Brauereien. Von dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung darf Bierwürze von mehr als 65 Saccharimetergraden nicht erzeugt werden, doch ist es nicht als Uebertretung dieser Verfügung anzusehen, wenn der Extraktgehalt der Bierwürze bei der amtlichen Feststellung am Kühlofisch einen um 0.5 Saccharimetergrad größer ist. Stärkeres Bier darf nur auf Grund der vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Volksernährung von Fall zu Fall zu erteilenden Erlaubnis zu dem von diesen Ministern bezeichneten Zweck erzeugt werden. Wenn das Bier zu sonstigen Zwecken verwendet wird, muß es mit anderer Würze derart gemischt werden, daß der ursprüngliche Extraktgehalt höchstens einer siebengradigen Würze entspreche. Honig darf zu Zwecken der Biererzeugung weder angeschafft, noch verwendet werden. Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Besitze der Brauereien befindlichen Honigvorräte sind nach dem Stande vom 10. d. bis spätestens 20. d. beim Landes-Volksernährungsamt anzumelden. Diese Honigvorräte werden zu Zwecken des allgemeinen Bedarfs requiriert. Ihren Uebernahmungspreis stellt der Minister für Volksernährung fest. Die Uebertretung dieser Verordnung wird mit Arrest bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße bis k 2000 bestraft. Ist der unzulässige Gewinn festzustellen, so kann die Geldbuße um das Doppelte des Gewinnes über diese k 2000 erhöht werden. Der Vorrat, hinsichtlich dessen die Uebertretung begangen wurde, unterliegt der Konfiskation. Die Verordnung tritt mit Ausnahme der auf den Extraktgehalt der Bierwürze bezüglichen Verfügungen, die erst in fünf Tagen in Kraft treten, sofort ins Leben. Sie erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone und wird, insofern ihre Durchführung nicht der Zentralregierung obliegt, in Kroatien-Slawonien vom Banus vollzogen.

11./X. 1914

90

* **Freigabe von Spiritus zu Beleuchtungszwecken.** Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle hat am 22. August eine Bekanntmachung erlassen, wonach bis auf weiteres wieder 25 v. H. Flaschenspiritus der Menge, die im Jahre 1915 für häusliche Zwecke verbraucht wurde, freigegeben wird.

Danach können namentlich Minderbemittelte unter den bekannten Voraussetzungen Spiritus zu Koch-, Heiz- und Leuchtzwecken zum Preise von 55 Pf. für das Liter gegen von den Kommunalverbänden zu verteilende Bezugsmarken beziehen. Weiter ist außerhalb der 25 Hundertteile eine Belieferung von Gewerbetreibenden, die vollständig vergällten Branntwein zur Verarbeitung im eigenen Betriebe benötigen, ebenfalls zum Preise von 55 Pf. für das Liter gegen Bezugsmarken, die die Brennspiritus-Großvertriebsstellen abgeben, vorgesehen. Den Gewerbetreibenden gleichgestellt sind die landwirtschaftlichen Betriebe. Nach einer Anweisung der Reichsbranntweinstelle hat die Spirituszentrale durch Rundschreiben vom 22. August an ihre Großvertriebsstellen angeordnet, daß eine Abgabe von Brennspiritus an landwirtschaftliche Betriebe zur Beleuchtung von Ställen und Wirtschaftsräumen und nur nach Eingang einer besonderen Erklärung des Landwirts und nach Feststellung der Menge durch die Spirituszentrale erfolgen darf. Fernblätter für diese Erklärung, die die Landwirte auszufüllen und an die Reichsbranntweinstelle zu Händen der Spirituszentrale O. m. b. H., Berlin W. 9, Schellingstraße 14/15, zu senden haben, sind bei den Brennspiritus-Großvertriebsstellen anzufordern.

Für Behörden ist zur Beleuchtung der Diensträume an solchen Plätzen, an denen elektrische oder Gasbeleuchtungsanlagen nicht vorhanden sind und auch andere Beleuchtungsmittel nicht zur Verfügung stehen, eine Belieferung — einmalig bis 10 Liter im Monat — mit billigen Flaschenspiritus gegen Bezugsmarken, die von den Brennspiritus-Großvertriebsstellen ausgegeben werden, zugelassen.

Das Ergebnis der heurigen Weinlese nicht zufriedenstellend. Allgemein erwartete man heuer in Konsumentenzirkeln ein qualitativ wie quantitativ günstiges Weinleseergebnis. Man hat sich getäuscht. Die Qualität läßt zwar im allgemeinen nichts zu wünschen übrig, die Quantität blieb jedoch weit hinter allen Erwartungen zurück. Es wurden heuer 3090 Hektoliter Maische eingeführt, das ist wohl um 3957 mehr als im Vorjahre (dem schlechtesten Weinjahr seit 1893), etwa um 14.800 Hektoliter weniger als im Jahre 1915. In Produzentenzirkeln nimmt man an, daß dieses heurige überraschend schwache Ergebnis auf die horrenden Traubendiebstähle zurückzuführen ist und glaubt, nicht fehlzugehen, wenn man annimmt, daß mindestens ein Viertel des vorhanden gewesenen Traubenbestandes gestohlen worden sei. Diese Annahme scheint leider durchaus berechtigt zu sein, denn man kann ja auf allen Gebieten den Niederbruch der Eigentumsicherheit konstatieren.

Interessant ist vielleicht eine Statistik über die Weinleseergebnisse der letzten 25 Jahre, also eines Vierteljahrhunderts, seit welcher Zeit überhaupt genaue statistische Daten vorhanden sind. Die Endergebnisse an Maische waren in runden Summen folgende:

1893:	29.819 Hektoliter Maische,
1894:	36.120 Hektoliter Maische,
1895:	17.680 Hektoliter Maische,
1896:	33.210 Hektoliter Maische,
1897:	40.259 Hektoliter Maische,
1898:	43.831 Hektoliter Maische,
1899:	25.373 Hektoliter Maische,
1900:	32.825 Hektoliter Maische,
1901:	32.045 Hektoliter Maische,
1902:	29.147 Hektoliter Maische,
1903:	15.458 Hektoliter Maische,
1904:	25.014 Hektoliter Maische,
1905:	29.253 Hektoliter Maische,
1906:	25.991 Hektoliter Maische,
1907:	19.108 Hektoliter Maische,
1908:	39.399 Hektoliter Maische,
1909:	31.813 Hektoliter Maische,
1910:	9952 Hektoliter Maische,
1911:	29.286 Hektoliter Maische,,
1912:	12.103 Hektoliter Maische,
1913:	9178 Hektoliter Maische,
1914:	19.657 Hektoliter Maische,
1915:	22.890 Hektoliter Maische,
1916:	4133 Hektoliter Maische und heuer
1917:	8090 Hektoliter Maische.

Quantitativ die schlechtesten Jahre waren daher in diesen Zeitraum 1916 mit 4133; 1917 mit 8090.

* Das Bier als Nahrungsmittel. Die stetig wachsende Bierknappheit gibt dem bekannten Gelehrten Hofrat Prof. Dr. I. Stollasa, dem Direktor der chemisch-physiologischen Versuchstation in Prag, Veranlassung, in der österreichischen Fachpresse den Nachweis für die Notwendigkeit des Bieres für die Volksernährung zu führen. In seinen Darlegungen kommt er zu der Ueberzeugung, daß der Kampf gegen den sogenannten „Dämon Bier“ total ungerechtfertigt sei. Nicht hoch genug seien die Forschungsergebnisse des genialen Physiologen Pawlow zu werten, dessen bahnbrechende Arbeiten der psychologischen Erkenntnis Raum verschaffen, daß das Bier unersetzbar sei und die Verdauung des Menschen wesentlich beeinflusse. Er hält das Bier nicht nur für ein diätetisches Reizmittel, sondern auch gleichzeitig für ein unentbehrliches Nahrungs- und Genußmittel. Viel zu wenig Rücksicht wurde geübt bezüglich der Wichtigkeit des Bieres für die ganze Ernährung der Menschheit. Nach Professor Dr. Gärtner in Jena entspricht in Kohlenhydratgehalt ein Liter Bier ungefähr 150 Gramm Brot. Prof. Dr. Stollasa sagt in seinen Ausführungen zum Schluß: Bei dem derzeitigen Kampf um die erforderlichen Lebensmittel kann man dem Braugewerbe seine volkswirtschaftliche Bedeutung keineswegs absprechen und darum sollte man der Biererzeugung keine weiteren Schranken setzen. Das liegt im Interesse des ganzen Staates, Volkes und Heeres.

* Die Salzburger Wirtse gegen die Brauherrn. Wie die „Salzb. Chr.“ berichtet, nahmen die Salzburger Wirtse in ihrer vorgestrigen Versammlung ganz energisch Stellung zu einer neuen Verfügung des Brauereiverbandes, wonach jeder Gastwirt für das Gebinde, das er beim Bierbezüge erhält, Einfluß zu leisten hat. Die meisten Gastwirte im Gebirge haben diesen neuen Vorstoß der Brauherrn damit beantwortet, daß sie das zugestellte Bier den Brauereien wieder zur Verfügung stellen und gegenüber diesen Abpressungen der Brauer lieber auf den Anschnitt verzichten. Fast alle Gane des Landes waren durch Delegierte vertreten. Die Versammlung hat einstimmig den Beschluß gefaßt, als Gegenaktion an die Gründung einer Genossenschaftsbrauerei zu schreiten. Zu diesem Zwecke sollen bereits 4 Millionen Kronen gesichert sein. Der Beschluß wird dem Brauereiverbande mitgeteilt. Man darf neugierig sein, meint die „Salzb. Chr.“, wie die Herren diese Nachricht aufnehmen werden.

* Der Musikant und der Tod. Im Schauspiel „Jedermann“ auf Totentanzbildern und dergleichen sieht man den Tod unter trüblicher Begleitung und Musiker treten, um sich dort seine Beute zu holen. So geschah es in Wirklichkeit am letzten Sonntag in Loosdorf bei Hornau. Die Musikanten hatten sich nach einem Weichenbegängnisse im Gasthaus eingefunden, um dort noch eins aufzubieten. (1) Der Musiker Josef M. hatte seine durstige Kehle allzu viel mit dem starken Herrnigen gelabt und sank bald von seinem Stuhle. Seine Kameraden nahmen dies nicht Wunder, sie spielten lustig weiter. Als sie ihn schließlich zu wecken suchten blieb alles Nützeln vergebens, ein Herzschlag hatte dem Mann ein jähes Ende bereitet.

19. IX. 1917

95

[Ein Spiritushöchstpreis von 2000 Kronen für den Hektoliter.] Der Abg. Hummer hat in der Debatte über das Budgetprovisorium den Antrag gestellt, daß in dasselbe ein neuer Absatz eingefügt wird, welcher einen großen Anteil des Staates an den Spirituspreisen zum Gegenstand hat. Nach diesem Antrag soll der Finanzminister ermächtigt werden, den Höchstpreis für Spiritus mit 20 K. per Liter, also mit 2000 K. per Hektoliter reinen Alkohols festzusetzen. Ferner soll im Verordnungswege bestimmt werden, daß dem Staate ein Anteil an diesen Verkaufspreisen einzuräumen ist. Dieser Antrag läuft im Wesen auf die Herstellung des gleichen Zustandes hinaus, der seit einigen Wochen in Ungarn besteht. Dort ist ebenfalls ein Höchstpreis von Spiritus mit 2000 K. festgesetzt, in welchem die Steuer von 380 K. bereits enthalten ist. In Ungarn wird den Brennern ein Preis von 315 K., den Raffinerien von 25 K., den Händlern von 10 K. gezahlt, das macht zusammen 350 K. Da nun der Höchstpreis 2000 Kronen beträgt, berechnet sich der Anteil, den der Staat als Konsumabgabe und Gewinnpartizipation aus der Spirituserzeugung bezieht, mit 1650 K. für den Hektoliter. Man nimmt an, daß in Oesterreich eine ähnliche Teilung Platz greifen wird. Gegenwärtig verkauft die Spirituszentrale Spiritus, der bereits versteuert ist, mit 590 K. für den Hektoliter. Durch die Festsetzung des Preises mit 2000 K., den der Abg. Hummer beantragt, erhöht sich der Spirituspreis um 1410 K. für den Hektoliter. Allerdings war zum Preise von 590 K. so gut wie kein Spiritus zu haben und im freien Verkehre wurden wesentlich höhere Preise gezahlt. Ein Preis von 2000 K. ist allerdings eine Kriegserscheinung, die im Frieden in solcher Höhe schwerlich aufrechterhalten werden kann. Die Spiritusproduktion ist gegenwärtig sehr eingeschränkt. Der größte Teil des erzeugten Spiritus wird für das Heer verwendet. Immerhin wird dem Staate durch die Festsetzung des Höchstpreises eine Einnahme, welche über 100 Millionen Kronen erheblich hinausgehen dürfte, zugeführt werden.

Der heurige.

Die ausgezeichnete „Siebzehner“-Weinlese.

Schon auf den Obstmärkten hat man heuer seine vorbereitenden Studien machen können. Da hörte man überall versichern: „Aber die kriegen ja schon für 'n Most mehr als vier Kronen, da bringen sie keine Trauben auf den Markt!“ ... Und dann wurde in allen möglichen Tonarten weiter berichtet: Zur Champagnerbereitung wurden im Wiener Gediet vier Kronen für Trauben vom Stod gezahlt, in Gumpoldskirchen hörte man sogar von sechs Kronen und was dieser Wahrheit und Dichtung mehr gewesen ist. Obgleich man behaupten kann, daß die sonst übertriebenen Berichte in diesem Falle kaum wesentlich färbten.

Gleich so vielen anderen Hinterländern sind eben auch die Gauer vom Geldbrauch erfasst worden. Uebrigens nicht ohne Berechtigung, denn sie haben mit der Beschaffung von Arbeitskräften und mit Transport schwere Sorgen. Die Bewirtschaftung des Weingartens hat in diesem Jahre ganz andere Summen verschlungen als sonst. Man muß, um sich das zu vergegenwärtigen, nur der Preise gedenken, die zum Beispiel für Kupfervitriol gezahlt worden sind, und hören, daß in vielen Gegenden die Winzer nur dann zur Arbeit bereit waren, wenn ihnen die Weinbergbesitzer Lebensmittel zur Verfügung stellten. Dazu fehlt es an Butten und Tragurten, an Fässern, an Gefährten, die diese Fässer zur Bahn befördern, an Flaschen und Korken, an Sgnaugen — kurz an all jenen Utensilien, die zur Vergung der Lese unentbehrlich sind. Das ist um so schmerzlicher, da diese Lese der Quantität nach eine gute, stellenweise sogar eine sehr gute ist und der Qualität nach so vorzüglich, wie man sie seit Jahrzehnten nicht mehr verzeichnen durfte.

Der „Siebzehner“ wird ein Edeltropfen sein. Hat auch die Glut der Sonne auf besonders preisgegebenen Hängen und Bergen, nämlich im Süden der Monarchie, in Tirol und Krain, den Trauben das Mark ausgesogen, so hat sie dort, wo sie nicht im Uebermaß vorhanden war, die Beeren so köstlich durchdrungen, daß jede einzelne voll Schwere und Süße die unvergleichliche Blume des heurigen Jahrganges preist. Namentlich in Niederösterreich. Da dürfen die Weinbauern schmunzelnd ihre Keller füllen: Im Waldbiertel, im Gebiete von Reß, dort, wo der Markersdorfer, der Stengelbrunner, der Guldenfurter, der Bodstießer reifen, dann die Wachau hinauf und das Gebiet von Wien mit dem Grinzinger und Rußberger, dem Klosterneuburger, Weidlinger, dem Stillsrieder, Bisamberger und an die Südbahn hinüber von Gumpoldskirchen, Pfaffstätten, über den Böslauer bis zu den steirischen Wein Gegenden zu — überall kann man sich der Tropfen freuen, die jetzt verheißungsvoll durch die Presse rinne-

In Ungarn spricht man von einer Lese, die mehr als sechs Millionen Hektoliter betragen soll, und man kennt die Absichten Welerles, der mehr als einmal von der Hebung der Valuta sprach, die durch das Milliardengeschäft eines Exportes zu erzielen wäre.

Es ist so bezeichnend für den Ernst der Zeit, daß man beim „Heurigen“ weit weniger von Festen und Frohsinn redet, als von Förderung der Handelsbilanz und von der volkswirtschaftlichen Bedeutsamkeit der Lese. Die Alkoholgegner hören es ja nicht gern, wenn man betont, welche Summe an Heiterkeit und Daseinsfreude solch ein Hektoliter Wein in sich birgt. Denkt man daran, so reihen sich die Erinnerungsbilder lachender Stunden und jubelnder Abende voll Wiener Musik. Ist's wirklich noch nicht so lange her, daß auf den „Bavlarischen“, in den Höfen und Gärten getanzt und gekostet wurde, daß die Alten jung und die Jungen ganz närrisch waren? Einen Abglanz der Weinseligkeit findet man jetzt noch, wenn man dem Wegweiser der grünen Heurigenbuschen folgt, aber so gedämpft, so gedrückt klingt das alles. Nur wenn's einen Urlauber oder einen glücklich Heimgekehrten zu feiern gibt oder wenn die Sorgenflehler sich dort oder hier ein wenig leisten, dank der Weinkolbe, die daran zupfen und zerrn, spürt man etwas von der alten Wiener Heurigenstimmung, in der so viel gesunde Lebenskraft des Volkes liegt. Nun ist, wie erwähnt, weit mehr von der Begeisterung solch eines Hektoliters die Rede, und zwar, was das Wesentliche ist, nicht nur für den Gauer selbst, sondern für den Staatshaushalt. Deutschland hat Wein bei uns gekauft, und nicht die neutralen Länder allein interessieren sich, wie es heißt, für unsere Weinschätze.

Die Traubenerfasser sind leider diesmal zu kurz gekommen. Im traubenreichsten Jahr, das wir seit langem hatten, sind, wie man weiß, den Verhältnissen gemäß, die teuersten Preise für Trauben bezahlt worden. Aber es war fast überall prächtige Ware zu sehen, die nahezu ausnahmslos aus Ungarn geliefert wurde, und zwar von jenen Sorten, die sich weniger zum Kellern eignen. Jetzt dürfen es bald die letzten Körbe sein, die man auf den Märkten sieht. Sonst haben die Trauben erst immer den Orangen Platz gemacht und die spanischen Trauben, die in mit Sägespänen gefüllten Fässern über See daher gereist kamen, sind bekanntlich den ganzen Winter hindurch nicht ausgegangen. Wie sieht's jetzt dort aus, „wo die Goldorangen glühen“? ... Man will nicht daran denken, wie viel Blut geflossen ist, als der köstliche „Siebzehner“ reifte. Im Gegenteile, er soll uns Mut geben, soll die Not der Zeit ein wenig vergessen machen und soll uns davon erzählen, und wenn er dann seine Suggestion übt, seine überzeugungsstarke Sprache spricht, wollen wir glauben, ach so gern glauben, daß im „Wein die Wahrheit liegt“. H. T.

22./X. 1917

94

* Das Bier als Nahrungsmittel. Zu den kürzlich unter diesem Stichwort angeführten Äußerungen von Professor Dr. Stollsaß schreibt uns der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, daß Professor St. in seinem kürzlich bei G. Fischer, Jena, erschienenen sehr bemerkenswerten Buche „Das Brot der Zukunft“ schreibt: „Die vollständige Ausnützung unserer Getreidearten und Kartoffeln für die Herstellung von Brot ist eine der wichtigsten Aufgaben in der Kriegszeit. Nach unseren Untersuchungen eignet sich als Ersatzmittel für Weizenmehl am besten Gersten-, Mais-, Hafer- und Kartoffelmehl.“ Durch Verordnungen wurde im Jahre 1915 und speziell 1916 die Verwendung der Gerste für die Biererzeugung stark eingeschränkt und das Gerstenmehl zur Brotbereitung herangezogen ... Vom Standpunkte der wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft der Monarchie sind die von unserer Regierung getroffenen Maßnahmen zur Einschränkung der Verwendung von Weizen- und Roggenmehl zur Broterzeugung mit Freude zu begrüßen. Der Zusatz von Gerstenmehl zum Roggenmehl und Weizenmehl war im Jahre 1914 eine glückliche Vereinigung. ... Alle die von uns vorgenommenen biochemischen Untersuchungen beweisen, daß ein Zusatz von 30—50 v. H. Gerstenmehl zur Brotbereitung empfohlen werden kann, und daß sich das so bereitete Brot für die Volksernährung vorzüglich eignet.“ Sogar die Herstellung von Brot mit Zusatz von Gerstenmehl als Schrot bzw. Auszug empfiehlt Professor St. als „eine Errungenschaft von hoher physiologischer und nationalökonomischer Bedeutung.“ In der Tat hat sich denn auch in allen einsichtigen Kreisen wie an den maßgebenden Stellen immer dringlicher und einheitlicher die Erkenntnis durchgesetzt, daß alle irgend zur unmittelbaren menschlichen Ernährung geeigneten Rohstoffe unbedingt für diese herangezogen werden müssen.

23./X. 1914

98

(Die Weinernie.) Von den Weinbauinspektoren liegen vom 15. d. folgende Berichte vor: Bezirk Budapest: Der Durchschnittsertrag beträgt 8 bis 10 Hektoliter pro Katastralgach, der Mostpreis k 220 bis k 400. Szekes: Den Durchschnittsertrag schätzt man auf 25 Hektoliter, für Neurein bezahlt man k 360 bis k 400. Pecs: Die Weinlese übertrifft die Erwartungen; es wurden pro Gach 20 Hektoliter geerntet; Neurein notiert k 360 bis k 400. Tapolca: Der Ertrag ist mittel, die Qualität sehr gut. Sopron: Hier war die Weinlese teils vorzüglich, teils mittelmäßig. Pozsony: Pro Gach wurden durchschnittlich 10 Hektoliter erzielt; kleinere Posten von Most wurden zu k 450 verkauft. Balassa-gharmat: Der Zuckergehalt des Mostes beträgt hier 18 bis 24 Prozent. Moson: Die Qualität ist überall mittelmäßig, der Ertrag ziemlich gut. Tarcas: In der ganzen Tokaj-Gegend ist die Qualität sehr gut; der Zuckergehalt des Mostes beträgt 20 bis 26 Grad; ohne Gach werden k 500 bis k 750 für Most bezahlt. Bereghasz: Der Ertrag ist über mittel ausgefallen; für Most verlangt man k 400 bis k 500. Szatmar und Bihar: Die Gach melden sehr gute Erträge. In Mencia beträgt die Durchschnittserzeugung 15 bis 18 Hektoliter, in Fehertemplom 25 bis 30 Hektoliter. Kecsemet berichtet über einen guten Mittelsertrag bei guter Qualität. In Nagyhed war der Ertrag nur mittelmäßig, dagegen im Dicsoszentmarten Bezirk ziemlich gut, so daß pro Gach 20 bis 30 Hektoliter Most geerntet wurden.

Die Essignot.

Den Haushalten ist für die nächste Zeit je ein halber Liter Essig zugelegt worden. Als es endlich gelungen war, Salat, Gurken usw. auf den Markt zu bringen und als die Einlegezeit der Haushaltungen kam, begana nämlich eine allgemeine Essignappheit. Es ist ja immer so, daß in dem Augenblicke, in welchem ein Artikel dringend benötigt wird und der dazu gehörige endlich vorhanden wäre, der erste verschwindet. So wird die Bevölkerung von einer „vorausschauenden“ Wirtschaft aus einer Tantalusqual in die andere gekehrt. Einen Teil des Geheimnisses unserer Essignot erörtert kaiserl. Rat J. Wapula im „Gr. B.“, indem er in einer Betrachtung über die Zentralen schreibt:

Ueber die Höhe der Höchstpreise für Obst staunte die ganze Welt, aber am meisten staunten die Bauern selbst, welchen es nicht im Traume eingefallen wäre, auch nur einen Bruchteil der amtlichen Höchstpreise zu beanspruchen, da sie doch selbst nicht wissen, wie sie den heurigen Ueberfluß verwerten sollen. Angesichts dieses Ueberflusses, auf welchen die „Geos“ nicht gefaßt, noch weniger vorbereitet war, war es natürlich, daß man daran dachte, wenigstens einen Bruchteil der Ernte zu industriellen Zwecken, zum Beispiel zum Brennen, zur Essigerzeugung und dergleichen zu verwenden, bevor der Ueberfluß dem Verderben verfällt. Obwohl jedoch die beteiligten Kreise und die Körperschaften auf die drohende Gefahr von Millionenverlusten wiederholt verwiesen und die nützliche Verwendung des Ueberflusses nachdrücklich verlangten, genügte das starre „Nein“ einer Gesellschaft, um den Staat, das Land, die Gemeinden, die Erzeuger und Verbraucher daran zu hindern, daß sie das im Ueberfluß vorhandene wirtschaftlich ausnützen, und zwang sie, auf eine bedeutende Einnahme zu verzichten und einen Großteil der Ernte dem Verderben preiszugeben. Die Folge davon ist die Einstellung zahlreicher Betriebe, die Not zahlreicher Familien, der Verlust an Steuern und Abgaben, endlich ein beängstigender Mangel nicht bloß an Spirituosen, sondern auch an Essig, welcher doch gewiß kein Luxusartikel ist.

Das Obst verfaulte massenhaft auf Transporten, welche die Post und die Bahnen nicht bewältigen, auf manchen Märkten, welche die ruckweise Fülle nicht verdauen, auf den Höfen, welche den Segen nicht anbringen, ja nicht einmal einbringen konnten, auf den Bäumen und auf den Sammelplätzen. Aber dafür haben wir keinen Essig! Und nun erinnere man sich, wie eine gewisse Demagogenpresse im Sommer durch Wochen hindurch forderte, die Regierung soll heuer auch das Vermo-
sten von Obst verbieten! Man kann sich die Folgen ausdenken, wenn die Regierung dem Preß- und Komiteegeheiß Folge geleistet hätte.

Nun haben wir, da der Wein zwar gut, aber teuer, das Bier horrend teuer und erbärmlich schlecht ist, wenigstens Aussicht auf ein halbwegs noch erschwingliches, gesundes Getränk, den Obstmost, der in großen Mengen hergestellt wird. Wäre nicht die Knappheit der Kräfte, worüber auch schon geklagt wird, könnte der Mostlegen noch viel ausgiebiger sein. Die Erfahrungen mit dem Obst zeigen wieder einmal, wie sehr die kon-

sumierende Bevölkerung Ursache hat, vor der gewissen Verbraucherretterei auf der Hut zu sein und die wohlfeilen Ratschläge der Demagogenpresse und ihrer geschäftshubenden Komiteteer abzulehnen.

30./X. 1917

100

Zur Beschlagnahme der Weintrestern.

Ämtlich wird mitgeteilt: Vielfach ist in den Kreisen der Weinbautreibenden die Meinung verbreitet, daß verschimmelte Weintrestern, ferner auch Weintrestern, welche, wie dies in der Regel der Fall ist, schon in Gärung übergegangen sind oder sich erhitzt haben, von den Vertrauensmännern der Landesfuttersmittellstellen nicht übernommen werden. Diese Anschauung ist unrichtig. Da die Weintrestern bei hoher Temperatur getrocknet (gedarrt) und hierauf mechanisch entfernt werden, so schlägt es gar nichts, wenn sie mehr oder weniger verschimmelt sind. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Kerne, welche nach alter Erfahrung der Weinbautreibenden sich sogar im Erdboden jahrelang unverändert erhalten, durch die Schimmelpilze und andere Kleintwesen überhaupt nicht angegriffen werden. Es sind daher alle Weintrestern möglichst sand- und erdfrei zu sammeln, in Gruben einzustampfen und seinerzeit an die Landesfuttersmittellstellen abzuliefern. Wer Weintrestern unter irgendwelchem Vorwande als Dünger verwendet oder vernichtet, setzt sich empfindlicher Strafe aus.

1. XII. 1917

101

Weitere Einschränkung der Biererzeugung.

Durch eine heute im Reichsgesetzblatt erscheinende Ministerialverordnung wird eine weitere Einschränkung der Biererzeugung von 25 auf 6 Prozent der in den Betriebsjahren 1911/12 und 1912/13 hergestellten Mengen verfügt. Diese Maßnahme erweist sich als notwendig, um zu verhindern, daß die geringen Mengen an Gerste, welche den Brauereiunternehmungen für das laufende Betriebsjahr zugewiesen werden konnten, in verhältnismäßig kurzer Zeit aufgearbeitet werden und späterhin, also gerade zu einer Zeit, in der der Bedarf an Bier größer ist als im Winter, die Biererzeugung gänzlich eingestellt wird. Von der Entwicklung der Verhältnisse wird es abhängen, auf wie lange die mit Wirksamkeit vom 1. d. verfügte weitgehende Einschränkung wird aufrechterhalten werden müssen.

* (Nationalpolitisches Bier.) Böhmen war seit je ein gesegnetes Bierland, und man darf es heute, nach der aufgehobenen Zensur, wohl offen sagen, daß dort Hopfen und Malz nicht verloren. Zwar ist durch den Krieg eine sowohl quantitative als qualitative Reduzierung dieser hervorragenden geistigen Stoffe vorgenommen worden, so daß der Optimismus der Gutgläubigen in seiner Annahme, daß zur geistigen Ueberlegenheit auch Hopfen und Malz gehöre, wankend wurde, aber man war doch an sämtlichen Stammtischen Mitteleuropas sehr erfreut, wenn man seinen Kriegsbraten mit einem Krügel „Pils“ herabschwemmen konnte. Diese Seligkeit des Tagesbeschlusses wird nun auf geraume Zeit zu Ende sein, denn der Pilsner Nationalausschuß hat die Ausfuhr des Pilsner Bieres über die Grenzen des tschechoslowakischen Staates verboten. Von den Begründungen kann die an erster Stelle stehende ohneweiters geglaubt werden. Sie heißt nämlich: damit der heimische Konsum gedeckt werde. Durstgefühl und seine liebliche Befriedigung waren stets Faktoren von menschlicher Art, und man glaubt es gern, wenn nach und in den heißen politischen Tagen die Tschechen sich ihrer Bierquellen erinnern und dem Glück ihrer jungen Selbständigkeit Schwingen verleihen wollen. Schließlich ist sich jeder selbst am nächsten. Wir können ja gar nichts dagegen haben, wenn sich die Tschechen ihren „Ersatz“ selbst zu Gemüte führen, er verlor die Fahrt nach Wien schon lange nicht und hatte in seinem trüben Zustand schon viel „Pilsfreunde“ davon überzeugt, daß unsere heimischen Biere nicht schlechter und das „Münchener“ besser seien. Auf das letztere werden wir ja wohl noch geraume Zeit warten müssen, aber wir werden diese von der Nächstenliebe diliierte Durstperiode mit tief-sinnigen Gedanken über die letzte Begründung des Ausfuhrverbotes überbrücken, die soviel von scharfsinniger Einsicht in die wahre Sachlage verrät und wortwörtlich heißt: „Es bestehe keine Bürgschaft dafür, daß die Waggons wieder zurückgesandt werden.“ Wir wollen beileide nicht daran denken, daß so mancher Waggon, den unser Geld und unsere Arbeit schufen, seit einigen Tagen nicht mehr den Antrieb in sich fühlt, nach Oesterreich zurückzurollen, aber wir glauben, daß wieder einmal die Zeit kommen dürfte, in der man es im tschechoslowakischen Staate mit Genugtuung begrüßen wird, wenn Oesterreich wieder Bier aus Böhmen nehmen wird. Nur ist es die Frage, ob der deutsche Durst bis dahin nicht Bierquellen entdeckt, die ihm besser munden!

15./II. 1914

104

**Einstellung der Erzeugung von Trink-
branntwein, Rum und Likören.** Die Spiritus-
produktion hat sich im heurigen Jahre mit Rücksicht auf die
Knappheit an den für die Erzeugung erforderlichen Maisalien
sehr verringert. Sie wird auf rund 300.000 Hektoliter ge-
schätzt, während die normale Produktion 1,7 Millionen Hekto-
liter betragen hat. Da Kartoffeln, mit Ausnahme solcher
Mengen, die für den Konsum ungeeignet sind, nicht gebraunt
werden dürfen, zu wenig Melasse vorhanden ist und auch diese
vielfach zur Fütterung verwendet werden muß, wird voraus-
sichtlich nur der Heeresbedarf befriedigt werden und ein ge-
wisches Kontingent für Brennspiritus festgesetzt, jedoch vom
nächsten Monat an die Ausgabe von Spiritus zur Ver-
steuerung, also für Trinkzwecke, für die Herstellung von Rum
und Likören, vollständig eingestellt werden. In der Preis-
prüfungscommission finden gegenwärtig Beratungen über die
Feststellung der neuen Spirituspreise statt, die, wie in indu-
striellen Kreisen verlautet, nicht unbeträchtlich erhöht werden
dürften.

15. XI. 1918

105

Ein „Müller“ Weinbojott.

Vorzügliches Weinjahr und Riesen-Weinpreise. — Überall „nur bessere Weine“. — Der Standpunkt der Wiener Wiederverkäufer. — Polizeiliche Überwachung der Weinhallen. — Kein „Most“ und „Sturm“.

Ein glänzendes Weinjahr und steigende Weinpreise! Wieder eines jener Wiener Konsumrätsel, bei dem das Herzeinnahme der Kriegsgewinnermoral seinen Anteil hat. Die Weinrieden mit schwellender Traubenpracht bedeckt, keine Spur von dem im Frieden üblichen Gekummer über Nebenausverwüstungen und dergleichen. Und doch werden Heurigenpreise begehrt und von den Wiener Konsumenten bezahlt, die — so erklären die Fachleute, selbst wenn man die Gesteungskosten, Arbeitslohn usw. noch so hoch einstellt — einem katastrophalen Mißwachs nicht besser entsprechen könnten.

In Wien ist vor einigen Tagen die Nachricht aufgetaucht, daß die auf Massenabsatz angewiesenen Weinhallen einen Boykott des 1917er Weines planen. Es handelt sich aber — wie Kenner der Verhältnisse mitteilen — nicht um einen beschlossenen offenen Boykott, sondern um die Absicht, die Weineinkäufe angesichts der hohen Preise und der Schwierigkeit, dieselben in Einklang mit den Wiederverkaufspreisen zu bringen, möglichst einzuschränken. Viel bemerkt ist auch das Verschwinden des in Wien so sehr volkstümlichen, wegen seiner herben Süße um die Herbstzeit geru-

getrunkenen Mostes und „Sturmes“. Eine Reihe von Ursachen, hauptsächlich Transportunsicherheit, werden als nicht ganz zureichende Erklärung hierfür angeführt.

Ein Stehweinhallenbesitzer, Herr Karl Eder, schilderte einem unserer Mitarbeiter die Sachlage folgendermaßen: „Ein förmlicher Beschluß, unter den jetzigen Verhältnissen nichts einzukaufen, ist wohl nicht gefaßt worden, wohl aber halten wir daran fest, den Einkauf einzuschränken. Dieser Einkauf ist schon an und für sich unterbunden. Den Richtpreisen entsprechend Weine zu schenken, könnte nur in Frage kommen, wenn die vorgesehenen sogenannten „Mittelweine“ da wären. Die heutigen Einkaufspreise und Transportkosten sind aber nicht mehr in Einklang mit den Verkaufspreisen zu bringen. Die Weine, für die die Richtpreise geschaffen wurden, existieren einfach heuer nicht. Der Weinbauer gibt nichts her! Das heißt, er braucht halt kein Geld, und erklärt, nur seine Weine „bester Fassung“ zu besitzen, die höhere Preise beanspruchen. In Ungarn aber kümmert man sich überhaupt nicht um unsere Richtpreise und erklärt: „Wir verkaufen, wie wir wollen.“ Der allermindeste Wein kostet dort 4 per Liter, für besseren — nicht den besten — werden 4.50 bis 5 bezahlt ab Produktionsort, so daß große Transportkosten hinzukommen. Unmöglich kann man beim Verkauf von Weinen zu Preisen, bei denen daraufgezahlt werden soll, auf seine Rechnung kommen, wenn auch die erwähnten Richtpreise etwas erhöht wurden.

Der Verkauf in den Weinhallen wird ständig durch behördliche Organe überwacht. Vorladungen zur Polizei sind an der Tagesordnung, wenn in Unkenntnis der Selbstkosten des Verkäufers Anzeigen erstattet werden. Mehrere Weinhallenbesitzer mußten kürzlich ihre gesamten Fakturen der Polizei vorlegen, trotzdem sie nur den geringfügigsten Nutzen berechneten. Es ist heuer alles nur „bessere“ oder „Prima-ware“, was man uns anbietet. Vorräte haben wir keine; was man hatte, davon zehrt man seit zwei Jahren. Die Verhältnisse müssen also, wenn nicht irgendwie Abhilfe geschaffen wird, mit dem — Zusperrten enden. Tatsache ist, daß man gezwungen ist, den Einkauf von Wein auf das allernotwendigste einzuschränken.“

Über das auffallende Fehlen des einst in Wien im Herbst so beliebten Mostes, in gärendem Zustande als „Sturm“ gern getrunken, angesichts eines so prächtigen Weinjahres wird von unrichteter Seite erklärt: In früheren Jahren wurde Most in offenen Gebinden hereingeschickt. Auch große Mengen Trauben wurden nach Wien gebracht, um hier „vermostet“ zu werden. Man trank Most und „Sturm“ — auch dem trüben Heurigen verlieh man diesen Namen — durch den ganzen September bis zum halben Oktober. Sauer ist dies nun ganz unmöglich. Die Diebstähle während des Transportes auf den Bahnen haben derart überhand genommen, daß man die Versendung offener Trauben gar nicht mehr wagen will. Es kann deshalb und wegen des teuren Einkaufes auch von einem „Selbstpressen“ in Wien keine Rede mehr sein. Das „Mosteln“ in Wien ist heuer einerseits wegen der erwähnten Bahndiebstähle — einem Händler zum Beispiel wurden aus versperrtem Waggon dreißig Prozent der Ladung gestohlen — andererseits wegen der hohen Preise nur sehr vereinzelt betrieben worden. Und Most auf dem Lande zu kaufen, ist viel zu teuer geworden. Deshalb haben die Wiener Wirte heuer keinen Most gekauft und so muß man auch diese Alt-Wiener Spezialität gleich so vielen anderen einfach „überschlagen“ — bis bessere Zeiten kommen.

22./X. 1914

106

*(Biernot.) In einem der bekanntesten und beliebtesten Bierlokale der Residenz gab es dieser Tage eine merkwürdige Premiere: Es war kein Bier da! Seit der Eröffnung des Reichenberger oder Griechenbiers in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war dies der erste Fall in diesem Hause! Weit und breit bekannt wegen des vorzüglichen Pilsener Stoffes — nicht nur Einheimische, sondern auch Fremde suchten mit Vorliebe eine der gemütlichen sechs Bierstuben auf —, mußte nun auch das „Beisel“ die Kriegsnot kennen lernen. So mancher ausgepöchte Stammgast, der seit Jahrzehnten gewohnt war, allabendlich seine vier bis acht „Halbe“ hinter die Binde zu gießen, mußte sich seit Monaten schon mit zwei oder höchstens drei Krügen begnügen, wobei der gestrenge Herr Direktor gar genau Rechnung führte und jeden Versuch einer Schwinderei mit grimmigen Worten rügte. Und seit zwei Tagen ist's gar aus. „Kein Bier!“ tönt es uns beim Eintritt von den vielen Stammischen entgegen, und mit süßsauren Mienen sieht man die erpöchtesten Beiselsheher, deren manche seit Jahrzehnten Tag für Tag in die Griechengasse pilgerten, um sich hier die nötige Bettchwere zu kaufen, vor einem Glase Wachauer oder Stinkenbrunner oder Höbersberger sitzen, der ja an sich nicht schlecht ist. Aber was ein echter Biertrinker ist, der schwört eben nicht auf Bacchus, sondern nur auf Gambrinus! Seit dem 5. d. konnte wegen Waggomangels kein Bierzug aus Pilsen nach Wien gelangen, und wie lange diese schwere Biernot noch andauert, das weiß heute noch niemand als vielleicht die Allgewaltigen jener Militärbehörde, welche die Transporte regelt. Wahrscheinlich schwere Zeiten!

24./X. 1918

109

Eine Weineportgesellschaft in Ungarn. Aus Budapest wird uns telegraphiert: Die Ungarische Allgemeine Kreditbank gründete gemeinsam mit der Ungarischen Agrar- und Rentenbank unter Einbeziehung der Sarospataker Sparkasse der Kreditbank-Aktiengesellschaft in Satoralja-Ujhely der Bankaktiengesellschaft für Handel und Landwirtschaft in Tokaj, der Uribor Genossenschaft der Tokaj-Hegyaljaer Weinproduzenten und der Weingroßhandlungsfirma Moriz Maber eine Aktiengesellschaft unter der Firma Tokajer Weineport-A.G. in Satoralja-Ujhely mit einem Aktienkapital von vier Millionen Kronen. Die Gesellschaft wird sich insbesondere mit dem Export von Tokajer und Hegyaljaer Weinen beschäftigen. Sie wird ferner die Versorgung der Weinproduzenten in Tokaj und der Hegyalja mit den zur Produktion nötigen Mitteln in ihr Programm aufnehmen, um hiedurch den Weinbau tatkräftig zu fördern.

26./XI. 1917

26

108

Die Malzkontingente.

N. Berlin, 26. Novbr. (Priv.-Tel.) Die kommende Verordnung über die Malzkontingente der Brauereien für 1917/18 bestimmt nunmehr, wie erwartet, formell, daß jede Uebertragung, auch wenn der Brauereibetrieb oder das Brauereigrundstück mitübertragen wird, von den Kontingent-Uebertragungsstellen genehmigt werden muß, rückwirkend für alle seit 15. August 1917 erfolgten Uebertragungen. Kontingent-Uebertragungsstelle ist für die norddeutsche Brauereigemeinschaft die Reichsgetreidestelle. Die Mitteilungen des Kriegs Ernährungsamts betonen noch, daß die Kontingentsherabsetzung auf fünfzehn Prozent (im Vorjahre 35 Prozent) Malz für das rechtsrheinische Bayern und auf 10 Prozent (im Vorjahre 25 Prozent) für das übrige Steuergebiet und die damit verbundene Einschränkung der Bierherstellung nach der gesamten Ernährungslage nicht zu umgehen war. Aus den 10 und 15 Prozenten muß der Bierbedarf des Feldheeres und der Besatzungstruppen sowie der der Rüstungsarbeiter in erster Linie gedeckt werden. Hinsichtlich der Versorgung der übrigen Zivilbevölkerung wird sich die Einschränkung stärker fühlbar machen. Die Bestimmungen über die zeitliche Beschränkung der Bierlieferungsverträge sind neu gefaßt in der Weise, daß nur mehr Verträge zwischen Bierbrauereien untereinander ausgenommen bleiben. Die Bestimmungen über die Veräußerung von zuge teiltem Getreide oder von Malz sind dahin erweitert, daß auch der Erwerber davon betroffen wird. Die neue Verordnung macht auch Änderungen hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen über die Kontingentübertragung notwendig, die demnächst folgen sollen.

München, 24. Novbr. Ueber das neue Braukontingent in Bayern wird amtlich mitgeteilt: Die Entscheidung des Bundesrates brachte für Bayern leider eine Enttäuschung. Das Kontingent für Bayern rechts des Rheins wurde auf 15 Prozent, für die Pfalz ebenso wie für das übrige Reich auf nur 10 Prozent festgesetzt. Der Antrag Bayerns, die Pfalz ebenso behandeln zu wollen wie das rechtsrheinische Bayern und für beide das Braukontingent nicht unter 20 Prozent festzusetzen, blieb leider ohne Erfolg. Die bayerische Staatsregierung hat immer wieder auf die besonderen Verhältnisse Bayerns, insbesondere auf die außerordentlich große Bedeutung des Braugewerbes für die bayerische Volks- und Staatswirtschaft, vor allem bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Finanzen des Staates und der Gemeinden, dann auf die besonderen Bedürfnisse der bayerischen Volksernährung, sowie auf die Beeinflussung der Stimmung des Volkes hingewiesen und bis zum letzten Augenblick alles aufgeboten, um ihrem Antrag zur Annahme zu verhelfen. Gleichwohl konnten im Bundesrat bei der Mehrzahl der Regierungen die Bedenken nicht überwunden werden, die dagegen geltend gemacht wurden. Diese Bedenken wurzelten vor allem in der durch die Ernteschätzung ermittelten Lage unserer Getreidevorräte, die eine stärkere Inanspruchnahme der Gerste für die Zwecke der menschlichen Ernährung und für die Heeresverpflegung als Ersatz für Hafer bedingt. Angesichts dieser Lage glaubte auch der Staatssekretär des Kriegs Ernährungsamtes eine stärkere Verwendung der Gerste für die Zwecke der Bierherzeugung nicht verantworten zu können.

27./XI. 1917

109

(Die Lage der Brauindustrie.) Der in der vor-
gestrigen Generalversammlung der Piesinger
Brauerei erstattete Bericht über das letzte Ge-
schäftsjahr bringt über die Lage und Aussichten der
österreichischen Brauindustrie die nachstehenden Dar-
legungen: Die Verhältnisse für die Brauindustrie
sind im begonnenen Geschäftsjahre noch un-
günstiger als im verflossenen, denn nicht allein
daß die Vorräte an Bier und Malz erschöpft sind,
beträgt die im Verordnungswege den Brauereien
zugewiesene Gerstenmenge nur 8 Prozent des durch-
schnittlichen Bedarfes der Braujahre 1911/12 und
1912/13. Hieron erhielten jedoch die Brauereien
bisher nur die Hälfte geliefert, und es ist unter den
obwaltenden Umständen keineswegs ausgeschlossen
daß falls nicht eine Besserung dieser Verhältnisse in
der Belieferung mit Gerste eintritt, die Brauereien
den Betrieb einzustellen bemüht sein
werden.

Strafbare Bierbereitung im Hause.

In einer amtlichen Mitteilung wird aus-
geführt: Zu der Bierbereitung im Haushalte sind
nicht unbedeutende Mengen von Gerste und
Zucker erforderlich. An Zucker wird wohl kaum
jemand derzeit einen Ueberschuß haben, außer er
verschafft sich dieses Lebensmittel auf strafbarem
Wege gegen Bezahlung von Ueberpreisen im
Schleichhandel. Gerste ist beschlagnahmt und unter-
steht ausschließlich der staatlichen Bewirtschaftung.
Jeder private Handel mit Gerste ist verboten und
strafbar.

Die Bierbereitung zum Hausbedarf ist heut-
zutage, wo Gerste als Brotgetreide verwendet
werden muß, eine durch nichts zu rechtfertigende
Verschwendung. Ueberdies ist die Bereitung von
Hausbier ohne Anmeldung bei der Finanzbehörde
eine nach dem Gefällsstrafgesetze zu ahnende
Handlung. Das Publikum ist daher, wenn es einer
strengen Strafe entgehen will, vor der unan-
gemeldeten Herstellung solchen Bieres zu warnen.

27./X. 1917

M

Bierbereitung im Haushalt ohne Anmeldung strafbar. Ähnlich wird berichtet: Viele Zeitschriften und Tagesblätter brachten in jüngster Zeit, offenbar im unklaren über die gesetzlichen Vorschriften, Rezepte über die Herstellung von sogenanntem Hausbier (Bier zum Hausbedarf) zur Veröffentlichung. Zu derartiger Bierbereitung sind nicht unbedeutende Mengen von Gerste und Zucker erforderlich. An Zucker wird wohl kaum jemand derzeit einen Ueberschuß haben, außer er verschafft sich dieses Lebensmittel auf strafbarem Wege gegen Bezahlung von Ueberpreisen im Schleichhandel. Gerste ist beschlagnahmt und untersteht ausschließlich der staatlichen Bewirtschaftung. Jeder private Handel mit Gerste ist verboten und strafbar. Besitzt irgend ein Landwirt Gerste, so wird er sie im eigenen Nutzen und zum Vorteil der Allgemeinheit sicherlich nur als Futtermittel verwenden, soweit er sie nicht der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt abführen muß. Die Bierbereitung zum Hausbedarf ist heutzutage, wo Gerste als Brotgetreide verwendet werden muß, eine durch nichts zu rechtfertigende Verschwendung. Ueberdies ist die Be-
bereitung von Hausbier ohne Anmeldung bei der Finanz-
behörde eine nach dem Gefällsstrafgesetz zu ahnende
Handlung. Das Publikum ist daher, wenn es einer strengen
Strafe entgehen will, vor der unangemeldeten Herstellung
solchen Bieres zu warnen.

27./II. 1917

22

Transportscheine für Obstmost und Obstmost- essig.

In der morgigen „Wiener Zeitung“ gelangt eine Verordnung des Amtes für Volksernährung zur Verlautbarung, mit der der Transportscheinzwang für Sendungen von Obstmost und Obstmostessig auf Eisenbahnen und Dampfschiffen eingeführt wird. Diese Verordnung tritt am 29. d. in Kraft. Zur Ausstellung von Transportscheinen ist die Gemüse-Obst-Landesstelle jenes Kronlandes berufen, in dem sich der Aufgaber, bezw. Verladungsort befindet.

28. XI. 1914

113

(Die kriegswirtschaftliche Kommission über die Spirituszentrale.) Die kriegswirtschaftliche Kommission setzte in ihrer gestern unter dem Vorsitz des Obmannes Seitz und in Anwesenheit des Sektionschefs Dr. Joas des Finanzministeriums sowie des Ministerialrates Dr. Löwenfeld-Ruß vom Volksernährungsamte abgehaltenen Sitzung die Beratungen fort, deren Gegenstand die Besprechung der Angelegenheiten der Spirituszentrale bildete. Ministerialrat Dr. Löwenfeld-Ruß legt die Gründe dar, welche das Handelsministerium veranlaßt haben, die Spirituszentrale zu errichten. Es war nicht zu übersehen, daß eine straffe Organisation der Produktion bereits vorhanden war. Es war selbstverständlich, daß man nicht einen neuen Apparat aufstellen wollte, sondern die bestehende Organisation benützte. Es wurde aber nicht das Spiritushubikat zur Spirituszentrale gemacht, sondern es wurde eine selbständige Spirituszentrale errichtet. Die administrative Durchführung wurde der Zentrale übertragen, die kommerzielle dem Syndikat überlassen, wobei aber die Preisfrage von der Zentrale unter Genehmigung der Regierung geregelt wurde. Die Preise des Spiritus sind während des Krieges natürlich sehr in die Höhe gegangen, doch wurde von der Regierung darauf Einfluß genommen, daß jener Preis, der für den Konsumenten am wichtigsten ist, der des Brennspiritus, von der Spirituszentrale gemäß der Weisung der Regierung auf seiner bisherigen Höhe gehalten wurde. Präsident der Spirituszentrale Dr. Oskar Kolm machte Mitteilungen über die Agenden und die Gebarung der Spirituszentrale. Abg. Dr. Diamand bespricht zunächst die Tätigkeit des Spirituskartells auf dem Gebiete der Preispolitik vor dem Kriege. Die Zentrale habe ihre Aufgabe nicht erfüllt, sie sei ein Hilfsorgan des Kartells geworden, einen Schutz der Bevölkerung habe sie nicht geboten, namentlich nicht in bezug auf die Preise. Präsident der Spirituszentrale Dr. Kolm bemerkt, es könne nicht bestritten werden, daß die Zentrale den Heeresbedarf in flagloser Weise sichergestellt habe und daß sie nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte dafür sorgte, daß Brennspiritus an die Bevölkerung ausgegeben wurde. Herrenhausmitglied Ritter v. Jendrzejewicz erörtert die Frage der Preisrelation zwischen Kartoffeln und Spiritus. Nach dem Resümee des Vorsitzenden Seitz wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung findet im Laufe der nächsten Woche statt mit der Tagesordnung „Geos“.

Die Spirituszentrale.

In der Kriegswirtschaftlichen Kommission legte heute Ministerialrat Dr. Loewenfeld. Auf die Gründe dar, welche das Handelsministerium veranlaßt haben, die Spirituszentrale in der gewählten Form zu errichten. Im Herbst 1915 machte sich zum ersten Male die Spiritusknappheit fühlbar. Es ergaben sich Schwierigkeiten, den Heeresbedarf und den Bedarf an Brennspiritus zu decken. Weiters handelte es sich darum, die Verteilung des Spiritus für Trinkzwecke gleichmäßig durchzuführen und Einfluß auf die Preise zu gewinnen. Man benützte dabei die bestehende Organisation, aber so, daß man nicht das Spiritushandikat zur Spirituszentrale machte, sondern eine selbständige Spirituszentrale errichtete. Die administrative Durchführung wurde der Zentrale übertragen, die kommerzielle dem Syndikat überlassen, wobei aber die Preisfrage von der Zentrale unter Genehmigung der Regierung geregelt wurde. Die Preise des Spiritus sind während des Krieges natürlich sehr in die Höhe gegangen, doch wurde der des Brennspiritus von der Spirituszentrale gemäß der Weisung der Regierung auf seiner bisherigen Höhe gehalten, während in Deutschland sowohl als in Ungarn der Preis des denaturierten Spiritus bedeutend höher war. Die Spirituszentrale sei kein Erwerbsunternehmen, sondern ein Hilfsorgan der Regierung zur Regelung der Produktion, zur gleichmäßigen Verteilung des Spiritus und Festsetzung der Preise. — Der Präsident der Spirituszentrale Dr. Oskar Kolm machte hierauf Mitteilungen über die Agenden und die Vobereitung der Spirituszentrale. Abg. Dr. Diamand („poln.“ Soziald.) erklärte (im Gegensatz zu den Wiener Sozialdemokratenführern, die für alle Zentralen schwärmen), die Spirituszentrale habe ihre Aufgabe nicht erfüllt, sondern sei ein Hilfsorgan des Kartells geworden, statt der Bevölkerung Schutz zu bieten. Der Spirituspreis sei während des Krieges auf die dreifache Höhe der schon im Frieden hohen Kartellpreise gestiegen, zwischen den Preisen von Spiritus und Schnäpsen bestehe eine übermäßige Spannung, die Anweisungen auf Spiritus für das Schankgewerbe seien geradezu zum Handelsartikel geworden. Die Gewinne der Spiritus-Aktienunternehmen seien seit Kriegsbeginn um das Doppelte gestiegen. — Präsident Dr. Kolm beruft sich demgegenüber wieder darauf, daß die Zentrale den Heeresbedarf „in flagloser Weise“ sichergestellt und Brennspiritus an die Bevölkerung ausgegeben habe. — Herrenhausmitglied Ritter v. Fedrzejowicz erörtert die Preisrelation zwischen Kartoffeln und Spiritus, worin ein Anreiz zur Erzeugung von Spiritus liege.

Nächste Sitzung im Laufe der nächsten Woche mit der Tagesordnung: „Geos“.

4./XII. 1917

116

(Die Obstbranntweinbrennerei.) Der Finanzminister hat laut einer u. Z. 158.802/1917 im gestrigen Amtsblatte veröffentlichten Verordnung verfügt, daß die Zentral-Spiritusbrennereien jene Rohmaterialien, zu deren Verarbeitung sie errichtet wurden, von den Produzenten ausnahmslos im Intravillan jeder einzelnen Gemeinde bis spätestens 25. d. zu übernehmen haben. Für den Fall, wenn der Unternehmer der Zentralbrennerei dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder nicht nachzukommen vermag, kann die Finanzdirektion auf Ansuchen der betreffenden Produzenten gestatten, daß sie ihren Weintreber und ihre Weinhefe, ausnahmsweise auch ihre Pflaumen, beziehungsweise Pflaumenmaische eigener Produktion in der Produktionskampagne 1917/18 auf den der Gemeinde provisorisch überlassenen Brennapparaten gegen eine der täglichen Produktionsfähigkeit des Apparats angemessene Pauschalierung brennen dürfen. Daß Pauschalbrennen wird jedoch nicht gestattet sein, wenn die Zentralbrennerei ihren Pflichten aus dem Grunde nicht nachkommen konnte, weil die Produzenten die Uebergabe der Rohmaterialien verweigert, beziehungsweise diese nicht übergeben haben. Die laut Verordnung Z. 4457/1917 verfügte Sperre der Weintreber- und Weinhefevorräte hindert nicht, daß der Weintreber zur Branntweinbrennerei verwendet werde, die Verwendung des Trebers zur Branntweinerzeugung entspricht vielmehr der Tendenz der erwähnten Verordnung. Der unter Sperre genommene Treber darf jedoch nicht zu anderen Zwecken verwendet, verfüttert oder vernichtet werden, insofern er nicht zur Branntweinbrennerei verwendet wird, ist er bis spätestens 15. d., nach der Verwendung zur Branntweinbrennerei aber sofort, spätestens jedoch bis zum 1. März 1918 der Ungarischen Del. und Fettzentrale anzumelden.

Spirituosenbezug aus Ungarn, Bosnien und der Herzegowina.**Zuweisung von Spirituosen an Konsumentenorganisationen.**

Mit Verordnung des Amtes für Volksernährung wurde bestimmt, daß alle im finanzamtlichen Ueberweisungsverkehr aus Ungarn, Bosnien und der Herzegowina eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten jeder Art der Spirituszentrale in Wien anzuzeigen und zum Verlaufe anzubieten sind.

Die Spirituszentrale hat diese Waren bisher in den meisten Fällen freigegeben. Die Einschränkungen der Spirituslieferungen für Zwecke des Trinkverbrauchs, die infolge der geringen Spiritusvorräte und der voraussichtlich unbedeutenden Erzeugung notwendig geworden sind, haben jedoch eine derartige Steigerung der Nachfrage nach Spirituosen aller Art zur Folge gehabt, daß sehr bedeutende Mengen an Spirituosen zu immer steigenden Preisen aus Ungarn, Bosnien und der Herzegowina zur Einfuhr gelangten. Die vor kurzem erfolgte Einstellung der Abgabe von Spiritus für zivile Trinkzwecke läßt eine weitere Verschärfung dieser Verhältnisse besorgen.

Die Spirituszentrale wird daher künftighin alle derartigen Waren erwerben, die aus Ungarn, Bosnien und der Herzegowina einlangen und ihr im Sinne der eingangs erwähnten Verordnung angeboten werden.

Die Preise, die der Verordnung gemäß das Amt für Volksernährung zu bestimmen hat, werden sich naturgemäß weit unter den übertriebenen Preisen halten, die in letzter Zeit von österreichischen Käufern für aus Ungarn, Bosnien und der Herzegowina eingeführte Waren bewilligt worden sind. Spirituosen, die auf diese Weise erworben werden, sollen nach den Weisungen des Amtes für Volksernährung vorzugsweise an Konsumentenorganisationen, und zwar zum Selbstkostenpreise, abgegeben werden.

Die Richtpreise für Preßhefe.

Die Zentralpreisprüfungscommission hat, wie amtlich mitgeteilt wird, die Richtpreise für den Kleinhandel mit Preßhefe wegen der erhöhten Herstellungskosten überprüft. Die Richtpreise für den betriebsweisen Verkauf erfahren keine Abänderung. Für den Verkauf in Mengen von einem halben Kilogramm und darüber werden die bisherigen Richtpreise außer Kraft gesetzt und wie folgt bestimmt: Für den Verkauf von frischer, gesunder und reiner Preßhefe (Germ) in Mengen von einem halben Kilogramm und darüber: a) 2 K. 70 H., wenn die Ware im Verkaufslotal abgegeben wird; b) 2 K. 90 H., wenn die Ware ins Haus zugestellt wird; c) 3 K. 20 H. für das umliegende Gebiet des Verschleißers, wenn die Hefe dorthin mit Wagen verfrachtet oder mit Boten ins Haus zugestellt wird.

7. XII. 1918

119

[Erhöhung der Spirituspreise.] Heute wurde nachstehende Mitteilung verlautbart: „Infolge der erheblich gesteigerten Kosten der Rohstoffe und der Erhöhung der sonstigen Produktionskosten hat das Amt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Erhöhung der Spirituspreise genehmigt. Diese Erhöhung betrifft zunächst die Uebernahmepreise für den in der laufenden Betriebsperiode erzeugten Rohspiritus; gleichzeitig wurden auch die Preise für raffinierten Spiritus auf 340 K. (exklusive Steuer) erhöht. Da infolge des Rückganges der Produktion Spiritus für zivile Trinkzwecke, für die Branntwein-, Rum- und Likörverzeugung derzeit nicht mehr abgegeben werden kann, kommt der neue Preis für versteuerten Spiritus nur für jene Mengen an Spiritus in Betracht, die für pharmazeutische und industrielle Zwecke benötigt werden. Mit Rücksicht auf die Erhöhung des Spirituspreises mußte auch der Preis für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus (Brennspiritus) eine Erhöhung erfahren. Der bisherige Preis für Brennspiritus ist seit November 1915, also seit mehr als zwei Jahren, in Wirksamkeit und soll nunmehr auf 178 K. 50 H. erhöht werden, wovon 8 K. 50 H. auf die Kontrollgebühr, die Kosten für das Mischungsmittel und die Leihgebühr für Kesselwagen und Fässer entfallen. Der Preis versteht sich jedoch frachtfrei der dem Bestimmungsort nächstgelegenen Eisenbahnstation und ausschließlich etwaiger städtischer Abgaben. Trotz der an sich namhaften Erhöhung des Preises für Brennspiritus ist dieser noch immer niedriger, zum Teile erheblich niedriger als in den Nachbarstaaten. In Abänderung der bisherigen Bestimmungen, wonach die Preise nach Ländern abgestuft waren, wurde ein einheitlicher Preis festgesetzt. Die Spirituszentrale wurde beauftragt, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, damit der Verkehr mit denaturiertem Spiritus sich tunlichst durch Konjumentenorganisationen, Gemeinden usw. vollziehe.“

Trinkerjorgen.

Die Abstinenzler haben jetzt gute Zeiten. Das, was sie mit Vorträgen, Broschüren und allen möglichen anderen Propagandamitteln nicht erzielen konnten, die Einschränkung, wenn nicht die gänzliche Drosselung des Alkoholkonsums, ist nun erreicht. Das Bier schmeckt so greulich, daß selbst die begeistertsten Verehrer des Gambrinus anfangen, sich das Biertrinken abzugewöhnen. Der Wein wird immer teurer. Schon verlangen die Weinbauern loco Keller 6 Kronen pro Liter und lassen ihren Wein lieber liegen, ehe sie ihn billiger geben. Was endlich die dritte Form anlangt, in der dem menschlichen Körper der alkoholische Gifstoff zugeführt wird, der Likör oder Schnaps, so ist auch hier ein Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot zu konstatieren. Man kann ganze Bezirke ablaufen, ehe man ein Fläschchen Likör bekommt. Dabei ist der Preis enorm hoch. Unter 40 Kronen pro Liter gibt es keinen Likör, trotzdem der Alkoholgehalt sich derzeit nur noch auf 30 statt auf 60 Prozent beläuft. Die Ursache des Produktionsrückganges in Schnäpfen und Likören liegt hauptsächlich im Zucker-

mangel. Saccharin eignet sich nicht zur Erzeugung von Likören. Außerdem halten viele Händler ihre Vorräte zurück, weil sie hoffen, zu den Weihnachtsfeiertagen noch bessere Geschäfte zu machen. Wenn auch Likör und Schnaps keine Nahrungsmittel sind, so wärmen sie doch etwas. Die Preistreiberei, die gegenwärtig in Schnäpfen getrieben wird, ist ebenso verwerflich wie jede andere Preistreiberei und sollte daher energisch bekämpft werden.

9./XII. 1912

9

Ma

Neue Höchstpreise für Einfachbier. Der Arbeitsauschuß der Preisprüfungsstelle Berlin hat mit Rücksicht auf die erhöhten Unkosten in den Gastwirtschaftsbetrieben und angesichts der bevorstehenden Erhöhung des Erzeugerpreises neue Höchstpreise für den Ausschank für Einfachbier, und zwar mit 70 Pf. je Liter, festgesetzt. Diese Preise beziehen sich indessen nicht nur auf das gesamte untergärige und obergärige Einfachbier aus dem Gebiete der Norddeutschen Brauereiergemeinschaft, sondern auch auf sämtliche Biererfrischgetränke und Mischungen von beiden. Sie betragen bei dem Ausschank in kleineren Gemäßen: für $\frac{1}{20}$ Ltr. 10 Pf., für $\frac{1}{10}$ Ltr. 15 Pf., für $\frac{1}{5}$ Ltr. 18 Pf., für $\frac{1}{2}$ Ltr. 20 Pf., für $\frac{1}{10}$ Ltr. 25 Pf., für $\frac{1}{5}$ Ltr. 28 Pf., für $\frac{1}{2}$ Ltr. 30 Pf.,

für $\frac{1}{20}$ Ltr. 35 Pf. Der Magistrat Berlin hat dem Beschluß des Arbeitsauschusses zugestimmt. Die neuen Preise treten aber erst nach Erlass einer entsprechenden Verordnung in Kraft; bis auf weiteres gilt also noch der bisherige Höchstpreis von 50 Pf. für 1 Liter.

Neufestsetzung der Spirituspreise. Infolge der erheblich gesteigerten Kosten der Rohstoffe und der Erhöhung der sonstigen Erzeugungskosten hat das Amt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Erhöhung der Spirituspreise genehmigt. Da infolge des Rückganges der Erzeugung Spiritus für Trinkzwecke, für die Branntwein-, Rum- und Likörerzeugung derzeit nicht mehr abgegeben werden kann, kommt der neue Preis für versteuerten Spiritus nur für jene Mengen an Spiritus in Betracht, die für pharmazeutische und industrielle Zwecke benötigt werden. Mit Rücksicht auf die Erhöhung des Spirituspreises mußte auch der Preis für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus (Brennspritus) eine Erhöhung erfahren.

(Die Bierpreise in großen Restaurants.)

Nach mehrfach vertagten Verhandlungen wurde gestern beim Bezirksgericht Leopoldstadt die Verhandlung gegen den Pächter des Hotels Bayerischer Hof, Herrn Alois Hoffstätter, wegen Preistreiberei zu Ende geführt. Er war angeklagt, weil er im Restaurant für ein Glas Lager 54 S. und für ein Glas Pilsener 64 S. begehrt hatte, über welche Preise mehrfach Gäste Beschwerde geführt hatten. Der Angeklagte hatte darauf verwiesen, daß er derart hohe Regien an Zins, Pacht, Steuern im Betriebe habe, daß er die Bierpreise so hoch stellen mußte. Die Preisprüfungsstelle hatte die Preise für übermäßig bezeichnet, wogegen der Sachverständige der Gastwirtegenossenschaft Robert Dehnert in seinem Gutachten erklärte, daß die Preise mit Rücksicht auf den erschlaffigen Charakter des Wirtschaftes im Bezirk und auf die hohe Regie durchaus angemessen seien. Zur Vorlage der Buchauszüge hatte der Richter die Verhandlung vertagt, und der Angeklagte führte den Nachweis, daß er im abgelaufenen Jahre trotz der erhöhten Preise um zirka 70,000 K. weniger Verdienst habe. Landesgerichtsrat Dr. Pic sprach den angeklagten Gastwirt frei. Mit diesem Urteil stellte sich der Richter auf den Standpunkt des Obersten Gerichtshofes, der jüngst auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erklärt hatte, daß man bei Beurteilung der Bierpreise in Gasthäusern nicht schablonenhaft vorgehen dürfe, sondern daß die Regien, die Lage und Größe der Wirtschaft, das Verhältnis zwischen Bier- und Speisenverkauf u. in Betracht zu ziehen seien.

13. XII. 1917.

124

Weinpreise der nahen Zukunft.

Uns wird geschrieben: Bei den kürzlich in der Weinzentrale Trier und in anderen Weinorten abgeschlossenen Weinversteigerungen sind Preise erzielt worden, die selbst die kühnste Phantasie sich kaum hätte träumen lassen. Dürfte man in Friedenszeiten damit rechnen, einen recht trinkbaren Wein zu erhalten, wenn man 1500 bis 2000 M. für ein Fuder (etwa 1000 Liter) anlegte, so wurden neuerdings schon für die kleinen Weine, die früher mit 400 bis 500 M. bezahlt wurden, mindestens 3000 M. erlöst. Genaue Vergleiche lassen sich beim Wein nicht aufstellen, weil die Beschaffenheit Jahrweise starken Schwankungen unterliegt; man dürfte sich aber schwerlich einer Übertreibung schuldig machen, wenn man eine verhältnismäßige durchschnittliche Steigerung der Weinpreise um das Vier- bis Fünffache gegen die letzten Friedensjahre annimmt. Greifen wir aus der großen Zahl der Versteigerungsergebnisse einige Beispiele heraus, so finden wir, daß für ein Fuder der königl. preussischen Domänenweinbau-Verwaltung Trier gezahlt wurden: Nelsbacher 6900, Rotlay 7350 M.; der bekannte Scharzhofberger, der Domkirche zu Trier gehörig, erbrachte durchschnittlich 10 274, der Scharzberger 7260 M.; der Canzemer, vom bischöflichen Priesterseminar zu Trier gewonnen, erzielte Preise, die schwankten zwischen 10 000 und 18 000 M.; 1915er Ayler wurde mit 8050 bis 10 100 M. bezahlt, Trittelheimer im Durchschnitt mit 7120 M. Ganz außerordentlich hoch wurden auch die Weine unseres früheren Landwirtschaftsministers Frhr. v. Scharlemer-Bieser, bekanntlich einer der größten deutschen Weingutsbesitzer, bewertet, z. B. 1915er Graacher mit 9790, Himmelreich mit 13 210, Bieserer Niederberg mit 11 675, Bieserer Helden mit 16 252, Süßenberg mit 15 155 M. Natürlich blieb das Emporschnellen der Weinpreise nicht auf Mosel und Saar beschränkt; auch die Rhein- und Pfälzweine wurden kräftig in die Höhe getrieben, und schließlich erzielten auch die württembergischen, badischen und elsässischen Weinbauern Preise (3 bis 5 M. für den Liter), die den Genuß des „billigen Landweins“ wohl erheblich einschränken dürften. Da diese Weine größtenteils nicht für den Versand geeignet sind und ihr Verbrauch örtlich beschränkt ist, so könnte ihre ungeahnte Preissteigerung auffällig erscheinen. Wie verlautet, sind diese Weine aber von den Kognatfabrikanten stürmisch begehrt worden.

Alles in allem scheint soviel festzustehen, daß der Weingenuß in den nächsten Jahren ein sehr kostspieliges Vergnügen werden wird, glücklicherweise bloß Vergnügen. Denn wenn man annimmt, daß ein Fuder in der Weinversteigerung 8000 M. gekostet hat, so muß man damit rechnen, daß die Flasche im Kleinverlaufe nicht unter 12 M. entstanden werden kann. Viele Weinhändler, die — einer alten lieben Gewohnheit folgend — ohne weiteres beim Verkauf auf den Einkaufspreis 100 v. H. aufzuschlagen pflegen, werden sich nicht einmal dazu entschließen können, die Flasche Wein aus einem so erstiegerten Fuder für 12 M. abzugeben, denn es treten im Verkaufspreise ja auch Transport-, Bruch-, Versicherungs-, Kosten und Zinsen in die Erscheinung. Jedenfalls gestalten sich die Aussichten für den Weingenuß nach jeder Richtung hin trübe.

Neue Richtpreise für Mittelwein.

Die Zentral-Preisprüfungskommission hat die bisherigen Bestimmungen über die Richtpreise für Mittelwein außer Kraft gesetzt und für alle Verwaltungsgebiete Oesterreichs nachstehende Richtpreise festgesetzt. (Die eingeklammerten Preise beziehen sich auf das Kronland Böhmen.)

Für Mittelwein österreichischer Herkunft beim Verlaufe vom Erzeuger ab Erzeugerkeller per 1 Hektoliter 300 Kr. Für Mittelwein österreichischer oder ungarischer Herkunft beim Verlaufe in allen Verwaltungsgebieten mit Ausnahme von Böhmen im Großhandel: für Fäßwein, weiß, per 1 Hektoliter Kr. 375.— (385.—), Fäßwein, rot, per 1 Hektoliter Kr. 395.— (405). Wein, weiß, per Flasche zu $\frac{1}{10}$ Liter Kr. 4.20 (4.30), Wein, rot, per Flasche zu $\frac{1}{10}$ Liter Kr. 4.30 (4.40). Im Ausschank durch den Gastwirt, bezw. im Kleinhandel: für Fäßwein, weiß, per 1 Liter Kr. 4.60 (4.70), Fäßwein, rot, per 1 Liter Kr. 4.80 (4.90), Wein per Flasche zu $\frac{1}{10}$ Liter: bei Verabreichung zum Genuß im Gastlokale weiß Kr. 5.80 (5.90), rot 5.90 (6.—), bei Verabreichung über die Kasse, bezw. im Kleinhandel weiß Kr. 5.— (5.10), rot 5.10 (5.20). Im Ausschank durch den Erzeuger (Buschenschank) per 1 Liter Kr. 3.20 (3.20).

Als Mittelwein ist jener Wein anzusehen, der nach Aussehen, Geruch und Geschmack einwandfrei ist und als Weißwein 9 bis 10, als Rotwein 10 bis 11 Volumprocente Alkohol aufweist. Für Weine, die einen geringeren Alkoholgrad aufweisen, gelten beim Verlaufe vom Erzeuger ab Erzeugerkeller nachstehende Richtpreise. Bei einem Alkoholgehalt von 8 bis 9 Volumprozent bei Weißwein und von 9 bis 10 bei Rotwein 270 Kr., bei 7 bis 8 bei Ww., 8 bis 9 bei Rw. 240 Kr., bei 6 bis 7 bei Ww. und 7 bis 8 bei Rw. 210 Kr., bei 4 bis 6 bei Ww. und 6 bis 7 bei Rw. 180 Kr., bei 4 bis 5 bei Ww. und 5 bis 6 bei Rw. 150 Kr.

Wein Verlaufe dieser Weinsorten im Groß- und Kleinhandel sowie im Ausschank ist der gleiche Zuschlag zum Erzeugerpreis angemessen, wie dies bei Mittelweinen der Fall ist. Der Richtpreis für Wein aus direkt tragenden amerikanischen Rebsorten, Isabella und gleichartigen minderwertigen Sorten beim Verlaufe vom Erzeuger ab Erzeugerkeller beträgt per Hektoliter 100 Kr. Unter Großhandel ist der Verkauf ab Keller an den Kleinhändler oder Gastwirt, unter Kleinhandel der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher zu verstehen.

19. VII. 1914

126

Neue Richtpreise für Mittelwein.

Die Zentral-Preisprüfungscommission hat für alle Verwaltungsgebiete Oesterreichs neue Richtpreise für Mittelwein festgesetzt. Darnach beträgt der Verkaufspreis bei Verabreichung im Gastlokale für die Flasche zu $\frac{7}{10}$ Liter 5 Kronen 80 Heller, über die Gasse 5 Kronen, im Ausschank durch den Erzeuger — also beim „Heurigen“ — per Liter 3 Kronen 20 Heller. In den letzten Wochen war der schlechteste Wein unter 6 Kronen nicht zu haben, vielfach kostete der Liter Mittelwein jetzt 7 bis 8 Kronen. Dem Großhandel wurden folgende Verkaufspreise vorgeschrieben: Für Rotwein der Hektoliter, weiß 375 Kronen, rot 395 Kronen, per Flasche zu $\frac{7}{10}$ Liter, weiß 4 Kronen 20 Heller, rot 4 Kronen 30 Heller. Die Verfügung der Zentralpreis-Prüfungscommission besagt, daß als Mittelwein jener Wein anzusehen ist, der nach Aussehen, Geruch und Geschmack einwandfrei ist und als Weißwein 9 bis 10, als Rotwein 10 bis 11 Volumprocente Alkohol aufweist. Offenlich sind erforderliche Vorkehrungen getroffen, daß die neuen Richtpreise auch wirklich eingehalten werden, und der sprunghaft sich vollziehenden Weinverteuerung Einhalt geboten wird.

24./III. 1918

127

Einschränkung der Biererzeugung.

In einer gestern im Reichsgesetzblatt verlautbarten Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Amte für Volksernährung vom 21. Dezember 1917, betreffend die Einschränkung der Biererzeugung, wird folgendes verfügt:

In den Brauereien dürfen vom 1. Jänner 1918 anfangen während eines Kalendermonates höchstens 8 Prozent jener Bierwürzmenge erzeugt werden, welche sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung der betreffenden Kalendermonate der Betriebsjahre 1911/12 und 1912/13 ergibt. Für Brauereien, die in den in Betracht kommenden Vergleichsmonaten durch mehr als zehn aufeinander folgende Tage nicht in Betrieb gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße die Erzeugung in den gleichen Monaten der Betriebsjahre 1910/11 oder 1913/14 maßgebend.

Für die Berechnung der zulässigen Höchsterzeugung (Brauberechtigung) ist die Steuerbemessungsgrundlage, das ist der Sektolettergrad Extrakt, maßgebend. Wenn eine Brauerei nach dem 1. September 1911 eine andere Brauerei aufgekauft oder stillgelegt hat, so kann über Einschießen vom Finanzministerium die Brauberechtigung unter Berücksichtigung der Erzeugung der übernommenen Brauerei in den für die Berechnung der Braurechte maßgebenden Monaten entsprechend erhöht werden. Das Finanzministerium kann ferner einzelnen Brauereien zum Zwecke der Hefe-Erhaltung unter Bedachtnahme auf die Gußgröße der betreffenden Brauerei über Ansuchen ausnahmsweise gestatten, die Erzeugung in einzelnen Monaten derart zu erhöhen, daß diesen Unternehmungen die

Herstellung von zwei Gebräuen in den betreffenden Kalendermonaten ermöglicht ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1918 in Kraft; gleichzeitig wird die Ministerialverordnung vom 30. Oktober 1917 aufgehoben.

Der Abenol
24./VII. 1917

128

Die armen Bierbrauer.

Wie die Brauer eitung „Gambrius“ berichtet, fand am 10. d. M. die Jahresversammlung der Ersten Grazer Aktienbrauerei vorm. Franz Schreiner u. Söhne in Graz-Puntigam statt. Dem Geschäftsberichte ist zu entnehmen, daß durch die so überaus mißlichen Verhältnisse in der Brauperiode 1916/17, einem Braujahre, wie keines vorher zu verzeichnen war, die Biererzeugung auf 46.334 Hektoliter sank. Erfreulicherweise sind aber die Aktionäre trotzdem noch nicht auf die öffentliche Mildtätigkeit angewiesen. Die so überaus mißlichen Verhältnisse, einiaermaken gemildert durch die zwoed-

mäßig hinaufgesetzten Preise, gestatten eine Dividende von 70 Kronen = 7 v. S., die höchste, die überhaupt bisher bezahlt wurde.

§ (Maximalpreise für denaturierten Spiritus.)

Die gestrige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, in welcher folgende Höchstpreise für denaturierten Spiritus festgestellt werden: Für den vom Unternehmer an Großhändler verkauften hunderthektolitergradigen Spiritus in Fässern 360 K., für den an Detailhändler, an Industrieunternehmungen und sonstige Konsumenten verkauften denaturierten Spiritus in Fässern 370 K., in Flaschen 410 K., für den vom Großhändler an Detailhändler, Industrieunternehmungen oder sonstige Konsumenten - verkauften, hunderthektolitergradigen denaturierten Spiritus in Fässern 380 K., in Flaschen 420 K., für den vom Detailhändler verkauften denaturierten Spiritus mit mindestens 90 Prozent Alkoholgehalt per Liter ausgesetzt 3 K. 90 H., in Flaschen 4 K. 24 H.

Höchstpreise für Brennspritus.

Mit der Ministerialverordnung vom 30. November wurde es den politischen Bezirksbehörden überlassen, zu den festgesetzten Großhandelspreisen für Brennspritus allenfalls einen ortsüblichen Zufuhrzuschlag zu bestimmen. Nach dieser Ministerialverordnung sind ferner die zulässigen Höchstpreise für den Kleinverschleiß des Brennspritus von der politischen Landesstelle oder in deren Auftrag von der Bezirksbehörde festzusetzen. In Niederösterreich hat die Festsetzung dieser Kleinverschleiß-Höchstpreise für die einzelnen Gemeinden die Statthalterei zufolge Erlasses vom 18. d. ebenfalls den Bezirksbehörden übertragen und hierfür genaue Weisungen erteilt. Der Magistrat hat im Sinne dieser Weisungen für Wien den Zufuhrzuschlag sowie den Kleinverschleiß-Höchstpreis festgesetzt und mit der Kundmachung vom 1. Januar 1918 verlautbart. Aus dem Verkaufstarif ist zu entnehmen, daß in Wien im Kleinverschleiß ein Liter 90prozentiger Brennspritus beim Absatz von Mengen bis zu einem Liter höchstens 2 Kronen, beim Absatz von Mengen von mehr als einem bis einschließlich sechs Liter höchstens 1 Krone 96 Heller und beim Absatz von Mengen von mehr als sechs Liter bis einschließlich 25 Liter höchstens 1 Krone 89 Heller kosten darf. Für höhergradige Ware erhöht sich der Preis verhältnismäßig. Der Zuschlag für die Zufuhripfesen im Großhandel wurde in

Wien mit 8 Kronen für 100-Liter festgesetzt. Die festgesetzten Kleinverschleiß-Höchstpreise verstehen sich ausschließlich der Gefäße und sind von den Kleinverschleißern in ihrem Verkaufsslokal ersichtlich zu machen. Diese Bestimmungen treten mit 1. Januar 1918 in Kraft.

Die guten Geschäfte der Hopfenagrarien. Man wird sich noch an die beweglichen Lamentationen der böhmischen Hopfenproduzenten erinnern, mit denen im verflossenen Sommer die Regierung für die Inangriffnahme einer aus Staatsmitteln bezahlten Hilfsaktion zu gewinnen versucht wurde. Wie nun jetzt in den Prager Blättern mitgeteilt wird, sind die Hopfengeschäfte nie so gut gewesen als im abgelaufenen Jahre. Die Preise für Saazer Hopfen, die mit 110 bis 140 Kronen einsetzten, gingen sprunghaft in die Höhe und erreichten gegen Ende Oktober 170 bis 200 Kronen. Gewaltige Umsätze an Hopfen wurden nämlich durch die Hausbierzeugung und durch die Verwendung des Hopfens als Tabakerzatz erzielt. Gegenwärtig werden auch bereits große Sendungen an Hopfen für Rußland vorbereitet.

8.7. 1918

172

Neuerliche Erhöhung der Bierpreise.

Am gestrigen Tage erhielten sämtliche Wiener Gastwirte eine Zuschrift der Brauereien, wonach der Hektoliter helles Bier neuerlich um 35 Kronen mit Gültigkeit vom heutigen Tage erhöht wird. Infolgedessen sahen sich die Wiener Gastwirte genötigt, das helle Bier, das gestern noch mit 66 S. für den halben Liter abgegeben wurde, heute mit 90 S. zu verkaufen. Für das Pilsner Bier, das bisher mit 82 S. für den halben Liter, und für das schwarze Bier, das bisher mit 70 S. für den halben Liter abgegeben wurde, stehen im Laufe der Woche ebenfalls Preiserhöhungen bevor. In einer Reihe von Gastwirtschaften wird seit einiger Zeit ungarisches Bier zu 1 K. 20 S. der halbe Liter abgegeben. Bezüglich des letzteren sei bemerkt, daß dasselbe sowohl an die Verbraucher mittags und abends unbeschränkt und auch über die Gasse abgegeben wird.

Produktionsrückgang des Brauhauses der Stadt Wien.

Die Rathauskorrespondenz meldet: Durch die der Brauhausindustrie gesetzlich auferlegten Beschränkungen wurde auch das Brauhaus der Stadt Wien betroffen. Die Biererzeugung ging von 178.353 Hektoliter im Verwaltungsjahr 1915/16 auf 42.444 Hektoliter im Jahre 1916/17 zurück. Der Bierverkauf ging in derselben Zeit auf 90.064 Hektoliter gegenüber 242.000 Hektoliter im letzten Friedensjahre zurück. Der Betrieb der Oekonomie Wallhof ergab im Jahr 1916/17 einen Abgang von 92.378 Kronen, während das Brauhaus ein Ergebnis von 120.600 Kronen hatte, so daß sich der Reingewinn des ganzen Unternehmens mit 51.238 Kronen begnügt. Der ungünstige Erfolg der Oekonomie Wallhof ist auf die teuren Einkaufspreise der Kälberfütze bei wesentlich gedrückten Verkaufspreisen für das abgemessene und requirierte Vieh und auf die infolge der großen Dürre eingetretene Missernte und Futtermittelnot zurückzuführen. Der Stadtrat hat den Rechnungsabluß nach einem Antrag des Bezirksbürgermeisters Rain genehmigt.

Der Mostmangel.

Die gleichen Abgeordneten legten dem Ministerpräsidenten dar, daß es vollständig an Obst- und Weinmost für den Hausstrunk in Steiermark mangle. Den landwirtschaftlichen Betrieben werde so wenig Most belassen, daß für das schwerarbeitende bäuerliche Gesinde der nötige Hausstrunk bald nicht mehr vorhanden sein werde. Auch der den Bauern ausgezahlte Requisitionspreis von 60 Hellern pro Liter sei zu gering, da für die Herstellung eines Liter Mostes 4 Kilogramm Preßobst benötigt werden, dessen Preis höher ist als der behördliche Requisitionspreis für Most.

Der Ministerpräsident fand die Beschwerden der steirischen Landwirte für berechtigt und lud die Abordnung zu einer morgen stattfindenden Konferenz ein, an der auch der Ackerbau- und der Ernährungsminister teilnehmen werden.

Der Heurige.

Neben vielem Bösen und Widerwärtigen hat uns das Jahr 1917 auch etwas Kostliches beschert. Einen Wein, wie er in den Kellern unseres Kronlandes schon seit vielen Jahren nicht gewachsen ist. Das will etwas sagen; denn Niederösterreich war an guten Weinjahren nicht arm, und in manchem Keller wird noch ein Häfchen 1908er sorgsam bewahrt. Aber der 1917er schlägt alle seine Vorläufer, nicht nur an Qualität, sondern auch an Quantität. Es wären also alle Vorbedingungen dafür gegeben, daß die gequälte Menschheit sich an einem guten Tropfen laben könnte, wenn — ja wenn der Wein nicht eine so ausgesprochene Fähigkeit hätte, die Preisssteigerungen in geradezu vorbildlicher Weise mitzumachen. Vor wenigen Jahren noch war der Guldenwein der Gipfelpunkt der Verschwendung, und nur bei außergewöhnlichen Gelegenheiten durfte ein Liter anrücken. Heute kostet der Durchschnittswein fast dreimal so viel als einst die beste Spezialität. Ein ernster Grund dafür ist nicht zu finden. Denn wenn auch die Arbeitslöhne erhöht sind und das Rohgeschirr teurer ist, als Begründung für eine mehrhundertprozentige Preisssteigerung kann das nicht dienen. Die Weinproduzenten haben einfach die Konjunktur ausgenützt und sind entschlossen, sie auch weiterhin bis auf das Äußerste auszunützen. Daran vermögen sie die behördlich festgesetzten Richtpreise nicht zu hindern. Die Richtpreise gelten nämlich nur für den „mittleren“ Wein, das heißt für jenen, der nicht mehr als zehn Prozent Alkoholgehalt aufweist. Nun hat aber der 1917er die ganz ausgezeichnete Eigenschaft, daß er fast ausnahmslos besser als mittel ist. Mindestens neun Reihel des Heurigen haben mehr als zehn Prozent Alkoholgehalt, liegen also außerhalb der mit drei Kronen für den Liter festgesetzten Richtpreise. Und es gibt genug Heurigen, der nicht weniger als 14 Prozent Alkohol hat. Nun verfügt die Verordnung freilich, daß auch

für solche Weine keine Phantasiepreise gefordert werden dürfen. Aber wo fängt der Phantasiepreis an? Seine Grenzen sind nicht gezogen, und so ist es Tatsache geworden, daß man einerseits fast nirgends in Niederösterreich Heurigen um drei Kronen bekommt, daß aber andererseits Gauer Anträge von sechs Kronen für den Liter im Gebinde zurückweisen. Es ist in den letzten Wochen schon viel Heuriger um sieben, ja sogar um acht Kronen verkauft worden, und mancher Gauer hat für seine 1917er Fassung so viel eingenommen, als sein ganzes Weinaut wert ist. Die Spekulation treibt im Weinhandel die kühnsten Blüten und bewirkt, daß sich den brüdelnden jungen Wein nur Leute gönnen können, denen das Geld leicht durch die Finger rollt. Solche gibt es jetzt freilich genug. Dennoch ist die Weinspekulation bei diesen Preisen eine sehr gewagte Sache. Denn in dem Augenblick, da der Krieg ein Ende findet und sowohl die Einfuhr großer Mengen Wein aus Italien und eine stärkere Biererzeugung zu gewärtigen ist, wird ein Fallen der Weindpreise unvermeidlich sein. Der Preiskurz könnte um so ausgiebiger werden, wenn auch 1918 wieder ein gutes Weinjahr wird. Dazu sind vorläufig alle Bedingungen gegeben. Das Gols der Reben ist gut ausgereift und die außergewöhnlich starke Schneeschichte schützt auch bei hartem Frost die Stöcke vor dem Erfrieren. Wenn der Himmel ein Einsehen hat, dann werden die Herren Spekulanten vielleicht mit dem 1917er herausrücken müssen, weil sie nicht genug Fässer haben werden, um auch den 1918er zu preistreibenden Zwecken einzuharnen. Und dann wird sich vielleicht die Gelegenheit geben, den Frieden nicht bloß mit einem guten, sondern auch mit einem billigen Heurigen festlich zu begießen.

(Der verschmähte Gerstensaft.) Es ist noch nicht allzulange her, da galt es als ein wahrer Glücksfall, wenn es einem wirklich gelang, in Wien ein Krügel Bier zu erlangen, und wäre es auch nur ein „Maß“ dünnster Sorte gewesen. Biertrinker versielen auf die verwegensten Listen, um sich in den Genuß der gewohnten drei oder vier „Halben“ zu versehen. Sie wählten statt einem, gleich drei Stammwirthshäuser, und zogen sozusagen von Haus zu Haus. Sie wechselten die Tische, um den Kellner zu verwirren und für einen „frischen“ Gast zu gelten. Sie zwickten die Kellnerin voll Bärtlichkeit in die Arme. Sie verdoppelten das Trinkgeld und verhiessen heimliche Prämien. Sie bestachen den Schankburschen mit Zigarren und tranken stehend im Schankraum. Wehe dem, der kein Stammgast war. Er bekam Bier nicht einmal zu sehen, noch viel weniger zu trinken. Schreckhafte Tafeln verkündeten in drohenden Lettern an jeder Gasthauspforte: „Kein Ausschank über die Gasse!“ — Und heute? Man glaubt, seinen Augen nicht zu trauen. Fast nirgends ein Wirthshaus, das nicht an allen Fenstern verkündet: „Heute unbeschränkter Ausschank!“ Oder: „Bier während des ganzen Tages über die Gasse!“ Hat sich ein Wunder vollzogen? Brauen die Brauer mehr als früher? Sind etwa gar die trinklustigen Stammgäste ins Feld gezogen? Nichts von alledem. Nur die weise Regierungsverordnung, die das Bier dünngrädiger herstellen läßt, übt ihre Wirkung aus. Es ist jetzt so dünn und so wenig „grädig“, daß kein Mensch mehr, so wie früher, einen ewig ungestillten Durst heuchelt. Es gibt jetzt Bier genug in Wien, aber nicht genug solche, die es trinken.

10. / II. 1918

137

Der Spiritus wieder teurer. Da mit einer Ministerialverordnung vom 10. Februar der Spirituspreis erhöht worden ist, hat der Magistrat die Höchstpreise für versteuerten raffinierten Spiritus ebenfalls erhöhen müssen. Beim Verkauf von 1 Liter und weniger beträgt der Höchstpreis nunmehr statt 9.80 Kronen für 1 Liter 11 Kronen. Die Händler haben die neuen Höchstpreise mittelst Anschlagens, den sie beim zuständigen Bezirksamt bestätigen lassen müssen, in ihren Verkaufsstellen ersichtlich zu machen. Die bisherigen Höchstpreise für Inländerrum und Schankbranntwein bleiben unverändert. Die Frage ist nur: Wo bekommt man Spiritus zum Höchstpreise?

Wie sich die Brauer schadlos halten.

Ein Bierkutscher hat die Anzeige erstattet, daß drei Wirte, die dem Vertreter der Saazer Bierbrauerei höhere Preise bezahlten, die doppelte Menge Bier bekommen. Gestern waren deshalb vor dem Bezirksgericht Währing der Vertreter der Saazer Bierbrauerei Karl Pichler wegen Preistreiberei und die Wirte Eduard Perschil, Anton Schmit und Anton Partik wegen Ueberschüttung des Höchstpreises angeklagt. Alle gaben zu, daß für den Liter Bier tatsächlich zehn Heller mehr bezahlt wurden. Es stellte sich aber folgendes heraus: Zwei der Saazer Brauerei verschuldete Wirte sind eingerückt und ihre Geschäfte wurden gesperrt. Als sich die nun geklagten Wirte beschwerten, daß sie zu wenig Bier bekommen, sagte man ihnen, daß die Brauerei, um die Kunden nicht zu verlieren, für die zwei gesperrten Lokale die Miete weiter bezahle. Wenn die Wirte für die Bezahlung dieses Mietzinses aufkommen, so könnte ihnen die Brauerei das durch die Sperre der zwei Gasthäuser freigewordene Bier liefern. Das Anerbieten wurde angenommen und es ergab sich, daß die Miete zehn Heller für den Liter Bier ausmacht. Der Aufschlag wurde aber nicht auf die Gäste überwälzt, denn die drei Wirte verkauften das Bier zu dem „Normalpreis“. Es handelte sich ihnen nur darum, mehr Bier zu bekommen. Der Richter Landesgerichtsrat Dr. Pichler fand, daß unter diesen Umständen von Preistreiberei keine Rede sei, und sprach die Angeklagten frei. Die Brauer haben also keinen Schaden davon, daß die Kunden wegen Einrückung die Geschäfte sperren mußten.

12./4. 1918.

12

789

* Entalkoholisierung des Gasthauses. Die neuen Steuerportagen der Regierung haben im Gastwirtsgewerbe eine ganz eigenartige Wirkung hervorgerufen, die eine völlige Umwälzung im Gasthausbetriebe bedeuten würde. Mit Rücksicht auf die durch die neuen Steuerpläne in Aussicht genommene hohe Belastung des Verbrauchs an Branntwein und Bier und mit Rücksicht auf die Absicht der Regierung, zwecks Aufrechterhaltung der bisherigen Biererzeugung den Gastwirten einen bestimmten Ausschankpreis vorzuschreiben, ist in den Gastwirtekreisen eine starke Stimmung dafür vorhanden, den Gastwirtschaftsbetrieb von Grund auf zu ändern. Während bisher der Betrieb der Gast- und Schankstätten in der Hauptsache auf den Genuß alkoholischer Getränke aufgebaut war, soll in Zukunft jeder Trinktzwang in den Gastwirtschaften vermieden werden. Es wird jedem Gaste völlig freigestellt, beliebig lange im Lokal zu verweilen, ohne auch nur das geringste zu verzehren. Für den Ausfall, den die Wirte dadurch erleiden, soll von den Gästen eine Aufenthaltsgebühr von einem bestimmten Stundensatz erhoben werden. Diese Gebühr wird aber ganz oder teilweise auf etwa entnommene Getränke oder Speisen angerechnet werden. Verschiedene große Gastwirtsverbände und Einzelvereine haben bereits einen derartigen Beschluß gefaßt.

26./IV. 1918

Mo

Stille Geyrigenschenke. In Siebering träumt sie, in der Windhbergasse. Die ist jetzt eine Blütengasse sondergleichen. Jedes der traulichen Weinbauerhäuschen lacht hinter einem Meer von Blüten hervor, jedes hat sein duftendes Vorgärtlein, seinen erwachenden Flieder, seine leise Benzseele. Mitten unter ihnen steht eines, hat sich über die Straße hinaus ein grünes Stränzlein an langer Stange gehangen und harret nun aller Wissenden, die sich in seinem lieben Hof, in seinem Haubergärtlein gütlich tun wollen, vor sich ein schimmerndes Glas mit jungem, pridelnden Wein, Nachmittagssonne. Ein paar alte Herrn aus der gleichen Gemarkung sitzen hier und ein paar jüngere, Freunde der Natur, Stadtmenschen mit dem ewigen Sehnen nach dem Lande, nach Wiesen und Feldern, nach eigenem Häuschen in eigenem Garten — —. Sitzen da und hören den Bienen zu, die um die Blütenkronen der verästelten Pfäumenbäume ein ständiges, tönendes, einschläferndes Summen legen, schauen den Hühnern zu, die sich Staubgruben kraken, um sich wohlighineinzudrücken, streicheln die Kaze, die ihren harten Schädel schnurrend bald an den Knien der Gäste, bald an den Füßen der hölzernen Tische hinausschiebt, und trinken dann wieder einmal einen Schluck vom Gottesseggen zu Siebering. Der blaue Schurz des Weinbauers kommt durch den idyllischen Hof herauf. Gut, daß's gestern g'regn't hat, Herr! Der Reg'n hat scho recht not tan." Mit diesen Worten stellt er ein frisches Viertel irgendwo auf den Tisch. Still wird's wieder rings herum in den Gärten der Bachmaier, Schachinger und wie sie sonst noch heißen die besitzenden Urmwiler dieser Gasse, nur das Gesumme der Bienen um die Blüten ohne Zahl erfüllt die wohlige Ruhe bis hinauf zu den Nebenhängen, in denen Pfirsichbäumlein weinen um ihrer Blüten frühverstorbenen teusche Pracht...

H. M.

Verbandstag der Brauerei- und Mühlenarbeiter Österreichs.

Im Vortragsaal der Allgemeinen Arbeiterkrankenkasse wurde Donnerstag der fünfte Verbandstag des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Fachbinder und verwandter Berufe Österreichs vom Verbandsobmann Suppert mit einer warmen Begrüßungsansprache eröffnet. Er gedachte des hundertsten Geburtstages von Karl Marx, dessen Bedeutung für die Gewerkschaften kurz dargestellt wurde. Den im Kriege gefallenen 273 Mitgliedern wurden Worte ehrenden Gedankens gewidmet, den mehr als 8000 eingerückten Kollegen Grüße entboten und sodann die Gäste: Abgeordneter David als Vertreter des Parteivorstandes und Abgeordneter Müller als Vertreter der Gewerkschaftskommission, Bittel und Zipper vom Verband der Bäcker, Sellmer vom Verband der Fleischer, begrüßt. Der aus Deutschland angekündigte Vertreter ist nicht eingetroffen. Aus der Schweiz langte ein Begrüßungsschreiben ein.

Nach Erledigung der Formalitäten erstattete Suppert mündlich den Vorstandsbericht. Trotz etwa 5000 Neuanmeldungen beträgt die Mitgliederzahl nur 2595; daneben sind mehr als 8000 Kollegen eingerückt. Alle Bemühungen vermochten die lähmenden Wirkungen der Betriebseinstellungen nicht weitzumachen. Dazu kam noch, daß von neun Verbandsbeamten acht eingerückt sind. Auch in den Finanzen äußern sich die Kriegswirkungen. Ueberaus beachtenswert waren die Leistungen des Verbandes auf dem Gebiet der Lohnbewegungen, die durchgeführt werden mußten, während vollständige Stilllegung der Betriebe drohte. Und doch gelang es, sehr wichtige Vorteile zu erreichen. Wichtige Fragen wie Uffordbarkeit in den Brauereien und die Lehrlingsfrage wurden erledigt. Der § 1154 b wurde verabredungsgemäß für die Kollegenchaft in Geltung gesetzt. Zum Schluß warnte der Redner vor unangebrachtem Radikalismus, der uns nur von dem eigentlichen Kampfe, dem gegen den Kapitalismus, ablenkt. Der Verband soll geschlossen bleiben, die Disziplin in der Gewerkschaft gewahrt werden. (Beifall.)

Es sprachen zum Bericht Magrhofer (Wien XIV), Wolf (Schwechat), Sabisch (Wien), Soboda (Wien XVI), Cernik (Wien XVI) und Hafner (Innsbruck), wonach Suppert im Schlußwort die noch erwünschten Aufklärungen gab.

Nach Erledigung des Berichtes über die Fachpresse, den Stein erstattete und zu dem Petrasch (Wien V), Schinabed (Riesing), Gistlerlehner (Salzburg), Geher (Ebenfurt), Moser (Rinz), Sabisch und Auracher (Verbandsvorstand) sowie Svillik (Prag) sprachen, und nach einstimmiger Annahme des Kontrollantrages (gestellt von Freihaut) erstattete Schmid ein ausführliches, sachliches Referat über die Aufgaben des Verbandes in der Uebergangszeit von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft. Er schilderte die mannigfachen, tiefen Kriegswirkungen auf die Industrie, die, technisch und finanziell vervollkommenet, zu ganz neuen Produktionsmethoden greifen. Das legt dem Verband in allen Richtungen schwere Aufgaben auf, sowohl in der Lohn- wie in der Sozialpolitik. Zur Lösung dieser Fragen bedarf es einer festgeschlossenen Organisation. Der Redner legte eine Resolution vor, in welcher für die Arbeiterschaft das Recht gefordert wird, in allen mit der Ueberleitung der Wirtschaft zusammenhängenden Fragen gehört zu werden. Es wird weiter verlangt, daß den Forderungen der Denkschrift der Gewerkschaftskommission entsprochen werde, daß die sozialpolitischen Anträge der Fraktion schleunigst zur Verhandlung gelangen, zu welchem Ende das Parlament wieder einberufen werden soll.

Ueber den Bericht entwickelte sich eine rege Debatte, an der Frau Beletz (Schwechat), Schinabed (Riesing), Stirn und Sabisch (Verbandsvorstand) teilnahmen.

(Höchstpreise für Biererfab.) Wie wir erfahren, hielt die Zentralpreisprüfungskommission gestern unter Vorsitz des Barons Fries eine Sitzung ab, die sich mit der Frage der Preisregelung für Biererfab befaßte. Nach längeren Debatten wurde ein Höchstpreis von 41 Kronen für den Hektoliter angesetzt. Das bezügliche Communiqué dürfte in Kürze erscheinen.

Erzeugerpreis für Bierersatz.

Die Zentral-Preisprüfungskommission hat für Bierersatz (hergestellt aus Bierkräusen, Hopfen und Kohlensäure) einen Erzeugerpreis von 41 R. 36 P. für 100 Liter ab Brauerei und exklusive Gebinde festgesetzt.

(Nichtpreise für Flaschenbier.) Für Flaschenbiere wurden im Kleinvertrieb und bei Verabreichung in Gastwirtschaften folgende Nichtpreise bestimmt: Lichtes Einheitsbier, mindestens viergradig, R. 1.12; dunkles Bier, vier- bis sechsgradig, R. 1.24; Pilsener Bier und andere höherwertige Biere R. 1.40. Bei Verabreichung des Bieres in Kaffeehäusern erhöhen sich diese drei Preisgruppen auf R. 1.40, R. 1.60 und R. 1.80. Die vorstehenden Preise gelten für den Verkauf von Flaschenbier mit Korkverschluss. Bei Verwendung von Flaschen mit anderen Verschlussarten, sogenannten Patentverschlüssen, sind sowohl die Lieferpreise als auch die Verkaufspreise im Kleinverkauf bei Verschleißern bei allen Biergattungen um 10 Heller für die Flasche niedriger anzusetzen.

Abgabe von Speiseessig.

Das Kriegsministerium hat neuerlich eine größere Menge reiner Essigsäure für den Zivilkonsum freigegeben. Diese Essigsäure wurde zu 2-prozentigem Speiseessig verarbeitet und vermaßen verteilt, daß jeder Haushalt abermals einen halben Liter bei jener Stelle erhält, bei welcher er hinsichtlich seines Mehlbezuges rationiert ist. Dene Haushaltungen, welche bei den städtischen Mehlabgabestellen das Mehl beziehen, können den ihnen zukommenden Essig ab Donnerstag den 23. d. bei ihrer zuständigen Mehlabgabestelle gegen Vorweisung des amtlichen Einkaufsscheines und Abtrennung des Abschnittes 18 beziehen. Der Abgabepreis wurde mit 15 S. für den halben Liter festgesetzt.

* Verbesserung der „Berliner Weiße“. Durch die Verordnung über Bier und bierähnliches Getränk vom 24. Januar 1918 ist die Herstellung von Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 3 v. H. verboten. Von dieser Vorschrift hat jetzt der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts einige Ausnahmen zugelassen, und zwar ist sowohl für Berliner Weißbier wie für Gräher Bier die Höchstgrenze für den Stammwürzegehalt auf 4 v. H. erhöht worden. In Verbindung mit diesem Zugeständnis ist der Herstellerhöchstpreis für Berliner Weißbier und Gräher Bier auf 24 M. für das Hektoliter heraufgesetzt worden. Dieselbe Preiserhöhung ist auch für das obergärige gefügte Karamelbier (dunkles Süßbier) mit Rücksicht auf die Kosten der Süßung bewilligt worden. Die

übrigen Bestimmungen der Bierverordnung bleiben für die erwähnten drei Bierarten unberührt.

Verbot der Verwendung von Kirschen und Weichseln zur Branntweinerzeugung. Das Ernährungsamt hat angeordnet, daß das Verbot der Verwendung von einzelnen Obstsorten zur Branntweinerzeugung auch auf Kirschen und Weichseln ausgedehnt werde.

[Ein österreichisches Hopfenausfuhrsyndikat für die Ukraine.] Aus Prag wird unstelegraphiert: Für die Ausfuhr von Hopfen nach der Ukraine und Großrußland hat sich über Aufforderung der Regierung ein Syndikat mit dem Sitze in Saaz gebildet, dem dreißig der größten Hopfenfirmen angehören. Dem Syndikat wurde das alleinige Recht des Hopfenexportes nach den genannten Ländern eingeräumt. Es wurden auch Maßregeln getroffen, um eine anderweitige Ausfuhr von Hopfen in die Ukraine zu verhindern. Gemäß der Weisung des Generalkommissariats für Kriegs- und Uebergangswirtschaft hat das Syndikat mit der Kriegsgetreideverkehrsanstalt ein Uebereinkommen getroffen, demzufolge der größte Teil des Nutzens der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zufällt, die ihn zur Dedung des aus den hohen Getreidepreisen der Ukraine resultierenden Verlustes verwendet.

Bier und Biererfab.

Wie bereits im Morgenblatt kurz berichtet, verlaufft das Volksernährungsamt heute eine Verordnung über den Verkehr mit Bier, durch die bezweckt wird, das Publikum gegen Ueberborteilung zu schützen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß mit dem seit Juli vergangenen Jahres zur Herstellung gelangenden Biererfab insofern ziemlich viel Mißbrauch getrieben wird, als unreelle Wirte den qualitativ minderwertigen Biererfab als Vollbier verkaufen und sich dementsprechend teuer bezahlen lassen.

Bei der hohen praktischen Bedeutung, die der neuen Schutzverordnung zukommt, erscheint es angebracht, aus der nun vorliegenden Verordnung, soweit sie nicht rein fachtechnische Einzelheiten behandelt, noch nachstehendes ergänzend zu entnehmen. Die amtliche Verlautbarung besagt unter anderem:

Die Erzeugung von Bierwürze von mehr als 65 Saccharometergraden Extrakt ist verboten. Höhergradige Bierwürze darf nur auf Grund fallweiser, vom Amt für Volksernährung für bestimmte Zwecke erteilter Bewilligungen erzeugt werden.

Von dem nach der ersteren Bestimmung erzeugten Bier werden zwei Sorten unterschieden, und zwar wird Bier mit einem Extraktgehalt von vier Saccharometergraden und darüber als Sorte 1, Bier mit einem Extraktgehalt von weniger als vier Saccharometergraden als Sorte 2 bezeichnet.

Die Brauereien sind verpflichtet, die Sorte des von ihnen erzeugten und verkauften Bieres, beziehungsweise wenn es sich um den Verkauf des im Sinne der Verordnung vom 28. Juli 1917 erzeugten Biererfabes handelt, die Qualität dieses Biererfabes unter Angabe der Herkunft (Brauerei) auf den Fässern und in den Fakturen deutlich ersichtlich zu machen.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Verfassung der Fakturen über die Abgabe von Flaschenbier. Eine genaue Bezeichnung der Herkunft (Brauerei) und des Preises bei Flaschenbier ist nur in jenen Fällen vorgeschrieben, in denen Flaschenbier zu einem höheren als dem jeweils für Einheitsflaschenbier von 4 bis 6½ Prozent Extrakt (bezogen auf die Stammwürze) normierten Preise zum Verschleiß gelangt.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Anstalten jeder Art, in denen Bier oder Biererfab zum Genuß angeboten wird, darf Bier und Biererfab gleichzeitig nicht verabreicht werden; desgleichen dürfen verschiedene Sorten Bier oder Biererfab zur gleichen Zeit nicht verabreicht werden. Die Ausschankstellen sind verpflichtet, das jeweils zum Ausschank gelangende Getränk (Bier oder Biererfab) nach seiner Art, nach der Sorte und nach dem Preise unter Angabe der Herkunft (Brauerei) in allen Geschäftsräumen des Ausschankbetriebes derart ersichtlich zu machen, daß diese Angaben nicht nur in sämtlichen Räumen der Ausschankstellen, in denen Bier oder Biererfab verabfolgt wird, sondern auch von der Straße aus deutlich sichtbar sind.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet, sofern die Handlung nach dem bestehenden Gesetze nicht einer schwereren Strafe unterliegt. Bei einer Bestrafung kann auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

Die Verordnung tritt am 10. August in Kraft.

Die Versorgungsfragen.**Neue Bestimmungen für den Bierauschank.**

Die österreichischen Brauereien erzeugen derzeit zwei Sorten Bier und zwar eine Sorte von 4 Saccharometergraden Extraktgehalt und darüber und eine zweite von weniger als 4 Saccharometergraden. Da der Unterschied dieser beiden Sorten auch in den dafür festgesetzten Preisen zum Ausdruck kommt, ist zum Schutze des Publikums vor Übervorteilungen die Anordnung notwendig, daß sowohl die beiden verschiedenen Bierarten als auch der Biererfab genau umschrieben werden; gleichzeitig muß durch einen strengen Deklarationszwang beim Verlaufe des Bieres im großen und im Kleinvertriebe, sowie durch das Verbot, mehr als eine Sorte Bieres oder Biererfabes zur selben Zeit in den Gastwirtschaften auszuschenken, Ordnung geschaffen werden. Diese Neuregelung des Verkehrs mit Bier erfolgt durch eine Verordnung des Amtes für Volksernährung, durch die auch die inzwischen unnötig gewordene Einschränkung des Bierauschankes auf gewisse Tagesstunden außer Kraft gesetzt wird.

Aus der Bucherbraxis der Hopfen- agrariet.

Man wird sich vielleicht noch der beweglichen Klagen erinnern, mit denen im Sommer des vergangenen Jahres die Regierung von den Saazer Hopfenproduzenten zu einer staatlichen Unterstützung für den „notleidenden Hopfenbau“ veranlaßt worden ist. Der Umstand, daß die

Verwendung des Hopfens zu Brauzwecken durch die mangelnde Gerstenzuweisung bedeutend gelitten hatte, wurde von den Hopfenagrariern dazu benützt, die Sache so hinzustellen, daß der „alterwürdige Hopfenanbau“ für alle Zeiten aufgehört habe, wenn nicht die Regierung sofort durch einen garantierten Mindestpreis den drohenden Gewinnausfall der Hopfenproduzenten verhindere. Die Aktion, wie sie damals von den Herren Agrariern des Saazer Hopfenlandes eingeleitet wurde, hatte tatsächlich bei der Regierung Erfolg. Unter Garantie des Staates kaufte die Reichshopfenstelle, eine agrarische Gründung und reine Erwerbsgenossenschaft, beträchtliche Mengen Hopfens ausschließlich in der Saazer Gegend auf, und zwar zu dem mit der Regierung vereinbarten Mindestpreis, und verkaufte ihn später mit beträchtlichem Nutzen. Es sind damals, wie von den Hopfenagrariern selbst zugegeben wird, viele Tausende von Meterzentnern Hopfen nach Deutschland zur Streckung der Tabakvorräte verkauft worden, und ebenso viele Tausende Meterzentner alten Hopfens aus den Jahrgängen 1913 bis 1916 sind zu demselben Zwecke von der österreichischen Tabakregie erworben worden. Die Gewinne, die dabei erzielt wurden, sind, wie im verfloßenen Winter aus den Kreisen der Hopfenproduzenten selbst zugegeben wurde, so glänzende gewesen, daß niemals vorher der Hopfenbau einen so guten finanziellen Ertrag aufzuweisen hatte. Heuer hat man es natürlich mit einer schwachen Hopfenernte zu tun, da mit Rücksicht auf den Rückgang in der Bierbrauindustrie weniger angebaut worden ist, während man auch andererseits damit rechnete, daß bei einem Minderanbau die Preise eher künstlich hochgehalten werden können. Die Anbaufläche ist heuer um etwa 20 Prozent kleiner als in den früheren Jahren und es würde deshalb auch ohne einen staatlichen Eingriff der Preis des Hopfens höher sein als sonst. Aber diese Aussicht genügt den Hopfenagrariern keineswegs und sie wollen auch heuer wieder einen möglichst hohen, garantierten Mindestpreis, den den Herrschaften der Staat sicherstellen soll. Während also im vorigen Jahre der Mindestpreis, den die Herren durch ihre Treibereien bei der Regierung erwirkten, noch 260 Kronen für 100 Kilogramm betrug, wird für heuer schon mit dem fünffachen Preis, nämlich mit 1500 Kronen für 100 Kilogramm Hopfen gerechnet. So hat bei einer am 17. d. stattgefundenen Versammlung der Hopfenproduzenten, bei der auch je ein Vertreter des Ackerbauministeriums und des Finanzministeriums anwesend waren, der Wortführer der Hopfenagrariet, Herr Blaschka aus Böhmischniça, darauf hingewiesen, „daß man es heuer unter 1500 Kronen nicht tun wolle“. Die Vertreter der Regierung verhielten sich dazu noch ablehnend, aber die Reichshopfenstelle, die wohl ihren Einfluß sehr genau einzuschätzen weiß, verkündet heute schon siegesgewiß, daß der Mindestpreis für Saazer Hopfen 1200 bis 1300 Kronen betragen werde. Der Ernteausfall selbst ist keineswegs überall gleich. Es gibt ganze Striche von Land mit einer vollständigen Fehlernte, denen natürlich auch die schönsten Mindestpreise nichts nützen. Andererseits aber gibt es Großhändler, die einen mittleren und mitunter reichlichen Ertrag ernten und daher aus den Mindestpreisen einen ungeheuren Profit ziehen. Man wird ja sehen, ob die Regierung, die den Armen das Brot verteuert, den Mut aufbringt, auf der anderen Seite den reichen Hopfenbauern abermals entgegenzukommen. Auf der einen Seite schräpft der Staat die konsumierende Bevölkerung durch fortwährende Erhöhung höherer Nicht- und Höchstpreise und auf der anderen Seite zeigt man sich geneigt, den agrarischen Gruppen freigebig Geschenke zu machen.

30./VIII. 1918

Eine Anfrage und ihre Geschichte.

Eine neugierige Tischgesellschaft befragte den „Neuen Abend“ „aus welchen Ingredienzien das heutige Kriegsbier erzeugt wird“. Der „Neue Abend“ kann natürlich nicht alles wissen. Selbst neugierig, woraus das edle Maß mit der zitronengelben Farbe, dem Sodawassergeschmack und dem entsprechenden Ersatzmittelpreis besteht, wandten wir uns an den Landesverband der Gastgewerbe-Genossenschaften Niederösterreichs um zweckentsprechende Belehrung. Mit Z. 57/1918 erhielten wir eine vom 16. Juli datierte Zuschrift, in der wir mit unserer offenbar unliebamen Frage an die Brauerzentrale, Wien I., Neuer Markt, gewiesen werden. Die Brauerzentrale ließ uns bis heute ohne Antwort.

Unsere Neugierde wurde durch diesen sonderbaren Widerstand naturgemäß nur noch gesteigert. Wir fragten bei der Akademie für Branindustrie in Wien an. Unter Nr. 1208 vom 24. August 1918 langte endlich die lang ersehnte Auskunft „herab“. Sie lautet:

Zur Herstellung des derzeit im Verkauf befindlichen Bieres dienen wie bisher als Grundlage Hopfen und Malz; daneben gelangen noch gewisse Mengen der vom k. k. Volksnährungsamte freigegebenen Surrogate zur Verwendung.“

Gezeichnet ist diese Urkunde von dem in allen Kreisen sowohl der gelehrten Fachwelt als auch der ungelehrten Bruderschaft vom fröhlichen Bierfaß rühmlichst bekannten Dr. Adolf Cluß, k. k. Hofrat und ord. ö. Professor, dem Verfasser vielbesprochener Verteidigungsschriften des Nährwerts des Bieres.

Es würde uns jetzt mehr als je reizen zu erfahren: 1. ob denn heute die „Grundlage von Hopfen und Malz“ nicht auch anders verwertet werden könnte und 2. ob vielleicht der edle Cziroß unter den verwendeten „Surrogaten“ zu verstehen ist, oder welche Säfte denn, mit jenen „gewissen Mengen“ verschleiert werden. Denn wir sind, aufrichtig gesagt, genau so klug als wie zuvor.

Änderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat gemäß den eingetretenen Steigerungen der Unkosten der Brauereien die Erhöhung des Herstellerhöchstpreises für Bier auf 29 M. angeordnet und dazu mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 an bestimmt, daß der Stammwürzegehalt des zur Herstellung gelangenden Bieres mindestens 2 und nicht mehr als 3,5 v. H. zu betragen hat. Eine Fehlergrenze ist nicht zugelassen. Die Regelung hat zur Voraussetzung, daß die Gerstebelieferung die gleiche bleibt wie im Wirtschaftsjahr 1917/18. Außerdem ist bestimmt worden, daß die steuerliche Mehrbelastung des Bieres, die ab 1. Oktober 1918 durch das neue Biersteuergesetz eintritt, und der bierähnlichen Getränke, die durch das Gesetz betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken ab 1. September 1918 eingetreten ist, in Höhe von 5,50 M. bei Bier und in Höhe von 10 M. bei bierähnlichen Getränken dem Höchstpreise zugeschlagen werden darf. Das gleiche ist für die Nachsteuer, soweit solche zu entrichten ist, vorgesehen. Für den Bierhandel ist eine neue Bestimmung dahingehend getroffen worden, daß dieser, soweit für ihn nicht überhaupt der Herstellerhöchstpreis gilt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 an dem Höchstpreise neben den baren Auslagen für die Versendung ab Verladestelle des Herstellungsortes und Rücksendung der leeren Fässer bis zu dieser nur Mehrerträge zuschlagen darf, welche, einschließlic Kommissions-, Vermittlungs- und ähnlichen Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen, insgesamt einen von den Landesbehörden nach einheitlichen Richtlinien festzusetzenden Höchstsatz nicht überschreiten dürfen. Außerdem ist nunmehr ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die Höchstpreise, verringert um eine etwaige Ausfuhrvergütung, auch für Bier und bierähnliche Getränke gelten, die vom Hersteller oder durch andere Personen aus einem anderen Brausteuergebiet in das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft geliefert werden. Für Biere, die aus dem Auslande eingeliefert werden, gelten sie nicht. Ebenso ist die bisherige Bestimmung, daß die Vorschriften keine Anwendung finden auf das Bier, das auf Anfordern der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist, unberührt geblieben.

Das Kriegsbier.

Die Aussichten der Biererzeugung im heurigen Jahre.

Am 31. August d. J. hat die österreichische Brauindustrie ihre vierte Kriegskampagne beendet. Aus diesem Anlaß veröffentlichten die Fachorgane der österreichischen Brauindustrie längere Rückblicke auf die abgelaufenen vier Geschäftsjahre, die alle in der Feststellung gipfelten, daß das einst so blühende, wohlhabende Braugewerbe im Zeichen eines anhaltenden Niederganges stehe. Mit beweglichen Worten wird von seiten dieser Fachblätter dargelegt, daß seit dem Beginn des Weltkrieges drei Viertel der vor dem Kriege bestehenden Brauereien ihre Betriebe entweder teilweise einstellen mußten oder — wie dies besonders bei kleinen oder mittleren Fabriken der Fall war — in die kapitalstärkeren Aktiengesellschaften aufgegangen sind, um sich vor dem gänzlichen Ruin zu retten.

Die Biererzeugung ist, was ihre Quantität anlangt — von der Beschaffenheit des Saftes sei gar nicht gesprochen — tatsächlich rapid zurückgegangen. Während sich im Jahre 1915/16 noch die Bierproduktion auf etwa 11-8 Millionen Hektoliter belief, dürften die Brauereien pro 1917/18 bloß 8 Prozent vom Durchschnitt der Betriebsperioden 1911 bis 1913 erzeugen. In dieser Beschränkung sehen die Brauherren einen gewaltigen Schaden; nicht für sich — der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt — sondern für das Heer und für die Bevölkerung und für den Fiskus, der durch den Ausfall an Steuern und Umlagen arg geschädigt wurde. Das Betriebsjahr 1917/18 schließt, wie aus den Berichten der einzelnen Brauereien der Monarchie hervorgeht, mit einem Tiefstand in der Erzeugung, der seit dem Bestand der Brauindustrie nicht vorgekommen ist.

Wie steht es nun mit der Biererzeugung im heurigen Jahre? Auf diese gewiß allgemein interessierende Frage erhalten wir nun von einem hervorragenden Fachmann der Brauindustrie folgende, höchst bemerkenswerte Aufschlüsse:

„Die Erfahrungen der letzten vier Kriegsjahre haben gelehrt, daß es bei Verfolgung einer zweckdienlichen Ernährungspolitik angezeigt wäre, die Ergebnisse der neuen Ernte, die eine gute Mittelernte zu werden verspricht, rechtzeitig so zu erfassen, daß in erster Linie jene Mengen, die für Brotzwecke erforderlich sind, bis zur nächsten Ernte zu sichern und in zweiter Linie auch die Getreideverarbeitenden Industrien mit einem entsprechenden Quantum Rohmaterial zu betheilen wären, ehe die Ueberflüsse wieder für Futterzwecke oder im Schleichhandel gänzlich verschwinden.

Da auch die Futterernte im heurigen Jahre einen reichlicheren Ertrag zu erwarten wird als im Vorjahre, glauben die Brauereien darauf rechnen zu können, daß man ihnen heuer fünfzehn Prozent jenes Quantum der Normalerzeugung zur Verarbeitung überlassen wird, wie dies in Deutschland und Ungarn der Fall ist; dies um so mehr, da das daraus erzeugte Bier nicht nur für die Zivilbevölkerung, sondern auch hauptsächlich den Truppen und Munitionsarbeitern als Ersatz für andere, fehlende Nahrungsmittel zugute kommt.

Das Bier erfüllt gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen infolge Mangels an Brot, Fleisch und Fett nach Ansicht der Brauer eine wertvolle Mission, indem es nicht nur ein Nahrungs- und Genuß-, sondern auch weiter ein Anregungsmittel bildet, das namentlich in der Kriegsindustrie, für die Schwerarbeiter sowie für die Truppen geradezu unentbehrlich geworden ist. Auch ist, so meinen die Brauer, zu bedenken, welche Preise im Schleichhandel für Mehl sowie für Getreide aus der neuen Ernte bezahlt werden, woraus deutlich die Wichtigkeit des weit billigeren „flüssigen Brotes“ als Nahrungsmittel zu entnehmen wäre. Endlich muß beachtet werden, daß die Abfallprodukte, wie Dase, Trebern und Malzkeime, als vollwertige Futtermittel Verwendung finden, und es soll bei der gegenwärtig herrschenden Fleischnot auch auf die bessere Ausnützung der Nährhefe hingewiesen werden.

Es ist, so schloß unser Gewährsmann seine Mitteilungen, zu erwarten, daß die Regierung heuer mehr Gerste zuweisen wird, so daß dann die Belieferung mit Bier voraussichtlich eine reichlichere als im vergangenen Geschäftsjahr sein wird. Bis jetzt hat sich die Regierung allerdings noch nicht über diese Frage geäußert, doch dürfte noch im Monat Oktober die Entscheidung fallen.“

Nichtpreise für Flaschenbier.

Die Preisprüfungsstelle A in Wien hat nach Außerkraftsetzung der im April dieses Jahres aufgestellten Nichtpreise für Flaschenbier nachstehende Nichtpreise im Kleinverkaufe bei Verschleißern und im Ausschank bei Gastwirten sowie im Ausschank bei Kaffeesiedern in Wien für die 1/2 Liter-Flasche neu festgesetzt:

Biergattung	Lieferpreis für Brauer und Flaschenbierfabrikanten bei Bestellung des Bieres zur Verschleißung oder Verschleißung	Verkaufspreis bei unmittelbarer Abgabe an den Verbraucher		
		im Kleinverkauf bei Verschleißern und im Ausschank bei Gastwirten	im Ausschank bei Kaffeesiedern	
		Kronen		
1. Leichtes Einheitsbier mindestens 4 Gradig	0.98	1.12	1.40	
2. Dunkles Bier 4 bis 6 Gradig	1.04	1.20	1.50	
3. Bilsener Bier und andere höherwertige Biere	1.20	1.40	1.80	

Diese Preise gelten für den Verkauf von Flaschenbier mit Korkverschluss. Bei Verwendung von Flaschen mit anderen Verschlussarten, sogenannten Patentverschlüssen, sind sowohl die Lieferpreise wie auch die Verkaufspreise im Kleinverkauf bei Verschleißern bei allen Biergattungen um zehn Heller für die Flasche niedriger anzusetzen. Der als Flascheneinsatz berechnete Betrag ist bei Rückstattung der Flasche den Käufern voll rückzuerstatten.

6/X. 1918

256

(Die Lieferung von Braugerste an Oesterreich.) Ein hiesiges Abendblatt theilte dieser Tage mit, ein österreichischer Sektionschef habe ein Aktienbündel in Budapest verloren, aus dem hervorging, daß er den Auftrag hatte, hier für die österreichischen Brauereien 1000 Waggons Braugerste zu verschaffen und daß der Generaldirektor der Kriegsprodukten-Gesellschaft Elias Ruffo ihm erklärt habe, 600 Waggons überlassen zu können, doch koste die Gerste für Oesterreich 150 Kronen, da auch die Konsumsteuer einzurechnen sei. Der Sektionschef sei dann in das Volksernährungsamt gegangen, doch habe sich Staatssekretär Franz Nagn in der ganzen Frage ablehnend verhalten. Dem gegenüber stellt heute die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft den wahren Sachverhalt folgendermaßen dar: In Angelegenheit der Lieferung von Braugerste sind vor einigen Wochen österreichische Herren tatsächlich beim Generaldirektor der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft erschienen und ersuchten die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft für die österreichischen Brauereien 1000 Waggons Braugerste zu liefern. Der Generaldirektor erklärte ihnen, die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft sei nur das exekutive Organ der Regierung und sie besitze somit kein Verfügungsrecht über die Braugerste, die Oesterreicher müssen daher vorerst die prinzipielle Zustimmung des Ministers für Volksernährung oder dessen Staatssekretärs erlangen. Der Generaldirektor erwähnte, die Lieferung wäre, wenn auch nicht in der Höhe von tausend Waggons, doch in geringerer Menge wohl möglich, natürlich aber nur innerhalb des durch die ungarische Regierung für Oesterreich festgestellten gesamten Getreidekontingents. Die Entscheidung darüber, ob die zu liefernde Braugerste den Bierbrauereien oder aber den Mühlen zugewiesen werden soll, steht aber auch in diesem Falle der österreichischen Regierung zu. Nach den Aufklärungen des Generaldirektors Ruffo begaben sich die österreichischen Herren unmittelbar in das Landesvolksernährungsamt. Was in dieser Angelegenheit dort geschehen ist, hat die Kriegsprodukten-A.-G. erst aus den Blättern erfahren.

Sturz der Weinpreise im Gumpoldskirchner Weingebiet. Aus Mödling wird uns berichtet: Der Absatz des heurigen Weinprodukts in der Gumpoldskirchner Gegend stockt seit einigen Tagen vollständig. Die von der Weinbauernschaft verlangten Preise von 12 bis 15 Kronen für den heurigen Jahrgang sind das Hindernis für den Absatz. Die ziemlich spärlich erschienenen Weininteressenten, zumeist Wiener Gastwirte und Weinhändler, boten bloß 4 bis 5 Kronen für den Eiter und begründeten das niedrige Anbot mit der minderen Qualität des heurigen Weines und der reichen Ernte. Durch diese Stockungen im Mostablag sind die Weinproduzenten in eine äußerst schwierige Lage gekommen, weil sie nicht genügend Fäßgeschirre für die Unterbringung der heurigen Weinernte besitzen. Auf den Preissturz haben sicherlich auch die Verhältnisse auf dem ungarischen Weinmarkt Einfluß genommen, wo gleichfalls infolge einer äußerst reichlichen Ernte ein ungeheurer Preissturz eingetreten ist.

16/X. 1918

158

Die Lage des Weinmarktes.

Von Leopold Wolf sen.

Rismarton, 14. Oktober.

Die Gestaltung der Weinwirtschaft in der Zukunft interessiert heute nicht nur die an der Weinwirtschaft beteiligten Kreise, sondern sie erregt das Interesse des ganzen Landes. Das überaus sprunghafte hinausschnellen der Weinpreise in der vorjährigen Saison bewirkte, daß weite Schichten sich verleiten ließen, sich spekulativ an dem Handel mit Wein zu beteiligen. Ueberdies wurde in zahlreichen Erklärungen der Regierung der Wein als derjenige Artikel hingestellt, durch dessen Export man die Valuta verbessert. Der Export von Wein und Weindestillat war aber nicht dermaßen groß, um den Ueberfluß der 1917er Ernte aus dem Lande zu befördern. Wir wollen nicht untersuchen, ob der Mangel an rollendem Material, oder die überspannten Forderungen der Weinbesitzer oder der geringe Auslandsbedarf daran schuld waren, daß heute im österreichisch-ungarischen Zollgebiete noch viele Millionen Hektoliter 1917er Weines unkonsumiert lagern.

Die großen Vorräte in Altwein sind in Ungarn zum überwiegenden Teile aus dem Besitz der Produktion in die Hände der Spekulation gewandert. Sowohl in den Kellern der Produzenten als auch in jenen der Wirte und derjenigen Weinhandeler, deren Beruf auch vor dem Kriege der Weinhandel war, dürfte sich unverhältnismäßig wenig Wein befinden; um so größer jedoch ist der Vorrat in den Händen der Spekulation, die sich vor dem Kriege mit Weinwirtschaft nicht befaßte und sich auch während des Krieges wenig mit ihr zu schaffen gab, sondern deren einziges Bestreben es war, den auf dem Papier gekauften Wein mit Nutzen weiterzugeben. Da eben diese Kreise den Hauptnutzen aus der Preissteigerung gezogen haben, so wird der Preisfall des alten Weines Produktion, Handel und Gewerbe (Wirte) nicht in besonderem Maße berühren.

Anderes steht die Sache aber mit dem Weine der neuen Gesteuung. Die überaus großen Kosten, mit denen der Weinbau verbunden ist und die durch phantastisch hohe Arbeitslöhne, Preise von Kupfervitriol, Bindmittel usw. verursacht werden, bringen es mit sich, daß die Produktion mit großen Herstellungskosten des Weines zu tun haben hat. Will sie nicht mit Verlust gearbeitet haben, so muß sie bestrebt sein, solche Verkaufspreise zu erzielen, daß sie dabei das Produkt ohne Schaden absetzen könne, insbesondere weil ein großer Teil der Produktion von dem kolossalen Preisaufschwung des Vorjahres keinen Nutzen gezogen hat.

Angebot und Nachfrage steuern den Preis. Dieses feste Gesetz muß man im Auge behalten, um klar zu sehen, wie sich die Weinpreise in der Zukunft gestalten können. Wir sahen, daß im Vorjahre die rege Nachfrage der Spekulation das Hinausschnellen der Weinpreise zur Folge hatte. Gleiche Vorgänge für heuer sind kaum anzunehmen. Infolgedessen muß die Nachfrage nach Wein auf eine andere Basis gestellt werden, damit diejenigen, die eigentlich zur Friedenszeit den Interessentenkreis der Weinwirtschaft gebildet haben, nicht darunter leiden und auch die Produktion nicht empfindlich zu Schaden komme.

Es wird daher die Preisgestaltung auf dem Weinmarkte einzig und allein vom Inlandskonsum abhängig sein. Auf einen Export im Frieden — denn das Rechnen mit dem Frieden bildet das trügerische Moment bei der Gestaltung der Weinpreise — ist nicht zu rechnen, da die in Spanien, Frankreich und Italien herrschenden Weinpreise derart sind, daß sie, als Verkaufspreis für den Wein angenommen, nur einen Teil der Barauslagen der inländischen Weinproduktion decken würden. Mit anderen Worten, wenn wir unsere Weinwirtschaft heute auf den Export im Frieden aufbauen wollen, müßten wir mit den Weinpreisen des Auslandes Schritt halten. Dieses Schritt halten aber würde unsere gesamte Weinwirtschaft heute an den Rand des Ruins bringen.

Es muß mithin daran gegangen werden, die Konsumierung des in Österreich-Ungarn gewachsenen Weines innerhalb der Grenzen Österreich-Ungarns herbeizuführen. Um dies zu ermöglichen, müßte davon Abstand genommen werden, die von der ungarischen Regierung geplanten großen Mengen von Mais und Kartoffeln der Spiritusindustrie zur Verfügung zu stellen. Die zu diesem Zwecke in Aussicht genommenen Mengen müßten vielmehr dazu verwendet werden, um dem Mangel an Nahrungsmitteln bei der unterernährten Bevölkerung durch Erhöhung der Kopfquoten abzuwehren, andererseits am durch Verwendung zur Verfütterung die Produktion an Fett zu steigern. Das sich hieraus ergebende Minus an Spirituosen würde dem Weinkonsum zugute kommen. Diese Maßregeln würden sicherlich von der darbenenden Bevölkerung mit Freuden begrüßt werden und die Weinwirtschaft vor einer Katastrophe retten. (Der Verfasser des Artikels übersieht hierbei, daß die Verarbeitung der Kartoffeln zu Spiritus ein hervorragendes Interesse der Landwirtschaft ist, und zwar insbesondere deshalb, weil sie auf die dabei gewonnene Schlempe, eben mit Rücksicht auf die mit der Volksernährung eng zusammenhängenden Fütterungszwecke, nicht verzichten kann. Was hinwieder den Mais betrifft, von welchem Artikel die Regierung unseres Wissens nur bescheidene Mengen für Spirituserzeugung bewilligt hat, so ist das dabei in Betracht kommende Quantum nicht bedeutend genug, um durch dessen Entziehung die stattliche Anzahl von seit Jahren feiernden Spiritusfabriken zur weiteren gänzlichen Betriebsstilllegung zu verurteilen, ganz abgesehen davon, daß auch von diesem Mais ein beträchtlicher Teil in Form von Trockenschlempe für Fütterungszwecke, beziehungsweise der Ernährung zugutekommt. — Anmerkung der Redaktion des P. L.)

Sehen die beiden Regierungen die Nichtigkeit dieser Maßregeln ein, so müßte durch Beistellung von Waggons die Abfuhr des Weines vom Produktionsplatze ermöglicht werden, damit der Wein, der gewachsen ist, auch konsumiert werden kann, nicht wie im Vorjahre, als große Mengen von Wein deshalb unkonsumiert blieben, weil die Verfrachtung unmöglich war.

*** Verwendung von Heeresbier für die Zivilbevölkerung.**

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts hat an den Deutschen Brauer-Bund ein Schreiben gerichtet, in dem er über diejenigen Sendungen von Heeresbier Verfügung trifft, die bis zum 23. November d. Js. auf Anfordern der Biereinkaufszentrale der Heeresverwaltung durch die Brauereien an Proviantdepots oder Feldtruppenteile bereits abgegangen sind, jedoch infolge der eingetretenen militärischen Ereignisse nicht mehr zu ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung gelangen können. Diese Bier sendungen dürfen, wenn es ohne Gefahr des Verderbens unmöglich ist, sie auf einen Stammwürzegehalt zwischen 2 und $3\frac{1}{2}$ v. H. zu verschnitten, unverschnitten in den Verkehr gebracht werden. Dabei darf beim Weiterverkauf von solchem Bier durch die Brauereien oder Biergroßhändler ein Preis von 45 Mark für das Hektoliter nicht überschritten werden. Diese Bestimmung gilt aber nur bis zum 31. Dezember d. Js. — Wer Glück hat, kann also im nächsten Monat an Stelle des bisherigen Dünnbieres auch einmal das noch erheblich kräftigere Heeresbier zu trinken bekommen.

25. / 7. 1919

NbA

K. k. Bezirkseschulrat Wien

Der Höchstpreis für Einfachbier aufgehoben. Durch übereinstimmende Verordnungen der Groß-Berliner Kommunalverbände ist der Höchstpreis für Einfachbier, der zuletzt 1 M. für das Liter betrug, mit Zustimmung der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin aufgehoben worden. Der bisherige Höchstpreis ließ sich in vielen Lokalen, insbesondere mit Rücksicht auf die außerordentlich gesteigerten Gehaltsforderungen der Gastwirtsgehilfen und die dadurch bedingte Erhöhung der allgemeinen Geschäftskosten, nicht mehr aufrecht erhalten. Etwaige übermäßige Preissteigerungen einzelner Gastwirte bleiben natürlich nach wie vor strafbar und würden gegebenenfalls eine Strafverfolgung nach sich ziehen.

Zur Abänderung der Biersteuer.

Das Staatsamt für Finanzen hat zum Gesetz vom 6. d. M. betreffend die Einhebung einer Biernachsteuer am 14. d. M. eine Vollzugsanweisung erlassen. Nachsteuerpflichtig sind Biernach Unternehmer von Brauereien und Inhaber von selbstständigen, d. h. nicht auf Rechnung einer deutschösterreichischen Bierbrauerei betriebenen Bierniederlage, deren Hauptgeschäft der Absatz von Bier an die Wiederverkäufer bildet, ferner Gastwirte und Flaschenbierverschleier. Die beiden letzteren sind von der Anmeldung und Nachbesteuerung befreit, wenn sie am 24. Februar 1919, 8 Uhr vormittags keinen größeren Biervorrat als 3 Hektoliter besitzen. Nachsteuerpflichtige Parteien sind verpflichtet, längstens am 25. d. M. bei ihrer zuständigen Finanzwachabteilung den Ort und die Räume der Aufbewahrung ihrer Bier-(Bierwürze-)Vorräte sowie deren Menge nach dem Stande vom 24. d. M., 8 Uhr vormittags, schriftlich in zweifacher Ausfertigung behufs Vorschreibung der Nachsteuer anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Bierwürzemenzen ausgenommen, deren Erzeugung zwar vor dem 24. d. M. angemeldet wurde, deren amtliche Erhebung aber erst nach dem 28. d. M. stattfindet.

Betreibt der Unternehmer einer Brauerei außerhalb derselben eine nicht selbstständige Bierniederlage, das ist auf eigene Rechnung, so ist für die dort befindlichen nachsteuerpflichtigen Bierporträte eine besondere Anmeldung bei der für den Ort der Bierniederlage zuständigen Finanzwachabteilung zu machen. Biermengen, welche sich auf dem Transporte befinden, ohne daß diese Mengen bereits zur Nachbesteuerung angemeldet worden sind, müssen vom Empfänger sofort nach der Ankunft der Sendung angemeldet werden. Die Finanzwachabteilung wird die auf Grund des amtlichen Befundes entfallende Nachsteuer von sechs Kronen für jeden Hektoliter Bierwürze oder Bier vorschreiben. Die Zahlung dieses Betrages hat binnen acht Tagen bei dem von der Finanzwachabteilung angegebenen Einhebungsamte zu erfolgen. Sollte der schulbige Nachsteuerbetrag 100 Kronen übersteigen, kann über Ansuchen von der Finanzbehörde erster Instanz ohne besondere Sicherstellung die Einzahlung in gleichen Monatsraten bewilligt werden. Die erste Rate muß sofort nach Erhalt der Ratensbewilligung eingezahlt werden.

Erhöhung der Biersteuer.

Vom deutschösterreichischen Staatsamte für Volks-
ernährung wird verlautbart: Auf Grund des Gesetzes vom
6. Februar 1919 trat mit 24. Februar 1919 eine beträchtliche
Erhöhung der Biersteuer in Wirksamkeit. Die Biersteuer-
erhöhungen früherer Jahre wurden ausnahmslos auf den
Konsum überwält und fanden daher stets ihren Ausdruck
in einer Erhöhung der Ausschankpreise. Dem Entgegen-
kommen der niederösterreichischen Brauereien und Gastwirte
ist es zu danken, daß eine solche Ueberwälzung auf den
Konsum zunächst in Wien und Niederöster-
reich bei der neuen Biersteuererhöhung nicht eintreten
wird, da sich die Brauereien bereit erklärt haben, zwei
Drittel, die Gastwirte ein Drittel der Biersteuererhöhung
auf sich zu nehmen, wodurch die Beibehaltung der
bisherigen Ausschankpreise ermöglicht ist.

Ebenso bleiben in Wien und Niederösterreich auch die
geltenden Kleinverkaufspreise für Flaschenbier unverändert,
da die entfallende Mehrsteuer von den Brauereien und
Flaschenbierverkäufern getragen wird.

0.3. 955715

Dank an die
Landesregierung

Erhöhung der Bierpreise. Das Reichsernährungsministerium hat mit Rücksicht auf die eingetretene Steigerung der Herstellungskosten den Herstellerhöchstpreis für Bier einschließlich Steuer auf 39 M. für das Hektoliter erhöht. Für Herstellungsorte mit besonders großer räumlicher Ausdehnung und besonders hohen Herstellungskosten ist die Festsetzung höherer Preise im Ausnahmewege vorbehalten.

Rum und Trinfbranntwein.

Vom Abgeordneten Hermann Diamand.

Endlich hat sich die in der Arbeiter-Zeitung in einer Reihe von Artikeln dargelegte Erkenntnis durchgerungen, daß die Preistreiberei im Branntweinhandel, die trotz der teilweise behördlichen Organisation möglich ward, zu den größten Exzessen auf diesem Gebiet gehört. Die Behörde hatte für den Rohspiritus einen Höchstpreis von 90 Kronen, für raffinierten Spiritus einen Höchstpreis von 190 Kronen (für den Hektoliter reinen Spiritus ohne Steuer) festgesetzt. Schon diese Spannung mußte das größte Befremden erregen. Das Raffinieren eines Hektoliters Spiritus kostet nach Abzug des Erlöses für den dabei gewonnenen Fasel fünf bis sechs Kronen. Rechnen wir aber, um sehr entgegenkommend zu sein, zehn Kronen für das Raffinieren eines Hektoliters Spiritus, so kostet der raffinierte Spiritus somit 100 Kronen. Eine Zeitlang, als die L. L. Spirituszentrale rumänischen Spiritus bezog, der verzollt werden mußte und vielleicht in Rumänien teuer bezahlt oder verrechnet worden war, begründete die Behörde den Höchstpreis von 450 Kronen damit, daß es der Durchschnittspreis zwischen österreichischem und importiertem Spiritus sei. Diese Rechnung entzog sich der öffentlichen Kontrolle. Nun hat der Verlauf des Krieges unsere Valuta vor weiterer Entwertung durch den Import von rumänischem Spiritus in Schutz genommen, ohne sich dem Konsumenten ebenso gültig zu erweisen. Es blieb bei dem Höchstpreis von 450 Kronen inklusive Steuer.

Eine Erklärung dieser Erscheinung fehlt, die Eingeweihten hüllen sich in undurchdringliches Schweigen und das öffentliche Interesse wurde diesem unerklärlichen, von der Behörde sanktionierten Gewinn durch den Mißesprung entfremdet, den der Spirituspreis beim Wechsel seines ersten Besitzers macht. Ein Hektoliter Spiritus, wenn er nicht von der L. L. Spirituszentrale direkt zugewiesen wurde, kostete 2500 Kronen. Es dürfte wohl eine Rekordsprung sein, selbst bei dem freiesten, unbeschränkten Kettenhandel, auch bei Artikeln des höchsten Luxus.

Die Art der Zuweisung ist ein Kapitel für sich, vielleicht wird der neukreierte Ernährungsrat oder die zu errichtende Preisuntersuchungsstelle die Liste der Glücklichen hervorholen können, denen das große Los einer Spirituszuweisung zufiel. Ich kenne einen subalternen Beamten einer Bezirkshauptmannschaft, den die Gunst eines Verteilungsmächtigen anlächelte: mit der Zuweisung von einem halben Hektoliter monatlich. Der regsame Beamte zahlte für die 50 Liter 225 Kronen, erhielt aber für den Bezugsschein 1250 Kronen. Die jährliche Beute die das Bezugsrecht abwarf, betrug 14.500 Kronen. Nun denke man sich den Gewinn eines Rum-, Branntwein- und Liqueurfabrikanten mit den verhältnismäßig riesigen Zuweisungen! Die meisten Spiritusraffineure sind zugleich Rum- oder Liqueurerzeuger und sie machten den Sprung „in sich“. Die heimstun den gewaltigen Raffinierungsnutzen mit dem noch gewaltigeren Branntweingewinn ein.

Die eingehende Besprechung dieser Verhältnisse in einer Artikelserie der Arbeiter-Zeitung im vorigen Jahre schloß mit einem detaillierten Vorschlag eines Branntweinhandelsmonopols. Unsere maßgebenden Wirtschaftspolitiker scheinen an einer Abneigung gegen Monopole zu leiden. Ihre Vorstellungskraft scheint über unsere staatlichen Monopoleinrichtungen nicht hinausgehen zu können. Ein Monopol muß nicht riesig hohe Preise nach sich ziehen. Es kann gut verwaltet werden — aber für jeden Fall wäre ein staatliches Branntweinhandelsmonopol einem Privatmonopol wie dem des Spiritusyndikats vorzuziehen. Zu so hohen Preisen wie den jetzigen Branntwein-

preisen würde sich ein noch so krankhaft veranlagter Kapitalist nicht empormagen. Aber gäbe es einen solchen, dann würde der Gewinn nicht in den Taschen des Bankkapitals oder in den Taschen seiner Protegierten versumpfen, sondern er würde dem Gemeininteresse zufließen. Das Bewußtsein bei dem Genuß eines Gläschens Branntwein, daß die grandiose Ueberzahlung den Mitbürgern die Steuerleistung erleichtert, ist doch ein Trost.

Die neue Regierungsverordnung über die Höchstpreise von Rum und Trinfbranntwein sucht dem Branntweinwucher entgegenzutreten, ohne dem wirtschaftlichen „Individualismus“ weh zu tun. Die Verordnung rechnet mit einem sehr wehleidigen Individualismus!

Als Einleitung zur Festlegung der Branntwein-Höchstpreise dient eine Erhöhung der Spiritussteuer um 140 Kronen für den Hektoliter. Diese Steuererhöhung würde in normalen Zeiten einen kaum zu bewältigenden Sturm der öffentlichen Meinung loslösen. Dem Preiswucher gegenüber aber ist es ein kleinlicher Betrag, über den ernstlich zu sprechen nicht verlohnt. Die Regierungsverordnung besagt sich bloß mit zwei Formen des verarbeiteten Spiritus, mit Rum und Schanbranntwein, und läßt dem Wucher das ganze Gebiet mehr oder weniger versäuerter Schnäpse frei. Wenn das amtliche Communiqué behauptet, daß sich die Liqueure mehr oder weniger als Luxusartikel darstellen, für die Höchstpreise festzusetzen von Amts wegen zu wahrendes Interesse ist, so ist kaum zu erfinden, weshalb sich beim unverfälschten Branntwein ein solches Interesse aufdrängt, und schon gar nicht, weshalb diese „mehr oder weniger Luxusartikel“ dem schrankenlosesten Wucher freigegeben werden sollen. Die Spiritusproduktion deckt bloß einen kleinen Teil des Bedarfs, und wird es an Schanbranntwein mangeln, dann trinken dieselben Personen, ohne ihren Lebensinhalt zu verändern, ohne großen Luxus treiben zu wollen, die durch Sacharin versüßten Liqueure. Es wird ein Erzeugungszwang statuiert: die kleinen Erzeuger dürfen nur Höchstpreisbranntwein, die größeren Betriebe dürfen ein Viertel zu Liqueuren verarbeiten. Die Finanzorgane werden diesen Vorgang überwachen. Rum ist es für den Geist der Verordnung bezeichnend, daß für den Wucher nur den kapitalistisch starken Betrieben Raum gegeben wird; die Kleinerzeuger, denen man einen Viehwegewinn eher gönnen möchte, sind davon ausgeschlossen.

Das Versprechen, daß die Finanzorgane diesen Vorgang überwachen werden, kann kaum eingehalten werden. Vor allem ist es unmöglich, zu hindern, daß sich der Branntwein auf dem Wege vom Erzeugungsort nach der Verschleißstelle nicht in Liqueur verwandelt. Weiter geben in diesen Zeiten weder die Geschäftsbücher noch die Rechnungen genügende Bürgschaften für eine wahrheitsgemäße Führung. Die Preisspannung ist eine zu große Versuchung, und der Gewinn verträgt zu hohe Regiekosten, als daß eine Kontrolle eine ernstliche Ueberwachung sichern könnte. Aber wozu der komplizierte, kostspielige, wenig zweckmäßige Apparat? Das Branntweinhandelsmonopol löst die Frage einfach und einwandfrei. Bedürfen die in den Kriegsjahren mehrfach amortisierten „größeren Betriebe“ wirklich solcher Ausnahmestimmungen? Und nun die Höchstpreise! Ein Liter Spiritus, vollgrädig, kostete bis jetzt roh, inklusive Steuer 3.50 Kronen, raffiniert Höchstpreis 4.50 Kronen und soll jetzt im Engrosverkehr 6.50 Kronen und im Detailverkehr 9.30 Kronen kosten. Es wäre notwendig, daß die Behörde die Öffentlichkeit aufklärt, weshalb ein Liter Spiritus, der mit Dinzurechnung der neuen Steuer von 1.40 Kronen und zehn Heller Raffinerielohn 5.90 Kronen kostet, im Großhandel 6.50 Kronen und im Kleinvertrieb 9.30 Kronen kosten soll. Wie würde sich die Gerichte gegenüber einem solchen Mißverhältnis verhalten, wenn ihnen die Entscheidung vorläge? Dabei ist dieser Spiritus, dem Handelsgebrauch entsprechend, vierundneunzig- bis fünfundneunziggradig. Im Detailhandel beträgt beim Höchstpreis dieser Gehaltsunterschied 48 Heller für den Liter.

Nicht minder aufklärungsbedürftig sind die Preise für Inländerrum, die bei 40 Prozent Spiritusgehalt im Engrospreis den Spirituspreis beinahe erreichen und beim Detailpreis denselben übersteigen: 9.40 Kronen der Liter.

Noch merkwürdiger erscheinen die Preise für Schanbranntwein. Ein Viertelliter veredelter Spiritus im Engrosverkehr kostet 1.62 Kronen — als Branntwein 3.20 Kronen, im Detailhandel gar 5.40 Kronen. Man denke — nach Bezahlung eines exorbitant hohen Preises von 6.50 Kronen für den Liter Spiritus bekommt der Liqueurfabrikant, nachdem er drei Liter reinen Wassers hinzugegossen, 21.60 Kronen. Da die behördliche Verordnung eine Verwässerung des Trinfbranntweins bis auf 25 Prozent Spiritusgehalt zuläßt und danach Höchstpreise bestimmt, dürfte wohl kein stärkerer zu haben sein. Für einen durchschnittlichen Trinkermaßen ist ein solcher Schnaps nicht gut genießbar und der Konsumentenkreis der Liqueure, deren Gradgehalt und Preisbestimmung dem Erzeuger freigegeben ist, dürfte sich vervielfachen. Dabei macht die Verordnung beim Liqueurmaß halt und der Preisbestimmung für kleinere Quantitäten wird aus dem Wege gegangen. Der Bezug von Schnäpsen in Literquantitäten war bis jetzt schwierig und dürfte in Zukunft dem direkten Konsumenten unmöglich werden. Er ist auch vom sozialen Gesichtspunkt nicht zu fördern.

Werden da in den Wirtschaftshäusern beim Glasauschank die Preisunterschiede zwischen Liqueur und Trinfbranntwein eingehalten werden und wie ist es mit den so beliebten Mischungen im Glase, Trinfbranntwein mit Liqueur? Welche Preise werden da eingehalten werden?

Das Ernährungsamt hat einen Ernährungsrat und es wirft sich deshalb ernstlich die Frage auf, ob ein Gutachten des Ernährungsrates eingeholt wurde und ob die „Praktiker aus dem Leben“, die dem Ernährungsrat angehören, dieser Lösung der Alkoholpreisfrage zugestimmt haben. Die Öffentlichkeit wartet auf eine Antwort und heischt sie.

26. IV. 1917

58

Malzschiebungen.

Die nachstehenden Ausführungen eines hervorragenden Sachmannes der Brauindustrie wollen den dem Laien trotz zahlreicher Betrachtungen vielfach recht dunkel gebliebenen Vorgang der Malzschiebungen sachlich klarlegen, in der Absicht allerdings auch, dadurch eine Klärung der moralischen Beurteilung der unter Strafe gestellten und zu einem großen Teil gerichtlich bereits geahndeten Vergehen zu bewirken. Indem wir hierauf hinweisen, überlassen wir es dem Leser, auf Grund der sachlichen Erläuterungen sein Urteil sich selber zu bilden; D. Red.

Zahlreiche Urteile namentlich der bayerischen Gerichte, lassen es wünschenswert erscheinen, auch einmal in breiterer Öffentlichkeit über den Begriff der „Malzschiebungen“ einige wissenschaftliche Mitteilungen zu machen. Malz ist bekanntlich kein Rohprodukt, sondern ein Zwischenprodukt. Es wird in einem besonderen Bereibungsverfahren aus der Gerste gewonnen. Aus Malz wird zusammen mit Hopfen, Hefe und Wasser, Bier bereitet. Infolge der durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Umstände, mußte der Urstoff des Braumalzes, die Gerste, anderen, im Augenblick wichtigeren Zwecken, namentlich der menschlichen Ernährung (z. B. Graupenherstellung) und der Fütterung (z. B. Schweinemast) in weitem Umfang zugeführt werden. So kam es, daß der Gerstenverbrauch und dementsprechend der Malzverbrauch der deutschen Bierbrauereien anfänglich auf 60, dann 48, und schließlich auf 25, in Bayern 35 Proz. des letzten durchschnittlichen Friedensverbrauches eingeschränkt (kontingiert) werden mußte. Unter dem Braukontingent einer Brauerei versteht man also das ihr zustehende Maß an Braugerste (Gerstenkontingent) oder Braumalz (Malzkontingent), daneben aber auch das Recht, die betr. Menge bezw. Malz verbrauchen zu dürfen. Im Interesse der Gleichheit und der Gerechtigkeit ist der freihändige Erwerb der Gerste untersagt. Diese wird vielmehr durch die Reichs-Gerstengesellschaft, Zentrale Berlin, Filiale München, zugeteilt.

Der Malzhandel war anfänglich frei, wurde aber dann mit Rücksicht auf mancherlei Auswüchse auf dem Malzmarkt zunächst in Bayern durch Militärverordnung vom 31. 1. 1916 und später im ganzen Reich durch Bundesratsverordnung vom 4. 5. 1916 verboten oder wenigstens stark eingeschränkt. Soweit die Malzbestände nicht durch ein entsprechendes Braurecht (Kontingent) einer Brauerei gedeckt waren, — das gilt namentlich für das sogenannte „Ueberschußmalz“, welches die Mälzereien über das offizielle Umrechnungsverhältnis von Gerste in Malz (100 : 75) hinaus erlangt hatten und vertragsmäßig durchweg für sich behalten durften, — mußten sie an den Deutschen Brauer-Bund abgeliefert werden, der sie dann den mit Gerste unterbelieferten Brauereien zuzuführen hatte. Das waren durchweg nur norddeutsche Brauereien, denn die süddeutschen, namentlich die bayerischen Brauereien, hatten das damalige Kontingent von 48 Prozent durchgehend voll erhalten. Ja, bei der Herabsetzung des Kontingentes von 60 auf 48 Prozent stellte sich heraus, daß zahlreiche bayerische Brauereien sogar bereits mit über 48 Prozent Gerste, bezw. Malz beliefert waren. Dieses Malz wurde dann durch die Bierverteilungsgstelle München ebenfalls zum Ausgleich nach Norddeutschland übergeführt (sog. Ausgleichsmalz).

Es haben nun zahlreiche, namentlich bayerische Mälzereien und Brauereien statt durch Vermittlung des Deutschen Brauer-Bundes bzw. der Verteilungsstelle München, die durch das Malzhandelsverbot festgelegten Malzmengen direkt an die norddeutschen Kollegen verkauft. Dies ist in kurzen Zügen der Tatbestand der Malzschiebungen!

Zunächst ergibt sich daraus, daß die Malzschiebungen von vornherein mit den anderwärts vorgekommenen Getreide- und namentlich auch Gerste-Schiebungen nichts gemein haben. Wie bereits f. Zt. im bayerischen Landtage mit vollem Recht ausgeführt wurde, mag das rechtswidrige Verfüttern oder Vermäzen von Gerste eine Verfündigung am Volkswohl darstellen. Dagegen hat der eigenmächtige Verkauf von Malzüberschüssen mit dem Wohle der Allgemeinheit nicht das geringste zu tun. Da insbesondere Bayern, das Ursprungsland der Malzschiebungen, sein Kontingent mit Gerste bereits voll beliefert erhalten hatte, so ist durch diese Schiebungen einmal der bayerische Staat nicht um einen Heller Brausteuer vergrößert, ferner aber auch der bayerische Biertrinker nicht um ein Glas Bier geschwiegen, denn die bayerische Bevölkerung etwa auch nur um eine Semmel zu kurz gekommen. Auch die Bierpreise der laufenden norddeutschen Brauereien sind nachweislich nicht infolge dieser vereinzelt Malzkäufe etwa in die Höhe getrieben worden. Das Malz ist seinen Zwecken, nämlich der Bierbereitung in Norddeutschland, nicht entfremdet worden. Es ist diesem Zwecke nur auf ordnungswidrigem, eigenmächtigem Wege zugeführt worden und hat gleichzeitig damit den Verkäufern einen nicht unerheblichen Gewinn auf Kosten der norddeutschen Käufer gebracht, wobei allerdings zu erwähnen ist, daß die Käufer die höheren Preise gern freiwillig anlegten, um nur möglichst schnell in den Besitz des ihnen fehlenden Malzes zu kommen und ihren Betrieb damit aufrecht erhalten zu können.

Soweit man derartige Vorkommnisse nur wegen Übertretung des Malzhandelsverbotes ahnden würde, wäre die Angelegenheit vielleicht in Ordnung. Die Praxis der Gerichte, namentlich in Bayern, neigt aber immer mehr dahin, die betreffenden Verkäufer gleichzeitig wegen vorsätzlich begangenen Kriegswuchers in schwere Strafen zu nehmen. Das wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das

Malz als Gegenstand des täglichen Bedarfs unter die Bucherverordnung fiel. Bisher nahm man innerhalb und außerhalb der beruflichen Kreise allgemein das Gegenteil an. Um den Preistreibern auf dem Malzmarkt zu begegnen, hatte der Deutsche Brauer-Bund in wiederholten eingehenden Verhandlungen mit den Behörden die Einführung von Malzhöchstpreisen angestrebt. Mit Rücksicht auf technische Schwierigkeiten hatte jedoch die Reichsregierung von der Höchstpreisfestsetzung abgesehen und statt dessen das oben erwähnte Malzhandelsverbot erlassen, indem sie gleichzeitig erläuternd in der Reichskanzler-Begründung sagt, daß die Bucherbestimmungen ja keine Handhabe zum Einschreiten böten, da das Malz nicht Gegenstand des täglichen Bedarfs sei. Diese Auffassung, die in allen damaligen Verhandlungen wiederkehrte, wurde von keiner Seite bestritten oder auch nur angezweifelt. Nachträglich hat nun das Reichsgericht sich wiederholt auf einen anderen Standpunkt gestellt und die Beurteilung der Malzschieber gleichzeitig aus dem Gesichtspunkte des Wuchers zugelassen. Das Reichsgericht folgert aus dem Zweck des Gesetzes, wenn das Bier, das Endprodukt, als Nahrungsmittel und Genußmittel unter das Gesetz falle, daß dann auch der Vogustoff, aus dem das Bier hergestellt werde, das Malz also, Gegenstand des täglichen Bedarfs sei. Diese Auslegung mag formell juristisch begründet und vielleicht auch moralisch wünschenswert sein; der Laie liest sie aus dem Gesetz jedenfalls nicht heraus, und vor allem ist es Tatsache, daß seiner Zeit bei Erlass der Gesetze und bei Vornahme der Malzverkäufe kein Mensch an die Möglichkeit einer derartigen Auslegung gedacht hat. Den Beteiligten konnte umso weniger auch nur ein Zweifel kommen, als im Einklang mit den Höchstpreisverhandlungen des Deutschen Brauer-Bundes die Reichskanzler-Begründung nochmals ausdrücklich und unangefochten festgestellt hat, daß das Malz nicht unter die Kriegswucherverordnung falle.

Wie dem auch sei, auf alle Fälle kann der gute Glaube, insofern es sich um Wucher handeln soll, den Beteiligten schlechterdings nicht abgebrochen werden. Diese Auffassung ringt sich immer mehr durch. Sie wird außerdem von autoritativer Seite in zwei fast gleichzeitig und unabhängig von einander erschienenen Ausführungen bestätigt; die eine stammt aus der Feder des Syndikus des Deutschen Brauer-Bundes, Rechtsanwalt Dr. jur. Koppe, Berlin, die andere aus der des Akademiedirektors zu Weihenstephan, Geh. Hofrat Professor Dr. Vogel. Beide Autoren stützen ihre Ansicht auf reiches Material aus der Praxis und auf ihre Erfahrungen als gerichtliche Sachverständige. Sie kommen, der eine vom juristischen, der andere vom technischen Standpunkte aus, zu dem gleichen Ergebnis, daß nämlich objektiv, jedenfalls aber subjektiv, Malz nicht unter die Gegenstände des täglichen Bedarfs und damit unter das Wuchergesetz falle.

Daß auch die bayerischen maßgebenden Stellen seinerzeit auf demselben Standpunkte standen, ergibt sich klar daraus, daß sie von den Malzschiebern zu wohlthätigen Zwecken die in der Öffentlichkeit mitunter so arg geschmähten „Sühngelder“ angenommen haben, das erklärt sich nur daraus, daß auf der Übertretung des Malzhandelsverbotes nur eine gerichtliche Geldstrafe bis zu 10 000 Mark stand, während hier freiwillig erheblich höhere Beträge gezahlt wurden. Hätte man gewußt, oder auch nur ahnen können, daß sogar das Doppelte des übermäßigen Gewinnes — der Kaufpreis entsprach übrigens durchweg den bisherigen Marktpreisen — den Malzschiebern weggenommen werden könnte, ganz abgesehen von den daneben noch angebrohten schweren Strafen, so wäre die ganze freiwillige Aktion ganz unverständlich überflüssig gewesen.

Diese Entwicklungsgeschichte zeigt die Malzschiebungen erst im richtigen Lichte. Subjektiv betrachtet, ist eine Übertretung des Malzhandelsverbotes nicht von der Hand zu weisen. Diese ordnungswidrigen Verkäufe, die mit der Volksernährung, ja überhaupt mit den Interessen der Allgemeinheit, nicht das geringste zu tun haben, nachträglich aber als schweren Kriegswucher ahnden, ließe im Grunde, die Betroffenen für einen eventuellen Irrtum der Reichsbehörden, durch die jene falsche Auffassung genährt und ausdrücklich bestätigt wurde, läßen lassen. Daß hier im Verwaltungs- oder Verwaltungswege baldmöglichst Abhilfe geschaffen werden muß, ist einfaches Gebot der Staatsmoral.

Frankfurt a. M.

Carl Friedrich Henrich.

Die Lage der Spiritusindustrie.

Von Ludwig Vogel,
Direktor der Krauß Spiritus- und Preßhefe-
fabrik Aktiengesellschaft.

Budapest, 27. Juni.

Finanzminister Dr. Graß ist im Zeichen des mit sieben Siegeln verschlossenen neuen Ausgleichsvertrages mit dem anderen Staate der Monarchie an die Spitze unserer Finanzverwaltung getreten. Die sieben Siegel sollen weniger die Unkenntnis der Vertragsbestimmungen kennzeichnen, deren Erledigung die Regierung dem nächsten Reichstage vorzubehalten wünscht, als vielmehr jene Unbekannte ausdrücken, auf welche die Durchführung der mit der österreichischen Regierung getroffenen Vereinbarungen unter allen Umständen angewiesen sein wird. Die Richtlinie dieser Vereinbarungen kann wohl, insbesondere auf dem Gebiete der Spiritussteuer, ohne weiteres aus den bezüglichen Bestimmungen des Ausgleichsvertrages vom 8. Oktober 1907 abgeleitet werden. Offenbar wird der ungarischen Gesetzgebung auch nach den Bestimmungen des neuen Vertrages zumindestens die gleiche Selbstständigkeit gesichert sein, die als das hauptsächlichste Ergebnis des Ausgleichsvertrages vom Jahre 1907 gelten kann.

Die zehnjährige Dauer dieser Vertragsbestimmungen ist nahezu abgelaufen; es sei nunmehr ein Rückblick auf deren Durchführung gestattet. Das labile Kontingent hat gänzlich versagt. Das starre Kontingent war bis zum Jahre 1908 853.000 Hektoliter. Nach den Bestimmungen des G.-M. XXVIII: 1908 wurde das Kontingent für die Betriebsperiode 1908/9 mit 808.707 Hektolitern festgesetzt. Der Umstand, daß das Kontingent von diesem Zeitpunkt an bis zur Betriebsperiode 1916/17 unverändert mit je 808.701 Hektolitern festgesetzt wurde, beweist zur Genüge, daß diese Bestimmungen in der Praxis nicht angewendet werden konnten. Ebenso blieb die Bestimmung des Ausgleichsvertrages unangewendet, nach welcher die Gesamtkontingente beider Staaten der Monarchie auf administrativem Wege zu berichtigen waren. Die Unmöglichkeit, diese Maßnahmen praktisch durchzuführen, konnte keineswegs überraschen. Produktions- und Konsumverhältnisse ändern sich besonders in Ungarn mit Rücksicht auf die ausgedehnte Obstbrandtweinerzeugung oft in sehr kurzen Zeiträumen, während die bezüglichen gesetzlichen Verfügungen eine dreijährige Gestalt darstellen. Eigenartige Verhältnisse (das Ueberhandnehmen neuer Fabriken zur Erzeugung von erkontingentiertem Rübenspirit) brachten es mit sich, daß diese augenfallige Lücke des Gesetzes das Kontingentierungssystem in kurzer Zeit gänzlich untergraben hat. Nach weitestgehender Einschränkung der Errichtung von neuen gewerblichen Spiritusfabriken sollten die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1914 eine Stütze des bis in seine Grundpfeiler erschütterten Kontingentierungssystems werden. Um das Kontingent der gewerblichen Fachgruppe wurde auch für die Erzeugung von erkontingentiertem Spiritus ein Rahmen gezogen, über den hinaus Spiritus für den Inlandsverbrauch nicht erzeugt werden darf. Außer der kontingentierten Erzeugung wurde also auch die Erzeugung von erkontingentiertem Spiritus begrenzt. Infolge der kriegerischen Ereignisse konnte dieser Entwurf bis zum heutigen Tage wohl nicht zum Gesetz erhoben werden, doch wurde die Einhaltung seiner Bestimmungen im Wege eines Rundschreibens des Finanzministers mit dem Hinweis gewünscht, daß der Entwurf demnächst wieder dem Abgeordnetenhaus unterbreitet werden wird. Wenn schon die organischen Bestimmungen dieses Entwurfes im günstigsten Falle darauf Anspruch erheben konnten, als ein Auskunftsmitglied zu gelten, das lediglich die äußerste Notlage einigermaßen rechtfertigen kann, so fehlt derzeit auch die wirtschaftliche Grundlage, auf welche sich der Entwurf bezüglich der über den Rahmen hinaus erzeugten Spiritusmengen stützte, die nach der Intention des Gesetzgebers über die Zollgrenze hinaus zu bringen sind. Der Exportmarkt, der vor dem Kriege bestand, ist bekanntlich gänzlich unterbunden und es ist in keiner Weise abzusehen, wie sich in dieser Hinsicht die Verhältnisse nach dem Kriege gestalten werden. Demgemäß kann das Rahmengesetz derzeit lediglich als die Entleerung eines wesentlichen Teiles unserer industriellen Betriebe gelten.

Diese Tatsache bedarf aus dem Gesichtspunkte der Preßhefeindustrie einer besonderen Darstellung. Der Notwendigkeit, der Erzeugung von Preßhefe keine absoluten Schranken zu ziehen, hat sich auch der Entwurf des Rahmengesetzes nicht verschlossen, indem er die Verfügung enthält, daß der Rahmen der Preßhefe erzeugenden Spiritusfabriken auf Vorschlag des Finanzministers durch den Ministerrat erweitert werden kann, wenn dies durch die Zunahme des Preßhefeconsums begründet erscheint. Diese Maßnahme hat den gleichen Mangel wie die im Ausgleichsvertrage, beziehungsweise im G.-M. XXVIII: 1908 enthaltenen Verfügungen über das labile Kontingent. Wenn eine Industrie, die einen Artikel des Lebensmittelmärktes erzeugt, der nicht lagerfähig ist, sondern unmittelbar nach dem täglichen Erfordernisse des Konsums erzeugt wird, einer derartigen Beschränkung unterworfen wird, so bedeutet dies in Wirklichkeit eine völlige Unterbindung dieser Industrie, im gegebenen Falle in erster Reihe der österreichischen Preßhefeindustrie gegenüber, für welche ähnliche einschränkende Bestimmungen weder getroffen wurden noch beabsichtigt sind. Wird nun berücksichtigt, daß in den Jahren, welche die ziffermäßige Grundlage für das Rahmengesetz bilden, die österreichische Preßhefeindustrie beiläufig 20 Prozent des ungarischen Konsums bestritten hat, so ergibt sich hieraus von selbst die völlige Unhaltbarkeit einer Bestimmung, die beson-

ders nach den im Kriege gemachten Erfahrungen sehr leicht durch anderweitige zweckdienliche Maßnahmen ersetzt werden kann. Es würde vollkommen genügen, wenn die Preßhefeindustrie, wie es auch während des Krieges geschehen ist, verpflichtet wird, aus dem Rohmaterial einen bestimmten Prozentsatz Hefe zu erzeugen, wodurch die damit verbundene Spirituserzeugung automatisch auf jene minimale Menge beschränkt wird, welche die natürliche Begleiterscheinung der mit der Preßheferzeugung unlösbar verbundenen Spirituserzeugung bildet. Es wird daher gänzlich ausgeschlossen sein, daß diese Industrie aus dem Gesichtspunkte einer unstatthafter Mehrproduktion von Spiritus irgendeine spekulative Tendenz verfolge. Wie überaus wichtig es jedoch ist, die natürliche Entwicklungsfähigkeit dieser Industrie nicht zu unterdrücken, beweisen in erster Reihe die ungeahnten Aufgaben, welche die Preßhefeindustrie während des Krieges zu erfüllen hat, das natürliche Bestreben, den Bedarf des eigenen Landes vollkommen zu decken, und nicht in letzter Reihe die Wahrung der Möglichkeit, unter normalen Verhältnissen auch am Exportgeschäft teilnehmen zu können.

Von großer Wichtigkeit waren auch die im Ausgleichsvertrage vom Jahre 1907 enthaltenen Bestimmungen über die Reform der Obstbrandtweinerzeugung. Auch in diesem Belange muß festgestellt werden, daß die ursprünglichen Maßnahmen keinerlei Erfolg zeitigen konnten. Die im G.-M. XXVIII: 1908 vorgesehene Institution der Gemeindebrennereien konnte nicht ins Leben gerufen werden, insofern die Konkurrenz der kleinen Kessel bestand, jener harmlosen 60.000 Kessel, die im Durchschnitt keine größere Jahresproduktion als beiläufig 40 Liter Alkohol hatten. Die Schrecken des Weltkrieges mußten entbrennen, um diesen Kesseln, gegen die ein zwanzigjähriger Kampf geführt wurde, den Garau zu machen. Erst in der allerjüngsten Zeit konnte damit begonnen werden, die Gemeindebrennereien, die übrigens inzwischen den Charakter von Zentralbrennereien angenommen haben, ins Leben zu rufen. Auch diese Gründungen fallen in eine Zeit, die jedweden normalen Kalkül gänzlich ausschließt. In welchem Maße die Zentralbrennereien in der Lage sein werden, ihre wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen, wird daher lediglich nach Eintritt normaler Verhältnisse zu erkennen sein.

Die vorstehenden Ausführungen dürfen hinreichen, um ein Streiflicht auf die außerordentliche Wichtigkeit jener Unbekannten zu werfen, der die Lösung des Ausgleichsvertrages vorbehalten ist. Was in diesem Belange als erwünschtes Programm gelten kann, läßt sich unmöglich klarer ausdrücken, als durch folgende Bemerkung, die der frühere Finanzminister in seiner Rede vom 19. Februar 1917 im ungarischen Abgeordnetenhaus machte: „Es ist nur nötig, daß namentlich in jenen Kestern, die mit dem wirtschaftlichen Leben in engem Zusammenhange stehen, immer die Türen und Fenster geöffnet bleiben, damit sie von der freien Luft des Lebens durchweht werden.“ Dieser Mangel an freier Luft hat zu Erscheinungen geführt, die an dieser Stelle nicht unerörtert bleiben dürfen. Es genügt in diesem Belange, auf die Erklärungen hinzuweisen, die Herr v. T e l e k y über die Verhältnisse auf dem Spiritusmarkt vor kaum einem halben Jahre im Abgeordnetenhaus abgegeben hat. Welche Gründe jedoch dafür bestehen, daß gerade auf diesem Gebiete die verantwortliche Staatsgewalt keine Abhilfe zu schaffen vermag, wurde uns nicht gesagt. Daß die technische Möglichkeit hierzu gegeben ist, beweist in erster Reihe das Beispiel anderer Länder. Aber auch für den Fall, als anderweitige elementare Interessen unseres Landes den gegebenen Beispielen nicht angepaßt werden könnten, dürfte es keineswegs schwerfallen, Mittel und Wege zu finden, um eine Aenderung herbeizuführen. Die Notwendigkeit hierzu wächst von Tag zu Tag. Der stetig zunehmende Spiritusmangel bringt es mit sich, daß gerade jene kleinen Leute immer mehr und mehr in ihrer Existenz gefährdet werden, welche die persönlichen und wirtschaftlichen Opfer des Krieges am drückendsten empfinden. Diesen Menschen zur Seite zu stehen, ist gewiß eine nicht länger zu vernachlässigende soziale Pflicht des Staates.

Wer auch aus finanzpolitischen Gesichtspunkten ist eine Regelung der Verhältnisse des Spiritusmarktes mehr als wünschenswert. Es haben sich im Laufe des Krieges Erscheinungen herausgebildet, die ein untrüglicher Beweis für die Steuerfähigkeit des Brandtweins sind, Erscheinungen, die uns so sehr an die Oberfläche gezogen werden müssen, weil sie in hohem Maße geeignet sind, einen namhaften Teil jener gigantischen finanziellen Erfordernisse zu decken, die nach Beendigung des Krieges entstehen werden. Jedwede andere Erwägung muß gegen die Aufgabe zurücktreten, klar zu sehen, aus welchen Quellen der Staat die Mittel schöpfen wird, um die Wunden des Krieges zu heilen. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß dieses klare Bild am sichersten zu erkennen sein wird, wenn einerseits Industrie und Handel in die Lage versetzt werden, den außerordentlichen wirtschaftlichen Anforderungen, die der Krieg an sie stellt, voll zu entsprechen, andererseits jedoch jedem Mißbrauche der abnormalen Verhältnisse unüberwindliche Schranken entgegen gesetzt werden. Nur wenn sich die erforderlichen Maßnahmen gleichmäßig nach beiden Richtungen hin erstrecken, wird es möglich sein, zu einem praktischen Ergebnisse zu gelangen. Es darf nicht übersehen werden, daß insbesondere die Industrie, die seit Monaten ununterbrochen mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die von Tag zu Tag neue, unvorhergesehene materielle Opfer bringen muß, um ihre Betriebe aufrechtzuerhalten, einer entsprechend breiten wirtschaftlichen Grundlage bedarf. Der Industrie diese Vorbedingung für ihre Betätigung im Kriege zu geben, kann um so weniger schwerfallen, weil unsere Steuerpolitik in hinreichender Weise dafür vorsorgen wird, daß übermäßige Gewinne wieder dem Staate zufließen. Ist jedoch einmal das Uebel an der Quelle beseitigt, so können auch die reinigenden

Folgeerscheinungen im weiteren wirtschaftlichen Kreislaufe nicht ausbleiben, dann werden sich die Worte des Herrn Finanzministers mit einem anderen Worte paaren: Mehr Luft, mehr Licht!

Die neue Spiritusverordnung.

Von Ludwig Vogel,

Direktor der Kraus Spiritus- und Preßfesezfabrik
Alliengeseßschaft.

Budapest, 12. Oktober.

Die jüngst erschienene Verordnung des Finanzministeriums setzt den Preis für kontingentierten Rohspiritus von k 195 auf k 315, den Refinationslohn von k 15 auf k 25 und die staatliche Konsumabgabe von k 380 auf k 1650 hinauf. Der Händlermehrwert von k 10 wurde unverändert gelassen. In den Endziffern erhöht sich hiedurch der bisherige Preis für versteuerten kontingentierten raffinierten Spiritus von k 600 auf k 2000, also um volle 1400 Kronen. Diese auf den ersten Blick exorbitant scheinende und in der Geschichte der Spiritussteuerpolitik ohne Beispiel dastehende Erhöhung der Konsumabgabe reduziert sich, genauer gesehen, auf einen, fast könnte man sagen, recht bescheidenen Ausgleich jener tatsächlichen Verhältnisse, die seit geraumer Zeit auf dem Spiritusmarkt herrschen und auf die wir an dieser Stelle bereits am 28. Juni d. J. hingewiesen haben. Von einer Erhöhung der Steuer im Sinne einer Mehrbelastung des Konsums kann überhaupt keine Rede sein. Tatsache ist vielmehr, daß die Maßnahmen des Finanzministers beiläufig den goldenen Mittelweg darstellen, der sich zwischen dem bisherigen gesetzlichen Höchstpreis und den tatsächlich herrschenden Spirituspreisen ergibt. Bei dieser Bemessung ist die Industrie allerdings zu kurz gekommen, denn im Hinblick auf die außerordentlich gestiegenen Gestehungskosten und die sich von Tag zu Tag mehrenden Schwierigkeiten in der Beschaffung sämtlicher Rohmaterialien, wie nicht minder infolge der konstant steigenden Arbeitslöhne ist die Erhöhung des Spirituspreises um k 120 gegen die tatsächlichen Mehrkosten wesentlich zurückgeblieben. Das gleiche bezieht sich auch auf den Refinationslohn.

Ungleich wichtiger ist jedoch die finanzpolitische Tragweite der getroffenen Maßnahmen. Der ungarische Spirituskonsum schwankte in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges zwischen 800.000 und 900.000 Hektolitern. In der Betriebsperiode 1913/14 gelangten insgesamt 842.000 Hektoliter Spiritus zur Besteuerung. Der Steuerfuß für kontingentierten Spiritus war k 160. Das beiläufige Ergebnis der ungarischen Spiritussteuer kann daher für diesen Zeitpunkt mit 140 Millionen Kronen pro Jahr veranschlagt werden. Infolge der einschränkenden Produktionsbestimmungen ist der Konsum im Laufe der Kriegsjahre, insbesondere in der letzten Betriebsperiode, wesentlich zurückgegangen. In der Betriebsperiode 1914/15 wurden beiläufig 773.000 Hektoliter, in der Betriebsperiode 1915/16 604.000 Hektoliter, in der Betriebsperiode 1916/17 358.000 Hektoliter versteuert. Inzwischen wurde bereits im Jahre 1915 bei gleichzeitiger Regelung der Verkaufspreise die staatliche Beteiligung an den letzteren eingeführt. Diese betrug vom Mai bis zum 15. Oktober 1915 k 40, vom 16. Oktober 1915 bis 6. März 1916 k 70, vom 7. März bis 31. August 1916 k 90 und vom 1. September 1916 bis 15. Oktober 1917 k 220. Die gesamte Konsumabgabe (Spiritussteuer und staatliche Beteiligung) belief sich in der Betriebsperiode 1916/17 daher auf k 380. Die Besteuerung von 358.000 Hektolitern in der Betriebsperiode 1916/17 hat demgemäß den Betrag von 136 Millionen Kronen ergeben.

Aus dieser Gegenüberstellung geht zunächst hervor, daß es den Bestrebungen der ungarischen Spiritussteuerpolitik bisher gelungen ist, das Erträgnis der Konsumabgabe beiläufig auf der gleichen Höhe zu erhalten, trotzdem der Konsum um nahezu 60 Prozent eingeschränkt werden mußte. Es ist jedoch ohne weiteres einzusehen, daß man es dabei nicht bewenden lassen durfte, zumal da es außer Zweifel steht, daß die Spirituserzeugung der neuen Kampagne gegen das Ergebnis der abgelaufenen Betriebsperiode neuerlich zurückbleiben wird. Es ist im jetzigen Zeitpunkt unmöglich, sich diesbezüglich in ziffermäßigen Betrachtungen zu ergehen, allein es kann schon im Hinblick auf den engen Rahmen der in Betracht kommenden Möglichkeiten nicht schwer fallen, anzunehmen, daß die Gesamtproduktion der Betriebsperiode 1917/18 200.000 Hektoliter kaum übersteigen dürfte. Dies würde in der Erzeugung einen Ausfall von 138.000 Hektolitern, in der Besteuerung einen Ausfall von 52 Millionen Kronen ergeben. Demgegenüber ist auf Grundlage der erhöhten Konsumabgabe selbst bei der reduzierten Erzeugung von 200.000 Hektolitern das Ergebnis der Besteuerung mit 330 Millionen Kronen zu veranschlagen, wodurch unseren Staatsfinanzen gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 194 Millionen Kronen sichergestellt ist. Halten wir uns, wie bereits erwähnt, vor Augen, daß diese Mehreinnahme des Staates der konsumierenden Bevölkerung keinerlei wie immer Namen habende Lasten auferlegt, so bedarf es wohl keiner näheren Erklärung, um die Bestimmungen der neuen Spiritusverordnung in jeder Hinsicht als durchaus zeitgemäß und begründet erscheinen zu lassen.

Damit ist die Bedeutung der neuen Spiritusverordnung jedoch keineswegs erschöpft. Diese wird ohne Zweifel auch für alle zukünftigen Zeiten einen gewaltigen Markstein auf dem Wege unserer Spiritussteuerpolitik bilden, und zwar sowohl hinsichtlich des anzustrebenden finanzpolitischen Ergebnisses nach Eintritt normaler Verhältnisse, und im engsten Zusammenhang damit hinsichtlich der Regelung des Spiritusmarktes, wie auch hinsichtlich der Lösung der Monopolfrage. Es wurde in den Spalten dieses Blattes bereits wiederholt auf die außerordentliche Bedeutung hingewiesen, welche die Spiritussteuerpolitik in bezug auf die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte besitzt. In diesem Belange

läßt sich wohl heute keineswegs ein bestimmtes Programm entwerfen, doch können gewisse flüchtige Umrisse leicht erkannt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen war keine der vielfachen Steuererhöhungen, die seit dem Ausleben-treten des Kontingentierungsgesetzes durchgeführt wurden, geeignet, den Alkoholkonsum einzuschränken. Es konnte vielmehr genau beobachtet werden, daß, insbesondere im Frieden, jede Steuererhöhung eine geringe Abnahme des Konsums zur Folge hatte, die jedoch in kurzer Zeit wieder wettgemacht wurde. Diese Erscheinung ist übrigens zum größten Teile auf die spezielle Gestaltung des Marktes zurückzuführen, die erfahrungsgemäß jeder Steuererhöhung vorangegangen war. Man würde natürlich viel zu weit gehen, die jüngste Steuererhöhung aus dem gleichen Gesichtspunkte zu beurteilen. Es wird lediglich nach Wiederherstellung normaler Verhältnisse zu erörtern sein, ob und bis zu welchem Maße der derzeitige Steuerfuß auch im Frieden aufrechtzuerhalten sein wird.

Im Zusammenhang mit dieser Erwägung ist es derzeit naturgemäß auch nicht absehbar, bis zu welcher Höhe der frühere Konsum nach Eintritt normaler Verhältnisse wieder einsetzen wird. Immerhin erscheint der Mittelweg als ein Kalkül, von dem sich die Wirklichkeit wohl kaum allzusehr entfernen dürfte. Demgemäß könnte die voraussichtliche Ertragsfähigkeit der Spiritussteuer im Frieden entweder auf Basis eines Konsums von 400.000 Hektolitern zum Steuerfuß von k 1650, oder auf Basis eines Konsums von 800.000 Hektolitern zum Steuerfuß von k 825 mit dem Betrage von 660 Millionen Kronen veranschlagt werden. Da das Erträgnis der Spiritussteuer im Frieden beiläufig 140 Millionen Kronen betragen hat, erscheint daher die Möglichkeit geboten, aus dem erhöhten Erträgnis der Spiritussteuer mindestens den Betrag von 500 Millionen Kronen dem Staatsschatze zuzuführen.

Was nun die Bedeutung der neuen Verordnung bezüglich der Regelung des Spiritusmarktes betrifft, muß darauf hingewiesen werden, daß die gewählte Form eigentlich alle Merkmale eines ausgesprochenen Handelsmonopols besitzt. Die Verordnung setzt den Verkaufspreis für Spiritus fest und bestimmt den Betrag, der hievon den Produzenten zu vergüten ist. Das ist nichts anderes, als das Monopol, das sich nunmehr schon seit Jahrzehnten immer mehr und mehr nähert. Allerdings ist die Regelung des Spiritusmarktes derzeit ausschließlich durch die abnormalen Verhältnisse ermöglicht, die der Krieg herbeigeführt hat. Normale Verhältnisse als Grundlage gedacht, müßte vorerst auf der ganzen Linie die Frage der Obstbranntweinherzeugung endgültig gelöst werden, die übrigens durch die in jüngster Zeit etablierten Zentralbrennereien im besten Zuge ist. Wie immer dem auch sein mag, wird es aller Voraussicht nach kaum zu vermeiden sein, bis zur definitiven Regelung dieser Fragen noch eine oder die andere Zwischenetappe eintreten zu lassen, und in diesem Belange wird es die vornehmste Aufgabe unserer Spiritussteuerpolitik bilden, den Markt vor einer Wiederholung jener Uebergänge zu schützen, die ihn seit mehr als Jahresfrist vollkommen beherrschten. Es bedarf wohl kaum einer näheren Erklärung, daß die Erhöhung der Spirituspreise und der Spiritussteuer nur in dem Falle ein geeignetes Mittel zur Hintanhaltung der Ueberschneidung des Höchstpreises bilden kann, wenn auch hinsichtlich des Wiederverkaufes der Spirituosen geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Im entgegengesetzten Falle würden die erhöhten Werte nur einen neuen Anreiz dazu bieten, sich zu erhöhtem Preise in den Besitz von Spiritus zu setzen. So wünschenswert es daher auch für alle Zwecke der Industrie ist, daß die derzeitige völlige Sperre der Spirituserzeugung ehestmöglich außer Kraft gesetzt werde, erscheint es dennoch angezeigt, daß dies erst dann geschehe, wenn gleichzeitig eine durchgreifende Regelung des Spiritusmarktes erfolgen kann.

Weinteuerung.

Noch ein „Gegenstand des täglichen Bedarfs“?

Uebereinstimmend sind — mit unwesentlichen Ausnahmen — aus allen deutschen Weinbaugebieten zwei Tatsachen gemeldet worden: daß die diesjährige Ernte in der Menge zum mindesten gut, in der Güte sogar vortrefflich sei und — daß die Preise für Trauben, Most und fertigen Wein ungeheuerlich gestiegen seien. So wurden in Ungstein (Rheinpfalz) für 600 Fuder 2½ Millionen Mark gelöst, am Rhein und an der Mosel kostete bereits vor einigen Wochen die Flasche ganz kleinen Weines 4—5 M. gegen 80—90 Pf. in früheren Jahren; Preissteigerungen für Trauben auf das fünf- bis sechsfache des Friedenspreises scheinen nichts Seltenes zu sein und für den Vogel (etwa 40 Liter) wurden bis zu 150 M. vom Winger verlangt und auch eingestrichen. Selbst der schlesische Grünberger, dem anspruchsvolle Leute früher nur chemische Verwendungsmöglichkeiten zutrauten, hat es dieses Jahr auf 400 M. für 500 Pfund Trauben gebracht; im Frieden zahlte man für diese Kostbarkeit 60—90 M.

Es ist hier wie bei so vielem gegangen, die Preissteigerung schoß jäh in die Höhe, im Umsehen setzte sich der nackte Wucher breit und fest, aber klug hinter Tapetenwänden verborgen, oben auf und die erstaunlichste Teuerung ist da. Der Staat griff zu spät ein, versuchte Mitteln, wie ein Verbot der Preissteigerungen, mit Ausnahme solcher des eigenen Wachstums, und eine Ungültigkeitserklärung der Kaufverträge vor Beginn der Ernte. Die Folge war nur, daß der Wein unmittelbar nach Ernteanfang noch am Stock zu unglaublichen Preisen verhandelt wurde. Nachträgliche Preissteigerung für die Weine früherer Jahrgänge, wucherisches Verschleichen der Weinorräte von Hand zu Hand, ohne daß Faß oder Flasche überhaupt den Keller verlassen, haben das übrige getan.

Jetzt ist die Lage so, daß Wein in Zukunft für den mittleren und kleinen Geldbeutel kaum noch erschwinglich sein dürfte. Man hat daher in Verbraucherkreisen die Forderung erhoben, der Wein solle zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gezählt und die Preise mit den schärfsten Mitteln wirtschaftlicher Not- und Zwangsgesetze wieder auf ein erträgliches Maß herabgesetzt werden. Wie will man das aber machen, nachdem Vermittler, Großhändler und Kleinhändler bereits zu Riesenpreisen abgeschlossen oder diese Preise sogar schon bezahlt haben? Man müßte denn soweit gehen wollen, daß man allen Gliedern des Weinablasses bis zum Winger die übermäßigen Gewinne zwangsweise wieder abnimmt. Im Frieden war nun der Wein zweifellos kein „Gegenstand des täglichen Bedarfs“ in Deutschland. Der Verbrauch in den wichtigsten Getränken, Bier und Wein, zeigte ein Verhältnis von etwa 18:1. Heute freilich liegen die Dinge wesentlich anders. Die für die Zivilbevölkerung Deutschlands zur Verfügung stehende Biermenge ist auf ein Drittel oder Viertel gesunken und dürfte weiter auf ein Fünftel des Friedensverbrauchs sinken. Hier ist auch einer der wesentlichsten Gründe, daß Wein so erschreckend im Preise steigen konnte. Mit steigendem Biermangel stürzten sich Bevölkerungsgruppen auf Weinverbrauch und — Weinhamsterei, die früher gewohnt waren, nur an Festtagen ein wenig vom Reben- gewächs zu nippen. Das Verschwinden des Tees und des Kaffees mag diese Wirkung verstärkt haben. Sofern man also — und die Eiferer vom blauen Kreuz und ähnlich gerichteten Bünden werden allein dagegenstehen — ein Bedürfnis an anregenden, wohl- schmeckenden und stärkenden Getränken jenseits des Wassers überhaupt anerkennt, ist heute bei der allgemeinen Anaptheit an Getränken auch dem Weine mehr und mehr der Charakter eines „Bedarfsgegenstandes“ zuzubilligen. Jedenfalls würde es falsch und sehr bedenklich sein, ihn als „Luxuserzeugnis“ einer schranken- losen Preis- und Verteilungswirtschaft zu überlassen.

Unter allen Umständen werden die Behörden, ehe es völlig zu spät ist, dafür sorgen müssen, wenigstens den Weinbedarf für Kranke, Schwache und Genesende zu erschwinglichen Preisen sicherzustellen. Es kann, solange der Krieg dauert, kaum damit gerechnet werden, daß wir aus Oesterreich, dem an sich sehr wein- reichen Ungarn, aus Bulgarien, Rumänien und der Türkei nennens- werte Weinmengen für die deutsche Zivilbevölkerung einführen. Was aus diesen Versorgungsgebieten überhaupt zu holen ist, dürfte die Seeresverwaltung in Anspruch nehmen. Man vergesse nicht, daß wir im Frieden nicht sehr viel weniger als 1 Million Doppel- gentner Wein — vornehmlich aus Frankreich, Italien und Spa- nien — einzuführen pflegten, trotzdem nur rund ein Achtel der deutschen Weinerzeugung ausgeführt wurde.

Trotz allen Bedenken und Schwierigkeiten, die aus den unend- lichen Ungleichheit der Weinmarken nach Menge der einzelnen Sorte, nach der Lage der Berge und der Sorgfalt der Reifung, nach dem Grade der Sonnen- und Kellerreife erwachsen, muß die Staatsregierung gesetzliche Maßnahmen gegen die ins Himmel- blaue strebende Preissteigerung und den Wucher mit Wein in Er- wägung ziehen. Da die Ernte schon fast beendet ist, die Käufe und Verkäufe schon überall getätigt sind, so bleibt auch hier wieder wohl nur noch das zweifelhafte Mittel der Höchstpreisfestsetzung übrig ohne die Möglichkeit, die Ware selbst an ihrem Ursprung zu erfassen. Höchstpreise für „kleine“ Weine, für Gebrauchsweine, würden auch — eine sehr notwendige Nebenwirkung! — noch ge- rade rechtzeitig verhindern können, daß die edle deutsche Traube, der an Menge geringe, an Röstlichkeit aber einsame große deutsche Wein mit geringeren Erzeugnissen verschnitten und vermanstet wird, um möglichst viel Geld herauszuschlagen. Ueber eine gewisse Gütegrenze hinaus darf sich der Höchstpreiszwang nicht erstrecken, denn sonst wird die Bewirtschaftung der besten Berge gegenüber den mittleren und geringen zu ungünstig und folglich in Frage gestellt.

Karl Ernst Kretz.

115

Eine Monstertundegebung der niederösterreichischen Weinbauer in Wien.

Protest gegen die geplante Wein- und Obststeuer. — Der Zusammenschluß aller deutschen agrarischen Parteien Österreichs.

Die „Neuburger Korrespondenz“ meldet: Ohne Uebertreibung kann man behaupten daß Tausende von Weinbauern und Obstzüchtern sich vorgestern in Wien ein Stelldichein gaben. Der Niederösterreichische Bauernbund hatte nämlich für vorgestern vormittag in die Säle des „Räucher Hofes“ eine Protestversammlung gegen die Wein- und Obststeuervorlage einberufen. Der niederösterreichische Weinbaureferent, Landesauschuh Wanner, gab über diese Massentundegebung auch darüber seiner Freude mit den Worten Ausdruck: Ein einziger Aufbruch und alles ist am Platze! Der Bahnverkehr ist infolge der kriegerischen Verhältnisse mehr als eingeschränkt, aber wie ich höre, sind Massen zu Fuß nach Wien gepilgert, um zu hören, was man wieder für ein Experiment mit dem Weinbauernstand anstellen will. Wenn wir so weiter zusammenhalten, dann wird wohl keine Nacht unsere eigene Nacht brechen! Infolge der wichtigen Abstimmung im Parlament sind die Abgeordneten der Obst- und Weingebiete später erschienen und wurden bei ihrem Durchdringen durch die Menschenmassen stürmisch akklamiert, nämlich deshalb, da sich zu dieser Tundegebung Abgeordnete aus den benachbarten Kronländern ohne Parteiunterschied begeben haben.

Soweit man die Zahl derselben überblicken konnte, waren anwesend: Die Abgeordneten Landesauschüsse Wanner und Stöckler, der parlamentarische Weinbaureferent Teichmann (Mähren), die Abgeordneten Vizepräsident des Abgeordnetenhauses Julel, Bedra und Schürf (beide deutsch-national), Tomaschitz (Sie ermark), Präsident des Landes-Landwirtschafts-Rates mit seinen bewährten Mitarbeitern Abgeordneten Gruber und kaiserl. Rat Voisl, die alle lebhaft begrüßt wurden, weiter die Abgeordneten Dwidl, Eisenhut, Jedel, Huber, Bwezbacher, Lechner, Miklas, Vogenborfer, Barrer, Wille, Freund, Wagner, Stengl, Breuner, Schneider, Doktor Scholz, Grimm, der als Generalkassier der niederösterreichischen Weinbaureferenten stürmisch begrüßte Weinbaudirektor Medendorfer, kaiserl. Rat Direktor Kiechbinder, Bundessekretär Dr. Sturm, Graf Schaffgotsch, Reichsritter von Hohenblum, der ebenso wegen seiner Verdienste im Laufe der Versammlung gelobte Obstbauinspektor Bösch u. a. m.

Der zeitweilige Vorsitzende Bundessekretär Hochw. Sturm sagte einleitend: Herzlichen Willkommen! Euch, deutsche Bauern, und heißen Dank, daß Ihr die Zeit verneht. Ihr seid in Massen erschienen, habt Dank! Ist ein Spion unter uns? Ein Kundschafter hier im Saale? Er möge dableiben und weiterzählen, was sich deutsche Bauern zu sagen haben! Sie haben es satt, noch weiter auf ihrem Rücken herumzudrehen zu lassen! Die Zeiten sind vorüber, daß man von denen, die die Erwärter des Vaterlandes im vollsten Sinne des Wortes geworden sind, stets nur Pflichterfüllung fordere, man achte auch endlich ihre Rechte! Die deutschen Bauern wollen mit eiserner Hand die Sklavenketten zerreißen, die das südbische Großkapital uns angelegt hat. Unser warnender Ruf dringe immer deutlicher und immer weiter hinaus: Wir wollen kein Spielzeug sein. Man höre uns, ehe es zu spät wird! Deutsche Bauern, schmiedet Euch immer fester zusammen. Dann wollen wir sehen, wer noch gegen uns sein kann! Der erste Referent Landesauschuh Wanner setzte das vorliegende Weinsteuersubstrat auseinander und führte aus: 1. Die Gesehwerdung der Vorlage trafe den Weinbau vernichtend; denn nach dem Kriege werden die Weinpreise infolge der gesteigerten Bierproduktion, der wirtschaftlichen Depression, der verminderten Arbeitslöhne und Einkommen aller Art und nicht zuletzt infolge der geringen Geldfülligkeit sinken und der Wein wird daher eine Steuer von 33 Kr. per Hektoliter nicht zu ertragen vermögen. Die vorgeschlagene Art der Steuer-eintreibung bedingt eine amtliche Konstriktion der Weinvorräte in den Kellern. Dies wird ein gewaltiges Empor-schnellen der Personallisten der Weinbaubetriebe zur Folge haben. 2. Der Kontrollapparat, den die Vorlage in Aussicht nimmt, wird ungeheuer ausgedehnt und derart kompliziert werden, daß ein nicht unbedeutender Teil des erhofften Steuer-ertrages zu dessen Beschaffung und Inbetriebhaltung erforderlich sein wird. Die vorgesehene Kontrolle wird eine Un-summe unproduktiver Arbeit erfordern und hierfür namhafte öffentliche Mittel in Anspruch nehmen. Dies ist aber dem Bestreben, die Staatswirtschaft zu vereinfachen, zu verbilligen und sparsamer zu gestalten, zuwider.

3. Die Vorlage ist vom sachlichen Standpunkt aus undurchführbar und daher auch unannehmbar. Sie ist aber auch aus rein finanziellen Gründen unannehmbar; denn das von

Tägliche Rundschau

38. Jahrgang

Pferd oder, Kamel und Schaf wieherte, meckerte, bähete die schaurige Kunde von den unmoralischen Hörnern, solange ein gültiges Schicksal ihnen die Stimmen ließ, d. h. bis sie selber auch gefressen wurden.

Ernst Bittlinger.

Weingutsbesitzer und Weinwucher.

Von F. Birtner.*)

(Vol. Nr. 211.)

Im November-Dezember dieses Jahres versteigert, wie seit Jahren schon, die Vereinigung der Weingutsbesitzer der Mosel, Saar und Ruwer ihre köstlichen 17 er zu Trier. Man hat versucht, ein Verbot dieser Weinversteigerungen zu erreichen, indem man die Weingutsbesitzer ebenso verantwort-

lich gemacht hätte, und es gibt auch keine solche, solange Brillanten, Gemälde, Pelze, Luxusartikel und tausend Dinge des täglichen Gebrauchs, wohlgeimert des täglichen Gebrauchs für den Wohlhabenden, Phantasiepreise erreicht haben, die jene des Weines um ein Erhebliches übersteigen. Die ganze Bewegung gegen die Weinversteigerungen kommt, um es einmal offen und ungeschminkt auszusprechen, von jenen Stellen, welche befürchten müssen, daß die Höhe der Preise ihnen selbst keinen Spielraum mehr für sehr hohe Verdienste lasse. Am Wein hat schon lange nicht mehr nur der ehrliche und günstige Weinhandel verdient, wie es sein gutes Recht war, sondern gerade des Weines hat sich die Spekulation, und zwar die recht unsaubere, in einem Grade bemächtigt, der gar nicht mehr zu überbieten war. Wunderdinge hat man da erlebt, und zwar bis in die allerletzte Zeit.

Wie's gemacht wird, davon will ich ein Beispiel erzählen, das ein grelles Licht auf die Machenschaften wirft, welche auch die Preise der Verbrauchsweine auf eine so ungeheure Höhe trieben. In einem größeren Weinorte hatte eine Winzerfrau noch ein Fuder Wein liegen. Einer der Weinspekulanten, welche die Weine ganzer Dörfer aufkaufen, kommt in den Keller und bietet der Frau für das Fuder 7000 M. Die Frau schlägt erfreut zu, der Käufer versiegelt das Fuder wie üblich, es bleibt, wie ebenfalls üblich, im Keller lagern (kann, wie nebenbei bemerkt, dort 6 Wochen zinslos lagern und muß dann mit 5 v. H. verzinst und beim Abholen bar bezahlt werden). Nach einigen Tagen kommt der Käufer mit einem neuen Liebhaber wieder, der den Wein probt und im Beisein der Frau, die dazu „das Licht hält“, das Kellerlicht nämlich, für 11 000 M. verkauft. — Damit war natürlich der Preis sofort in die Höhe getrieben. — In vielen Kellern lag verkaufter Wein die übliche Zeit, um, ohne ihn zu verlassen, in die dritte, vierte, fünfte, sechste Hand überzugehen, und endlich zum doppelten, ja dreifachen des ersten Preises abgeholt zu werden. Nachher schreien dieselben Leute himmelhoch über den Winzer, der nun auch anfängt, nach drei Jahren zu begreifen, „wie man's macht“, und der seinen hauer erarbeiteten Wein nicht mehr als Spekulationsobjekt in den Händen von Leuten sehen will, die nie einen Weinstock ihr eigen nannten.

Die Weingutsbesitzer haben in den letzten Kriegsjahren unter den erschwertesten Bedingungen gearbeitet, und zwar gearbeitet, wie es sich der Außenstehende gar nicht vorstellen kann. Es fehlt an Arbeitern wie an jedem zum Weinbau sowohl als zur Kellerbehandlung notwendigen Material. Arbeitslöhne, Dünger, Pflähe, alle Mittel zur Bekämpfung der Rebschädlinge sind teilweise um das Drei- und Mehrfache gestiegen, weil gar nicht mehr zu haben. Dazu kommt, daß diese großen Güter mit der denkbar höchsten Sorgfalt ihre Weinberge bebauen. Der kleine Winzer kann wohl einmal

*) Nachdem ihr der Tod die Feder aus der Hand genommen, dürfen wir wohl mitteilen, daß sie, wie der frühere sachdienliche und sehr interessante Aufsatz von Fritz Schulz-Bell verfaßt ist. Aus besonderen Gründen hatte sie hierfür den Pseudonymen Birtner gewählt.

D. Schulz-Bell

8.7.1919

165

erneuern, wobei im Punkte 1 allerdings eine kleine Vorsichtsmaßregel eingefügt wird, weil mit 31. Dezember das Ueberweisungs-gesetz, mit welchen uns die Beträge bewilligt wurden, abläuft und die Gemeinde neuerdings darum ansuchen muß. Es ist wohl anzunehmen, daß die Ueberweisungen weiter stattfinden werden, nachdem aber erst angefragt werden muß, wird in diesem Paragraphen vorsichtsweise gesagt, daß für den Fall, als die Gemeinde die Zustimmung nicht erhält, dieses Uebereinkommen auch erlischt. Weiters werden im Punkte 3 die Ausgaben für die Einhebung, welche bisher mit 44.400 K angesetzt waren, auf 56.400 K erhöht; alles übrige bleibt wie bisher. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister: Zum Worte ist niemand gemeldet. Ich bitte jene Damen und Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) A n g e n o m m e n.

Be-sch-lu-ß.

Nachstehendes Abfindungsübereinkommen wird mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Juli 1919 genehmigt:

Entwurf des Abfindungsübereinkommens hinsichtlich der Gemeindebierauf-lage, geschlossen von der Gemeinde Wien mit der an Kop-fzahl und Gewerbeumfang über-wiegenden Mehrheit der auf-lagepflichtigen Gewerbetreibenden des Geltungsgebietes der n.-b. Landes-gesetze vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1910 und vom 13. Juni 1912, L.-G.-Bl. Nr. 105.

Auf Grund des § 4, Absatz 2 des Landes-gesetzes vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910, in der Fassung des Artikel 1 des Landes-gesetzes vom 13. Juni 1912, L.-G.-Bl. Nr. 105 und auf Grund der Durchführungs-verordnung vom 28. Dezember 1912, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1913, wird mit der an Kop-fzahl und Gewerbeumfang über-wiegenden Mehrheit der auf-lagepflichtigen Gewerbetreibenden das nachstehende

Abfindungsübereinkommen geschlossen:

1. Das Uebereinkommen gilt unter der Voraussetzung, daß die Wirksamkeit der eingangs erwähnten und bis 31. Dezember 1919 gültigen Landes-gesetze ohne Aenderung derselben mindestens bis 30. Juni 1922 verlängert wird, ab 1. Juli 1919 an für 3 Jahre, und zwar für das 1. Jahr der Abfindungsperiode unbedingt und für die weiteren 2 Jahre bedingt, das heißt, wenn von Seite der Gemeinde Wien nicht längstens bis 30. April und von Seite der Abfindungs-gesellschaft nicht längstens bis 31. März 1920, beziehungsweise 1921 die Aufkündigung dieses Vertrages erfolgt, so ist derselbe unter den hier festgelegten Bestimmungen auf ein weiteres Jahr als verlängert zu betrachten. Sollte die Wirksamkeit der oben erwähnten Landes-gesetze nicht oder nicht bis 30. Juni 1922 verlängert werden, so erlischt das Uebereinkommen ohne Kündigung mit dem Ablauf des letzten Tages der Geltungsdauer der eingangs erwähnten Landes-gesetze. Die Aufkündigung muß, um gültig zu sein, von Seite der Partei bis zu den erwähnten Zeitpunkte bei dem Wiener Magistrat (Abt. II) eingebracht, von Seite der Gemeinde Wien jedoch dem Bevollmächtigten der Abfindungs-gesellschaft, beziehungsweise seinem Stellvertreter zugestellt, oder falls dies nicht geschehen könnte, an der Amtstafel des magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk angeschlagen werden.

2. Die Höhe des jährlichen Abfindungsbetrages wird mit 259.800 K festgesetzt.

Gemeindebierauf-lage.

51. Bericht-er-statter VB. Hof: Zahl 10532, Post 25. Abfindungsübereinkommen bezüglich der Gemeindebierauf-lage in dem außerhalb des Verzehrungs-steuer-gebietes gelegenen Wiener Gemeinde-gebietes. Das letzte Uebereinkommen wurde am 23. Juni 1916 abgeschlossen, und zwar auf 3 Jahre und läuft also am 30. Juni 1919 ab. Die Abfindungs-gesellschaft ist nun rechtzeitig um Erneuerung des Uebereinkommens, womöglich unter derselben Bedingung, an die Gemeinde herangetreten. Magistrat und Stadtrat haben die Sache geprüft und sind zur Ueberzeugung gekommen, daß es für die Gemeinde wünschenswert wäre, das Uebereinkommen unter den bisherigen Bedingungen wieder auf 3 Jahre zu

prechenden Beitrag leisten wie der Staat, so würden sich die